No 44/I

76.3228
3

Anmerkungen

zum

Strafgeſezbuche

für das

Königreich Baiern.

Nach den

Protokollen des königlichen geheimen Raths.

Dritter Band.

Katalog Nr. für 11 62

München, 1814.

Bei der Redaktion des allgemeinen Regierungsblatts.

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG

Recht 10 Anm 3

G 2012/1078

Kapitelsbibliothek Bamberg

6345171

Inhalts-Verzeichniß
des
dritten Bands.

Zweites Buch.
Von Verbrechen und deren Beſtrafung.

Zweiter Titel.
Von den öffentlichen oder Staats-Verbrechen.

Art. 299 — 366. Seite 1 — 206.

Erſtes Kapitel.
Von Verbrechen wider das Daſeyn und die Sicherheit des Staats überhaupt — Hochverrath und Landesverrätherei.

Art. 299 — 308. Seite 1 — 32.

Art. 299. Vom Staatsverrathe überhaupt Seite 1 — 8.

Art. 300. 301. Deſſen erſter Grad, Hochverrath . . . . . 8 — 17.

Art. 302. 303. Zweiter Grad des Staatsverraths. Strafe . . 17 — 22.

Art. 304. Von Selbſtanzeige eines Verſchwornen . . . . . 22 — 24.

Art. 305. Dritter Grad des Staatsverraths 24 — 25.

Art. 306. Vierter Grad Seite 26 — 27.

Art. 307. Beſtrafung der Gehülfen und des Verſuchs . . . 27 — 28.

Art. 308. Auffoderung zu ſtaatsverrätheriſchen Handlungen . . . 28 — 32.

Zweites Kapitel.

Von Beleidigung der Majeſtät und andern Verbrechen wider die Ehre des Staats.

Art. 309 — 314. Seite 33 — 46.

Art. 309 — 312. Beleidigung der Majeſtät Seite 33 — 44.

Beleidigung der königlichen Familie.

Art. 313. 1) des Thronerben
Art. 314. 2) der übrigen Mitglieder } 44 — 46.

Drittes Kapitel.

Verbrechen gegen die Obrigkeit.

Art. 315 — 331. Seite 47 — 89.

Einleitung zu dieſem Kapitel S. 47 — 50.

Art. 315. A. Von Ungehorſam und Widerſezung gegen die Obrigkeit überhaupt 51 — 54.

Art. 316 — 318. I. von der einfachen Widerſezung . . . . 54 — 59.

Art. 319 — 323. II. vom Aufſtande oder Tumulte . . . . 59 — 79.

Art. 324 — 326. III. Zuſäze zu dieſen Verordnungen . . . 79 — 81.

Art. 327. B. Widerſezlichkeit gegen die Juſtiz und Polizei: I. verhinderte Gefangennehmung . . . Seite 81 — 84.

Art. 328 — 330. II. Befreiung der Gefangenen . . . . . 84 — 88.

Art. 331. III. Rückkehr eines Verwieſenen 88 — 89.

Viertes Kapitel.

Verbrechen wider den öffentlichen Rechtsfrieden im Staate.

Art. 332 — 336. Seite 89 — 97.

Art. 332 — 335. I. Störung des Landfriedens Seite 89 — 96.

Art. 336. II. Störung des Religionsfriedens 96 — 97.

Fünftes Kapitel.

Verbrechen wider öffentliche Treue und Glauben.

Art. 337 — 348. Seite 98 — 125.

Einleitung zu dieſem Kapitel Seite 98 — 99.

Art. 337. A. Fälſchung öffentlicher Urkunden 100 — 107.

Art. 338. B. Betrug rückſichtlich der Staatsſiegel . . . . . 107 — 111.

Art. 339. C. Betrug durch Anmaſſung eines Staatsamts . . . 111 — 113.

Art. 340. D. Verlezung öffentlicher Treue und Glauben durch Staatsdiener 113 — 114.

Art. 341 — 346. E. Münzfälſchungen Seite 114 — 123.

Art. 347. 348. F. Fälſchungen der Kreditspapiere . . . . 123 — 125.

Sechstes Kapitel.

Verbrechen wider das Staats- und anderes öffentliches Eigenthum.

Art. 349. 350. Seite 125 — 134.

Art. 349. I. Entwendung öffentlicher Güter Seite 125 — 132.

Art. 350. II. Beſchädigung öffentlichen Eigenthums . . . . 132 — 134.

Siebentes Kapitel.

Von den beſonderen Verbrechen der Staatsbeamten und öffentlichen Diener.

Art. 351 — 366. Seite 134 — 206.

Einleitung zu dieſem Kapitel Seite 134 — 159.

Art. 351. I. Allgemeine Geſeze:

1) bei gemeinen Verbrechen 159 — 160.

352. 353. 2) bei Amtsverbrechen 160 — 169.

354. II. Von Verlezung des Subordinationsverhältniſſes . . . 169 — 170.

355. 356. III. Von der Beſtechung 170 — 182.

357. 358. IV. Von Bedrückung der Unterthanen

1) überhaupt . 183 — 186.

Art. 359. 360. 2) durch Mißbrauch der Strafgewalt . . Seite 186 — 195.

361. V. Von Untreue im Amte:

1) Verkürzung der Staatseinkünfte 196 — 198.

362 — 364. 2) Unterſchlagung anvertrauter Gelder . . 199 — 204.

365. 3) Zueignung öffentlicher nicht anvertrauter Gelder 204 — 206.

366. Von mittelbaren Staatsdienern 206.

Drittes Buch.

Von Vergehen und deren Beſtrafung.

Einleitung zu dieſem Buche. Seite 207 — 212.

Erſter Titel.

Von Privat=Vergehen.

Art. 367 — 403. Seite 213 — 269.

Erſtes Kapitel.

Von Vergehen an der Perſon.

Art. 367 — 378. Seite 213 — 227.

Art. 367 — 369. I. Durch Körperverlezung Seite 213 — 217.

Art. 370. II. Durch Ausſezung 217 — 218.

Art. 371. III. An der Freiheit einer Perſon 219.

Art. 372 — 374. IV. Vergehen

1) rückſichtlich der Ehe 219 — 225.

Art. 375. 376. 2) rückſichtlich des auſſerehelichen Beiſchlafs . Seite 225 — 226.

Art. 377. 378. 3) rückſichtlich der unfreiwilligen Unzucht. . . . . 227.

Zweites Kapitel.

Von Beeinträchtigung des Eigenthums durch Entwendung, Unterſchlagung oder Beſchädigung.

Art. 379 — 386. Seite 228 — 244.

Art. 379 — 381. I. Vom Diebſtahle Seite 228 — 239.

Art. 382. II. Unterſchlagung anvertrauter Güter . . . . 239 — 240

Art. 383. 384. III. Von unerlaubter Beſchädigung 1) überhaupt . 240 — 242.

Art. 385. 386. 2) von ausgezeichneten Beſchädigungsarten . . 242 — 244.

Drittes Kapitel.

Von Beeinträchtigung fremder Rechte durch Betrug und durch unbefugte Anmaſſung.

Art. 387 — 397. Seite 244 — 281.

Art. 387 — 391. I. Vom Betruge

1) zum Nachtheile fremden Eigenthums . . 244 — 252.

2) zum Nachtheile an den Rechten einer Perſon

a) an dem Familienſtande 252 — 254.

Art. 392. b) an dem bürgerlichen Stande Seite 254 — 255.
Art. 393. 394. c) am guten Namen 255 — 256.
Art. 395. Allgemeine Beſtimmungen 256 — 258.
Art. 396. 397. II. Von unbefugter Anmaſſung 258 — 265.

Viertes Kapitel.

Von Beeinträchtigung fremder Rechte durch Untreue.

Art. 398 — 403. Seite 266 — 269.

Art. 398. Von Untreue überhaupt.
Art. 399. I. Auſſer dem Familienverhältniſſe 1) der Bevollmächtigten Seite 266 — 267.
Art. 400. 2) der Rechtsanwälte 267 — 268.
Art. 401 — 403. II. In dem Familienverhältniſſe . . . 268 — 269.

Zweiter Titel.

Von Vergehen wider den Staat.

Art. 404 — 459. Seite 270 — 370.

Erſtes Kapitel.

Von Vergehen wider die Ehre des Staats.

Art. 404 — 410. Seite 270 — 275.

Art. 404. I. Von Verlezung der dem Monarchen ſchuldigen Ehrfurcht Seite 270 — 271.

Art. 405 — 408. II. Beleidigung der Amtsehre . . . Seite 271 — 274.
Art. 409. III. Beleidigung der Ehrfurcht gegen die Obrigkeit
1) durch Frevel an Patenten 274.
Art. 410. 2) durch Siegelverlezung 274 — 275.

Zweites Kapitel.

Von Vergehen der Widerſezung gegen Obrigkeiten.

Art. 411 — 419. Seite 275 — 281.

Art. 411. 412. I. Einfache Widerſezung Seite 275 — 277.
Art. 413 — 417. II. Tumult oder Aufſtand 277 — 280.
Art. 418. 419. III. Befreiung der Gefangenen . . . . . 280 — 281.

Drittes Kapitel.

Von Vergehen wider den öffentlichen Rechtsfrieden im Staate.

Art. 420 — 424. Seite 282 — 288.

Art. 420. I. Selbſthülfe überhaupt Seite 282 — 284.
Art. 421. II. Verlezung der perſönlichen Sicherheit durch Selbſthülfe 284 — 285.
Art. 422. III. Störung des häuslichen Friedens 1) ohne Waffen 285 — 286.
Art. 423. 2) mit Waffen 286 — 288.
Art. 424. IV. Störung des Gottesdienſtes 288.

Viertes Kapitel.

Vergehen wider öffentliche Treue und Glauben.

Art. 425 — 431. Seite 289 — 300.

Art. 425. A. Betrug rückſichtlich öffentlicher Urkunden . . Seite 289 — 290.

Art. 426. II. Vergehen in Anſehung öffentlicher Siegel . . . 290 — 294.

Art. 427. III. Verlezung des öffentlichen Glaubens durch öffentliche Beamte 294.

Art. 428 — 431. IV. Münzvergehen . . . . 294 — 300.

Fünftes Kapitel.

Vergehen wider das öffentliche Eigenthum.

Art. 432 — 436. Seite 300 — 309.

Art. 432. I. Rechtswidrige Anmaſſung bei nuzbaren Regalien . . 300 — 301.

Art. 433. II. Verkürzung rückſichtlich öffentlicher Gefälle . . 302 — 305.

Art. 434. III. Beſchädigung öffentlicher Sachen 1) überhaupt . 305 — 306.

Art. 435. 2) an Wegen und Landſtraſſen 306 — 308.

Art. 436. 3) an öffentlichen Anlagen 308 — 309.

Sechstes Kapitel.
Beſondere Vergehen der Staatsbeamten und öffentlichen Diener.

Art. 437 — 459. Seite 309 — 370.

Art. 437. A. Von gemeinen Vergehen Seite 309 — 315.
Art. 438. B. Von Verlezung beſonderer Amtspflichten
I. Allgemeine Geſeze
1) über Amtsvergehen aus Vorſaz 315 — 319.
Art. 439. 2) aus Fahrläſſigkeit oder wegen Unſittlichkeit . . . 319 — 321.
Art. 440. II. Verlezung des Subordinationsverhältniſſes . . 321 — 323.
Art. 441. 442. III. Verlezung der Amtsverſchwiegenheit . . . 323 — 330.
Art. 443 — 445. IV. Von der Beſtechung
1) auf Seite des Beſtechenden 330 — 345.
Art. 446 — 448. 2) auf Seite des Beſtochenen 345 — 350.
Art. 449. V. Von Bedrückung der Unterthanen 350.
Art. 450 — 455. VI. Vergehen rückſichtlich des Mißbrauchs der Strafgewalt oder bei Gelegenheit ihrer Ausübung 351 — 365.
Art. 456 — 458. VII. Von Amtsuntreue 365 — 370.
Art. 459. Von mittelbaren Staatsdienern 370.

Zweites Buch.
Von Verbrechen und deren Beſtrafung.

Zweiter Titel.
Von den öffentlichen oder Staats-Verbrechen.

Erſtes Kapitel.
Von Verbrechen wider das Daſeyn und die Sicherheit des Staats überhaupt — Hochverrath und Landesverrätherei.

Inhalt.

Vom Staatsverrathe überhaupt (Art. 299.) deſſen erſter Grad, Hochverrath (Art. 300. 301.) zweiter Grad (Art. 302. 303.) von Selbſtanzeige eines Verſchwornen (Art. 304.) dritter Grad (Art. 305.) vierter Grad (Art. 306.) Beſtrafung der Gehülfen und des Verſuchs (Art. 307.) Auffoderung zu ſtaatsverrätheriſchen Handlungen (Art. 308.)

Art. 299.

Vom Staatsverrathe überhaupt.

Ein Unterthan, welcher treulos, mit rechtswidrigem Vorſaze wider den Staat eine der in

den nächſt folgenden Geſezen beſtimmten Hand lungen unternimmt, wird des Staatsver rathes ſchuldig.

Was am einzelnen Menſchen das phyſiſc Leben iſt, das iſt am Staate ſeine politiſc Exiſtenz; daher kommen unter den Staat verbrechen, welche den Gegenſtand dieſe zweiten Titels ausmachen, zuerſt diejenige vor, welche das politiſche Daſeyn de Staates bedrohen. Sie ſind die ſchwerſte aller Verbrechen, indem ſie mit der Sicher- heit des Staats auch die Sicherheit, das Leben und das Eigenthum aller Einzelnen angreifen; ſie tragen zugleich das Ausgezeich- nete an ſich, daß ſie theils durch Handlun- gen, welche bei andern Verbrechen nur als Verſuch anzuſehen ſind z. B. eine Verſchwö- rung, theils durch die verbrecheriſche Hand- lung, ohne Rückſicht auf den Erfolg, voll- endet werden, und es unter die Ausnahmen gehört, wenn der Erfolg zur Vollendung des Verbrechens ſo erfodert wird, daß im Mangel deſſelben die Handlung nur als Ver- ſuch zu beſtrafen iſt.

Der Staatsverrath, womit man die Verbrechen gegen die politiſche Exiſtenz oder gegen die Sicherheit des Staates im Allgemeinen bezeichnet, und welcher ſich in Hochverrath und Landesverräthe- rei theilt, fodert zu ſeinem Begriffe

1) einen Unterthan. Des Staatsverraths können alle Unterthanen ohne Unterſchied zwiſchen Eingebornen und Eingeſeſſenen, ſie mögen ſchon vollkommen naturaliſirt ſeyn, oder nicht, und ohne Unterſchied des Standes ſchuldig werden; aber eine Verlezung der Unterthanspflichten liegt im Begriffe dieſes Verbrechens; denn Verrath ſezt eine Verbindlichkeit zur Treue voraus, die bei Ausländern gegen einen fremden Staat nicht vorhanden iſt. Ziehet der Beſiz unbeweglicher Güter in einem Staate den perſönlichen Unterthansverband nach ſich, ſo können auch Forenſen eines Staatsverraths ſchuldig werden, und es tritt, wenn man ihrer Perſon nicht habhaft werden kann, die Einziehung ihrer im Königreiche gelegenen Güter ein, wie denn auch bei allen Vaſallen, die ſich einer Lehensuntreue ſchuldig machen, die Beſtimmungen des Civilgeſezbuchs über Verluſt des Lehens zur Anwendung kommen. Daß aber ein Ausländer, welcher in keiner Rückſicht als Unterthan des Staats betrachtet werden kann, den eigentlichen Staatsverrath nicht begehen könne, zeigt ſich auch noch daraus, daß manche ſtaatsverrätheriſche Handlungen, wie z. B. die Veranlaſſung oder Auffoderung zum Kriege, die Reklamation des Schuzes eines auswärtigen Staats u. d. ihrem Begriffe nach auf Unterthanen beſchränkt und auf fremde Unterthanen nicht anpaſſend ſind. Sollte indeſſen ein Ausländer, der ſich in dem Königreiche aufhält,

eine Handlung unternommen haben, welche nicht bloß wegen verlezter Unterthanspflichten, ſondern an ſich und unter andern Rückſichten ſtrafbar iſt: hat er z. B. eine Verſchwörung angezettelt, die Unterthanen zum Auswandern oder zum fremden Militärdienſte oder die Soldaten zur Deſertion angereizt, ſo iſt derſelbe als Feind des Staats zu betrachten, und es iſt nicht zu bezweifeln, daß auch ein Ausländer, wenn nicht etwa derſelbe als Geſandter einer auswärtigen Macht mit einem anerkannten öffentlichen Karakter ſich im Staate aufhielt (welchenfalls die Grundſäze des Völkerrechts in Anwendung kommen) wegen ſolcher Handlungen als Feind des Staats behandelt, und nach Kriegsgeſezen oder auch nach den Beſtimmungen dieſes Geſezbuchs mit einer Strafe, ſelbſt mit der Todesſtrafe belegt werden könne. Schon das Promulgationspatent hat im Artikel 4. verordnet, daß Ausländer nach gegenwätigem Geſezbuche gerichtet werden ſollen, wegen der an dem König oder dem baieriſchen Staate ſelbſt im Auslande begangenen Verbrechen: daſſelbe wurde in dem Militärſtrafgeſeze vom 19. Auguſt 1813. Th. I. Art. 15. u. 16. gegen falſche Werber fürs Ausland oder für Rebellen und gegen Spione verordnet, ohne dabei auf den hier gewiß unpaſſenden Unterſchied zwiſchen Unterthanen und Fremden eine Rückſicht zu nehmen.

2) Rechtswidrigen Vorſaz. So wenig derjenige ſich eines Staatsverraths

ſchuldig macht, welcher Kraft ſeines Amtes in gehöriger Form und nach ſeiner Ueberzeugung in redlicher Meinung zu Verbindungen mit einer auswärtigen Macht oder zu Maßregeln mitwirkt, welche den Staat in einen Krieg verwickeln, oder welcher unter denſelben Vorausſezungen auf dem ordentlichen Wege eine Veränderung der Staatsverfaſſung bewirkt, ſowenig dient es zur Entfernung oder Entſchuldigung des rechtswidrigen Vorſazes, wenn Jemand aus falſchem Patriotismus, etwa in der Meinung einen beſſeren Zuſtand herbeizuführen, eine verbotene Handlung gegen die Integrität oder Sicherheit des Staates in irgend einem Theile ſeines Organismus unternimmt; denn der Zweck rechtfertiget die Mittel nicht, und kein Unterthan darf in Gegenſtänden, welche den Staat und die Regierung angehen, ſich unberufen in Staatsgeſchäfte einmiſchen, oder gegen den Willen der Regierung ſeiner individuellen Anſicht folgen.

3) Wider den Staat. Der Staat wird hier nicht in der Idee, nicht in philoſophiſcher Abſtraktion, ſondern in ſeiner Wirklichkeit aufgefaßt, mit der Verfaſſung, mit der Regierungsform, mit der regierenden Familie, mit der Ordnung der Thronfolge, mit dem geographiſchen Umfange, wie er alles dieſes in jedem gegebenen Zeitpunkte hat.

4) Ob der Staat in ſeiner Exiſtenz oder in ſeinem Innern unmittelbar ange-

griffen, oder ob ſeine Sicherheit im aus- wärtigen Verhältniſſe mittelbar, jedoch durch eine in den folgenden Artikeln beſtimmte Handlung (z. B. Art. 306. Nr. II.) in Gefahr geſezt wird, dieß hat nicht auf den Begriff des Staatsverraths, ſondern nur auf den Grad ſeiner Strafbarkeit Einfluß.

5) Kein Staatsverrath wird durch die bloſſe Geſinnung ohne alle äuſſere Handlung begangen, und in dieſem Sinne wird allemal eine Handlung oder abſichtliche Unter- laſſung zu dem Verbrechen erfodert; nur darf man die ſtaatsverrätheriſche Hand- lung nicht mit dem Erfolge verwechſeln.

6) Zum Staatsverrathe im Allgemeinen, um ihn von den Verbrechen der beleidigten Majeſtät und von der Widerſezlichkeit gegen die Obrigkeit zu unterſcheiden, werden ſolche Handlungen erfodert, welche den Staat in ſeiner Exiſtenz (wohin jedoch Alles gehört, was unter Nr. 3. bemerkt und in den ver- ſchiedenen Artikeln dieſes Kapitels noch ge- nauer zergliedert iſt) alſo die Sicherheit des Staats ſelbſt, es ſey im innern oder äuſſeren Verhältniſſe, entweder unmittelbar oder mittelbar, ganz oder zum Theil, entweder angreifen oder wenigſtens in Gefahr ſezen; weß- wegen die Verbrechen gegen die Sicher- heit im Innern des Staats, wenn ſie nicht begangen werden, um die Si- cherheit des Staats ſelbſt zu ver- lezen, nicht als Staatsverrath ſondern als

ein anderes Verbrechen z. B. Aufſtand anzuſehen ſind; daher kann eine und dieſelbe Handlung nach dem Zwecke und den Umſtänden, wofür und unter welchen ſie begangen wird, bald Staatsverrath, bald Beleidigung gegen die Ehre des Staats, oder gegen die Obrigkeit oder gegen den öffentlichen Rechtsfrieden ſeyn, wie aus Vergleichung der Artikel 300. 301. 305. und 308. mit den Artikeln 311. 313. 325. 332. erhellet. Aber eben die Schwere dieſes Verbrechens macht es

7) nothwendig, ſich auf Beſtimmung eines allgemeinen Begriffs nicht einzuſchränken, ſondern die Handlungen ſelbſt, wodurch es begangen wird, genauer anzugeben, damit einerſeits gleichgiltige oder zweideutige oder minder ſtrafbare oder wenigſtens nichtſtaatsverrätheriſche Handlungen einen Unterthan nicht in Gefahr ſtürzen, wegen Staatsverraths angeklagt und in Unterſuchung gezogen zu werden, und damit anderſeits ſich der Staat gegen Mißdeutungen über die Anwendung ſeiner Strafgeſeze auf wirklich ſtaatsverrätheriſche Handlungen ſicher ſtelle; denn nichts iſt gefährlicher als Unbeſtimmtheit der Geſeze über Staatsverrath und Majeſtätsverbrechen. Daher muß

8) wohl bemerkt werden, daß die im gegenwärtigen Kapitel ausgehobenen Handlungen nicht als Beiſpiele zur näheren Erläuterung allgemeiner Säze oder Beſtimmungen zu betrachten ſind, welche auf

andere ähnliche Fälle angewendet werden, ſondern daß dieſe Handlungen die einzigen ſind, wodurch ein Staatsverrath begangen werden kann; daher ſind die Beſtimmungen des gegenwärtigen Kapitels und die in demſelben aufgezählten Fälle oder Handlungen ſo zu verſtehen, daß ſie jede andere Handlung von dem Begriffe des Staatsverraths ausſchlieſſen, welche nicht in den Begriff einer der hier aufgezählten Handlungen fällt.

Der Staatsverrath iſt nach vier Graden abgeſtuft, wovon der höchſte Grad jene Fälle in ſich ſchließt, welche den Staat in ſeiner Totalität und unmittelbar angreifen oder in Gefahr ſezen: er wird mit dem Namen Hochverrath bezeichnet; die übrigen Grade werden Landesverrätherei genannt, und in denſelben jene Handlungen begriffen, welche den Staat entweder nicht ſo unmittelbar, oder nicht in ſeiner Totalität angreifen und gefährden.

Art. 300.

1) Erſter Grad oder Hochverrath.

Der erſte und höchſte Grad des Staatsverrathes wird Hochverrath genannt, und wird begangen:

I. Durch Angriffe wider die perſönliche Sicherheit des Staatsoberhauptes, in folgenden zwei Fällen:

1) wenn ein Unterthan auf die geheiligte Perſon des Königs einen Angriff gethan hat, um denſelben zu tödten, gefangen zu nehmen oder in Feindes Gewalt zu liefern, oder

2) wenn um die eine oder andere der vorgenannten Miſſethaten auszuführen ein Aufruhr erregt, eine Verſchwörung im Innern, oder eine Verbindung mit Auswärtigen eingegangen worden iſt.

II. Durch Angriff auf die Selbſtſtändigkeit des Staates, unter folgenden Vorausſezungen:

1) wenn ein Unterthan, um das Königreich einem fremden Staate einzuverleiben oder zu unterwerfen, oder um die hierauf gerichteten Plane einer auswärtigen Regierung zu begünſtigen, ein Komplott angeſtiftet, eine Verbindung mit Auswärtigen geſchloſſen, oder einen Aufruhr erregt, oder in gleicher Abſicht an ſolchen verrätheriſchen Verbindungen Antheil genommen hat;

2) wenn ein Unterthan zu einem wider das Königreich ausgebrochenen Kriege den feindlichen Staat ausdrücklich aufgefodert, oder dieſem in feindſeliger Abſicht, Veranlaſſung, Vorwand oder Gelegenheit dazu gegeben hat.

III. Durch Angriff auf die Verfaſſung, — wenn ein Unterthan, um die beſtehende Staatsverfaſſung durch gewaltſame Revolution zu ändern, oder um den rechtmäſſigen Souverain von der Regierung zu entfernen, oder um die regierende Familie zu verdrängen, oder um die verfaſſungsmäſſige Ordnung der Thronfolge zu verändern, ſich in eine Verſchwörung oder andere verrätheriſche Verbindung eingelaſſen, Aufruhr

geſtiftet, oder auf eine Perſon des königlichen Hauſes, zur Ausführung ſolchen Zweckes thätlich einen Angriff gethan hat.

Der Hochverrath iſt unmittelbarer Angriff auf die Totalität des Staats, und da man den Staat nicht in der Idee, ſondern in ſeiner Wirklichkeit auffaſſen muß, ſo kann dieſes ſchwere Verbrechen in dreifacher Beziehung begangen werden:

I. Angriffe wider die perſönliche Sicherheit des Staatsoberhaupts ſind die erſte Klaſſe. Von der Perſon des Souverains kann man den Staat in Beziehung auf die Sicherheit und politiſche Exiſtenz nicht hinwegdenken, die Sicherheit des Staates ſelbſt in ſeiner Totalität wird daher durch Angriffe gegen die perſönliche Sicherheit des Staatsoberhaupts angegriffen, und ein ſolcher Angriff iſt keine Majeſtätsbeleidigung, ſondern der Hochverrath ſelbſt. Aus dieſem Grunde iſt dieſer Fall des Hochverraths auf die geheiligte Perſon des Königs beſchränkt, und weder auf andere Glieder der königlichen Familie, noch währender Minderjährigkeit des Königs auf den Reichsverweſer anzuwenden, obgleich eine ſolche Handlung gegen dieſe Perſonen, wenn ſie in Beziehung auf einen Angriff gegen die Selbſtſtändigkeit oder Verfaſſung des Staats unternommen worden, ebenfalls in einen Hochverrath übergehet, auch gewöhnlich in einer andern an ſich hochver-

rätheriſchen Abſicht unternommen wird. Uebrigens gilt dieſe Beſchränkung nur vom Hochverrathe als ſolchem, und vorbehaltlich deſſen, was im folgenden Kapitel über das Verbrechen der beleidigten Majeſtät verordnet iſt. Dieſe erſte Klaſſe des Hochverraths fodert

1) im Begriffe keineswegs, daß der Angriff wider die perſönliche Sicherheit des Königs mit einer andern hochverrätheriſchen Abſicht gegen die Selbſtſtändigkeit oder Verfaſſung des Staats verbunden ſey; denn jener Angriff, ſobald er gegen die perſönliche Sicherheit des Königs gerichtet worden, und in einer durch gegenwärtigen Artikel bezeichneten Handlung beſtehet, iſt für ſich allein ſchon Hochverrath. Zu dieſem Verbrechen wird daher

2) ſoviel die Abſicht angehet, erfodert, daß ſie gerichtet ſey wider die geheiligte Perſon des Königs, und zwar

a) entweder um ihn zu tödten, oder

b) ihn gefangen zu nehmen, oder

c) in des Feindes Gewalt zu liefern. Handlungen, mit welchen eine andere Abſicht verbunden iſt, ſind nach dem folgenden Kapitel als Beleidigung der Majeſtät ſtrafbar.

3) In Anſehung der Handlungen wird dieſer Hochverrath begangen

a) nicht nur durch jeden unmittelbaren Angriff, ohne zu unterſcheiden, wie nahe oder entfernt derſelbe war; denn bei dieſem Verbrechen iſt eine Handlung, welche bei andern nur einen Verſuch ausmachte, das vollendete Verbrechen ſelbſt; ſondern

b) auch mittelbar, wenn nämlich in der vorbemerkten Abſicht entweder

α) ein Aufruhr *) erregt, oder

β) eine Verſchwörung im Innern oder

γ) eine Verbindung mit Auswärtigen eingegangen worden iſt.

4) Auch bei dieſen mittelbaren Handlungen entſcheidet es nicht, wie nahe oder ferne ſie mit der gewünſchten Erreichung des Zweckes verbunden, oder in der Ausführung vorgerückt ſind; ein Aufruhr, wäre er auch als ſolcher nur in geringerem Grade, (z. B. nach Art. 320.) ſtrafbar, tritt in die volle Strafbarkeit des Hochverraths über, wenn er aus hochverrätheriſcher Abſicht geſtiftet worden; denn auch der Grad des erregten Aufruhrs verändert die volle Strafbarkeit des Hochverräthers nicht.

II. Die zweite Klaſſe des Hochverraths umfaßt jene Handlungen, welche gegen die Selſtſtändigkeit des Staats im

*) Was Aufruhr ſey, wird zum Artikel 319. näher angegeben.

Ganzen gerichtet ſind, wohin gerechnet werden

1) wenn ein Unterthan, um das Königreich einem fremden Staate einzuverleiben oder zu unterwerfen, oder die hierauf gerichteten Plane einer auswärtigen Regierung zu begünſtigen, eine von den im Geſeze benannten Handlungen begangen hat. In dieſen Fällen wird eine wider den ganzen Staat gerichtete Abſicht vorausgeſezt; denn dieſelben Handlungen, wenn ſie nur auf Losreiſſung eines Theils vom Ganzen abzielen, gehören zum zweiten Grade (Art. 302.) des Staatsverraths. Die Mittel, deren man ſich bei dem Komplotte *) oder bei der hochverrätheriſchen Verbindung bedient, die Rolle oder Dienſte, welche man dabei übernimmt, ändern an der Strafbarkeit Nichts ab, und es können Handlungen, welche an ſich betrachtet, bloß als Landesverrath eines geringeren Grades ſtrafbar wären, durch die hochverrätheriſche Verbindung ein Hochverrath ſeyn, wie dieſes der Artikel 305. beſtätiget. Daß es auf den Erfolg nicht ankommt, daß die Strafe des Hochver-

*) Daß nicht nur die Häupter eines Komplotts, ſondern auch die gemeinen Theilnehmer deſſelben bei dem Hoch- und Staatsverrathe auch im erſten und zweiten Grade gleiche Strafe trifft, geht aus dem Artikel 51. und 307. klar hervor.

raths verwirkt iſt, wenn ſogar die auswärtige Regierung zur Ausführung ihrer Plane nichts unternommen oder dieſelben nachher aufgegeben oder ſelbſt angezeigt hat, gehet aus den vorausgeſchickten Bemerkungen hervor.

2) Auffoderung zum Kriege iſt von der gegebenen Veranlaſſung darin unterſchieden, daß jene Auffoderung überhaupt gar nicht ohne feindſelige Abſicht gegen den Staat gedacht werden kann, wohingegen Veranlaſſungen zu einem Kriege denkbar ſind, welchen, wie z. B. bei Beleidigungen auswärtiger Regenten oder ihrer Geſandten, nicht eben eine gegen den eigenen Staat gerichtete Abſicht zum Grunde liegt. Es unterſcheidet ſich jedoch der hier bemerkte zweite Fall vom unmittelbar vorausgegangenen erſten Falle darin, daß bei dem erſten Falle der Hochverrath durch das Komplott oder die Verbindung ohne Rückſicht auf den Erfolg vollendet iſt, da hingegen bei dem zweiten Falle der Ausbruch des Kriegs als Erfolg zur Vollendung erfodert wird. Der Ausgang des Krieges entſcheidet über das Verbrechen nicht, weil ſchon der Krieg die Selbſtſtändigkeit des Staats auf das Spiel ſezt.

III. Angriffe auf die Staatsverfaſſung machen die dritte Klaſſe des Hochverraths aus, welche hier nach Zweck und Mitteln beſonders bezeichnet wird.

1) Das Verbrechen wird begangen, wenn der Zweck ein Umſturz oder eine partielle Veränderung der Grundgeſeze des Staats iſt. Dieſer Zweck iſt hier durch vier genau unterſchiedene Gegenſtände noch näher bezeichnet; das Verbrechen wird alſo begangen

a) durch die Abſicht, die beſtehende Verfaſſung durch gewaltſame Revolutionen zu ändern. Aenderung der beſtehenden Verfaſſung ganz oder zum Theil, nicht aber derſelben Aufrechthaltung, und zwar Aenderung durch gewaltſame Revolution, folglich mit Ausſchluß anderer Mittel, welche nicht in einer gewaltſamen Umwälzung beſtehen, ſind hierunter verſtanden, oder

b) um den rechtmäſſigen Souverain von der Regierung zu entfernen; nur vom rechtmäſſigen Souverain (oben I. Nr. 3.) kann die Rede ſeyn, und nur von ſolchen Mitteln ihn von der Regierung zu entfernen, welche nicht ſchon zur erſten Klaſſe hochverrätheriſcher Handlungen gegen das Leben oder die Freiheit des Königs gerichtet ſind, oder

c) um die regierende Familie von der Regierung zu entfernen, denn dieſe macht einen weſentlichen Theil der beſtehenden Staatsverfaſſung aus, oder endlich

d) um die verfaſſungsmäſſige Ordnung der Thronfolge zu verändern; worunter nicht bloß eine Veränderung des Erbfolgegeſezes ſelbſt, ſondern auch eine Aenderung der Ordnung der Thronfolge in einem einzelnen, es ſey gegenwärtigen oder nahen oder entfernten, Falle zu verſtehen iſt.

2) Als Mittel zu jenem Zwecke liegen im Begriffe dieſes Verbrechens

a) gewaltſame Revolutionen überhaupt, denn jede Revolution zerreißt alle Bande der bürgerlichen Ordnung, wirft die Staatsverfaſſung ſchon durch die That um, und bei Revolutionen fällt Zweck und Mittel in Eins zuſammen. Nebſt dieſen ſind beſonders aufgezählt

b) Antheil an einer auf einen der vorgedachten Zwecke abzielenden Verbindung oder Verſchwörung, ſie ſey im Innern oder mit Auswärtigen;

c) Stiftung des Aufruhrs;

d) Angriff auf eine Perſon des königlichen Hauſes, wozu auch auswärtige Prinzeſſinnen gerechnet werden, welche durch Heurathen in die Familie getreten ſind.

Art. 301.

Strafe. Ein ſolcher Miſſethäter ſoll enthauptet, und vor der Hinrichtung mit einer Tafel auf Bruſt und Rücken, welche die Aufſchrift: „Hochverräther“ führt, übrigens ſo, wie im Artikel

kel 5. und 6. verordnet iſt, eine halbe Stunde lang von dem Scharfrichtersknechte ausgeſtellt werden.

Auf ſeinem Grabe wird eine Schandſäule errichtet.

Seine Familie ſoll ihren Namen verändern.

Der Hochverrath, als das ſchwerſte aller Verbrechen, fodert den Tod des Hochverräthers, und zwar mit äuſſerer Schärfung. Sein Namen wird Schande; eine Schandſäule auf dem Grabe verkündet ſie den Nachkommen zur Abſchreckung; ſein Namen muß untergehen, und es iſt mehr Schonung als Strafe für deſſen Familie, daß ſie ihren Namen verändern muß, damit ſich kein Nachtheil auf die unſchuldige Familie fortpflanze, und der Namen nicht die Nachkommen an das Unglück erinnere, daß ein Hochverräther zu derſelben gehörte.

Art. 302.

2) Zweiter Grad des Staatsverraths.

Des Staatsverraths im zweiten Grade iſt der Unterthan ſchuldig: I. welcher, um auf irgend eine Weiſe einen Theil des Staats von dem Ganzen loszureiſſen, einen Aufruhr erregt oder ſich in eine Verſchwörung im Innern oder in ein Verſtändniß mit Auswärtigen eingelaſſen hat; II. der in einem ohne ſein Zuthun entſtandenen Kriege Städte, Feſtungen, Päſſe, oder andere Vertheidigungsposten dem Feinde verrätheriſch übergeben,

oder ſolche Uebergabe oder Wegnahme derſelben bewirkt hat; III. der nach eingetretenem Kriegsſtande zum Feinde übergegangen iſt und die Waffen wider ſein Vaterland oder deſſen Verbündete getragen hat; IV. der, auf was immer für eine Weiſe, in einem Kriege den Feind abſichtlich und freiwillig mit Rath oder That unterſtüzt, dem Feinde als Spion gedient, demſelben Operationsplane oder Feſtungsriſſe mitgetheilt, Magazine verrathen, ihn durch Ueberſendung von Mannſchaft, Waffen, Zufuhr, Munition unterſtüzt, Soldaten zu Aufſtand, Deſertion, Ueberlaufen oder anderer Untreue verführt hat.

Art. 303.

Strafe. Staatsverräther der zweiten Klaſſe ſollen mit einfacher Todesſtrafe belegt werden.

Diejenigen Gegenſtände, an welchen, und die Handlungen, durch welche ein Staatsverrath des zweiten Grades begangen wird, ſind im gegenwärtigen Artikel aufgezählt in der, bei dem dritten Grade (Art. 305.) ausgedrückten, ſich aber bei allen übrigen Graden von ſelbſt verſtehenden, Vorausſezung, daß ihnen keine hochverrätheriſche Abſicht (Art. 300.) zum Grunde liegt, indem es ſich nicht bezweifeln läßt, daß derjenige, welcher in Folge einer hochverrätheriſchen Verbindung mit dem Feinde eine Provinz in Aufruhr ſezt, oder bei einem ohne ſein Zuthun entſtandenen Kriege, doch in Folge einer hoch-

verrätheriſchen Verbindung eine Feſtung übergiebt, gleich jenem, welcher jener Verbindung wegen die Unterthanen zum Auswandern oder fremden Militärdienſte verleitet (Art. 306.), des Hochverraths ſchuldig werde. Auſſer Verbindung mit einer andern an ſich hochverrätheriſchen Handlung ſtehet daher im zweiten Grade des Staatsverraths als Landesverräther

1) derjenige, welcher

a) in der Abſicht, um einen Theil des Staats vom Ganzen loszureiſſen; es geſchehe, damit dieſer Theil ſelbſtſtändig, oder einem andern Staate einverleibt oder unterworfen werde,

b) entweder einen Aufruhr erregt, oder ſich in eine innere Verſchwörung oder in ein Verſtändniß mit Auswärtigen eingelaſſen hat. Ein Angriff auf einen Theil des Staats ſtehet um einen Grad der Strafbarkeit gegen jene Angriffe zurück, welche wider den Staat im Ganzen gerichtet ſind; dieß iſt der Grund der Abſtufung des zweiten Grades vom erſten.

2) Unter dem Feinde, von welchem dieſer Artikel redet, ſind nicht bloß auswärtige Feinde, ſondern auch die inneren Feinde zu verſtehen, wenn einmal die Empörung ſo weit geſtiegen iſt, daß die Inſurgenten oder Rebellen durch ihre Empörung ſich als Feinde des Staats erklärt haben. Eben dieſes gilt

3) bei dem dritten Falle des gegenwärtigen Artikels, welcher mit Grund auch auf das Tragen der Waffen gegen die Verbündeten des Vaterlandes ausgedehnt wurde, weil auch dieſe die Sache des Vaterlandes vertheidigen.

4) Bei den unter Numer IV. bezeichneten Fällen muß die beigefügte Beſchränkung, unter welcher die hier bezeichneten Handlungen Landesverrath ſind, niemals aus dem Auge verloren werden. Seitdem nämlich die Kriege einen civiliſirten Karakter angenommen haben, ſeitdem ſie durch Soldaten geführt werden, und auch der feindliche Staat nicht nur die Perſonen und das Eigenthum des ruhigen Bürgers, ſondern auch die Behörden des militäriſch eroberten oder beſezten Landes reſpektirt, ſeitdem der eindringende Feind von dieſen Behörden dasjenige in Ordnung fodert, was er ſonſt mit ungeordneter Gewalt und dadurch weit vergröſſertem Schaden hinwegnehmen könnte, ſeitdem die Regierungen ihre Staatsdiener verbinden, bei dem Eindringen des Feindes auf ihrem Poſten zu bleiben: ſeit dieſer Zeit kann man nicht mehr jede dem Feinde geleiſtete Unterſtüzung, es ſey für ſeine Kriegsbedürfniſſe, oder für ſeine Operationen, ſondern nur eine rechtswidrige Unterſtüzung als Landesverrath anſehen, und dieß iſt ſie, wenn ſie abſichtlich und freiwillig geſchiehet; ohne Abſicht iſt dieſes Verbrechen nicht denkbar, aber der Grund einer abſichtlichen Unterſtüzung des Feindes z. B. durch Entdeckung eines Magazins oder verborgener

Kriegsbedürfniſſe, verſenkter Kanonen u. dgl., es geſchehe aus Eigennuz oder in feindſeliger Abſicht gegen den Staat, ſchließt das Verbrechen nicht aus. Ferner muß die Unterſtüzung des Feindes freiwillig, d. h. ohne beſondere Anfoderung des Feindes geſchehen, und ſo wenig ein Staatsdiener ein Verbrechen begehet, welcher vermöge ſeines Amtes die vom Feinde ordnungsmäſſig verlangten (requirirten) Dienſte leiſtet, Fuhren, Lebensmittel und Kriegsbedürfniſſe innerhalb der Grenzen ſeiner Beſtimmung beiſchafft, ebenſowenig kann der Private, welcher von ſeiner Behörde angewieſen, oder vom Feinde zu Lieferungen oder Dienſtleiſtungen angehalten wird, als Landesverräther beſtraft werden, wenn er ſich auf die Grenzen der Anfoderung einſchränkt, oder der Gewalt des Feindes nachgiebt, weil es ihm unter jenen Vorausſezungen an der Freiheit des Willens mangelt, ohne welche ſich überhaupt kein Verbrechen, noch weniger das ſchwere Verbrechen des Staatsverraths denken läßt.

5) Der Begriff eines Spions iſt in dem militäriſchen Strafgeſeze vom 19. Auguſt 1813 (Th. I. Art. 16. 17.) dahin näher bezeichnet worden, daß auch derjenige als Spion angeſehen, und mit dem Tode beſtraft werden ſoll, welcher ertappt wird im Aufnehmen von Planen des Lagers, der Quartiere, Kantonirungen, Befeſtigungen, Zeughäuſer, Militärmanufakturen und ſonſtigen Militäranſtalten, Kanäle, Flüſſe, kurz alles deſſen, was zur Vertheidigung und Erhaltung des

Landes und ſeiner Verbindungen dient. Daß bei einem Spione zwiſchen Unterthanen und Fremden kein Unterſchied gilt, verſteht ſich von ſelbſt.

Wenn auch die im Artikel 302. aufgezählten Verbrechen die Exiſtenz des Staats im Ganzen nach der Abſicht des Verbrechers nicht unmittelbar angreifen, ſo iſt doch die Gefahr, welche ſie dem Ganzen bereiten, unendlich groß. Wie oft hängt nicht die Selbſtſtändigkeit des Staats von einer einzigen Provinz, der Ausgang eines Kriegs von Uebergabe einer Feſtung, oder das Glück einer entſcheidenden Schlacht von Mittheilung der Operationsplane, von der Anzeige eines guten Uebergangspunktes über einen Fluß u. dgl. ab, und welche Strafe verdient der, welcher gegen ſein Vaterland in ſo hohem Grade treulos handelt! Mit dieſem Verbrechen ſtehet alſo wegen ſeiner nahen Angrenzung an den Hochverrath nur die Todesſtrafe im Verhältniſſe; doch fallen jene Schärfungen hinweg, welche den Hochverrath auszeichnen.

Art. 304.

Von Selbſtanzeige eines Verſchwornen.

Wer in eine verrätheriſche Verbindung verwickelt, vor deren wirklichem Ausbruche und ehe die Staatsgewalt auf anderem Wege Nachricht davon erhalten hat, ſich und ſeine Mitſchuldigen angiebt, hat die Begnadigung zu hoffen.

Der Staatsverrath des erſten und zweiten Grades wird ſchon durch die Theilnahme

an einer verrätheriſchen Verbindung vollendet, und die Eingehung derſelben kann nicht nach den allgemeinen Vorſchriften des Artikels 52. bloß als Verſuch, und ebenſowenig der Theilnehmer an einem verrätheriſchen Komplotte durch eine Losſagung von demſelben nach Artikel 53. bloß als Gehülfe betrachtet werden, weil alle dieſe Beſtimmungen bei einem Verbrechen keine Anwendung finden, welches ſchon durch die Verbindung ſelbſt, und ohne dabei eine andere Handlung oder einen beſtimmten Erfolg vorauszuſezen, nach deſſen geſezlichem Begriffe (Art. 37. 38.) vollendet iſt. Hier alſo, wo das Verbrechen ſchon durch die Theilnahme an einer verbrecheriſchen Verbindung vollendet iſt, kann nicht von Strafloſigkeit des Verſuchs, ſondern allenfalls nur von Begnadigung die Rede ſeyn. Höhere Rückſichten, insbeſondere die oft unüberſehbaren Folgen ſtaatsverrätheriſcher Verbindungen machen es jedoch räthlich, den Verſchwornen den Rücktritt von ihrer verbrecheriſchen Verbindung zu erleichtern, und ſie nicht gerade auf die Extremität zu ſtellen, beſonders da dem allgemeinen Beſten ſoviel daran gelegen iſt, noch zu rechter Zeit Kenntniß von ſolchen Verbindungen, ihren Planen und den Mitſchuldigen zu erhalten. Aus dieſen Gründen wurde unter den im Artikel klar ausgeſprochenen Bedingungen denjenigen die Hoffnung auf Begnadigung gegeben, welche vor dem Ausbruche einer Verbindung, in welche ſie verwickelt ſind, ſich freiwillig der Obrigkeit angeben, derſelben die Verbindung und ihre Mitſchuldigen anzeigen.

Der Grund, aus welchem dieſe Beſtimmung nur für die beiden erſten Grade des Staatsverraths gegeben worden, ruhet darin, daß in den zwei folgenden Graden die Theilnahme an einer Verbindung noch nicht als das vollendete Verbrechen zu betrachten iſt, daher ein Theilnehmer an einem ſolchen Komplotte, wenn er es vor Ausführung der That der Obrigkeit angezeigt hat, nach dem nun anwendbaren Artikel 53. §. 1. ſchon kraft des Geſezes von aller Strafe frei iſt, ohne einer Begnadigung zu bedürfen.

Art. 305.

3) Dritter Grad des Staatsverraths.

Wer, ohne einen Verrath erſter oder zweiter Klaſſe (Art. 300. und 302.) zu beabſichten, eine der folgenden Handlungen begeht, iſt des Verraths im dritten Grade ſchuldig, und ſoll mit acht- bis ſechzehnjährigem Freiheitsverluſte beſtraft werden.

Nämlich I. ein Unterthan, welcher ein ihm aufgetragenes Staatsgeſchäft mit einem auswärtigen Staate aus Gunſt oder um gegebenen oder verſprochenen Vortheils willen, zum Nachtheile des Staats geführt hat; II. ein Staatsbeamter oder anderer Unterthan, welcher Depeſchen, Urkunden oder Geheimniſſe des Staats, die auf deſſen Verfaſſung, Rechte oder Anſprüche ſich beziehen, verräth oder ausliefert; III. wer Urkunden oder andere Beweismittel von Rechten und Anſprüchen des Staats mit Vorſaz unterdrückt oder

verfälſcht; IV. wer die Staatsgrenzen abſichtlich verrückt, oder ſonſt ungewiß macht.

Die Fälle, welche nach dem Inhalte dieſes Artikels zum Landesverrath dritten Grades gehören, wenn ſie nicht einen Verrath der vorhergehenden Grade beabſichtigen, haben das gemeinſchaftliche Merkmal, daß ſie den Staat im Ganzen weder angreifen, noch in Gefahr ſezen. Sie unterſcheiden ſich ferner darin, daß dieſe Verbrechen zu ihrer Vollendung die bei jedem Falle bemerkten Handlungen erfodern, daher durch eine bloß auf dieſe Handlungen abzweckende Verbindung nicht vollendet ſind. Es wird jedoch, wenn einmal jene Handlungen vollbracht worden, nicht weiter auf den Erfolg geſehen, und das Verbrechen iſt vollendet, wenn gleich der Vertrag, welcher gegen die Inſtruktion und aus Gunſt oder um Gewinn mit einem auswärtigen Staate abgeſchloſſen worden, durch Verſagung der Ratiſikation unſchädlich geblieben iſt, oder wenn die Auslieferung der Urkunden und Depeſchen, oder die Grenzverrückung keinen Schaden hervorbrachte. Die Strafe dieſes Grades hat acht Jahre im Minimum; dieſelbe beſteht alſo im Zuchthauſe oder in einer demſelben gleichgeltenden (Art. 19.) Feſtungsſtrafe, welche beide dieſer Artikel unter der Benennung Freiheitsſtrafe verſtehet. Bei Urkundenfälſchungen können auch den Grundſäzen über idealen Zuſammenfluß gemäß (Art. 110. §. 2.) die höheren Strafen des Artikels 337. ff. zur Anwendung kommen.

Art. 306.

4) Vierter Grad des Staatsverraths.

Als Verräther des vierten Grades, mit zwei- bis achtjährigem Freiheitsverluſte ſoll beſtraft werden: I. wer für einen wirklichen oder vermeintlichen Rechtsanſpruch gegen Staat, Souverain oder Mitunterthanen die Verwendung oder Einmiſchnng einer ihm fremden Macht aufgefodert hat: II. wer den zwiſchen Baiern und andern Mächten aufgerichteten Traktaten wiſſentlich und vorſäzlich zuwider handelt, oder die Häupter fremder Staaten, deren Geſändte oder Bevollmächtigte mit öffentlichem Karakter durch verbrecheriſche Handlungen perſönlich beleidiget, woferne nicht die Beleidigung an ſich zu einer ſtrafbareren Gattung von Verbrechen gehört; III. wer Staatsunterthanen durch Betrug oder hinterliſtige Vorſpiegelungen zum Auswandern verführt hat; IV. wer heimlich Unterthanen zum Militärdienſte eines auswärtigen Kriegsherrn angeworben, oder einem ſolchen unbefugten Werber zur Ausführung ſeiner Abſicht Hülfe und Beiſtand geleiſtet hat, woferne nicht ſolche Handlung in das Verbrechen des Menſchenraubes übergegangen.

Auch der vierte Grad ſezt voraus, daß die hier aufgezählten Fälle nicht wegen einer zum Grunde liegenden verrätheriſchen Verbindung zum Staatsverrathe erſter oder zweiter Klaſſe aufſteigen. Gewiß wird derjenige des Hochverraths oder Landesverraths

im ſchwereren Grade ſtrafbar, welcher einer ſolchen Verbindung zufolge den Schuz einer auswärtigen Macht auffodert, oder ihren Geſandten beleidiget, um derſelben den verabredeten Anlaß zum Kriege zu geben. Dieſes leuchtet von ſelbſt ein, und findet bei allen übrigen Fällen ſeine Anwendung, welche der gegenwärtige Artikel aufzählt.

Tritt aber keine ſolche verrätheriſche Verbindung hinzu, ſo enthalten die hier aufgezählten Fälle nur einen mittelbaren oder entfernten Angriff gegen die Selbſtſtändigkeit des Staats, oder bereiten ihm nur eine mittelbare oder entfernte Gefahr. Sie ſind daher nur mit einer Arbeitshaus- oder derſelben gleichgeltenden Feſtungsſtrafe belegt. Es muß jedoch aus dem Militärſtrafgeſeze vom 19. Auguſt 1813. Th. I. Art. 15. zum Nr. IV. des gegenwärtigen Artikels bemerkt werden, daß jeder Falſchwerber fürs Ausland oder für Rebellen mit dem Tode beſtraft wird; ein Beiſaz, welcher nicht bloß auf Militärperſonen eingeſchränkt iſt, ſondern ſich auf jeden ſolchen Falſchwerber ohne Unterſchied des Standes oder des Vaterlandes erſtreckt.

Art. 307.

Beſtrafung der Gehülfen und des Verſuches.

Die Beſtrafung der Gehülfen bei einem Hoch- oder Staatsverrathe, imgleichen des Verſuches zu einer der in voranſtehenden Geſezen beſtimmten Handlung, iſt nach den allgemeinen Geſezen zu beurtheilen.

Dieſer Artikel enthält eine Vorſchrift für alle vier Grade des Staatsverraths, und muß mit der Vorſicht angewendet werden, daß man in jenen Fällen, welchen ein Komplott zum Grunde liegt, auf die allgemeinen Beſtimmungen über Komplotte (Art. 50. und 51.) vorzüglich mit Beobachtung deſſen, was über den Staatsverrath erſter und zweiter Klaſſe rückſichtlich der Vollendung des Verbrechens zum Artikel 304. bemerkt wurde, beſondere Rückſicht nimmt.

Art. 308.

Von der Auffoderung zu ſtaatsverrätheriſchen Handlungen.

Zu dem nächſten Verſuche iſt zu rechnen, wenn Jemand in einer öffentlich verſammelten Volksmenge mündlich zu einem ſtaatsverrätheriſchen Aufruhr aufgefodert hat, oder wenn dieſe Auffoderung durch Verbreitung ſchriftlicher, gedruckter oder ungedruckter, Aufſäze geſchehen iſt.

Hat die Auffoderung das Verbrechen wirklich zur Folge gehabt, ſo iſt der Auffoderer als Urheber des vollendeten Verbrechens ſchuldig.

Auch dieſer Artikel ſezt voraus, daß dergleichen öffentliche, mündliche oder ſchriftliche Auffoderungen zu einem ſtaatsverrätheriſchen Aufruhr nicht in Folge einer ſtaatsverrätheriſchen Verbindung geſchehen, und ohne Erfolg geblieben ſind. Schriftliche jedoch verbreitete Auffoderungen hatte der Entwurf (Art. 353.) nur als entfernten Verſuch erklärt. Allein man fand keinen

Grund, zwiſchen mündlichen und ſchriftlichen jedoch verbreiteten Auffoderungen zu unterſcheiden, denn wenn einerſeits mündliche Auffoderungen bei einer gährenden Volksmenge einen ſchnellen Ausbruch hervorbringen können, ſo ſind anderſeits ſchriftliche Auffoderungen wegen des ſtarken und bleibenden Eindrucks und der Möglichkeit, ihnen durch Verbreitung ein gröſſeres Publikum zu geben, wo nicht mehr, doch wenigſtens eben ſo gefährlich, als mündliche Auffoderungen. Geſchahen aufrühreriſche Auffoderungen ohne Vorausſezung einer ſtaatsverrätheriſchen Verbindung und blieben ſie ohne Erfolg, ſo enthalten ſie nur einen nächſten Verſuch des Staatsverraths und zwar jenes Grades, welcher der Abſicht der Auffoderung zukommt.

1) Eine Auffoderung zum Aufruhr wird erfodert. Nicht jede Aeuſſerung, welche eine Unzufriedenheit mit der Regierung oder dem gegenwärtigen Zuſtande der Dinge ausdrückt, ſollte ſie auch vor einer verſammelten Volksmenge geſchehen ſeyn, iſt Auffoderung zum Aufruhr, welche der gegenwärtige Artikel ausdrücklich und mit weiſem Vorbedachte fodert. War jene Aeuſſerung etwa von der Erklärung oder dem Vorſchlage begleitet, man ſolle ſich der Regierung widerſezen, ſo liegt darin allerdings eine Auffoderung zum Aufruhre, aber ohne irgend eine Auffoderung zum Widerſtande können dergleichen Aeuſſerungen für eine Auffoderung zum Aufſtande nicht gehalten werden.

2) Zu einem ſtaatsverrätheriſchen Aufruhr. Da zum Artikel 319. gezeigt wird, daß Aufruhr und Aufſtand als gleichbedeutende Worte in dem Geſezbuche gebraucht werden, und daß eigentlich die ſtaatsverrätheriſche Abſicht den ſtaatsverrätheriſchen Aufſtand bezeichnet, ſo muß hier unter dem ſtaatsverrätheriſchen Aufruhr derjenige verſtanden werden, welchem eine ſtaatsverrätheriſche Abſicht zum Grunde liegt. Eben dieſe Abſicht kann zwar zunächſt daraus erkannt werden, wenn die Auffoderung zu ſolchen gewaltſamen Handlungen geſchehen, welche an ſich den Staatsverrath irgend eines Grades ausmachen. Aber auch auſſerdem muß die Auffoderung zu einem Aufſtand, wenn ſie in ſtaatsverrätheriſcher Abſicht geſchehen, ſchon in Folge des Artikels 300. und dem gegenwärtigen Artikel gemäß als nächſter Verſuch angeſehen und beſtraft werden. In Beurtheilung dieſer Abſicht kommt ſehr vieles auf Zeit und Umſtände an, welchen zufolge eine öffentliche Aeuſſerung, die unter andern Umſtänden als Widerſezung gegen die Obrigkeit oder ſonſt minder ſtrafbar wäre, den Karakter einer ſtaatsverrätheriſchen Auffoderung annehmen kann, z. B. wenn ſie geſchehen, um bei einem gährenden Volke die Empörung gegen ihre rechtmäſſige Staatsgewalt hervorzubringen oder zu verbreiten.

3) Auf der andern Seite iſt der Ausdruck: verſammelte Volksmenge wohl zu bemerken; der Ort nämlich, wo ſie ver-

ſammelt iſt, ob in der Kirche, in dem Gemeindehauſe, auf einem freien Plaze, in einer Gaſtſtube, oder in einem Privathauſe und dergleichen, entſcheidet nicht, wenn nur a) eine Volksmenge, b) öffentlich verſammelt, und c) vor derſelben eine Auffoderung zu einem ſtaatsverrätheriſchen Aufruhr geſchehen iſt. Wenn die Gerichte dieſe drei Vorausſezungen, verbunden mit dem, was unter Nr. 1. u. 2. angeführt worden, bei vorkommenden Fällen genau auffaſſen, ſo wird weder eine verſteckte aber wirklich ſtaatsverrätheriſche Auffoderung der verdienten Strafe entgehen, noch eine, nicht eben ſo in ſtaatsverrätheriſcher Abſicht, wenn gleich vor mehreren Perſonen und an einem öffentlichen Orte geſchehene Aeuſſerung ſogleich und ohne dabei Zeit, Umſtände und Perſonen zu erwägen, als nächſter Verſuch eines ſo ſchweren Verbrechens, wie der Hoch- und Staatsverrath iſt, angeſehen werden.

4) Hat die Auffoderung das Verbrechen (welches auch ſchon im Aufruhre beſtehet) wirklich hervorgebracht, ſo iſt dem nächſten Verſuche der Erfolg hinzugetreten, alſo das Verbrechen (Art. 38. u. 300.) vollendet, wenn gleich der Auffoderer an dem entſtandenen Aufruhr ſelbſt weiter keinen Antheil genommen hat, indem, den Erfolg vorausgeſezt, ſchon ſeine Auffoderung hinreicht, um ihn als den Urheber zu beſtrafen. Uebrigens unterſcheidet ſich

5) die Auffoderung zu einem ſtaatsverrätheriſchen Aufruhr, wohin auch

nach den obigen Bemerkungen eine Auffoderung zum Aufruhr in ſtaatsverrätheriſcher Abſicht gerechnet werden muß, von der Auffoderung zu einem andern Aufruhr darin, daß jene nach dem gegenwärtigen Artikel allemal als der nächſte Verſuch des Verbrechens des Staatsverraths, dieſe aber, wenn kein Tumult entſtanden, nach dem Artikel 414. nur als Vergehen zu beſtrafen iſt.

Zweites Kapitel.

Von Beleidigung der Majeſtät und anderen Verbrechen wider die Ehre des Staats.

Inhalt.

A.) Beleidigung der Majeſtät (Art. 309. bis 312.). B.) Beleidigung der königlichen Familie 1) des Thronerben (Art. 313.); 2) der übrigen Mitglieder (Art. 314.).

Art. 309.

A) Beleidigung der Majeſtät.

Wer mit vorſäzlicher Verlezung der ſchuldigen Ehrfurcht gegen die Würde des Staatsoberhauptes allerhöchſtdeſſen erhabene Perſon mit herabwürdigender Verachtung durch Worte oder Handlungen beleidiget, iſt des Verbrechens der beleidigten Majeſtät ſchuldig.

Der Staat und das Oberhaupt deſſelben hat nicht nur das Recht, von den Unterthanen Treue und Gehorſam zu fodern, ſondern auch das Recht, von Jedem zu verlangen, daß er der Würde und Ehre des Staats und des Regenten auf keine Art zu nahe trete.

Wenn auch Handlungen oder Unterlaſſungen, womit jener ſchuldigen Ehrerbietung zu nahe getreten wird, ſtrafbarer ſind am Unterthan des Staates ſelbſt, ſo bleiben ſie doch auch am Ausländer ſtrafbar; denn ein Staat muß die andern Staaten anerkennen und als ſolche reſpektiren, und eben dieſe Verbindlichkeit theilt ſich auch den Unterthanen aller Staaten mit, weßwegen denn das Verbrechen der beleidigten Majeſtät und Ehre des Staats auch von einem Ausländer begangen werden kann, und der gegenwärtige Artikel weniger als der Artikel 299. vom Staatsverrathe, auf Unterthanen beſchränkt iſt.

Majeſtät heißt die Würde, welche der höchſten Gewalt im Staate zuſtehet. Ein Majeſtätsverbrechen iſt daher

1) jede Verlezung der aus dem Beſize der höchſten Gewalt entſtehenden Würde: deßwegen kann man ſagen, jeder Hochverrath enthalte auch ein Majeſtätsverbrechen, aber nicht jedes Majeſtätsverbrechen ſey Staatsverrath; vielmehr unterſcheidet es ſich vom Staatsverrathe darin, daß es den Staat in ſeiner politiſchen Exiſtenz weder unmittelbar noch mittelbar angreift oder gefährdet, ſondern daß es nur in einer Beleidigung gegen die höchſte Staatswürde, in einem Angriffe auf die Ehre des Staats beſtehet. Daher ſteigt

2) die Handlung, welche gegen den Privaten eine Ehrenbeleidigung iſt, auch wenn ſie gegen dieſen nicht als eigentliche Calumnie

(Art. 284.) Verbrechen oder Vergehen ſeyn ſollte, zu einer Majeſtätsbeleidigung auf, ſobald ſie in der Perſon des Regenten die Majeſtät des Staates verlezt. Weil aber

3) in einem monarchiſchen Staate die Majeſtät nur dem Könige zukommt, derſelben jedoch auch deſſen Gemahlin theilhaftig iſt, und der künftige Thronfolger durch ein ſtrengeres Strafgeſez im Verhältniſſe ſeiner künftigen höchſten Staatswürde gegen Beleidigungen ſicher geſtellt werden muß, ſo kann man ſich der Majeſtätsbeleidigung an der Perſon des Königs, ſeiner Gemahlin und des präſumtiven Thronerben (Art. 309. 312. 313.) ſchuldig machen. Beleidigungen anderer Mitglieder der königlichen Familie, desgleichen anderer mit hohen Würden im Staate bekleideter Perſonen ſind keine Majeſtätsbeleidigung, obgleich in höherem Grade (Art. 314.), und wenn die Beleidigung ſich auf Amtsſachen beziehet, als Vergehen wider den Staat in der Eigenſchaft beleidigter Amtsehre (Art. 405.) ſtrafbar.

4) Das Verbrechen oder Vergehen der beleidigten Majeſtät ſtehet hier unter dem Geſichtspunkte der Ehrenbeleidigung, ganz verſchieden von dem Geſichtspunkte, unter welchem Angriffe auf die Ehre der Privaten nur als falſche Andichtung eines Verbrechens oder Vergehens in dieſem Geſezbuche (Art. 284.) aufgefaßt worden. Jede Injurie, ohne Rückſicht, ob ſie Calumnie iſt oder nicht, und ohne Unterſchied zwiſchen Real-, Verbal- und ſymboliſchen Injurien

iſt Majeſtätsbeleidigung, wenn ſie gegen den König oder deſſen Gemahlin oder den präſumtiven Thronerben gerichtet iſt.

5) Beleidiget wird die Majeſtät nicht bloß da, wo Er als Regent erſcheint, auch nicht bloß rückſichtlich eigentlicher Regentenhandlungen, ſondern ohne Unterſchied ſowohl an der Perſon des Monarchen als rückſichtlich ſeiner Regentenhandlung, ſo wie ſeiner Privathandlungen (Art. 310. und 311.), da man von der geheiligten Perſon des Königs die Majeſtät nicht hinwegdenken kann, hieher alſo die Unterſcheidung der verſchiedenen Eigenſchaften und rechtlichen Beziehungen einer Perſon gar nicht paßt. Hierin iſt alſo die Majeſtätsbeleidigung von der beleidigten Amtsehre weſentlich verſchieden, indem dieſe (Art. 405.) nur dann als Vergehen erſcheint, wenn ſich die Injurie auf die Amtshandlung unmittelbar oder mittelbar beziehet.

6) So wie ſich die Staaten gegen einander als Staaten mit der davon untrennbaren Majeſtät des Staats und der Monarchen reſpektiren, wie ein anderes Verbrechen auch an dem Bürger eines fremden Staats begangen werden kann, wie ſelbſt das gegenwärtige Geſezbuch Beleidigungen gegen auswärtige Staaten oder deren Regenten, ſogar mit Ausdehnung auf deren Geſandte oder andere mit öffentlichem Karakter bekleidete Bevollmächtigte im Artikel 306. Nr. II. für Verbrechen erklärt, eben ſo kann auch von einem Ausländer das Verbrechen der beleidigten

Majeſtät begangen werden, denn auch der Ausländer iſt dem Oberhaupte des Staats Ehrerbietung ſchuldig. Es wird jedoch

7) in allen Fällen eine vorſäzliche Verlezung der ſchuldigen Ehrfurcht erfodert, denn der Unwiſſende begehet wenigſtens kein Verbrechen, obgleich verſchuldete Unwiſſenheit oder Irrthum eine Strafe nach ſich ziehen kann, welche nach den Beſtimmungen des Artikels 72. zu bemeſſen iſt.

8) Der rechtswidrige Vorſaz muß beſonders auſſer dem Falle des Artikels 310., wo ohnehin derſelbe in der That unbezweifelt liegt, nach den Umſtänden der Handlung oder Unterlaſſung beurtheilt werden, worüber die allgemeinen Grundſäze vom Dolus, und was in andern Rechtstheilen von beleidigender Abſicht (animus injuriandi) vorkommt, hinreichenden Aufſchluß geben.

9) Beleidigende Handlungen, unmittelbar gegen die Perſon des Königs ſelbſt verübt, ſind allemal ein Verbrechen (Art. 310.). Andere Ehrenbeleidigungen ſind theils Verbrechen (Art. 311.), theils Vergehen (Art. 404.); über die Grenzbeſtimmung kommt unten das Nähere vor.

10) Was endlich von beleidigter Majeſtät des Königs geſagt worden, gilt auch in Gemäßheit der folgenden Artikel 312. und 313. von der Königin und vom Thronerben.

Art. 310.

1) Erſter Grad der Majeſtätsbeleidigung.

Wer ohne hochverrätheriſche Abſicht, jedoch wiſſentlich und vorſäzlich an die geheiligte Perſon

des Königs beleidigend Hand anlegt; wer ſeinen Souverain mit einer perſönlichen Mißhandlung bedroht, wer wider den Souverain ſelbſt, um demſelben eine Entſchlieſſung abzunöthigen, oder deſſen oberherrliche Befehle zu vereiteln, einen Aufruhr erregt hat, ſoll mit dem Tode beſtraft werden.

Die geheiligte Perſon des Königs muß im höchſten Grade unverlezlich ſeyn; jede mit einer Thätlichkeit begleitete Beleidigung, wenn ſie auch gegen den Privaten weder Verbrechen noch Vergehen wäre, greift die Majeſtät ſelbſt und unmittelbar an: ſie muß daher mit dem Tode beſtraft werden, wenn ihr auch eine hochverrätheriſche Abſicht nicht zum Grunde lag. In gleichem Grade ſtrafbar iſt derjenige, welcher ſeinen Souverain mit einer perſönlichen Mißhandlung bedrohet: der Zweck der Drohung und der Grad der angedrohten Mißhandlung ändert Nichts an dem Verbrechen und ſeiner Strafe. Auch derjenige wird mit dem Tode beſtraft, welcher einen Aufruhr erregt, um den Souverain ſelbſt eine Entſchlieſſung abzunöthigen, oder deſſen Befehle zu vereiteln. Dieſe Beſtimmung kann wegen der Eigenthümlichkeit der Majeſtätsbeleidigung auf keine Staatsbehörde, ſelbſt nicht auf die königlichen geheimen Miniſterien ausgedehnt werden; vielmehr treten bei dieſen die Beſtimmungen des folgenden Kapitels ein.

Art. 311.

2) Zweiter Grad der Majeſtäts-beleidigung.

Wer I. an öffentlichen Orten vor einer verſammelten Volksmenge, oder II. in öffentlich verbreiteten Schriften oder bildlichen Darſtellungen die Perſon des Souverains oder deſſen Regierungshandlungen durch Verläumdung, verachtenden Spott oder ſchimpfliche Schmähungen herabzuwürdigen trachtet; III. wer ſolche Pasquille wiſſentlich aus Auftrag eines Andern verfertiget, oder vorſäzlich weiter verbreitet; endlich IV. wer den Namen des Monarchen zur Ausübung einer geſezwidrigen Handlung mißbraucht, dieſe ſollen zur öffentlichen Abbitte vor dem Bildniſſe des Souverains, und zu ein- bis vierjährigem geſchärften Arbeitshauſe verurtheilt werden, wenn nicht die Beſchaffenheit der Handlungen in ein ſchwereres Verbrechen übergeht.

So gewiß auf der einen Seite jede Injurie, wenn ſie auch keine Calumnie im Sinne des Artikels 284. enthält, daher gegen den Privaten weder Verbrechen noch Vergehen wäre, als eine die Würde des Staats in der Perſon des Regenten beleidigende Handlung jedesmal einen höheren Grad der Strafbarkeit an ſich trägt, als gegen eine Privatperſon oder ſelbſt gegen eine Staatsbehörde: eben ſo bedenklich wäre es auf der andern Seite geweſen, jede Beleidigung der Majeſtät ohne Unterſchied für ein Verbrechen zu erklären, weil die Folgen einer Ehrenbeleidi-

gung nach den erhabenen Verhältniſſen, in welchen das Staatsoberhaupt ſich befindet, weſentlich verſchieden ſind von den Folgen, welche daraus für den Privaten entſtehen. Durfte man eben jener eigenthümlichen Rückſichten wegen bei der Majeſtätsbeleidigung nicht ſo, wie bei Privaten, zwiſchen Calumnie und Ehrenbeleidigung unterſcheiden, ſo mußte man doch für die Grenzbeſtimmung zwiſchen Verbrechen und Vergehen einen Unterſchied aufſtellen, welcher bei Calumnien gegen Privaten nicht zu berückſichtigen war.

Dem Privatmanne kann durch geheime Inſinuationen eben ſoviel als durch öffentliche Ausſtreuungen geſchadet werden; man muß alſo die Strafe des Privatverbrechens oder Vergehens ohne Unterſchied zwiſchen öffentlichen und geheimen Ausſtreuungen feſtſezen, wie dieſes auch im Artikel 286. und 393. geſchehen iſt. Die erhabene Stelle hingegen, auf welcher der Souverain ſich befindet, erhebt ihn weit über dieſe Rückſichten des Privatſtandes, und beſtimmt ihn, nicht die volle Strenge des Rechts eintreten zu laſſen gegen dasjenige, was im engeren Kreiſe ohne Einfluß in das Oeffentliche vorgehet. Sobald hingegen eine Beleidigung öffentlich zugefügt wird, verſchwindet jene Rückſicht, die beleidigende Handlung ſteigt zum Verbrechen auf, die Erhaltung der allgemeinen und öffentlichen Ehrfurcht gegen die Majeſtät des Königs gebietet dann eine angemeſſene Strenge der Strafe, und ſezt der perſönlichen Großmuth des Monarchen Grenzen. Dieſem Ge-

ſichtspunkte zufolge iſt die Grenze zwiſchen Verbrechen und Vergehen (Artikel 311. und 404.) abgeſteckt, und es werden zu den beleidigenden Handlungen dieſer Art, wenn ſie Majeſtätsverbrechen des zweiten Grades ſeyn ſollen, erfodert

1) beleidigende Aeuſſerungen oder bildliche Darſtellungen: Verbal- oder ſymboliſche Injurien im Gegenſaze der Realinjurien, welche zum erſten Grade des Majeſtätsverbrechens gehören. Betreffen dieſe

a) die Perſon des Regenten unmittelbar, ſo iſt jede dagegen gewagte Injurie ein Verbrechen, weil ſich von der Perſon des Monarchen die Majeſtät nicht hinweg denken läßt. Sind dieſelben

b) gegen deſſen Handlungen gerichtet, ſo findet zwiſchen Privat- und Regentenhandlungen ebenfalls kein Unterſchied Statt. Unter Regentenhandlungen ſind jedoch nur diejenigen zu verſtehen, welche entweder unter königlicher Unterſchrift, oder im Namen des Königs von den Miniſterien aus allerhöchſtem Specialbefehl ergehen. Andere Handlungen der Kollegien, welche im Namen des Königs ausfertigen, ſind nur Gegenſtände des Vergehens der beleidigten Amtsehre (Art. 405. u. ff.).

2) Dieſe Beleidigungen müſſen öffentlich geſchehen ſeyn, und zwar

a) entweder an öffentlichen Orten, an welchen ſich mehrere Menſchen zu ver-

ſammeln pflegen, und vor einer verſammelten Anzahl mehrerer Menſchen, (dieſe mehrere Menſchen mögen abſichtlich oder zufällig ſich eingefunden haben) oder

b) in öffentlich verbreiteten Schriften, ohne Unterſchied, ob ſie geſchrieben oder gedruckt, ob ſie durch Anſchlag, durch Ausſendung oder durch Feilbietung zum Verkaufe verbreitet worden.

3) Auf die Wahrheit oder Unwahrheit der beleidigenden Aeuſſerungen kommt es nicht an; dieß erhellet theils aus dem Geſichtspunkte, unter welchem das Verbrechen der beleidigten Majeſtät geſtellt worden, da es ſich nicht, wie bei den Privatverbrechen unter dem Betruge (Art. 284. ff.) alſo in Vorausſezung einer falſchen Andichtung befindet, ſondern hier als Ehrenbeleidigung aufgefaßt worden, bei welcher jede Aeuſſerung über wahre oder entſtellte Thatſachen, ſobald ſie mit der ſträflichen Abſicht einer Herabwürdigung verbunden iſt, welche ohnehin bei Spott und Schmähungen offen vorliegt, Beleidigung iſt; theils aus den Worten des gegenwärtigen Artikels ſelbſt, welche ausdrücklich Spott und Schmähungen in gleiche Strafbarkeit mit den Calumnien ſtellen, daher nicht ſo, wie bei Privatperſonen, zwiſchen falſchen Andichtungen und zwiſchen wahren Erzählungen oder Urtheilen über unentſtellte Thatſachen unterſcheiden.

4) Deßwegen iſt denn auch der im gegenwärtigen Artikel vorkommende Ausdruck „Pasquille“ nach dem gemeinen Sprachgebrauche, keineswegs aber nach dem bei Privatverbrechen (Art. 287.) bemerkten engeren Sinne zu verſtehen.

5) Weil aber der gegenwärtige Artikel die vorbemerkten Handlungen nur dann als Verbrechen der beleidigten Majeſtät erklärt, wenn man dadurch die Perſon des Souverains herabzuſezen trachtet, ſomit allemal die Abſicht zu beleidigen (animus injuriandi) fodert, ſo iſt hierüber zu bemerken, daß

a) dieſe Abſicht bei allen öffentlichen herabwürdigenden Aeuſſerungen über Privathandlungen des Monarchen, ſo wie

b) bei allen Schmähungen, Spöttereien und Pasquillen ohne Unterſchied zwiſchen Privat- und Regentenhandlungen ſchon in der That ſelbſt liege; wogegen

c) ein beſcheidener Tadel der Regentenhandlungen z. B. der Geſeze, oder der Staatseinrichtungen, beſonders wenn er ohne Spott und Schmähungen mit Gründen unterſtüzt iſt, und wenn aus der Tendenz der Schrift nach ihrem Inhalte und der Art ihrer Bekanntmachung oder Verbreitung keine beleidigende Abſicht hervorgehet, als Beleidigung der Majeſtät nicht angeſehen werden kann, wenn er auch in einer öffentlichen Druckſchrift vorgetragen wurde.

Kapitelsbibliothek Bamberg

6) Was den in Nr. 4. dieſes Artikels bezeichneten Fall angehet, ſo iſt der Mißbrauch des Namens des Regenten von Seite desjenigen, der im Namen des Königs zu handeln nicht befugt iſt, allemal ſtrafwürdig, wenn es auch zu einer materiell nicht geſezwidrigen Handlung geſchieht; auch kann der Fall ſich zu der im Artikel 339. beſtimmten Strafe eignen; auſſerdem aber iſt der Mißbrauch des königlichen Namens nur dann das Verbrechen der beleidigten Majeſtät, wenn derſelbe zur Ausübung einer geſezwidrigen oder ſonſt unerlaubten Handlung mißbraucht worden, und dieſe nicht wegen verlezter Amtspflichten oder eines ſonſt dadurch verübten Betrugs noch in höherem Grade ſtrafbar iſt.

Das Verbrechen der beleidigten Majeſtät hätte auch im zweiten Grade an ſich eine ſchärfere Strafe verdient, allein da eine beſondere Steigerung der Strafe mit der Großmuth des Regenten nicht vereinbar wäre, wurde ſie auf die niedrigſte Gattung der Kriminalſtrafen eingeſchränkt.

Art. 312.

Wer gegen die Gemahlin des Königs ſich eines der vorgenannten Verbrechen ſchuldig macht, wird als Beleidiger der Majeſtät beſtraft.

B) Perſönliche Beleidigung der königlichen Familie; I. des Thronben.

Art. 313.

Wer ſich an der Perſon des Thronerben wiſſentlich und vorſäzlich einer Beleidigung ſchuldig macht, ſoll in dem der Strafe der Majeſtätsbeleidigung am nächſten kommenden Grade beſtraft werden.

Art. 314.

Gegen denjenigen, welcher an der Perſon anderer Mitglieder der königlichen Familie wiſſentlich und vorſäzlich eine ſtrafbare Handlung begehet, ſind die in dem I. Titel von Privatverbrechen, nach Unterſchied der Fälle beſtimmten Strafen, jedoch geſchärft, in Anwendung zu bringen.

II. anderer Familienglieder.

Die Mitglieder der königlichen Familie können zwar nicht als bloſſe Privatperſonen betrachtet werden, da ſie zu der regierenden Familie gehören, welche im Ganzen einen Theil der Staatsverfaſſung (Art. 300. Nr. III.) ausmacht; indeſſen befinden ſich nicht alle in gleicher Nähe zu dem Throne, und nach jener Nähe iſt die Strafbarkeit der Beleidigung abzumeſſen. Die Gemahlin des Königs iſt ſeiner perſönlichen Majeſtät theilhaftig, daher werden Beleidigungen derſelben als Beleidigungen der Majeſtät (Art. 312.) beſtraft. Der Thronerbe ſtehet dem Throne am nächſten, daher tritt wegen Beleidigungen die der Majeſtätsbeleidigung am nächſten kommende Strafgattung (Art. 313.) alſo z. B. im Falle des Artikels 310. ſtatt der Todesſtrafe die Kettenſtrafe ein. Bei den übrigen Gliedern der königlichen Familie kommt der Artikel 314. zur Anwendung.

Der Staat bedarf zur Regierung der Staatsämter und der Amtsperſonen, daher wird auch durch Beleidigung derſelben in Amts=

ſachen der Staat mittelbar angegriffen. Allein man konnte, ohne die Begriffe von der oberſten Staatswürde zu verwirren, die Beleidigungen der Amtsehre zu den Majeſtätsverbrechen nicht ſtellen. Auch ſind offenbare Handlungen gegen die Amtsehre im mindern Grade ſtrafbar, als die Majeſtätsverbrechen. Es wurden daher die ſtrafbaren Handlungen gegen die Amtsehre den Vergehen im dritten Buche (Art. 405. ff.) vorbehalten.

Drittes Kapitel.

Verbrechen gegen die Obrigkeit.

Inhalt.

A) Von Ungehorſam und Widerſezung gegen die Obrigkeit überhaupt (Art. 315.) I. von der einfachen Widerſezung (Art. 316—318.) II. vom Aufſtand oder Tumulte (Art. 319 — 323.) III. Zuſäze zu dieſen Verordnungen (Art. 324 — 326.) B) Widerſezlichkeit gegen die Juſtiz und Polizei I. verhinderte Gefangennehmung (Art. 327.) II. Befreiung der Gefangenen (Art. 328 — 330.) III. Rückkehr eines Verwieſenen (Art. 331.)

Nicht bloß von der politiſchen Exiſtenz und Integrität des Staats, nicht allein von der perſönlichen Sicherheit des Regenten hängt die Erreichung des Staatszwecks ab, vielmehr wird hiezu erfodert, daß der Staat in ſeinem Wirken vermittelſt jener Behörden und Perſonen, deren Hülfe der Regent zur Regierung und Verwaltung des Staats ſich bedient, durch keine widerrechtliche Handlung der Unterthanen aufgehalten werde. Die

Unterthanen ſind nicht nur Treue dem Staat und Ehrerbietung dem Regenten, ſie ſind auch Gehorſam der Obrigkeit und den obrigkeitlichen Anordnungen ſchuldig; denn die Behörden, welche der Regent nach den verſchiedenen Zweigen der Staatsverwaltung einſezt, handeln in ſeinem Namen und Kraft der oberſten Staatsgewalt: ſie ſind die unentbehrlichen Werkzeuge der Regierung, in ihnen wird alſo der Staat ſelbſt angegriffen und beleidiget; denn wenn jeder Private ſeiner Einſicht folgen, und den Anordnungen der Staatsgewalt den ſchuldigen Gehorſam verſagen dürfte, ſo würden ſich bald alle Bande der bürgerlichen Ordnung auflöſen, Gewalt vor Recht gelten und der Staat in ſich ſelbſt zerfallen.

Bloſſer Ungehorſam, einfache Verweigerung des Gehorſams gegen einzelne Befehle, ohne Thätlichkeit, ohne Drohung, ohne Schimpf oder Beleidigung, hat nur Zwangsmittel, allenfalls auch bürgerliche Strafen zur Folge; iſt aber der Ungehorſam mit einer Widerſezung verbunden, ſo tritt höhere Strafbarkeit ein, und das auf eine auffallende Art verlezte obrigkeitliche Anſehen muß als Störung der bürgerlichen Ordnung und des Wirkens des Staats unter die Verbrechen oder Vergehen wider den Staat geſtellt werden.

Das Hauptmoment der Strafbarkeit ſolcher Handlungen beruhet in der Richtung derſelben gegen die Obrigkeit, wenn auch,

wie das oft geſchieht, nur Privatrechte hiezu den Anlaß gegeben haben. Wer ſich z. B. der gerichtlichen Exekution eines rechtskräftigen Urtheils gewalthätig widerſezt, beeinträchtiget zwar auch die Rechte der obſiegenden Partei, allein das Moment, welches ſeine Handlung als Verbrechen oder Vergehen ſtrafbar macht, iſt immer die Richtung ſeiner Widerſezung gegen die Obrigkeit. Fallen dabei Handlungen vor, welche zugleich als Privatverbrechen ſtrafbar ſind, ſo kommen die Vorſchriften über Zuſammenfluß der Verbrechen zur Anwendung, ſoferne nicht ſchon die höhere Strafe nach Rückſicht auf jene zuſammentreffende Verbrechen in folgenden Geſezen abgemeſſen iſt. Ein Beiſpiel liefert der Artikel 322, welcher nach Verſchiedenheit der bei einem Tumulte vorgefallenen Verbrechen die Strafe der Rädelsführer beſtimmt.

Strafbare Handlungen, wodurch der obrigkeitlichen Einſchreitung ohne Widerſezlichkeit gegen die Obrigkeit vorgegriffen wird, z. B. unerlaubte Selbſthülfe, oder wodurch die öffentliche Ordnung und die öffentliche Ruhe und Sicherheit ohne Widerſezung gegen die Obrigkeit geſtört wird, ſind nach den eigenthümlichen Momenten ihrer Strafbarkeit wider den öffentlichen Rechtsfrieden im Staate als beſonders benannte Verbrechen (Art. 332.) oder Vergehen (Art. 420.) aufgefaßt, und unter den Verbrechen oder Vergehen gegen die Obrigkeit in dieſem, und dem korreſpon-

direnden Kap. II. des dritten Buchs Tit. II. bloß jene ſtrafbaren Handlungen dargeſtellt, welche eine Widerſezung gegen die Obrigkeit in ſich enthalten.

Die im gegenwärtigen Kapitel als Verbrechen dargeſtellten Handlungen ſind beſonders benannte Verbrechen entweder

I. nach der Beſchaffenheit der Handlung ohne Rückſicht auf einen beſonderen Zweck oder Gegenſtand; hierunter gehören

1) die gewaltthätige Widerſezung (Art. 315 — 318.)

2) der Aufſtand oder Tumult (Art. 319 — 326.) oder

II. nach dem beſonderen Zwecke oder Gegenſtande, wohin gerechnet werden

1) verhinderte Gefangennehmung (Art. 327.)

2) Befreiung eines Gefangenen (Art. 328 — 330.)

3) die Rückkehr eines Verwieſenen (Art. 331.)

Hieraus erhellet, daß die Befreiung eines Gefangenen, da ſie ſchon ihrem Zwecke nach Verbrechen iſt, nicht mit einer andern verbrecheriſchen Widerſezlichkeit verbunden ſeyn müſſe, vielmehr die Strafe im Falle dieſer Verbindung nach den Grundſäzen von Zuſammenfluß der Verbrechen abzumeſſen ſey.

Art. 315.

Wer an einer obrigkeitlichen Perſon während der Ausübung ihres Amtes Gewalt verübt; wer ſich ihren Befehlen und Anordnungen mit Gewalt widerſezt, oder dieſelbe zu einer Amtshandlung zu nöthigen, oder davon abzuhalten oder eine obrigkeitliche Verfügung an ihrer Perſon gewaltſam zu rächen ſucht, iſt in folgenden Fällen des Verbrechens der Widerſezung ſchuldig.

A) Von dem Ungehorſam und der Widerſezung gegen Obrigkeiten überhaupt.

I. Von der einfachen Widerſezung.

Widerſezung gegen die Obrigkeit, ſoferne ſie ein beſonders benanntes Verbrechen oder Vergehen iſt, trägt das Moment ihrer Strafbarkeit, unabhängig vom Zwecke oder Gegenſtande, lediglich in der Qualität der Handlung. Sie iſt in Anſehung des Gegenſtands unbeſchränkt, und bei allen Zweigen der Staatsverwaltung, bei allen Arten obrigkeitlicher Handlungen, Anordnungen und Befehle möglich.

Im Allgemeinen und ohne Unterſchied zwiſchen Verbrechen und Vergehen fodert dieſelbe zu ihrem Begriffe

1) einen obrigkeitlichen Befehl oder eine ſolche Anordnung als Gegenſtand der Widerſezung, gegen welchen dieſe gerichtet iſt: ſollte auch der entferntere Zweck dieſer Handlung in Privatrechten beſtehen, z. B. wenn man ſich mit Thätlichkeiten der Vollſtreckung eines Erkenntniſſes in einer Civilrechtsſache widerſezt. Sobald aber die

Widerſezung die Richtung gegen eine obrigkeitliche Anordnung hat, ſobald macht es keinen Unterſchied, ob man ſich einem ſchon ertheilten Befehle thätlich widerſezt oder die Obrigkeit zu Amtshandlungen nöthigen oder davon abhalten will. Selbſt eine Handlung, welche Anfangs nur das Vergehen unerlaubter Selbſthülfe (Art. 420 — 423.) war, kann in das Verbrechen der Widerſezlichkeit aufſteigen, wenn die Obrigkeit zur Abwendung jener unerlaubten Privatgewalt einſchreitet, dieſe fortgeſezt wird, und dadurch eine beſtimmte Richtung gegen die Obrigkeit ſelbſt erhält.

2) Obrigkeit im Allgemeinen iſt das Subjekt, an welchem dieſes Verbrechen begangen werden kann; keine Obrigkeit iſt hievon ausgenommen, ihr Wirkungskreis mag in adminiſtrativen Regierungs- Polizei- oder Juſtizſachen beſtehen, ſie mag eine obere oder untere Behörde ſeyn: dieß gilt gleich, ſobald ſie als Obrigkeit handelt.

3) Amtshandlungen im Allgemeinen, gleichfalls ohne Unterſchied, ob von allgemeinen Vorſchriften oder von beſonderen Anordnungen in einzelnen Sachen die Rede iſt.

4) Selbſt die Kompetenz der Obrigkeit oder die Rechtmäſſigkeit ihres Befehls kommt hierbei nicht in Betrachtung. Ungeſtraft kann man den widerrechtlichen Befehlen oder den Befehlen einer inkompetenten Behörde den Gehorſam verweigern, aber die

thätliche Widerſezung wird durch Inkompetenz der anordnenden Obrigkeit oder durch Widerrechtlichkeit ihrer Anordnung nicht entſchuldiget, weil hierüber kein Private ſich eine Kognition zueignen darf, vielmehr dafür mehrere Behörden im richtigen Inſtanzenverhältniſſe ſowohl für Juſtizſachen als andere Gegenſtände der Staatsverwaltung angeordnet ſind, bei welchen man gegen Beſchwerden auf ordentlichem Wege Hülfe findet.

5) Es muß jedoch eine obrigkeitliche Perſon als Obrigkeit bei der Sache erſcheinen; denn in Gegenſtänden, wo eine ſolche Perſon nur in ihrer Privateigenſchaft zu betrachten iſt, kommt ihr obrigkeitliches Anſehen nicht in Anſchlag.

6) Die Handlungen, wodurch dieſes Verbrechen oder Vergehen begangen wird, ſind Gewalt oder Drohungen der Gewalt. Drohungen einer Beſchwerde bei der höheren Stelle, wenn auch mit Ungehorſam verbunden, ſind weder Verbrechen noch Vergehen, und bloſſe mündliche Beleidigungen ohne Gewalt (Art. 411.) gehören dem Vergehen der beleidigten Amtsehre (Art. 404. u. ff.) an. Es iſt jedoch

7) eine Gewalt, welche den Zweck hat, einer obrigkeitlichen Verfügung wegen an ihrer Perſon Rache zu nehmen, dem Verbrechen der Widerſezung gleich geſtellt (Art. 315.), weil die perſönliche Sicherheit und Unverlezlichkeit der obrigkeitlichen Perſonen rückſichtlich der Amtshandlungen durch Aus-

übung einer nachfolgenden Rache eben ſo ſtark verlezt wird, als durch eine vorhergehende oder gleichzeitige Mißhandlung.

8) Zur Vollendung dieſes Verbrechens oder Vergehens wird erfodert, daß jene Drohungen ausgeſtoſſen oder jene Mißhandlungen verübt, oder jene Gewalt angewendet worden, welche bei jedem Grade dieſes Verbrechens beſonders bezeichnet iſt. Ob ſie den bezielten Erfolg hervorbrachten oder nicht, davon hängt für die Vollendung nichts ab, und ſelbſt die Gröſſe der Mißhandlung oder der gebrauchten Gewalt entſcheidet nur über den Grad der Strafbarkeit, nicht über den Begriff der ſtrafbaren That ſelbſt.

Die Grenze zwiſchen Verbrechen und Vergehen iſt abgeſteckt nach der abſoluten Strafbarkeit oder Gefährlichkeit der Widerſezung: ſie iſt alſo Verbrechen, wenn von einem Einzelnen oder auch von Mehreren, jedoch unter der zu einem Aufſtande gefoderten Anzahl eine thätliche Mißhandlung an einer obrigkeitlichen Perſon (Art. 316.) verübt worden.

Art. 316.

Dieſes Verbrechen ſoll beſtraft werden: I. mit vier- bis achtjährigem Arbeitshauſe, wenn die Gewalt durch thätliche Mißhandlung der Perſon und zwar in verabredeter Verbindung mehrerer, oder mittelſt nächtlichen Aufpaſſens, oder durch Gebrauch von Waffen geſchehen iſt; II. mit zwei- bis vierjähri-

gem Arbeitshauſe, wenn zwar thätliche Mißhandlungen, jedoch ohne die vorbemerkten beſchwerenden Umſtände vorgefallen ſind.

Die beiden Grade, welche der vorſtehende Artikel aufſtellt, enthalten zugleich die einzigen Fälle, wo die Widerſezung gegen die Obrigkeit bloß wegen Beſchaffenheit der Handlung ein beſonders benanntes Verbrechen iſt, indem die minder ſchweren Handlungen, welche eine Widerſezung gegen die Obrigkeit nach den zum Artikel 315. angegebenen Erläuterungen enthalten, vermöge Artikels 411. nur Vergehen ſind.

Thätliche Mißhandlung iſt das einzige Merkmal, welches hier die Grenze zwiſchen Verbrechen und Vergehen bezeichnet. Keine Drohung, keine wörtliche oder ſymboliſche Mißhandlung, von welcher Art ſie auch ſey, ſelbſt nicht Drohung mit Waffen, ſteigert die Handlung zu einem Verbrechen: das Geſez hat in den beiden übereinſtimmenden Artikeln 316. u. 411. Alles auf die thätliche Mißhandlung zurückgeführt.

Der erſte und höchſte Grad der Widerſezung iſt vorhanden, wenn die thätliche Mißhandlung einer obrigkeitlichen Perſon mit einem erſchwerenden Umſtande verbunden iſt. Dieſe erſchwerenden Umſtände ſind

1) wenn ſie geſchehen in Verbindung mehrerer Perſonen. Hier wird vorausgeſezt,

daß dieſe Mehreren die zu einem Aufſtande (Art. 319.) beſtimmte Zahl nicht erreichen, weil ſonſt das ſchwerere Verbrechen des Aufſtands vorhanden wäre.

2) Nächtliches Aufpaſſen. Die Gefährlichkeit dieſes Umſtands und deſſen höhere Strafbarkeit leuchtet von ſelbſt ein.

3) Mißhandlungen mit Waffen. Unter Waffen iſt dasjenige zu verſtehen, was zum Artikel 222. bemerkt worden.

Der zweite Grad tritt ein, wenn die thätliche Mißhandlung mit keinem erſchwerenden Umſtande begleitet war.

Für beide Stufen mußte die im Entwurfe (Art. 368.) vorgeſchlagene Strafe wegen ſichtbarer Schwere dieſes Verbrechens erhöht werden. In beiden Fällen wird vorausgeſezt, daß die thätliche Mißhandlung der obrigkeitlichen Perſon keine Beſchädigung an der Geſundheit zufügte, welche ſchon an Privatperſonen eine höhere Strafe begründet. Vielmehr treten die im gegenwärtigen Artikel beſtimmten Strafen wegen bloſſer thätlicher Mißhandlung einer obrigkeitlichen Perſon ein, wenn gleich derſelben an der Geſundheit gar kein Schaden verurſacht worden. Iſt eine körperliche Verlezung erfolgt, welche für ſich ein Privatverbrechen iſt, ſo trifft jenes Privatverbrechen mit dieſem Staatsverbrechen zuſammen, und die Strafe iſt nach den Vorſchriften des erſten Buchs (Art. 108. f.) zu beſtimmen.

Innerhalb der geſezlichen Grenze wird die Strafe in beiden Graden ausgemeſſen

a) nach der Gröſſe der Mißhandlung,

b) nach der Gefährlichkeit des erſchwerenden Umſtands, beſonders wenn mehrere erſchwerende Umſtände zugleich vorhanden ſind;

c) nach der Wichtigkeit des Gegenſtands der Widerſezung, ſodann

d) nach der Würde der mißhandelten obrigkeitlichen Perſon.

Art. 317.

Wer in der Perſon obrigkeitlicher Diener oder einer obrigkeitlich beorderten Militärperſon ſich einer Verfügung der Obrigkeit mit Gewalt widerſezt, iſt eben ſo zu ſtrafen, als wäre ſeine Gewalt unmittelbar wider die obrigkeitliche Perſon ſelbſt gerichtet geweſen.

Die Unverlezlichkeit der Perſonen bei Amtshandlungen kann ſich auf die obrigkeitlichen Perſonen von höherem Range oder auf eine höhere Gattung von Amtshandlungen um ſo weniger beſchränken, als es eben in der Natur des Staatsdienſtes und der Regierungsgegenſtände liegt, daß man zur Vollſtreckung und Handhabung obrigkeitlicher Anordnungen untergeordnete obrigkeitliche Diener, zuweilen auch die bewaffnete Macht braucht, und dem Staate die Vollſtreckung der obrigkeitlichen Befehle ſo wichtig ſeyn

muß, als deren Ertheilung. Gewiß wird auch in der Perſon obrigkeitlicher Diener ohne Unterſchied ihres Ranges oder ihrer Funktionen, desgleichen in einer beorderten Militärperſon die Obrigkeit ſelbſt beleidigt. Es iſt nicht einmal nothwendig, daß die obrigkeitlichen Diener im Staatsdienſte wirklich angeſtellt ſind. Auch ein Acceſſiſt, Amtsſchreiber, oder Praktikant, wenn derſelbe vom Landrichter abgeordnet, und in ſeiner Funktion dem Widerſezenden oder Angreifenden bekannt iſt, muß als ein obrigkeitlicher Diener angeſehen werden. Ohnehin ſind unter dieſem Namen die Amts- oder Gerichtsdiener, Polizeiſoldaten u. dgl. begriffen.

Art. 318.

Jede Obrigkeit iſt zur Aufrechthaltung ihres Anſehens berechtiget, einen Widerſpenſtigen auf der Stelle zu ein- bis zweitägigem Gefängniſſe abführen zu laſſen, vorbehaltlich der Artikel 316. beſtimmten Strafen der Widerſezung.

Das Recht, welches der gegenwärtige Artikel der Obrigkeit zugeſtehet, kommt gegen Widerſpenſtige zur Anwendung, und ſezt voraus, daß keine als Verbrechen oder Vergehen ſtrafbare Widerſezung vorliege, weil ſonſt die Verhaftung und Unterſuchung ſofort eintritt, auch der Geſezgeber durch dieſe Beſtimmung den Gerichten die Befugniß nicht einräumen wollte, bei Handlungen, welche dieſem Geſezbuche zufolge höher ſtraf-

bar ſind, mit dem ein= bis zweitägigen Gefängniſſe die ganze Strafbarkeit zu tilgen. Vielmehr iſt das hier beſtimmte Gefängniß nur als Mittel vorgezeichnet, wodurch die Obrigkeiten den Widerſpenſtigen zum augenblicklichen Gehorſam anhalten können.

Dieſe Beſtimmung war nothwendig, einestheils um der Obrigkeit das Mittel an die Hand zu geben, ihr nöthiges Anſehen auf der Stelle aufrecht zu halten, anderntheils um den Mißbräuchen vorzubeugen, welche im Mangel einer geſezlichen Beſtimmung über die Dauer eines ſolchen Gefängniſſes von dieſem Rechte gemacht werden könnten. Indeſſen redet dieſer Artikel nur von dem, was gegen den Widerſpenſtigen auf der Stelle geſchehen kann: er ſchließt alſo die Verhängung eines längeren bürgerlichen Arreſtes, wenn derſelbe auf geſezliche Art vorher bei fernerem Ungehorſam angedrohet worden, in jenen Fällen keineswegs aus, welche zwar weder als Verbrechen noch als Vergehen, doch ſo beſchaffen ſind, daß eine längere Dauer des Arreſtes z. B. auf drei bis acht Tage denſelben angemeſſen iſt. Dergleichen kleine Widerſpenſtigkeiten werden als Gegenſtände der amtlichen Polizei von der Obrigkeit ſelbſt, vor welcher ſie begangen wurden, abgeurtheilt, da ſie weder Verbrechen noch Vergehen ſind, alſo nicht einmal zu den Civilſtrafgerichten gehören.

Art. 319.

Wenn ſich eine Menſchenmenge von wenigſtens zehn Perſonen öffentlich zuſammengerottet

II. Vom Aufſtande oder Tumulte

hat, um einer Obrigkeit mit Gewalt zu widerſtehen, um eine Verfügung oder die Zurücknahme einer erlaſſenen Verfügung von einer Obrigkeit zu erzwingen oder zu ertrozen, oder um wegen einer Amtshandlung Rache an derſelben zu verüben; ſo iſt in folgenden Fällen das Verbrechen des Aufſtandes oder Tumultes vorhanden.

Tumult und Aufſtand werden in dieſem Geſezbuche als gleichbedeutende Worte gebraucht, daher ohne Unterſchied, ob der Aufſtand gegen die öffentliche Gewalt nur einzelne obrigkeitliche Handlungen oder den ganzen Komplexus der oberſten Gewalt angehet. Ob der Ausdruck Aufruhr ebenfalls mit Aufſtand gleichbedeutend ſey, bedarf einer genauern Erörterung. Aus dem Artikel 300. und 302. könnte man ſchlieſſen, daß Aufruhr etwas ganz eigenes, allenfalls den höchſten Grad des Aufſtands, oder einen Aufſtand in hochverrätheriſcher Abſicht bezeichne, weil in jenen Artikeln durchgehends nur der Ausdruck Aufruhr, in gegenwärtigem Kapitel aber der Ausdruck Aufſtand oder Tumult gebraucht iſt. Allein da eben in den vorbenannten beiden Artikeln die Merkmale eines Aufruhrs nirgends näher angegeben ſind, welche im gegenwärtigen Artikel ſowohl, als im Artikel 332. bei dem Landfriedensbruche rückſichtlich der erfoderlichen Menſchenzahl mit ſo groſſer Sorgfalt vorgezeichnet worden, da ferner das Marginale zum Artikel 324. von aufrühreriſchen Auffoderungen und

der Text von Auffoderungen zu einem Aufſtand redet, ſo erhellet, daß in der geſezlichen Sprache Aufſtand und Aufruhr nicht verſchieden ſeyen.

Einen noch evidenteren Beweis liefert der Artikel 441. des zweiten Theils (Seite 365.), woſelbſt verordnet iſt, daß wegen Aufruhrs im zweiten Grade ein Standrecht angeordnet werden könne; denn da auſſer dem Aufſtande zweiten Grades in dieſem Geſezbuche kein Aufruhr zweiten Grades vorkommt, auch jener Artikel auf den Artikel 319. des gegenwärtigen Kapitels hinweiſet, ſo iſt Aufruhr und Aufſtand gleichbedeutend.

Nach dieſer für dieſes Kapitel ſowohl als für den Staatsverrath wichtigen Bemerkung kann demnach ein Aufſtand, wenn gleich derſelbe nur gegen einzelne Amtshandlungen nach der äuſſeren Erſcheinung gerichtet iſt, durch die ihm zum Grunde liegende ſtaatsverrätheriſche Abſicht als Staatsverrath ſtrafbar ſeyn, wie es denn auch die Erfahrung zeigt, daß mancher Staatsverräther durch Benützung einzelner Amtshandlungen die Bürger erſt zum Aufſtande bringt, und dann den Aufſtand zu ſeinen ſtaatsverrätheriſchen Zwecken benützt. Die Abſicht des Aufſtandes entſcheidet allein darüber, ob derſelbe als Staatsverrath oder als das Verbrechen des Tumultes ſtrafbar ſey.

Ein mit ſtaatsverrätheriſcher Abſicht erregter Aufſtand iſt Staatsverrath, nicht als

Aufſtand oder Aufruhr, ſondern wegen der Abſicht; man darf daher den Ausdruck Aufruhr in den Artikeln 300. und 302. dieſes Theils und im Art. 441. des zweiten Theils nicht als eine beſondere Art des Aufſtands nach deſſen äuſſerer Erſcheinung, nicht im gemeinen Sprachgebrauche des Wortes, ſondern nur als gleichbedeutend mit dem Worte Aufſtand nehmen: und ſo wenig ſich mißkennen läßt, daß ein Aufſtand gegen die ganze Regierungsgewalt ſelbſt ein Staatsverrath ſey, weil das Mittel (im gemeinen Sprachgebrauche Aufruhr genannt) zugleich den ſtaatsverrätheriſchen Zweck deutlich ausſpricht, ſo wenig darf man glauben, daß der Staatsverrath nur durch Erregung eines ſolchen Aufſtands begangen werde, der wider die Regierungsgewalt im Ganzen gerichtet, und dem gemeinen Sprachgebrauche nach ein Aufruhr iſt; vielmehr reicht hierzu jeder Aufſtand nach dem im Artikel 319. bezeichneten Begriffe hin: die Worte Aufruhr, Aufſtand und Tumult ſind alſo in dieſem Geſezbuche gleichbedeutend, und nur die Abſicht entſcheidet, ob dadurch ein Staatsverrath (Art. 300. und 302.) oder das im gegenwärtigen Kapitel behandelte Verbrechen der Widerſezlichkeit begangen werde. Dieſemnach ſind denn auch alle Vorſchriften dieſes Kapitels, ſo wie die Artikel 411. bis 417. nur in der Vorausſezung anwendbar, wenn keine ſtaatsverrätheriſche Abſicht vorhanden iſt.

Der Aufſtand, der als Verbrechen gegen die Obrigkeit ſtrafbar iſt, fodert demnach auſſer den allgemeinen Merkmalen, welche der Artikel 319. hinſichtlich des Zwecks übereinſtimmend mit den Beſtimmungen des Artikels 316. angiebt, noch folgende beſondere:

1) eine öffentliche Zuſammenrottung, und es werden

a) geheime Vereinigungen oder Verabredungen nur als Verſuch dieſes Verbrechens angeſehen, vorbehaltlich deſſen, was über die Verabredungen und Handlungen der Handwerker bei den Vergehen (Art. 415.) beſonders verordnet iſt; dagegen ſind

b) auch Zuſammenrottungen hinreichend, ohne daß eine Verbindung oder Verabredung vorhergehet, weil es für die Gefahr des Tumults gleichgiltig iſt, ob er durch augenblicklichen Eindruck oder Entſchluß oder nach einem verabredeten Plane hervorgebracht wird.

2) Nur in Zuſammenrottung mehrerer Menſchen iſt ein Aufſtand denkbar, und zwar in einer gröſſeren Anzahl, weil ſonſt der Widerſtand jenen Grad der Gewalt nicht an ſich trägt, welcher die Gemeingefährlichkeit dieſer unerlaubten Handlung auszeichnet. Nur muß das Strafgeſez, um nichts unbeſtimmt zu laſſen, die Zahl von Menſchen feſtſezen, deren Zuſammenrottung den Aufſtand von der einfachen Widerſezung, welche auch von mehre-

ren Menſchen (Art. 316.) begangen werden kann, genau unterſcheidet. Man mißkannte nicht, daß auf dem platten Lande eine Zuſammenrottung von ſechs bis acht Menſchen im Aufſtande eben ſoviel Böſes ausführen könne, als eine gröſſere Zahl in Städten. Um aber eine für Städte, Märkte und Dörfer, alſo allgemein anwendbare Zahl zu beſtimmen, hat man den Aufſtand auf die Zahl von wenigſtens zehn zuſammengerotteten Menſchen, ohne Unterſchied des Geſchlechts feſtgeſezt: Kinder unter acht Jahren, welche keine Gewalt ausüben können, und meiſtens nur aus Neugierde hinzueilen, desgleichen unthätige Zuſchauer werden in dieſe Zahl nicht eingerechnet.

3) Zum gewaltſamen Widerſtande gegen die Obrigkeit; iſt er nicht gegen die Obrigkeit gerichtet, ſo eignet ſich die Handlung zum Landfriedensbruche, (Art. 332) und geſchiehet es ohne Gewalt, z. B. nur um Gegenvorſtellungen zu machen, ſo iſt die Handlung entweder als Vergehen (z. B. im Falle des Artikels 415.) ſtrafbar, oder den polizeilichen Maßregeln überlaſſen. Es muß jedoch hieher wiederholt werden, was ſchon zum Artikel 315. bemerkt worden, daß zum Aufſtande nicht eben ſchon die urſprüngliche Richtung gegen die Obrigkeit zu einem der im Artikel 319 ausgedrückten Zwecke erfodert werde, ſondern daß auch eine Handlung, welche im Anfange nur gegen Private gerichtet und als Landfriedensbruch (Art. 332.) ſtrafbar war, durch Fortſezung dieſer Gewalt

und

und wenn dieſelbe gegen die etwa ins Mittel tretende oder ſonſt einſchreitende Obrigkeit gerichtet wird, zu einem Aufſtande emporſteige.

4) Daß Gewalt an Perſonen oder Sachen, oder thätliche Mißhandlung an der Obrigkeit verübt worden ſey, wird nicht erfodert, und dadurch unterſcheidet ſich der Tumult von dem beſonders benannten Verbrechen der Widerſezung (Art. 316.); ebenſowenig wird darauf geſehen, an wem gewaltſame Handlungen verübt worden ſeyen, ob es an obrigkeitlichen oder an den von der Obrigkeit abgeordneten Perſonen, an öffentlichem Eigenthume oder am Betheiligten, oder an Perſonen und Sachen anderer Privaten geſchehen. Auch Waffen werden zum Begriffe dieſes Verbrechens nicht erfodert. Schon eine öffentlich bedrohende Gewalt, die durch Lärmen, Schimpfen oder Drohen hartnäckigen Troz zu erkennen giebt, vollendet dieſes Verbrechen, welches nur ſchnelle Rückkehr zur Ruhe und Ordnung (Art. 413.) zu einem Vergehen mildern kann.

5) Aufſtand zur Ausübung der Rache wird nach gleichen Rückſichten beurtheilt.

Art. 320.

Wenn die Tumultuanten wider den Befehl der erſcheinenden Obrigkeit, deren öffentlicher Diener oder des hinzugekommenen Militärs, in ihrer Zuſammenrottung beharrend, durch Lärmen, Schimpfen oder Drohen hartnäckigen Troz 1). erſter Grad des Tumults.

zu erkennen gegeben haben, gleichwohl aber ohne wirkliche Anwendung militäriſchen Zwanges, und ehe noch von Seite der Verbrecher Gewalt an Perſonen oder Sachen verübt worden, die Ruhe wieder hergeſtellt worden iſt; ſo ſollen I. die Rädelsführer und Anſtifter mit vier- bis achtjährigem Arbeitshauſe; II. die gemeinen bewaffneten Theilnehmer mit zwei- bis vierjährigem Arbeitshauſe, die unbewaffneten hingegen, die durch Drohungen oder Schimpfworte Antheil genommen haben, mit ein- bis zweijährigem Arbeitshauſe, und bei geringerem Grade der Theilnahme, nach Beſchaffenheit der Umſtände, mit Gefängniß oder körperlicher Züchtigung beſtraft werden.

Die hohe Strafbarkeit eines Aufſtands iſt unverkennbar, da ſich niemals im voraus berechnen läßt, zu welchen ſchweren Verbrechen die zügelloſe Menge übergehet, und welche bedenkliche Folgen für die öffentliche Ruhe und allgemeine Sicherheit daraus entſtehen. Die Erfahrung zeigt auch, wie oft ein anfangs unbedeutender Tumult Mord, Plünderungen, Brandſtiftungen und andere ſchwere Unglücksfälle hervorbringt. Das Geſez muß alſo hier eine angemeſſene Strenge eintreten laſſen, und da der Entwurf in vielen Punkten die Strafe nicht hinreichend nach der Schwere dieſes Verbrechens abgewogen hatte, ſo war es nothwendig, durch eine Erhöhung der Strafe nachzuhelfen.

So ſchwer indeſſen dieſes Verbrechen iſt, ſo fodert doch die Proportion der Strafen Grade zu unterſcheiden, und nach denſelben die Strafen mit beſonderer Rückſicht auf Verſchiedenheit der Theilnehmer abzuſtufen, da ſich bei wenigen Verbrechen ſo, wie bei dem Aufſtande, Theilnehmer in den verſchiedenſten Graden der Strafbarkeit finden.

Die Grade des Aufſtands können jedoch nicht nach dem Erfolge, ſondern bloß nach der Hartnäckigkeit und Gröſſe des Widerſtands gegen die Obrigkeit abgeſteckt werden, obgleich in jedem Grade die Strafe nach dem Unterſchiede zwiſchen Anſtiftern und gemeinen Theilnehmern, und bei den leztern beſonders nach Verſchiedenheit der von jedem verübten ſtrafbaren Handlungen abzumeſſen iſt. Aus dieſem Standpunkte konnte daher das Geſezbuch nur drei, oder wenn man den Fall des Standrechts dazu rechnet, vier Grade des Aufſtands unterſcheiden.

Der erſte und niedrigſte Grad iſt vorhanden, wenn die Tumultuanten auf Befehl der Obrigkeit oder öffentlichen Diener ſogleich auseinander gehen, und ſich zur Ruhe begeben. Die ſchnelle Rückkehr zum Gehorſam beſtimmte den Geſezgeber, ſolche Tumultuanten mehr als Verirrte zu betrachten, und bloß wegen Vergehen (Art. 413.) zu beſtrafen.

Der zweite Grad (Art. 320.) tritt ein, wenn die Tumultuanten zwar nicht ſogleich auf Befehl der erſcheinenden Obrigkeit oder deren Abgeordneten ſich zur Ruhe begeben, ſondern noch einige Zeit in dem Auf-

ſtande beharren, ohne daß jedoch die Verbrecher an Perſonen oder Sachen Gewalt verübten, und ohne daß die Hartnäckigkeit des Widerſtands die Anwendung militäriſcher Gewalt nothwendig macht.

Der dritte Grad (Art. 321.) iſt vorhanden, wenn entweder die Hartnäckigkeit ſo groß war, daß militäriſche Gewalt zur Stillung des Aufſtands angewendet werden mußte, oder wenn die Tumultuanten ſchon wirklich Gewalt an Perſonen oder Sachen verübt haben.

Der vierte Grad iſt die höchſte Stufe der Hartnäckigkeit, welche die Anordnung eines Standrechts (Art. 323.) nothwendig machte.

Was nun den zweiten, eigentlich als Verbrechen erſten Grad des Aufſtands (Art. 320.) angehet, ſo werden zwei Punkte vereint vorausgeſezt:

1) eine Fortdauer des Aufſtands, doch ſo, daß zu deſſen Stillung Anwendung militäriſcher Gewalt nicht nothwendig war. In dieſer Beziehung iſt es gleichgeltend, ob der Aufſtand an ſich ſo wenig gewaltthätig war, oder ob die Tumultuanten noch vor Anwendung militäriſcher Gewalt ſich ſelbſt zur Ruhe begeben haben.

2) Daß noch keine Gewalt an Perſonen oder Sachen wirklich verübt worden ſey. Weil der vorſtehende Artikel 320. den folgenden zum Gegenſaze hat, ſo ſoll hierüber zum folgenden Artikel das Nähere bemerkt werden.

Die Strafe dieſes Grades iſt verſchieden nach der Verſchiedenheit der Theilnehmer. Die Rädelsführer ſind ſtrafbarer als die gemeinen Theilnehmer, und unter dieſen die bewaffneten mehr als die unbewaffneten, an welchen, ſelbſt wenn ſie durch Drohungen oder Schimpfworte Antheil genommen haben, die Strafe bei geringerem Grade der Theilnahme zu einer Vergehenſtrafe herabſinkt.

Von eben dieſen unbewaffneten Theilnehmern zeichnet der folgende Artikel 321. Nr. VI. noch eine Klaſſe mit noch geringerer Strafbarkeit aus, nämlich diejenigen unbewaffneten Theilnehmer, welche nicht einmal durch Drohungen oder Schimpfworte Antheil genommen haben. Der gegenwärtige Artikel macht von denſelben gar keine Erwähnung. Da ſie nun ſogar im höheren Grade dieſes Verbrechens nur wegen Vergehen beſtraft werden, ſo folgt aus dem Stillſchweigen des Artikels 320. und 413., daß ſie lediglich der polizeilichen Beſtrafung anheimfallen, welches auch deſto gerechter iſt, als die Geringfügigkeit ihrer Theilnahme der Rechtsvermuthung Raum giebt, daß ſie ohne beſonders böſen Willen ſich nur gleichſam vom Strome haben fortreiſſen laſſen.

Art. 321.

Wenn aber die Hartnäckigkeit und Gröſſe des Aufſtandes die wirkliche Anwendung militäriſcher Gewalt nothwendig gemacht, oder die zuſammengerottete Menge wirkliche Gewaltthaten an Perſonen oder Sachen verübt hat, ſo ſollen, Zweiter u. d. höchſter Grad des Tumults.

was die gemeinen Theilnehmer betrifft, I. diejenigen, welche Mord, Todſchlag, Raub oder Brandlegung begangen oder zu dieſen von Andern begangenen Verbrechen thätlich geholfen oder aufgefodert haben, zur Todesſtrafe; II. diejenigen, welche obrigkeitliche Perſonen, deren öffentliche Diener oder beorderte Militärperſonen thätlich mißhandelt, in Wohnungen, Läden und andern Orten Plünderung verübt, oder zu dieſen von Andern begangenen Verbrechen thätlich geholfen oder aufgefodert haben, in zwölf- bis zwanzigjährige Zuchthausſtrafe; III. diejenigen, welche an öffentlichen Gebäuden oder an Wohnungen und andern liegenden Gründen obrigkeitlicher Perſonen durch Aufbrechen, gewaltſames Eindringen, Demoliren, Gewalt ausgeübt, an oder in denſelben Verwüſtungen angerichtet haben, zu acht- bis ſechzehnjährigem Zuchthauſe; IV. diejenigen, welche mit Gewehr, oder was immer für tödtlichen Werkzeugen bewaffnet, an dem Aufſtande Theil genommen oder der Abſicht kundig, einem Theilnehmer ſolche Werkzeuge mitgetheilt haben, zu vier- bis achtjährigem Arbeitshauſe; V. diejenigen, welche unbewaffnet durch Drohungen oder Schimpfworte Antheil genommen, zu zwei- bis vierjährigem Arbeitshauſe; endlich VI. alle übrigen Theilnehmer des Aufſtandes zu ſechsmonatlichem bis zweijährigem Gefängniſſe oder körperlicher Züchtigung verurtheilt werden.

Der zweite kriminelle Grad des Aufſtands iſt vorhanden, wenn entweder die Hartnäckigkeit und Gröſſe des Tumults die wirkliche Anwendung militäriſcher Gewalt nothwendig machte, oder wenn die zuſammengerottete Menge wirkliche Gewalt an Perſonen oder Sachen verübt hat.

I. Was den erſten Fall, Anwendung militäriſcher Gewalt, angehet, ſo wird

1) im Gegenſaze der Menſchenzahl, welche dem Artikel 319. gemäß zu einem Aufſtande gehört, eine verhältnißmäſſig gröſſere Anzahl Militärs erfodert, um die Strafen dieſes Artikels in Anwendung zu bringen. Nicht jede angewendete Patrouille oder ein kleineres Piquet kann hierbei in Anſchlag kommen. Die Gattung des Militärs ändert nichts ab, reguläres Militär, die Nationalgarde irgend einer Klaſſe, und Gendarmerie ſind nach gleichen Rückſichten zu beurtheilen, ſobald ſie als militäriſche Gewalt gegen den Aufſtand angewendet wurden.

2) Militäriſche Gewalt muß wirklich angewendet worden ſeyn. Das bloſſe Aufſtellen des Militärs, die Vertheilung reitender Piquete durch die Straſſen: alles, was bei Tumulten Polizei und Militär zu thun ſchuldig und gewöhnt ſind, um auf jeden Fall zur gewaltſamen Herſtellung der Ruhe in Bereitſchaft zu ſtehen, die Verbreitung des Aufſtands

zu hindern, und durch ernſthafte Vorbereitungen zu imponiren, damit die Ruhe durch leichtere Mittel ohne Gewalt hergeſtellt werde, darf man mit der wirklichen Anwendung nicht verwechſeln. Auch darf nicht jede vom Militär angewendete Gewalt hieher gerechnet werden; es gehört z. B. gewiß nicht in dieſe Klaſſe, wenn theils Tumultuanten theils müſſige Zuſchauer ſich bei einer Wache in bedenklicher Zahl vermehren, und das Militär ſeiner Schuldigkeit gemäß dieſe durch einzelne kommandirte Soldaten mit dem Gewehrkolben oder auf eine ähnliche Art in die gehörige Entfernung von der Wache abtreiben läßt, oder ſie durch ein kleines Piquet auseinander treibt. Da der gegenwärtige Artikel die Hartnäckigkeit und Größſe des Tumults vorausſezt, ſo läßt ſich hiernach in jedem Falle leicht bemeſſen, welche Anwendung militäriſcher Gewalt bei dieſem Grade des Aufſtands zu verſtehen ſey.

3) Die Anwendung muß nothwendig geweſen ſeyn, denn die höhere Strafbarkeit kann nicht abhängen von den Maßregeln, welche der Kommandirende oder eine Polizeiperſon aus übertriebener Furcht oder aus Hize oder aus unzeitigem Dienſteifer ergreift: ſie kann nur abhängen von der Beſchaffenheit der ſtrafbaren Handlung, welche nach der Hartnäckigkeit und Größſe des Auf-

ſtands jene Anwendung nothwendig machte. Die äuſſerſte Grenze der Nothwendigkeit wird auf der andern Seite auch nicht erfodert, denn die Staatsgewalt iſt gewiß nicht ſchuldig, gegen Ruheſtörer den äuſſerſten Nothfall abzuwarten. Wenn nicht ſchon wirklich vorgefallene Gewaltthaten oder die Gröſſe des Aufſtands an ſich die wirkliche Anwendung militäriſcher Gewalt nothwendig machen, ſo geſchehen ohnehin vor dieſer Anwendung gewöhnlich Warnungen und Ermahnungen zur Ruhe und Ordnung: ſind dann dieſe fruchtlos, ſo kann man eben daraus erkennen, daß die Hartnäckigkeit des Aufſtands jenen Grad erreicht, welcher die Anwendung der Militärgewalt nothwendig machte.

II. In Anſehung des zweiten Falls, wenn nämlich Gewalt an Perſonen und Sachen wirklich verübt worden, iſt zu bemerken,

1) daß der gegenwärtige Artikel in den Numern I. bis III. beſondere Fälle und Arten der an Perſonen oder Sachen verübten Gewalt nur in der Abſicht aufzählt, um nach denſelben gegen die ſchuldigen Theilnehmer die beſondere Strafe feſtzuſezen, keineswegs aber in der Abſicht, um dadurch andere Gewaltthaten oder die an anderen Perſonen oder Sachen verübte Gewalt auszuſchlieſſen; vielmehr enthält

2) der Eingang dieſes Artikels in den Worten: wenn wirkliche Gewaltthaten an

Perſonen oder Sachen verübt worden, die Regel. Derſelben zufolge treten die im gegenwärtigen Artikel beſtimmten Strafen ein, wenn gleich nicht obrigkeitliche (Nr. II.), ſondern Privatperſonen thätlich mißhandelt, oder wenn nicht eben an öffentlichen Gebäuden oder Wohnungen obrigkeitlicher Perſonen (Nr. III.), ſondern an Gebäuden oder Wohnungen von Privatperſonen Verwüſtungen angerichtet worden. Nur bewirkt

3) die Strafbeſtimmung des vorſtehenden Artikels ſoviel, daß, wenn keine der in den Numern I. bis III. ausgedrückten Gewaltthaten vorgefallen iſt, die gemeinen Theilnehmer, welche ſich einer andern Gewaltthat an Perſonen oder Sachen ſchuldig gemacht haben, nach der Gröſſe ihrer Gewaltthätigkeiten mit Rückſicht auf die in den Numern IV. und V. beſtimmten Strafen zu beſtrafen ſind; wenn nicht ihre Gewaltthaten, beſonders gegen Perſonen, ſchon als das Privatverbrechen der körperlichen Verlezung im höheren Grade ſtrafbar wäre, welchenfalls die Grundſäze vom Zuſammenfluſſe der Verbrechen entſcheiden.

III. Was die Strafe dieſes zweiten Grades angehet, ſo ergiebt ſich

1) aus dem Eingange des Artikels, daß dieſelbe eintritt, es mag entweder die militäriſche Gewalt, ohne daß die Tumultuanten Gewaltthaten wirklich ſchon ver-

übt hatten, angewendet, oder es mag von denſelben Gewalt an Perſonen oder Sachen verübt, jedoch keine militäriſche Gewalt gegen ſie angewendet worden oder beides mag vereint vorhanden ſeyn.

2) In der Strafbeſtimmung mußten vorderſamſt die Anſtifter und Rädelsführer von den übrigen gemeinen Theilnehmern unterſchieden werden, denn der Aufſtand bereitet dem Staate ſelbſt und einer unbeſtimmten Menge von Perſonen und Sachen eine ganz grenzenloſe Gefahr, und alle daraus entſtandenen Folgen müſſen dem Anſtifter und Rädelsführer als intellektuellem Urheber (Art. 45.) zugerechnet werden, wenn er auch zu deren Hervorbringung nicht unmittelbar mitgewirkt hat.

3) Von den übrigen gemeinen Theilnehmern kann man dieſes nicht behaupten. In einem und zwar dem niedrigſten Grade bleiben dieſelben unter allen Umſtänden höher ſtrafbar, ſelbſt wenn ſie keine beſonders ſtrafbare Handlung dabei begangen oder am Aufſtande keinen beſonders ſtrafbaren Antheil genommen haben, denn auch die gemeinſten Tumultuanten, auch die unbewaffneten, vergröſſern wenigſtens den Aufſtand und beſtärken die thätigen Theilnehmer in ihrem ſtrafbaren Unternehmen. Auf dieſem Grunde beruhet die Strafe des Numer VI. gegen

jene Theilnehmer, welche keine Gewalt verübt, keine Waffen getragen oder vertheilt, keine Drohungen oder Schimpfworte ausgeſtoſſen, ſondern bloß einfachen Antheil am Aufſtande genommen haben. Sie werden jedoch nur wegen eines Vergehens beſtraft, da ihr Antheil mit gar keinem erſchwerenden Umſtande begleitet iſt.

4) Indeſſen ſteigt unter dieſen gemeinen Theilnehmern die Strafbarkeit theils nach den beſonders ſtrafbaren Handlungen, welche ſie begangen haben, theils nach der Gefährlichkeit des Antheils, welchen ſie am Aufſtande genommen haben, und jeder von beiden Gründen ſteigert ihren Antheil zu einem Verbrechen. Eben die Verſchiedenheit der Handlungen, deren ſich jeder gemeine Theilnehmer ſchuldig machen kann, und die verſchiedene Gefährlichkeit des Antheils beſtimmte den Geſezgeber, die Strafe jedes gemeinen Theilnehmers nach deſſen individueller Strafbarkeit abmeſſen zu laſſen, weil unter denſelben das beſondere Verſchulden des Einen dem Andern nicht zugemeſſen werden kann.

5) Die beſonders benannten ſtrafbaren Handlungen ſind nach zwei Klaſſen getheilt. Einige können an Privatperſonen und am Privateigenthume ſogut als an öffentlichen Perſonen und am öffentlichen Eigenthume begangen werden;

dahin gehören Numer I. Mord, Todſchlag, Raub, Brandlegung und aus Numer II. Plünderung in Wohnungen, Läden und andern Orten. Andere werden nur an öffentlichen Dienern oder Sachen begangen, wohin die in Numer II. und III. benannten Fälle gehören.

6) Weil aber auch andere ſtrafbare Gewaltthaten an Privatperſonen oder am Privateigenthume den Aufſtand zu dem Grade dieſes Artikels erhöhen, wie vorher unter Numer II. bemerkt worden, ſo iſt die Strafe ſolcher Gewaltthaten, wenn dieſe nicht ſchon als Privatverbrechen eine höhere Strafe nach ſich ziehen, nach der Analogie der im Artikel 321. Numer IV. und V. beſtimmten Strafen abzumeſſen.

Art. 322.

Strafe der Rädelsführer.

Anſtifter und Rädelsführer bei einem Tumulte des höchſten Grades ſollen I. mit dem Tode beſtraft werden, wenn Mord, Todſchlag, Raub oder Brandlegung vorgefallen iſt, ſie ſelbſt mögen zu ſolchen Verbrechen ausdrücklich aufgefodert haben oder nicht; II. mit Zuchthaus auf unbeſtimmte Zeit oder nach Umſtänden mit Kettenſtrafe, wenn in dem Tumulte eines der in dem Art. 321. Nr. II. bezeichneten Verbrechen begangen worden iſt. III. In andern als den vorbeſtimmten Fällen haben die Anſtifter und Rädelsführer ſechzehn- bis zwanzigjährige Zuchthausſtrafe verwirkt.

Anſtifter und Rädelsführer ſind als intellektuelle Urheber (Art. 45.) aller ſtrafbaren Handlungen anzuſehen, welche die in Aufſtand gebrachte Maſſe verübt hat, wenn gleich darauf der Tumult nicht angelegt war, oder der Anſtifter an ihrer Vollbringung gar keinen Antheil genommen, ſelbſt wenn er ſie ausdrücklich ausgenommen oder unterſagt hatte, weil es der Anſtifter eines Aufſtands ſowenig als der Brandſtifter in ſeiner Macht hat, der zügelloſen Maſſe nach einmal ausgebrochenem Aufſtande Schranken zu ſezen. Die Strafe der Anſtifter und Rädelsführer iſt bei dieſem Grade des Aufſtands (Artikel 321.) nach drei von ſelbſt einleuchtenden Graden abgeſtuft.

Art. 323.

Von der ſtandrechtlichen Beſtrafung des Aufſtandes.

Voranſtehende Geſeze kommen alsdann nicht zur Anwendung, wenn die Dauer und überhandnehmende Gröſſe der Gefahr die Verkündung des Standrechtes nothwendig gemacht hat; in welchem Falle ein Jeder, welcher nach verkündetem Standrechte im Aufſtande ergriffen worden iſt, nach bloß ſummariſchem ſtandrechtlichen Verfahren, ohne Rückſicht auf die Art und Gröſſe ſeiner Theilnahme, zum Tode verurtheilt wird.

Zuweilen ſteigt die Hartnäckigkeit, Gröſſe und Gefährlichkeit des Aufſtands zu einem ſolchen Grade, daß die gewöhnlichen Mittel zu deſſen Unterdrückung nicht hinreichen, und der Staat ſich genöthiget ſieht, das auſſeror-

dentliche Mittel eines Standrechts zu ergreifen. Die Wirkung iſt, daß ein Jeder, welcher nach verkündetem Standrechte noch im Aufſtande ergriffen wird, ohne Unterſchied zwiſchen Anſtiftern und gemeinen Theilnehmern, dann ohne Rückſicht auf eine dabei begangene Gewaltthat oder gefährliche Theilnahme mit der Todesſtrafe belegt wird, welche dann als eine auſſerordentliche Strafe (Anmerk. Band I. Seite 249.) anzuſehen iſt.

Art. 324.

III. Zuſätze zu vorſtehenden Verordnungen;

1) aufrühreriſche Auffoderungen.

Wer zu einem Aufſtande mündlich oder ſchriftlich, durch angeheftete oder ſonſt verbreitete, gedruckte oder ungedruckte Schriften deutlich und beſtimmt aufgefodert hat, wird, wenn hieraus ein Tumult wirklich entſtanden iſt, als deſſen Urheber oder Rädelsführer beſtraft.

Das Strafgeſez muß ſich auch über die gewöhnlichen Anläſſe zur Widerſezlichkeit gegen die Obrigkeit und zu Tumulten verbreiten, eben weil dergleichen Handlungen, ſollten ſie auch nur als entfernte Anläſſe erſcheinen, wegen des tiefen Eindrucks auf die Gemüther der Menſchen der öffentlichen Ordnung zuwider und höchſt gefährlich ſind.

Wer durch eine im Artikel 324. bezeichnete Handlung zum Aufſtande aufgefodert hat, wird mit vollem Rechte als Urheber (Art. 45.) beſtraft, wenn darauf der Aufſtand wirklich erfolgte, umſomehr, als es in der Macht des Auffoderers, ſobald einmal

der Eindruck bei einer Volksmenge hervorgebracht iſt, gar nicht mehr ſtehet, den Aufſtand zurückzuhalten, wozu ſeine Auffoderung die Menſchen bewegen ſollte, und, wie der Erfolg zeigte, wirklich bewogen hat. Iſt der Aufſtand nicht erfolgt, ſo trifft ihn (Art. 414.) die Vergehenſtrafe.

Art. 325.

1) Störung der öffentlichen Ruhe durch Mißbrauch oder Vorwand der Religion.

Wer zur Verlezung bürgerlicher Pflichten gegen die Obrigkeit, gegen Geſeze des Staats oder Rechte der Mitbürger unter dem Vorwande der Religion auffodert; wer für betrüglich vorgegebene Religionsſäze, mit deren Ausübung die bürgerliche Ordnung nicht beſtehen kann, aus Eigennuz oder andern Privatabſichten Anhänger zu werben ſucht: ſoll, wenn ſeine Handlung nicht in ein ſchwereres Verbrechen übergegangen, als Unruhſtiſter zu ein- bis dreijährigem Arbeitshauſe verurtheilt werden.

Argloſe Schwärmer ſind durch Belehrung zu beſſern, oder durch polizeiliche Sicherungsmittel gefahrlos zu ſtellen.

Art. 326.

Prediger, welche in öffentlichen Vorträgen oder Schriften durch Schmähungen oder gehäſſige Beſchuldigungen zwiſchen den im Staate aufgenommenen oder geduldeten kirchlichen Geſellſchaften Religionshaß zu wecken, oder zu unterhalten ſuchen, ſollen ihres Amtes entſezt werden.

Auch

Auch die Religion wird oft mißbraucht, um die Unterthanen zum Ungehorſam gegen die Regierung zu reizen und die Gemüther zu empören. Die Geſchichte aller Zeiten liefert Beiſpiele von den ſchrecklichen Folgen des Fanatismus und von den Mitteln, deren ſich fanatiſche Prediger und Religionslehrer bedienten, um auf das Volk von dieſer Seite zu wirken. Soviele Schonung man auch gegen argloſe Religionsſchwärmer eintreten läßt, ſoviele Strenge muß gegen jene gehandhabt werden, welche nach dem Grade ihrer Bildung und nach ihrem Stande zur Klaſſe argloſer Schwärmer nicht gerechnet werden können. Sie ſind als Verbrecher ſtrafbar, ſie mögen auf Ungehorſam gegen die Regierung oder auf Weckung des Religionshaſſes unter den im Königreiche aufgenommenen oder geduldeten kirchlichen Geſellſchaften ihre ſträfliche Abſicht gerichtet haben. Auch ſind ſolche Prediger nach ihrer Entfernung vom Dienſte unter beſondere polizeiliche Aufſicht zu ſezen. Andere entferntere Anläſſe zu Unruhen und Aufſtand ſind unter den Vergehen (Art. 416. 417.) bemerkt.

Art. 327.

B) Widerſezlichkeit gegen Juſtiz und Polizei.

I. Verhinderte Gefangennehmung

Wer die Obrigkeit an der Gefangennehmung eines Angeſchuldigten verhindert, denſelben bei ſich verbirgt, ihm zu ſeiner Flucht behülflich iſt, wird als Begünſtiger nach allgemeinen Geſezen (Art. 85. f.) beſtraft, wenn nicht die Handlung in ein ſchwereres Verbrechen übergegangen iſt.

Verhinderung der Gefangennehmung und Befreiung eines Gefangenen ſind als beſonders benannte Verbrechen oder Vergehen in den Artikeln 327 — 330. dann 418. nach dem Gegenſtande, abgeſehen von angewandten Mitteln oder der zum Grunde liegenden noch mehr ſtrafbaren Abſicht, dargeſtellt. Wenn daher Jemand durch thätliche Mißhandlung einer obrigkeitlichen Perſon (Art. 316.) oder durch Drohungen (Art. 411.) die Gefangennehmung verhindert hat, ſo konkurrirt das Verbrechen oder Vergehen der Widerſezung, und die Handlung iſt in dieſer Eigenſchaft ſtrafbar, wenn gleich die Verhinderung oder Befreiung an ſich betrachtet, eine geringere, ſelbſt nur eine polizeiliche Strafe zur Folge hätte. Auf gleiche Weiſe kann derjenige, welcher die Gefangennehmung eines Staatsverräthers in der Abſicht verhindert, um dieſes Werkzeug ſtaatsverrätheriſcher Verbindungen zur Ausführung eines ſtaatsverrätheriſchen Planes zu benüzen, dadurch das Verbrechen des Staatsverraths begehen.

Aber ſchon an und für ſich, und abgeſehen von dieſen höher ſtrafbaren Mitteln und Zwecken, iſt die Verhinderung der Gefangennehmung ſowohl als die Beſreiung eines Gefangenen gefährlich für die öffentliche Sicherheit und eine ſtrafbare Störung der Maßregeln, welche die Staatsgewalt zu ergreifen für nöthig erachtete, daher eine, ſchon dem Gegenſtande nach, beſonders zu benennende ſtrafbare That.

Das Geſez unterſcheidet nicht, ob eine Juſtiz- oder Polizeibehörde an der Gefangennehmung oder Gefangenhaltung verhindert wird, denn auch Polizeibehörden können die eines Verbrechens oder Vergehens Verdächtigen gefangen nehmen; aber indem es die Strafe ſowohl der verhinderten Gefangennehmung als der Befreiung eines Gefangenen abmißt nach der Strafe der That, worüber die Gefangennehmung erfolgen ſollte, oder wirklich erfolgte, ſo führt dieſe Strafbeſtimmung zu dem Reſultate, daß die verhinderte Gefangennehmung und die Befreiung eines Gefangenen, wenn der Grund hiezu bloß eine Polizeiübertretung war, weder als Verbrechen noch als Vergehen anzuſehen ſey, ſolange nicht ein anderes Verbrechen oder Vergehen z. B. der Widerſezung gegen die Obrigkeit dabei konkurrirt.

Was nun die verhinderte Gefangennehmung, welcher die zur Flucht geleiſtete Beihülfe gleichgeſtellt worden, insbeſondere betrifft, ſo erklärt der vorſtehende Artikel dieſelbe für eine Begünſtigung derjenigen That, wegen welcher die Gefangennehmung erfolgen ſollte, weßhalb er auf die allgemeinen Vorſchriften der Artikel 85. und 86. verweiſet. Nach dem darin aufgeſtellten Unterſchiede zwiſchen gewerbsmäſſiger und nicht gewerbsmäſſiger Begünſtigung kommt es auf die Strafe des Verbrechens oder Vergehens an, weßwegen die Verhaftung erfolgen ſollte, ob die verhinderte Gefangennehmung oder beförderte Flucht als

Verbrechen, oder als Vergehen oder bloß als Polizeiübertretung zu beſtrafen iſt.

Uebrigens iſt es einerlei, ob die Verhaftung zur Vollſtreckung einer ſchon zuerkannten Strafe oder um ſich der Perſon eines Angeſchuldigten zu verſichern, vorgenommen werden ſollte.

Art. 328.

II. Befreiung der Gefangenen; 1) durch Andere als den Gefangenen ſelbſt, und deſſen Aufſeher.

Wer einen Gefangenen, welcher zur Strafe oder zur Sicherung, ſeiner Freiheit beraubt iſt, aus dem Straforte, Gefängniſſe oder ſonſt aus der Gewalt der Obrigkeit vorſäzlich befreit, der ſoll, wenn nicht Art und Umſtände der Befreiung ein ſchwereres Verbrechen begründen, ohne Rückſicht, ob der Gefangene wieder ergriffen worden oder nicht, I. wenn der Befreite wegen eines Kapitalverbrechens gefangen war, mit vier- bis ſechsjährigem Arbeitshauſe; und II. wenn ein Sträfling aus dem Zuchthauſe, oder ein Angeſchuldigter, wegen eines mit Zuchthaus bedrohten Verbrechens, aus dem Gefängniſſe befreit worden, mit ein- bis vierjährigem Arbeitshauſe beſtraft werden.

In höherem Grade ſtrafbar iſt derjenige, welcher eine Perſon befreit, die ſchon als Gefangener ſich in der Gewalt der Obrigkeit befand, ohne Unterſchied ob die Gefangennehmung zur Strafe oder zur Sicherung erfolgt war.

Auf den Ort der Verhaftung und Befreiung kommt es nicht an, und die Strafe bleibt gleich, es mag der Befreite in ſeiner Wohnung, im Gefängniſſe oder im Strafſorte verhaftet oder auf dem Transporte geweſen ſeyn. Doch wird zur Vollendung dieſes Verbrechens oder Vergehens allemal erfodert, daß die Befreiung wirklich erfolgt ſey. Die Wiederergreifung des Befreiten ändert die Strafe nicht ab.

Die höhere Strafbarkeit dieſer That erlaubte nicht, ſie bloß als Begünſtigung anzuſehen, daher konnte die Strafe ſamt der Grenze zwiſchen Verbrechen und Vergehen nach feſteren Linien abgemeſſen werden. War der Gefangene wegen eines Verbrechens, welches mit einer Kapitalſtrafe oder wenigſtens mit Zuchthausſtrafe belegt iſt, verhaftet, ſo iſt die Befreiung deſſelben ein Verbrechen; ziehet aber der Grund ſeiner Verhaftung nur die Strafe des Arbeitshauſes oder eine Vergehenſtrafe nach ſich, ſo iſt die Befreiung Vergehen. Die Befreiung eines wegen einer Polizeiübertretung Verhafteten iſt demnach bloß Polizeiübertretung. In beiden Fällen (Art. 328. u. 418.) iſt die Strafe nach zwei Graden abgeſtuft, und bei jedem Grade innerhalb deſſen geſezlicher Grenze nach der Dauer der Strafe abzumeſſen, welche den befreiten Gefangenen treffen ſollte.

Art. 329.

Gefangenwärter, Aufſeher, Gerichts- und andere öffentliche Diener, welche ihrer Amts- 2) Befreiung durch Gefangenwärter u. dgl.

pflicht zuwider die Entweichung eines Gefangenen vorſäzlich bewirken, ſind nebſt den Art. 328. verordneten Strafen, der Dienſtesentſezung unterworfen.

Wem Kraft ſeines Dienſtverhältniſſes die Aufſicht über die Gefangenen obliegt, der macht ſich durch Befreiung eines ſolchen Gefangenen einer Verlezung ſeiner Amtspflicht ſchuldig. Für das dadurch begangene gemeine Verbrechen oder Vergehen trifft ihn die allgemeine Strafe der Befreiung. Die Verlezung ſeiner Amtspflicht wird überdieß im Falle des Artikels 328. mit Dienſtentſezung beſtraft, welche ohnehin eine Folge der auf das gemeine Verbrechen geſezten Kriminalſtrafe iſt: im Falle des Artikels 419. tritt Dienſtentlaſſung ein.

Art. 330.

Befreiung des Gefangenen durch ſich ſelbſt.

Ein Gefangener, welcher durch Gewalt an Perſonen oder durch andere Verbrechen ſeine Befreiung bewirkt oder zu bewirken geſucht hat, wird mit denjenigen Strafen belegt, welche das Geſez für ſolche Verbrechen beſtimmt.

Ein Gefangener, welcher ſich ſelbſt in Freiheit ſezt, folgt bloß dem natürlichen Triebe zur Freiheit; er kann daher zwar mit einer dem Straforte angemeſſenen Korrektion belegt, keineswegs aber dafür mit einer eigenen Strafe eines Verbrechens oder Ver-

gehens belegt werden. Ob der ſich ſelbſt Befreiende zur Strafe oder Sicherung gefangen war, an welchem Orte oder in welcher Strafgattung er ſich befand, iſt gleichgiltig.

Nur dann kann eine beſondere Strafe eintreten, wenn die Selbſtbefreiung entweder durch Gewalt an Perſonen oder durch ein anderes Verbrechen oder Vergehen bewirkt worden iſt.

Der vorſtehende Artikel macht nur von Gewalt an Perſonen Meldung, woraus denn folgt, daß Gewalt an Sachen, z. B. wenn er ſein Gefängniß gewaltſam erbricht, oder ſich mit Dietrichen oder nachgemachten Schlüſſeln befreit, die Selbſtbefreiung weder als Verbrechen noch als Vergehen ſtrafbar macht.

Bewirkt der Gefangene ſeine Befreiung durch Gewalt an Perſonen oder durch ein anderes Verbrechen oder Vergehen, ſo wird er nicht wegen der Selbſtbefreiung, ſondern wegen des dabei begangenen Verbrechens oder Vergehens mit der dadurch allein bewirkten Strafe belegt.

Oft ereignet es ſich, daß mehrere Gefangene vermittelſt einer beſondern Verabredung unter ſich ihre Befreiung bewirken. Wurde ihre Befreiung durch die wechſelſeitige Beihülfe dieſer Komplotteurs ſo bewirkt, daß ohne dieſes Mitwirken die Selbſtbefreiung eines Gefangenen nicht erfolgen konnte, ſo iſt Jeder als Befreier des Andern zu betrachten, und die Strafe der Theilneh-

mer an dem Komplotte nach den Beſtimmungen der Artikel 328. und 418. abzumeſſen.

Art. 331.

III. Rückkehr eines Verwieſenen.

Diejenigen, welche durch richterliches Urtheil aus den königlichen Staaten verwieſen worden ſind, und unter was immer für einem Vorwande dahin zurückkehren, ſollen drei Marktstage öffentlich ausgeſtellt, auf ein bis vier Jahre in das Arbeitshaus gebracht, und nach überſtandener Strafe von Neuem verwieſen werden.

Wider diejenigen, welche demungeachtet innerhalb der Landesgrenzen wieder ertappt werden, iſt nach den Geſezen über den Rückfall zu verfahren.

Die Landesverweiſung wird nur gegen Ausländer theils als Strafe theils als nothwendige Sicherheitsmaßregel (Art. 36.) verhängt: gegen Unterthanen findet ſie niemals ſtatt. Den Landesverwieſenen zur Leiſtung der Urphede anzuhalten, um ihn bei der Rückkehr als Meineidigen beſtrafen zu können, iſt unter der Würde des Staats; die eigenmächtige Rückkehr eines Verwieſenen iſt Verlezung obrigkeitlicher Anordnungen daher auch ohne Urphede ſträflich. Es wird jedoch vorausgeſezt, daß der Verwieſene eigenmächtig, ohne beſondere Erlaubniß der Regierung unter irgend einem Vorwande, auch wenn er an ſich erlaubt und nicht erdichtet ſeyn ſollte, in jenes Land zurückkehrt, in welchem er die Landesverweiſung verwirkte.

Die im Artikel 331. feſtgeſezte Strafe iſt daher eben ſo rechtmäſſig als für die öffentliche Sicherheit gegen ſolche gefährliche Menſchen nothwendig.

Viertes Kapitel.

Verbrechen wider den öffentlichen Rechtsfrieden im Staate.

Inhalt.

I. Störung des Landfriedens (Art. 332 — 335.) II. Störung des Religionsfriedens (Art. 336.)

Art. 332.

Wenn zehn oder mehrere Perſonen durch wechſelſeitige Verabredung oder durch rechtswidrige abſichtliche Veranſtaltung eines Dritten, vereiniget in fremde Häuſer, Wohnungen oder andere liegende Gründe und Beſizungen gewaltthätig einfallen, dieſes geſchehe aus Rache, oder um unerlaubte Selbſthülfe zu üben, oder um den ruhigen Beſiz unbeweglicher Sachen, oder die Ausübung eines Rechts zu ſtören oder zu entziehen, ſo heißt dieſes ein Landfriedensbruch. I. Störung des Landfriedens.

Auſſer den bisher benannten Verbrechen gibt es noch mehrere ſtrafbare Handlungen, welche die öffentliche Ordnung und Sicherheit der Perſonen und des Eigenthums durch Ausübung unerlaubter Privatgewalt verlezen, es geſchehe um dadurch ein wahres oder vermeintliches Recht geltend zu machen, oder erſt ein Recht zu erlangen, oder dem Andern ein Recht zu entziehen, oder Rache an ihm zu nehmen.

Dieſe Handlungen ſind nicht bloß nach der einem Privaten dadurch verurſachten Beſchädigung der Perſon oder des Eigenthums als Privatverbrechen oder Vergehen ſtrafbar, ſondern ſie ſind eine der Staatsgewalt ſelbſt entgegengeſezte unerlaubte Privatgewalt, und dieſer Angriff an die Staatsgewalt ſelbſt, dieſe gewaltſame Störung der öffentlichen Sicherheit macht das Hauptmoment ihrer Strafbarkeit aus; ſie mußten alſo nach dieſem Geſichtspunkte als Staatsverbrechen oder Vergehen aufgefaßt werden.

Dieſem Standpunkte zufolge kommt es bei den hier behandelten Verbrechen eigentlich, und abgeſehen vom Zuſammenfluſſe, nicht darauf an, ob eine körperliche Mißhandlung oder eine Beſchädigung des Eigenthums wirklich erfolgt ſey, dann ob jene oder dieſe zu einem Privatverbrechen oder Vergehen ſich eigne, weil das Hauptmoment der Strafbarkeit in dem Angriff auf die öffentliche Ruhe und Sicherheit beruhet,

welche die Rückſicht auf verurſachten Schaden oder deſſen Gröſſe nicht erlaubt.

Von der Widerſezung gegen die Obrigkeit unterſcheidet ſich das Verbrechen oder Vergehen gegen den öffentlichen Rechtsfrieden darin, daß daſſelbe ſeine Richtung nicht geradehin und unmittelbar gegen die Obrigkeit oder eine obrigkeitliche Verfügung hat.

Der gröſte Theil der ſtrafbaren Handlungen, welche unter dieſe Klaſſe gehören, iſt als Vergehen (Buch III. Kap. III.) behandelt: als Verbrechen ſind nur gewiſſe in höherem Grade ſtrafbare Gewaltthaten unter dem Namen Störungen des Landfriedens (Art. 332 — 335.) und des Religionsfriedens (Art. 336.) erklärt, und die Gegenſtände des gegenwärtigen Kapitels.

Was nun verbrecheriſche Störung des Landfriedens inſonderheit angehet, ſo wird zu derſelben erfodert

1) eine Zahl von wenigſtens zehn Perſonen; dieſe Zahl nahm man aus eben den Gründen an, welche bei dem Aufſtande (Art. 319.) vorgekommen ſind: unter dieſer Zahl kann die Handlung als Vergehen (Art. 425.) ſtrafbar ſeyn; jedoch unterſcheidet ſich

2) der Landfriedensbruch vom Aufſtande ſchon dadurch, daß bei dieſem die bloſſe Zuſammenrottung genügt, bei jenem aber entweder eine vorgehende wechſelſeitige Verbin-

dung oder die Veranſtaltung eines Dritten erfoderlich iſt; wodurch denn auch die Gewaltthätigkeit bei einem plözlich ausgebrochenen Streite, ſollten auch zehen oder mehrere Perſonen daran Antheil genommen haben, vom Begriffe dieſes Verbrechens ausgeſchloſſen iſt. Noch mehr unterſcheiden ſich beide

3) durch ihren Zweck; denn die Widerſezung iſt gegen die Obrigkeit ſelbſt gerichtet, der Landfriedensbruch hat aber nicht den Zweck, der Obrigkeit Widerſtand zu leiſten, ſondern Gewalt an der Perſon oder am Eigenthume eines Privaten zu verüben; die Perſon ändert im übrigen Nichts am Begriffe ab, der Landfriedensbruch kann gegen einzelne Perſonen wie gegen Gemeinden begangen werden.

4) Gewalt wird erfodert; bloſſe Drohungen können als Verſuch dieſes Verbrechens oder nach Umſtänden als Erpreſſung betrachtet werden, und zwar

5) rechtswidrige Gewalt; weßhalb Gewalt zur Selbſtvertheidigung wider einen gegenwärtigen Angriff oder wider eine das Recht gefährdende Handlung z. B. zur Aufrechthaltung des Beſizes gegen Privatſtörungen hieher nicht gehört, jedoch allenfalls wegen überſchrittener Grenzen der Nothwehr ſtrafbar ſeyn kann.

6) Bewaffnete Gewalt iſt zum Begriffe dieſes Verbrechens nicht nothwendig: ſie hat jedoch Einfluß auf den Grad der Strafe;

auch iſt auf dasjenige Rückſicht zu nehmen, was der Artikel 423. bei den Vergehen beſtimmt.

7) Schon durch das gewaltſame Eindringen oder Einfallen jener verbundenen Menſchenzahl in fremde Häuſer, Wohnungen oder liegende Güter wird das Verbrechen vollendet, ohne daß dazu andere gewaltſame Handlungen und Beſchädigungen der Perſon oder des Eigenthums erfodert werden.

8) Auch ohne dieſes Eindringen wird dieſes Verbrechen in dem beſonderen Falle des Artikels 335. begangen, oder deſſen Strafe durch ein bei einem Landfriedensbruche begangenes Verbrechen verwirkt.

Art. 333.

Solcher Landfriedensbruch ſoll, wenn dabei an Perſonen ſelbſt Gewaltthätigkeiten verübt worden ſind: I. an den Anſtiftern und Rädelsführern mit drei- bis ſechsjährigem Arbeitshauſe, II. an den gemeinen bewaffneten Theilnehmern mit ein- bis dreijährigem Arbeitshauſe, III. an den unbewaffneten gemeinen Theilnehmern mit ſechsmonatlichem bis einjährigem Gefängniſſe oder körperlicher Züchtigung beſtraft werden.

Wenn keine wirklichen Gewaltthätigkeiten an Perſonen begangen worden ſind, ſo haben I. die Anſtifter und Rädelsführer ein- bis dreijähriges Arbeitshaus; II. die gemeinen be-

waffneten Theilnehmer Gefängniß auf ſechs Monate bis zu einem Jahre; III. die gemeinen unbewaffneten Theilnehmer drei- bis ſechsmonatliches Gefängniß oder körperliche Züchtigung verwirkt.

Die Strafe des Landfriedenbruchs iſt nach zwei Graden, je nachdem dabei Gewaltthaten an einer Perſon verübt wurden oder nicht, abgeſtuft, und in jedem Grade abgemeſſen worden nach der Strafbarkeit der Anführer und Rädelsführer, dann der gemeinen Theilnehmer, bei leztern mit einem Unterſchiede zwiſchen den bewaffneten und unbewaffneten Theilnehmern (Art. 333.), jedoch vorbehaltlich der ſchwereren Strafe wider denjenigen, welcher dabei ein ſchwereres Verbrechen begangen hat (Art. 334.).

Dieſe Beſtimmungen ſind beſonders in Rückſicht auf dasjenige wichtig, was im allgemeinen Theile (Art. 50. ff.) über Komplotte verordnet iſt. Ein Landfriedensbruch kann nicht ſo, wie ein Aufſtand durch bloſſes Zuſammenrotten begangen werden, ſondern es wird vielmehr zu demſelben eine Verbindung (Art. 332.) vorausgeſezt, welche in den meiſten Fällen ein Komplott ſeyn wird. Dennoch können nach den beſonderen Beſtimmungen der vorſtehenden Artikel, welchen vorherrſchend die Analogie vom Aufſtande zum Grunde liegt, die allgemeinen Vorſchriften über Komplott nur inſoweit zur Anwendung kommen, als dadurch den ſpeciellen

Strafbeſtimmungen des gegenwärtigen Kapitels nicht zu nahe getreten wird.

Art. 334.

Wider denjenigen, welcher bei einem Landfriedensbruche ein mit ſchwererer Strafe bedrohtes Verbrechen begeht, kommt die Strafe dieſes ſchwereren Verbrechens geſchärft zur Anwendung.

Art. 335.

Eine Gewaltthätigkeit, welche von abſichtlich vereinigter Menge (Art. 332.), ohne Anfall oder Einfall in liegende Gründe oder Wohnungen, unmittelbar an Perſonen begangen wird, desgleichen jedes unter der Geſtalt eines Landfriedensbruches (Art. 332.) verübte Verbrechen, welches für ſich eine gelindere Strafe, als der Landfriedensbruch auf ſich hat, wird als Landfriedensbruch beſtraft.

Dasjenige, was die beiden vorſtehenden Artikel enthalten, iſt nichts als eine Anwendung jener allgemeinen Grundſäze über den idealen Zuſammenfluß von Verbrechen, welche ſchon zum Artikel 110. §. 2. (Anmerk. Band I. Seite 256.) und beſonders bei dem Privatverbrechen des Betrugs (Band II. Seite 219.) ausführlich erläutert wurden.

Weil nämlich die Strafbarkeit einer jeden That im Ganzen abgemeſſen werden muß, ſo kann es bei einem Landfriedensbruche geſchehen, daß entweder von einem Theilnehmer

Handlungen begangen werden, welche als Staats- oder Privatverbrechen eine die Strafe des Landfriedensbruches überſteigende Strafe nach ſich ziehen, oder daß dabei Handlungen vorfielen, welche auſſer Verbindung mit einem Landfriedensbruche eine gelindere Strafe zur Folge hätten. Daß alſo dort die härtere Strafe des begangenen Verbrechens, hier die härtere Strafe des Landfriedensbruches eintrete, verſteht ſich nach den angeführten allgemeinen Grundſäzen von ſelbſt.

Art. 336.

II. Störung des Religionsfriedens.

Wer in eine Kirche oder andern religiöſen Verſammlungsort zur Zeit des Gottesdienſtes gewaltthätig einfällt; wer die Religionsdiener während ihrer Amtverrichtungen thätlich mißhandelt, oder durch Zwang und Gewalt gottesdienſtliche Verrichtungen zu verhindern ſucht, ſoll, wenn dieſe That nicht in ein ſchwereres Verbrechen übergeht, mit zwei- bis ſechsjährigem Arbeitshauſe beſtraft werden.

Störung des Religionsfriedens fodert zum Begriffe nicht eine Anzahl von zehen Perſonen, denn wenn ſie in ſolcher Form verübt wird, ſo iſt ſie ſchon Kraft der allgemeinen Beſtimmung des vorhergehenden Artikels Verbrechen. Ihre Strafbarkeit beruhet vielmehr auf zwei Momenten, auf Gewalt und auf der Heiligkeit des Gegenſtandes, gegen welche ſie verübt wird, und die Einwirkung

wirkung des zweiten Moments mindert die Erfoderniſſe des erſten. Daher kann

1) dieſes Verbrechen von einer Perſon oder von Mehreren begangen werden, wenn die übrigen Merkmale deſſelben eintreffen; es iſt auch

2) zwiſchen den im Staate aufgenommenen und den geduldeten Religionen kein Unterſchied; es iſt ferner

3) dieſer Religionsfriedensbruch auch an den gemeinen und unbewaffneten Theilnehmern, und wenn auch keine wirklichen Gewaltthätigkeiten an Perſonen begangen wurden, ein Verbrechen. Woraus denn der weſentliche Unterſchied der Störung des Religionsfriedens vom Landfriedensbruche deutlich erhellet. Die im Entwurfe (Art. 396. f.) vorgeſchlagene Gefängnißſtrafe wurde im Verhältniſſe zu dem Verbrechen für zu gering gehalten, daher erhöhet, jedoch ein Zeitraum von zwei bis ſechs Jahren angenommen, um innerhalb deſſelben die Strafe nach Gröſſe der verübten Gewalt und nach der Strafbarkeit des Anſtifters und der Theilnehmer auszumeſſen.

Fünftes Kapitel.

Verbrechen wider öffentliche Treue und Glauben.

Inhalt.

A) Fälſchung öffentlicher Urkunden (Art. 337.). B) Betrug rückſichtlich der Staatsſiegel (Art. 338.). C) Betrug durch Anmaſſung eines Staatsamts (Art. 339.). D) Verlezung öffentlicher Treue durch Staatsdiener (Art. 340.). E) Münzfälſchungen (Art. 341. bis 346.). F) Fälſchungen der Kreditspapiere (Art. 347. 348.).

Was unter den Privatverbrechen oder Vergehen Betrug und Fälſchung iſt, das ſind unter den Staatsverbrechen oder Vergehen die Handlungen wider öffentliche Treue und Glauben, worunter jedoch nur diejenigen verſtanden werden dürfen, welche in den zwei Kapiteln unter dieſer Aufſchrift beſonders benannt und aufgezählt worden. In der Verſchiedenheit des Privatverhältniſſes und des öffentlichen Verhältniſſes lag der Grund, die Verbrechen und Vergehen wider öffentliche Treue und Glauben in einer etwas veränderten Richtung darzuſtellen. Der Betrug als Privat-

verbrechen iſt aufgefaßt worden nach dem Zwecke, wie er nämlich auf Beeinträchtigung am Eigenthume oder an der Perſon abzielt. Der Betrug als Staatsverbrechen iſt aufgefaßt nach dem Gegenſtande, an welchem die Fälſchung, unabhängig vom Zwecke des Betrugs verübt wird; daher iſt ein zur Verkürzung der ſchuldigen Staatsabgaben, obgleich durch einen falſchen Stempel verübter Betrug, wenn keine Fälſchung öffentlicher Dokumente oder Siegel vorgieng, nicht nach dem gegenwärtigen Kapitel, ſondern nach den ſpeciellen Beſtimmungen des Artikels 426. und 433. zu beſtrafen; dagegen wird derjenige, welcher zu einem Betruge wider das Eigenthum oder die Perſon eines Privaten eine Fälſchung öffentlicher Dokumente begehet, nicht jenes Privatverbrechens des Betruges, ſondern des im gegenwärtigen Kapitel behandelten Staatsverbrechens ſchuldig.

Es iſt in dieſer Materie beſonders wichtig, den ganzen Zuſammenhang aller Beſtimmungen dieſes Kapitels und des damit in Verbindung ſtehenden Buchs III. Tit. II. Kap. IV. hinſichtlich der Fälſchungen an Dokumenten und Siegeln genau zu kennen.

Zuvörderſt wird bei Fälſchungen zwiſchen öffentlichen Urkunden und zwiſchen Staats- und Amtsſiegeln unterſchieden. Die Fälſchung öffentlicher Urkunden iſt allemal und ohne Unterſchied der öffentlichen Behörde ein Verbrechen (Art. 337.), jedoch die Strafe nach dem Grade

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG

der Behörde in zwei Grade abgeſtuft. Die einzige Ausnahme kommt bei Reiſepäſſen, Reiſerouten, Certifikaten und Amtsatteſtaten vor, an welchen dem Artikel 425. gemäß nur ein Vergehen begangen wird.

Bei den Siegeln hingegen ſind nicht nur die Stempel unterſchieden, und Fälſchungen derſelben den Vergehen (Art. 426. §. 2.), jedoch mit Ausnahme der Stempel zu öffentlichen Kreditspapieren (Art. 348.) zugezählt worden, ſondern es wurde ſelbſt in Anſehung der Siegel die Grenze zwiſchen Verbrechen und Vergehen ſo abgeſteckt, daß am gröſſeren oder kleineren königlichen Staatsſiegel, desgleichen an den Siegeln eines der geheimen Staatsminiſterien ein Verbrechen (Art. 338.), dagegen an den Siegeln anderer öffentlichen Behörden ein Vergehen (Art. 426. §. 1.) begangen wird.

Art. 337.

A. Fälſchung öffentlicher Urkunden.

Wer I. mittelſt Nachahmung königlicher Unterſchrift, oder durch Nachahmung oder Mißbrauch des königlichen groſſen oder kleinen Staatsſiegels, oder eines Siegels der geheimen Staatsminiſterien, falſche Urkunden verfertiget; wer die mit königlicher Unterſchrift oder einem ſolchen Siegel beglaubigten Urkunden verfälſcht, oder von ſolcher nachgemachten oder verfälſchten Urkunde wiſſentlich und in rechtswidrigem Vorſaze Gebrauch macht, ſoll zwölf- bis zwanzigjährige Zuchthausſtrafe leiden.

II. Gleiche Nachahmung oder Verfälſchung ſolcher Urkunden, welche von andern Staatsämtern oder öffentlichen Behörden verfertiget, ausgeſtellt, beglaubigt, oder mit deren Zuziehung aufgerichtet worden; wie auch wiſſentlicher rechtswidriger Gebrauch ſolcher falſchen oder verfälſchten Urkunden, hat acht- bis zwölfjähriges Zuchthaus zur Folge.

Betrügereien oder Fälſchungen an den unter öffentlicher Autorität ausgehenden Urkunden und Akten oder an den zu ſolcher Beglaubigung dienenden äuſſeren Zeichen, ſie mögen dieſelben verändern, nachahmen, oder unter der Form öffentlicher Beglaubigung Unwahres als wahr darſtellen, greifen den Staat an der empfindlichſten Seite, an der Seite ſeines Wirkens ſelbſt an, indem ſie das allgemeine Zutrauen in die unbedingte Rechtlichkeit und Wahrheit der Staatshandlungen ſelbſt ſtören, ſchwächen oder aufheben, oder die Aechtheit der mit dem Stempel des öffentlichen Glaubens bezeichneten Akten in Zweifel ſezen, und unter mancherlei Geſtalten Zerrüttung in die öffentlichen und Privatverhältniſſe des Lebens bringen. Das Geſez muß daher die Strafbarkeit ſolcher Fälſchungen nach dieſem Angriffe auf den Staat als dem Hauptmomente abmeſſen, ohne darauf zu ſehen, ob die Handlung auf Beſchädigung eines Privaten an Eigenthums- oder Perſonenrechten gerichtet war.

Unter den ſtrafbaren Handlungen dieſer Gattung ſtehet oben an die eigentliche Urkundenfälſchung. Im Allgemeinen wird ſie begangen

1) an öffentlichen Urkunden; unter dieſem Namen werden nicht bloß die auf die Staatsverwaltung in Regierungs-, Juſtiz- oder adminiſtrativen Gegenſtänden unmittelbar ſich beziehenden Ausfertigungen, ſondern auch die Urkunden verſtanden, welche über die Rechte der Privaten unter öffentlicher Autorität gefertiget oder beglaubigt werden, z. B. gerichtliche Teſtamente, gerichtlich aufgenommene Eheberedungen, Käufe, Vergleiche u. dgl.; ſelbſt gerichtlich beglaubigte Abſchriften einer Urkunde, deren Original bloß eine Privaturkunde iſt, müſſen in Beziehung auf Fälſchungen den öffentlichen Urkunden zugezählt werden, wie dieſes ſchon oben zum Artikel 266. (Band II. Seite 266.) bemerkt wurde.

2) Bei Fälſchung öffentlicher Urkunden iſt zwiſchen der Staatsbehörde, von welcher ſolche Urkunden ausgehen, oder deren Beglaubigungszeichen zu einer Fälſchung mißbraucht oder nachgeahmt wurden, kein auf den Begriff des Verbrechens wirkender Unterſchied: nur die Grade deſſelben ſind hiernach abgeſtuft. Jede Fälſchung eines öffentlichen Dokuments, daſſelbe mag vom Könige unmittelbar, oder von einem geheimen Staatsminiſterium, von einem Landeskollegium oder von einer öffentlichen untern Behörde ausgehen, iſt bloß mit Ausnahme der im Art. 425.

bemerkten Urkunden Verbrechen; und deßwegen hat es ein ſo hohes Intereſſe, den Gegenſtand dieſes Artikels von dem Gegenſtande des folgenden Artikels genau zu unterſcheiden, bei welchen nach der Verſchiedenheit der Siegel und Behörden die ſtrafbare Handlung öfters in ein bloſſes Vergehen (Art. 426.) übertritt.

3) Begangen wird das Verbrechen durch jede Fälſchung rückſichtlich öffentlicher Urkunden; folglich wenn man

a) durch Nachahmung der öffentlichen Beglaubigungszeichen falſche Urkunden verfertigt; dieſe Beglaubigungszeichen ſind Unterſchrift oder Siegel; desgleichen

b) wenn man die ächten Beglaubigungszeichen zu falſchen Urkunden mißbraucht, z. B. ein ächtes Siegel von einer Urkunde ablöſet und auf eine unächte Urkunde aufdrückt, oder

c) ächte öffentliche Urkunden durch Veränderung der Namen oder Zahlen u. dgl. verfälſcht;

d) wenn man wiſſentlich und in rechtswidrigem Vorſaze von einer falſchen Urkunde Gebrauch macht. Hievon ſind jedoch

4) ausgenommen die öffentlichen Kreditpapiere, bei welchen die Fälſchungen als ein beſonders benanntes Verbrechen lediglich nach dem Artikel 347. zu beurtheilen ſind, desgleichen die zur Kontrolle der Stempel- Auf-

ſchlag- Maut- und Zollabgaben gewidmeten Polleten, wenn ſie zu einer Defraudation an ſolchen ſchuldigen Staatsabgaben verändert, nachgemacht oder verfälſcht werden, als woran nur das im Artikel 426. und 433. bezeichnete Vergehen begangen wird, es wäre denn, daß die Handlung von einem öffentlichen Diener geſchehen, daher als Staatsverbrechen ſtrafbar wäre.

5) Daß derjenige, welcher zu einer ſolchen Nachmachung oder Fälſchung den Auftrag ertheilte, als mittelbarer Urheber zu betrachten ſey, gehet aus den allgemeinen Grundſäzen (Art. 46.) hervor, und man darf daraus, daß der folgende Artikel von dem mittelbaren Urheber ausdrücklich Meldung thut, der gegenwärtige Artikel aber von ihm ſchweigt, auf eine Ausnahme von jenen allgemeinen Grundſäzen nicht ſchlieſſen.

6) Das Verbrechen iſt vollendet, wenn die Nachahmung oder Fälſchung der Urkunde ganz ausgeführt worden, ohne daß hierzu ein wirklicher Gebrauch der falſchen Urkunde oder ein entſtandener Schaden erfodert würde; nur derjenige, welcher

7) weder unmittelbarer noch mittelbarer Urheber der Fälſchung iſt, aber eine ſolche falſche Urkunde in Handen hat, wird dieſes Verbrechens nicht eher ſchuldig, als bis er von derſelben wiſſentlich und in rechtswidrigem Vorſaze Gebrauch machte; doch kommt es darauf, ob der bezielte Erfolg nach dem Gebrauche eintrat oder nicht, zur Vollendung

dieſes Verbrechens keineswegs an; denn ſchon die Stellung dieſes Verbrechens unter die Staatsverbrechen beweiſet, daß das Hauptmoment der Strafbarkeit einer Fälſchung an öffentlichen Urkunden nicht in dem Schaden, welcher dadurch an Eigenthume oder Perſonenrechten der Privaten bezielt oder geſtiftet worden, ſondern in dem Angriffe gegen den Staat, wider öffentliche Treue und Glauben beruhe, welcher nicht erlaubt, den Begriff und die Vollendung dieſes Verbrechens nach dem bezielten oder hervorgebrachten Schaden zu bemeſſen. Auch iſt es

8) nach den Anmerkungen zum Artikel 58. gleichgiltig, ob die Nachahmung oder Fälſchung gut oder ſchlecht ausgeführt wurde, ob ſie ſchwer oder leicht zu entdecken war. Uebrigens iſt

9) ſowohl zu dieſem als zu dem folgenden Artikel die Bemerkung wichtig, daß von Siegeln hier nur ſoferne die Rede iſt, als dieſe zu Urkunden dienen, dieſes alſo von Stempeln nicht verſtanden werden darf, wie zum folgenden Artikel noch näher gezeigt wird.

10) Von der Unterdrückung öffentlicher Urkunden ſchweigt das gegenwärtige Kapitel: ſie iſt daher kein beſonders benanntes Verbrechen, an ſich mit keiner eigenen Strafe belegt, und man muß in allen Fällen auf den Zweck dieſer Unterdrückung zurückgehen, um hiernach die Qualität der Handlung und deren Strafe zu beſtimmen. Geſchah ſie, um einen Dritten zu hintergehen,

ſo tritt die Strafe des gemeinen Betrugs nach dem Artikel 267. ein, welcher nicht ſo ausſchlieſſend von Privaturkunden, wie der Artikel 266., ſondern allgemein von Unterdrückung giltiger Urkunden ohne Unterſchied zwiſchen Privat- und öffentlichen Dokumenten ſpricht. Eine Unterdrückung in ſtaatsverrätheriſcher Abſicht begründet die Strafe des Staatsverraths, und ein Staatsdiener macht ſich durch eine Unterdrückung der ihm anvertrauten Schriften eines Amtsverbrechens ſchuldig.

Die Strafe des Verbrechens der Fälſchung öffentlicher Urkunden wurde nach zwei Graden abgeſtuft, denn je höher das Amt, deſto gröſſer der Angriff, deſto gefährlicher der damit zu treibende Mißbrauch, alſo deſto gröſſer die Strafbarkeit. Nach dieſer Anſicht wurde zwiſchen Ausfertigung unter unmittelbarer königlicher Unterſchrift oder der königlichen Staatsminiſterien (§. 1.) und den Ausfertigungen anderer Staatsbehörden (§. 2.) unterſchieden.

Was den erſten Grad (§. 1.) anbelangt, ſo kann derſelbe, ungeachtet das Verbrechen an Urkunden begangen wird, welche vom Könige oder einem ſeiner geheimen Miniſterien unmittelbar ausgehen, als Verbrechen der beleidigten Majeſtät nach ſeinem Karakter an ſich und ohne Nebenbeſtimmungen nicht angeſehen werden, wenn nicht der Zweck die Handlung in Majeſtätsbeleidigung oder Staatsverrath verwandelt. Immer aber bleibt es ein ſehr ſtrafbares Verbrechen, deſ-

ſen Strafe der Entwurf (Art. 398.) in der Gradation von Zuchthaus auf acht bis zwölf Jahre für den erſten Grad, und in Arbeitshaus auf vier bis acht Jahre im zweiten Grade, offenbar zu niedrig beſtimmt hatte, daher im gegenwärtigen Artikel erhöht werden mußte.

Zu den Staatsämtern und öffentlichen Behörden, von welchen der §. 2. handelt, gehören ohne Unterſchied alle Landeskollegien, es ſey für Juſtiz- oder Regierungsgegenſtände, desgleichen alle königlichen unmittelbaren oder mittelbaren Unterbehörden, z. B. Landgerichte, Herrſchaftsgerichte, königliche Rentämter, Stiftungsadminiſtrationen, Polizeikommiſſariate u. d. m.

Art. 338.

B) Betrug rückſichtlich der Staatsſiegel.

Wer das königliche groſſe oder kleine Staatsſiegel, oder das Siegel eines der geheimen Staatsminiſterien für ſich oder einen Andern ohne öffentlichen Auftrag verfertigt oder verfertigen läßt, oder ein ſolches ächtes oder nachgemachtes Siegel wiſſentlich in unerlaubten Beſiz nimmt, ſoll, wenn kein erweislicher Mißbrauch davon gemacht worden, zu ein- bis vierjährigem Arbeitshauſe verurtheilt werden.

Da Staatsſiegel, unter welchen auch die Amtsſiegel aller öffentlichen Behörden, ohne Unterſchied begriffen ſind, das öffentliche Beglaubigungszeichen ſind, ſo darf

Niemand ſie beſizen, als wer zu ihrem Gebrauche von der Staatsgewalt ermächtiget iſt, Niemand ſie verfertigen, als für den Staat und aus Auftrag des Staats. Wer alſo ſolche Siegel wiſſentlich in unerlaubten Beſiz nimmt, wer ſie ohne Auftrag einer Staatsbehörde verfertigt, oder verfertigen läßt, greift die Rechte des Staats unmittelbar an, verlezt die öffentliche Treue und Glauben, und wird ſchon dadurch ſtraffällig, ohne daß die Strafbarkeit durch die Abſicht der Handlung aufgehoben werden könnte, und ohne daß die Vollendung durch einen davon gemachten Mißbrauch bedingt wäre. Die Grenze zwiſchen Verbrechen und Vergehen iſt ſo abgeſteckt, daß an dem königlichen groſſen oder kleinen Siegel, desgleichen an den Siegeln der geheimen Staatsminiſterien ein Verbrechen, an den Siegeln der übrigen öffentlichen Behörden aber ein Vergehen begangen wird, ſoferne nicht der davon gemachte Mißbrauch eine höhere Strafe begründet. Im Allgemeinen iſt hierüber Folgendes zu bemerken:

1) Nur von Siegeln iſt hier die Rede im Gegenſaze der Stempel, an welchen das im Artikel 426. §. 2. bezeichnete Vergehen begangen wird. Es iſt jedoch der Ausdruck Stempel nach der geſezlichen Beſtimmung zu verſtehen, welcher zufolge die Amtsſiegel öffentlicher Behörden, welche in Stempelform zur Beglaubigung von Amtshandlungen gebraucht werden, auch in der Reihe von Amtsſiegeln ſtehen; denn jener

Begriff kann nicht von der Art des Abdrucks abhängen, und es iſt für den Begriff des Verbrechens und Vergehens an öffentlichen Siegeln gleichgiltig, ob ſie in ſpaniſchen Lack, Wachs, oder Oblaten abgedruckt, oder mittelſt einer Schwärze auf Urkunden als Zeichen der öffentlichen Beglaubigung oder Ausfertigung aufgedrückt werden.

2) Zwiſchen unmittelbaren und mittelbaren königlichen Behörden gilt kein Unterſchied, die Siegel der Herrſchafts- und Ortsgerichte ſtehen mit den Siegeln der Stadt- und Landgerichte in gleichem Verhältniſſe und in gleichem Einfluß auf öffentliche Treue und Glauben.

3) Das Verbrechen oder Vergehen an öffentlichen Siegeln iſt vollendet, wenn Jemand unbefugterweiſe ein ſolches verfertiget, oder ſich verfertigen läßt, oder ein ächtes oder nachgemachtes Siegel wiſſentlich in unerlaubten Beſiz nimmt. Daß davon ein Mißbrauch gemacht worden, wird keineswegs zur Vollendung erfodert. Wenn nun

4) mit einer ſolchen ſchon für ſich vollendeten ſtrafbaren Handlung auch noch ein Mißbrauch verbunden iſt, ſo tritt die, des Mißbrauchs wegen verwirkte Strafe der vorigen Strafe und zwar nach den Grundſäzen von der materiellen Konkurrenz hinzu, weil dann ein ſolcher Verbrecher nicht bloß durch eine Handlung mehrere Verbrechen begangen hat, ſondern weil vielmehr die unerlaubte Verfertigung oder Anſchaffung

des Siegels eine Handlung und dann der Mißbrauch die zweite Handlung iſt, deren jede für ſich ein beſonders benanntes vollendetes Verbrechen (oder Vergehen) in ſich enthält, daher der Begriff des idealen Zuſammenfluſſes (Art. 110. §. 2.) hier keine Anwendung findet, wo nicht in einer Handlung zugleich mehrere Verbrechen begangen werden, ſondern wo mehrere verſchiedene und vollendete Verbrechen vorliegen, weßhalb dieſe materielle Konkurrenz nach dem Artikel 109. zu beurtheilen iſt. Dieſe Bemerkung gilt auch zum Artikel 426. und dient zur genaueren Einſicht des wichtigen Unterſchieds zwiſchen dem idealen und realen Zuſammenfluſſe der Verbrechen und zur näheren Erläuterung desjenigen, was hierüber im Band I. zum Artikel 108. f. angemerkt worden. Sie findet ſogar

5) bei dem Falle eine Anwendung, wenn die Verfertigung oder der unerlaubte Beſitz eines Staatsſiegels in der Abſicht geſchehen, um ein anders Verbrechen, z. B. eine Urkundenfälſchung zu begehen. Hier enthält dieſe eine Handlung zugleich das vollendete Verbrechen des Artikels 338. und den Verſuch einer Urkundenfälſchung, hier kommen alſo die Vorſchriften des Artikels 63. vom qualificirten Verſuche (Art. 63.) zur Anwendung, welche zu einem verſchiedenen Reſultate führen können, je nachdem die Strafe der verſuchten Urkundenfälſchung nach dem Artikel 337. oder die Strafe des voll-

endeten Verbrechens an Staatsſiegeln nach dem Artikel 338. ſchwerer iſt.

Art. 339.

C) Betrug durch Anmaſſung eines Staatsamtes.

Wer ſich durch Betrug die Ausübung eines ihm nicht übertragenen öffentlichen Amtes anmaßt, ſoll mit ein- bis vierjährigem Arbeitshauſe beſtraft werden, vorbehaltlich härterer Strafe, wenn dabei eine Fälſchung öffentlicher Urkunden oder ein anderes ſchwereres Verbrechen begangen worden.

Die Ausübung eines öffentlichen Amtes ſezt einen unmittelbaren oder mittelbaren Auftrag des Staats voraus: das öffentliche Vertrauen beruhet darauf, daß ſich Niemand dieſe Ausübung anmaſſe, wer nicht dazu berechtiget iſt. Die unbefugte Anmaſſung eines öffentlichen Amts gehört demnach zu den Verbrechen gegen den Staat, und zwar nicht zu den Verbrechen der Staatsbeamten, wohin ſie der Entwurf (Art. 422.) mit einer unverhältnißmäſſigen gelinden Strafe geſtellt hatte, ſondern zu den Verbrechen gegen öffentliche Treue und Glauben, weil das Verbrechen eines Staatsbeamten an demſelben dieſe Eigenſchaft vorausſezt, und das hier benannte Verbrechen eben darin beſtehet, daß Jemand ſich fälſchlich die Eigenſchaft eines Staatsbeamten beilegt. Es mußte daher jener Artikel des Entwurfs in das gegenwärtige Kapitel übertragen werden.

1) Jede Anmaſſung eines nicht übertragenen öffentlichen Amts iſt Betrug, ſobald

jene Anmaſſung in einer rechtswidrigen Abſicht geſchiehet. Daß noch ein beſonderer Betrug geſpielt werde, um ſich die Ausübung eines öffentlichen Amtes anzumaſſen, wird keineswegs erfodert.

2) Mangel an rechtswidriger Abſicht ſchließt dieſes Verbrechen aus, und es kann ſogar Fälle geben, wo bei augenblicklicher Noth Jemand in redlicher Abſicht und zum gemeinen Beſten ſich ein Staatsamt beilegt, das er nicht bekleidet, ohne dadurch ein Verbrechen zu begehen. Sobald aber Jemand in rechtswidriger Abſicht, entweder um einen Andern in Schaden zu bringen, oder einen unerlaubten Vortheil zu erhalten, ſich ein Staatsamt beilegt, das ihm nicht übertragen iſt, ſobald hat er das hier bezeichnete Verbrechen begangen, denn er mißbraucht den Schein eines öffentlichen Amts zu einem rechtswidrigen Zwecke.

3) Zwiſchen unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienſten waltet für den Begriff dieſes Verbrechens ſowohl nach der Analogie des Artikels 366. als nach dem Grunde der Strafbarkeit dieſes Verbrechens kein Unterſchied ob, indem öffentliche Treue und Glauben auf mittelbaren Staatsdienſten nicht weniger als auf unmittelbaren beruhet; auch iſt es nach demſelbem Grunde

4) für den Begriff dieſes Verbrechens gleichgiltig, ob der Verbrecher irgend ein anderes Staatsamt bekleidet, oder gar nicht

Staats-

Staatsdiener iſt, ob er ſich die Ausübung eines ordentlichen oder ausſerordentlichen Staatsdienſtes anmaßt.

5) Zur Vollendung dieſes Verbrechens wird die Erreichung der rechtswidrigen Abſicht oder der Erfolg einer Beſchädigung keineswegs erfodert, weil das Hauptmoment ſeiner Strafbarkeit nicht im Betruge als Privatverbrechen, ſondern in der betrügeriſchen Anmaſſung eines Staatsdienſtes und im Angriffe wider die Rechte des Staats ſelbſt ruhet.

6) Wird bei der Anmaſſung noch ein ſchwereres Verbrechen begangen, hat z. B. der Verbrecher dazu ein falſches Dekret mit nachgeahmter königlicher Unterſchrift oder Siegel geſchmiedet, ſo kommt die Strafe dieſes ſchwereren Verbrechens mit Rückſicht auf dasjenige zur Anwendung, was zum Artikel 338. Nr. 4. bemerkt worden.

Art. 340.

D) Verlezung öffentlicher Treue und Glaubens durch Staatsdiener.

Oeffentliche Beamte, welche ſich durch abſichtliche Verfertigung, Verfälſchung oder Unterdrückung von Amtsprotokollen, oder in Anſehung anderer zu ihrem Amte gehörenden Urkunden oder Akten eines Betruges ſchuldig machen, ſollen, es ſey Schaden daraus entſtanden oder nicht, die Abſicht ſey welche ſie wolle, nebſt der Dienſtentſezung, in die Art. 337. gedrohten Strafen nach Unterſchied der daſelbſt beſtimmten Vorausſezungen verurtheilt werden.

Daß ein Staatsdiener, welcher an den zu ſeinem Geſchäftskreiſe gehörigen Urkunden und Akten eine Fälſchung begehet, eines Amtsverbrechens ſich ſchuldig macht, unterliegt keinem Zweifel. Eben dieſes gilt bei demſelben von Unterdrückung giltiger Dokumente, ſobald ſie ihm Kraft ſeines Amtes anvertraut worden, weil derſelbe in dieſem wie in jenem Falle ſeine Amtspflichten verlezt. Es kommt nicht darauf an, welches der Beweggrund oder die Abſicht ſeiner Handlung war, ob ſie aus Gunſt, Haß oder Eigennuz herſtammt: eben ſowenig entſcheidet es, ob die Abſicht erreicht, ob ein Schaden geſtiftet worden oder nicht. Das Verbrechen iſt durch die Fälſchung oder Unterdrückung vollendet.

Da dieſe Handlung ein Mißbrauch der Amtsgewalt, alſo ein wahres Amtsverbrechen iſt, ſo wird der Schuldige mit der Dienſtentſezung, und zugleich mit der Strafe belegt, welche der Fälſchung öffentlicher Urkunden nach Verſchiedenheit der Fälle (Art. 337.) oder der Unterdrückung der Urkunden (Art. 267.) oder der noch ſtrafbareren Abſicht ſeiner verbrecheriſchen Handlung zukommt.

Nur Amtszeugniſſe machen eine Ausnahme und ſind Gegenſtände eines Vergehens, wovon zum Artikel 427. näher gehandelt wird.

Art. 341.

E) Münzfälſchungen.

Wer die im Königreiche als Geld umlaufende inn- oder ausländiſche Münze verfälſcht,

oder unbefugterweiſe nachahmt, die nachgeahmte unächte Münze ſey geringhaltiger, oder von gleicher oder gröſſerer innerer Güte, wie die ächten Münzſorten, ſoll als *Münzfälſcher* nach den folgenden Geſezen beſtraft werden. I. Erſte Klaſſe.

Man kann zwar Alles, was in einem beſtehenden Staate als Repräſentationsmittel des Werths der Dinge angenommen iſt, *Geld* nennen, und daſſelbe in *Metall*- oder *Papiergeld* eintheilen; man wird aber, wenn man auf die Koexiſtenz mehrerer Staaten, auf den Verkehr im Groſſen und auf den Welthandel inſonderheit Rückſicht nimmt, bald überzeugt, daß nur *Metall* der Stoff des eigentlichen Geldes ſeyn kann. Soll dieſes ſeinem Zwecke nach allen Rückſichten auf den Handel im Groſſen und auf Verkehr im Kleinen ganz entſprechen, ſo muß jedes zum Gelde beſtimmte Metallſtück eine Gewährſchaft für deſſen Werth an ſich tragen, welcher vom Gewichte und innern Gehalte des Stücks abhängt; denn wie könnte ein Verkehr beſtehen, wenn man bei jedem groſſen oder kleinen Geſchäfte das Gewicht und den Gehalt eines jeden Metallſtücks prüfen müßte! Dieſe *öffentliche* und ſogar über die Grenzen des Landes hinausreichende Garantie kann nur die *Staatsgewalt* ertheilen, und das Recht zu münzen iſt ein Hoheitsrecht. Wer demnach ohne Ermächtigung des Staats Metall in Münze verwandelt, begehet ſchon *dadurch* ein Ver-

brechen, weil er ſich durch Anmaſſung eines Hoheitsrechts an öffentlichen Zeichen des Staats einer Nachahmung oder eines Mißbrauchs (Art. 337. 338.) ſchuldig macht: verfertiget er geringhaltigere Münze; ſo tritt noch ein neues Verbrechen hinzu. Aus eben den angeführten Gründen erhellet auch, daß jede Fälſchung am Gelde, jede Mitwirkung zu derſelben ein Angriff auf öffentliche Treue und Glauben, daher ein Staatsverbrechen oder Vergehen, und eben dieſer Angriff das Hauptmoment der Strafbarkeit der Münzverbrechen ſey, welchem bei geringhaltigen Münzen noch die Rückſicht auf den Betrug gegen das Eigenthum hinzutritt.

Ueber den Begriff der Münzverbrechen oder Vergehen im Allgemeinen, welchen der gegenwärtige Artikel für alle Klaſſen beſtimmt angibt, iſt folgendes zu bemerken:

1) Nur an Geld kann es begangen werden; daher ſind vom Begriffe dieſes Verbrechens ausgeſchloſſen

a) das ungeprägte Metall;

b) Schau- und Denkmünzen, welche, obgleich mit Gepräge verſehen, doch zum öffentlichen Verkehre und zum allgemeinen Tauſchmittel nicht beſtimmt ſind;

c) Staatsobligationen und denſelben gleiche öffentliche Kreditpapiere, z. B. Tratten, Kaſſenſcheine, Staatswechſel.

2) Im Staate kurſirendes Geld iſt Gegenſtand dieſes Verbrechens, ohne Un-

terſchied zwiſchen innländiſchem und ausländiſchem Gelde; denn eben am Gelde ſpricht ſich der natürliche Verband der Staaten unter einander aus, der es, einzelne Ausnahmen abgerechnet, nicht zuläßt, daß ſich ein Staat von allen andern getrennt darſtelle; der Welthandel bedarf eines allgemeinen Tauſchmittels, welches ſich dann ſo wenig als jener in die Grenzen eines Staats einſchlieſſen läßt. Unter dem Kurſiren oder Umlaufen iſt nicht der Handelskurs zu verſtehen, in welchem auch ausländiſches Papier oder gemünztes Geld als Waare ſich befinden kann, ſondern nur dasjenige, was in einem Staate als Geld zum öffentlichen und allgemeinen Verkehre im Umlaufe ſtehet, iſt Gegenſtand der Münzverbrechen. Das bloſſe Einführen, Nachmachen oder Fälſchen verrufener Münzen iſt daher kein eigentliches Münzverbrechen, weil der Gegenſtand eben durch das Verrufen die Eigenſchaft des Geldes verloren hat. Aus dieſem Grunde wurde dieſe Handlung (Art. 431.) nur mit einer Geldſtrafe belegt, welche von der Polizeibehörde verhängt werden kann.

3) Begangen wird das Verbrechen oder Vergehen durch jede unbefugte oder rechtswidrige Handlung am Gelde als Geld, alſo

a) durch unbefugte Nachahmung, es ſey durch Prägen oder Gieſſen, das nachgemachte Geld ſey von gleichem, oder von höherem, oder von geringerem Werthe als das ächte Geld; desgleichen

b) durch Verfälſchung am ächten Gelde (Art. 344.).

4) Daß der Ort, wo die Münzfälſchung verübt worden, nichts ändere, verſteht ſich von ſelbſt. Wer die Münze eines Landes auſſerhalb der Landesgrenzen verfälſcht, greift den öffentlichen Glauben des Staates nicht weniger an, als wenn er das Verbrechen innerhalb des Landes begehet. Auch der Zweck, eine im Lande kurſirende ausländiſche Münze verfälſcht im Auslande in Umlauf zu ſezen, ändert das Verbrechen nicht ab, weil eben dadurch, daß eine ausländiſche Münze im Lande kurſirt, jede Fälſchung, ſollte ſie auch Anfangs nur auf das Einſchwärzen ins Ausland berechnet ſeyn, ebenfalls durch das Kurſiren das Innland gefährdet. Doch kann auf die Beſtrafung einer Fälſchung ausländiſcher im Lande nicht kurſirender Münzen die Reciprocität anderer Staaten gegen Baiern einen beſonderen Einfluß haben; weßhalb der Artikel 406. des Entwurfs ausgelaſſen worden, welcher hierüber etwas beſtimmt, und hierdurch jenen Staatsverhältniſſen vorgegriffen hatte.

5) Ob zur Vollendung eines Münzverbrechens erfodert werde, daß die falſche oder verfälſchte Münze ausgegeben oder in Umlauf geſezt worden, oder ob die bloſſe Verfertigung oder Fälſchung hinreiche, iſt nach Verſchiedenheit der Fälle in Gemäßheit der folgenden Artikel zu bemeſſen.

Art. 342.

Der Verbrecher, welcher die von ihm verfertigten unächten Münzen in Umlauf geſezt hat, ſoll mit acht- bis zwölfjährigem Zuchthauſe beſtraft werden. 1) Erſter Grad.

Sind jedoch die unächten Münzen ohne eigens verfertigten Stempel, bloß durch Gieſſen in eine nach ächten Münzen abgedruckte Form verfertiget worden, ſo iſt der Münzfälſcher mit vier- bis achtjährigem Arbeitshauſe zu ſtrafen.

Art. 343.

Wenn die in betrüglicher Abſicht verfertigte Münze noch nicht in Umlauf geſezt worden iſt, ſo hat der Münzfälſcher das Arbeitshaus auf vier bis acht Jahre; in dem Art. 342. bemerkten zweiten Falle aber, ein- bis vierjähriges Arbeitshaus verwirkt. 2) Zweiter Grad.

Die erſte Klaſſe der Münzfälſchung beſchränkt ſich auf die unbefugte Nachahmung. Unter dem Ausdrucke unächte Münze iſt daher nicht bloß die Fertigung einer geringhaltigen Münze, ſondern jede Fertigung einer im Staate kurſirenden inn- oder ausländiſchen Münze ohne Ermächtigung des Staats zu verſtehen, wenn auch ihr innerer Werth der ächten Münze gleich kommt. Das Ausgeben der Münze hat bei dieſer erſten Klaſſe der Münzfälſchung nur auf den Grad

der Strafe nach vorſtehenden Artikeln einen Einfluß.

Die Strafe dieſes Verbrechens iſt abgeſtuft

1) nach der Rückſicht, ob die Nachahmung durch den Stempel oder durch den Guß geſchehen iſt, weil die erſte einen gröſſeren Apparat, und eine eigene Fertigkeit vorausſezt, daher einen höheren Grad von Gefährlichkeit an ſich trägt, auch ſchwerer zu entdecken iſt als die lezte;

2) nach der Rückſicht, ob die nachgemachte Münze in Umlauf geſezt worden oder nicht. Bei Ausmeſſung der Strafe innerhalb der geſezmäſſigen Dauer iſt auch auf den verurſachten Schaden zu ſehen, wenn die nachgemachte Münze geringhaltiger iſt, wie dieſes bei dem Münzverbrechen gewöhnlich geſchieht. Der Entwurf hatte (Art. 403.) bei dem erſten Grade auf den Betrag der in Umlauf geſezten unächten Münze in der Strafbeſtimmung Rückſicht genommen. Weil aber der Begriff dieſes Verbrechens und ſein Zuſammenhang mit dem Artikel 337. dieſe Rückſicht auf eine Summe nicht verträgt, auch bei den folgenden Graden auf eine Summe keine Rückſicht genommen worden, ſo hat das Geſezbuch die Strafe mit Umgehung jenes Zuſazes beſtimmt.

Art. 344.

II. Zweite Klaſſe der Münzfälſchung.

Wer ächten im Lande umlaufenden Münzen durch Beſchneiden oder andere Mittel ihren inneren Werth verringert; wer unächten oder ver=

rufenen Metallſtücken durch betrüglichen Schein das Anſehen wahrer giltiger Münze, geringeren Münzſorten den äuſſeren Anſchein höherer Münzen giebt, und ſolche auf die eine oder andere Art verfälſchte Stücke ausgiebt oder ausgeben läßt: ſoll den vierfachen Werth des erweislich gezogenen Gewinns als Strafe bezahlen, und über dieſes nach dem Geſeze wider den ausgezeichneten Betrug erſten Grades (Art. 263.) geſtraft werden.

Fälſchungen oder Verringerungen ächter Münzen ſind die zweite Klaſſe des Münzverbrechens. Die verſchiedenen Arten, wie eine ſolche Fälſchung begangen werden kann, zählt der Artikel auf. Derſelbe zeigt auch, daß zur Vollendung eines Verbrechens dieſer zweiten Klaſſe die Vollbringung der Fälſchung allein nicht genügt, ſondern vielmehr erfodert wird, daß der Verfälſcher auf irgend eine Art (ſelbſt ſchenkungsweiſe) verfälſchte Stücke entweder ſelbſt ausgegeben oder durch Andere in Umlauf geſezt habe; ohne dieſes Merkmal iſt das Münzverbrechen dieſer zweiten Klaſſe nur als Verſuch ſtrafbar, und hierdurch von der erſten Klaſſe weſentlich unterſchieden.

Art. 345.

Wer nach vollbrachter Münzfälſchung, im Einverſtändniſſe mit einem Münzfälſcher, unächte oder verfälſchte Münzen, um ſolche im Publikum zu verbreiten, von demſelben angenommen

Von den Theilnehmern der Münzfälſchung.

hat, ſoll wie der Münzfälſcher ſelbſt beſtraft werden. Doch iſt ihm nur diejenige Summe, welche er ſelbſt für ſeinen Antheil verbreitet hat, zur Strafe anzurechnen.

Art. 346.

Wer einem Münzfälſcher Rath und Unterricht zur Ausführung des Verbrechens ertheilt; wer wiſſentlich und im Einverſtändniſſe mit dem Verbrecher demſelben die nöthigen Stempel, Werkzeuge, Materialien verfertigt oder verſchafft hat, wird wie der Münzfälſcher ſelbſt beſtraft.

Daß die Theilnehmer durch Rath und Unterricht, oder durch wiſſentliche und einverſtandene Beiſchaffung der Werkzeuge oder Materialien zu Münzverbrechen gleich der Münzfälſchung ſelbſt zu beſtrafen ſeyen (Art. 346.) iſt theils eine Folge allgemeiner Grundſätze (Art. 45. 46.), theils fand man in der eigenthümlichen Gefährlichkeit der Münzfälſchungen den Anrathungsgrund, den bei andern Verbrechen wichtigen, obgleich oft in feine Linien ſich verlierenden, Unterſchied zwiſchen Miturheber und Gehülfen (Art. 46. und 74.) bei dem Münzverbrechen ausdrücklich aufzuheben, ſoferne die Hülfleiſtung in einer von den hier benannten Handlungen beſteht. Man mußte ſogar eben in der Eigenthümlichkeit der Münzfälſchung den Grund finden, denjenigen, welcher nach vollbrachter Fälſchung jedoch im Einverſtändniſſe mit dem Münzfälſcher die unächte

oder verfälſchte Münze annimmt, um ſie im Publikum zu verbreiten, wenn auch die Verbreitung ſelbſt noch nicht erfolgte, wie den Münzfälſcher ſelbſt zu beſtrafen, wenn auch dieſes Einverſtändniß nicht ſchon vor der Münzfälſchung vorhanden oder ein Komplott war, ſondern wenn derſelbe erſt nach vollbrachter Fälſchung in das Einverſtändniß trat. Ohnehin müßte man die Verbreiter unächter Münzen ſchon nach allgemeinen Grundſäzen des Artikels 84. in jenen Fällen nicht bloß als Begünſtiger, ſondern als Miturheber betrachten, wo das Ausgeben der verfälſchten Münze zur Vollendung des Verbrechens (Art. 344.) gehört; aber auch auſſer dieſen Fällen tragen ſie mit Vorſaz und Abſicht zur Verbreitung des Verbrechens bei, und da ſie es im Einverſtändniſſe mit dem Münzfälſcher thun (ohne jenes Einverſtändniß gehört die Handlung nur zu den Vergehen nach Artikel 428.), da die Münzfälſchung ein ſchweres gemeingefährliches Verbrechen iſt, ſo konnte der Geſezgeber mit vollem Rechte ſolche Verbreiter falſcher Münzen mit derſelben Strafe, wie den Münzfälſcher ſelbſt belegen.

Art. 347.

F) Verfälſchung der Kreditpapiere.

Wer in Anſehung der von einer öffentlichen Kaſſe ausgeſtellten Pfand- oder Schuldverſchreibungen (Staatsobligationen), von welcher Art oder Summe ſie ſeyn mögen, eine Fälſchung verübt, ſoll I. wenn das Verbrechen durch fälſchliches Nachmachen einer ſolchen Obligation begangen worden, mit zwölf- bis zwanzig-

jährigem Zuchthauſe; II. wenn daſſelbe durch Veränderung des Kreditpapiers in eine höhere Summe verübt worden, mit acht- bis zwölfjährigem Zuchthauſe beſtraft werden.

Art. 348.

Die Geſeze wider die Theilnahme an Münzfälſchungen (Art. 345. und 346.) ſind auch gegen ähnliche Theilnehmer an dem Art. 347. beſtimmten Verbrechen in Anwendung zu bringen.

Verfälſchung öffentlicher Kreditpapiere, worunter alle von einer öffentlichen Kaſſe ausgeſtellten Pfand- oder Schuldverſchreibungen gehören, iſt ein ſehr ſchweres, für den Staatskredit ſowohl als für das Eigenthum der Privaten höchſt gefährliches Verbrechen, deſſen Strafe nach dem Unterſchied abgemeſſen wurde, ob die Urkunde ſelbſt gefälſcht iſt, oder ob an einer ächten Urkunde eine Fälſchung durch Veränderung der Summe begangen worden. Das Verbrechen iſt durch die Fälſchung allein ſchon vollendet. Die gröſſere Gefährlichkeit der Handlung, wodurch oft in einer einzigen verfälſchten Urkunde ein Schaden von mehreren Tauſenden zugefügt werden kann, die Beſchwerden in der Entdeckung, und der Einfluß ſolcher Fälſchungen auf den Staatskredit waren dem Geſezgeber überwiegende Gründe, dieſes Verbrechen mit einer höheren Strafe als die Münzfälſchung zu belegen.

Der Artikel macht zwiſchen inn- und ausländiſchen Kreditpapieren, worunter auch aus-

ländiſches Papiergeld zu rechnen iſt, keinen Unterſchied. Der Verband der Staaten gegen einander, die Sicherheit des wechſelſeitigen Kredits ihrer öffentlichen Kaſſen, und die Gefahr, welche ſelbſt dem innländiſchen Publikum durch Fälſchung ausländiſcher Kreditpapiere bereitet wird, erlauben nicht, hierin einen Unterſchied anzunehmen.

Sechstes Kapitel.

Verbrechen wider das Staats- und anderes öffentliches Eigenthum.

Inhalt.

I. Entwendung öffentlicher Güter (Art. 349.).
II. Beſchädigung öffentlichen Eigenthums (Art. 350.).

Art. 349.

Eine Entwendung an öffentlichen Geldern und andern dem Staate zugehörenden Gütern wird als ausgezeichneter Diebſtahl nach Art. 220. beſtraft. I. Entwendung öffentlicher Güter.

Auch am Staatseigenthume können ſolche Handlungen begangen werden, welche in Beziehung auf das Privateigenthum Verbrechen oder Vergehen ſind. Der Geſezgeber fand ſich aber bewogen, den Saz, daß die Eigenſchaft der Sache als erſchwerender Umſtand

zu betrachten ſey, wenn eine als Privatverbrechen oder Vergehen ſtrafbare Handlung am öffentlichen Eigenthume begangen wird, durch einige Ausnahmen einzuſchränken, welche es nothwendig machen, die Regel und die Ausnahmen genauer zu erforſchen, und hierdurch in den Geiſt des Geſezes ganz einzudringen, damit man weder die im gegenwärtigen Kapitel liegende Regel, noch die im fünften Kapitel des dritten Buchs (Art. 432. u. ff.) enthaltenen Ausnahmen über die Gebühr beſchränkt oder erweitert.

Schon bei dem Betruge als Verbrechen gegen das Privateigenthum iſt zum Kapitel V. Tit. I. dieſes Buchs (Anmerk. Band II. Seite 217. bis 219.) bemerkt worden, daß jene Handlungen, welche das gegenwärtige Strafgeſezbuch als Staatsverbrechen oder Staatsvergehen unter einem beſondern Namen aufgeſtellt und mit einer beſtimmten Strafe belegt hat, nach dieſen beſonderen Beſtimmungen zu beurtheilen ſeyen, wenn ſie auch nach den über Privatverbrechen gegebenen Normen einen andern Karakter an ſich tragen würden. Wer wiſſentlich falſche Münzen betrüglich, doch ohne Einverſtändniß mit dem Falſchmünzer, wieder ausgiebt, begehet ſogar nach den Worten des Artikels 428. §. 2. einen Betrug, auch beſchädiget er den Privaten, welchem er die falſche Münze als gutes Geld giebt; allein das Geſez abſtrahirt hier ganz von der Beſchädigung des Privateigenthums, das Ausgeben der falſchen Münze wird durch ein ausdrückliches Geſez nur nach

ſeinem Einfluſſe auf den Staat bemeſſen, und dieſem Geſichtspunkte zufolge ganz aus der Klaſſe der Privatverbrechen gehoben; daher darf man dieſe Handlung durchaus nicht nach den Geſezen über Betrug als Privatverbrechen beurtheilen. Wer den Staat um die ſchuldigen Staatsabgaben verkürzt, macht ſich nur eines Vergehens ſchuldig, wenn es auch nach dem Ausdrucke des Artikels 433. §. 1. betrüglich geſchehen iſt, dieſe Handlung ſteigt alſo durch den Betrag von 25. Gulden nicht zu einem Verbrechen, weil ſie das Geſezbuch als ein Staatsvergehen darſtellt, daher auf ſie nicht anwendbar iſt, was nur von Privatverbrechen gilt.

Dieſe Sonderung der Staats-Verbrechen und Vergehen von den Privat-Verbrechen und Vergehen machte es nothwendig, bei den Staatsverbrechen durch eine allgemeine Vorſchrift zu beſtimmen, wieweit die Geſeze wider die Angriffe auf das Privateigenthum bei den Angriffen auf das Staatseigenthum anwendbar ſeyen. Eben dieſer Geſichtspunkt erlaubte auch, bei den Staatsverbrechen ſich kurz auf die Vorſchriften des erſten Titels über Privatverbrechen zu beziehen, indem es die Hauptaufgabe für die Legislation war, jene Handlungen auszuſcheiden, welche ausnahmsweiſe als Vergehen zu beſtrafen ſind, ob ſie gleich als Handlungen gegen das Privateigenthum den Karakter eines Verbrechens oder auch nur einer Polizeiübertretung, wenn z. B. der Schaden im Falle der

Artikel 435. 436. weniger als 50 Gulden ausmacht, an ſich tragen würden.

So klar die Anlage des Geſezbuchs für dieſe Bemerkung ſpricht, ſo muß dennoch näher unterſucht werden, was Regel, und was Ausnahme ſey, dann wieweit ſich die Regel erſtrecke. Eben hierüber entſtehet eine beſondere Schwierigkeit daraus, daß das vorſtehende Kapitel nur zwei Handlungen, Entwendung und Beſchädigung des Eigenthums aushebt, hierdurch alſo andere verbrecheriſche Beeinträchtigungen des Eigenthums auszuſchlieſſen ſcheint, indem das Geſezbuch mit dem Worte Beſchädigung im Gegenſaze der Beeinträchtigung einen ganz eigenen Sinn verbindet, wie ſich aus den Ueberſchriften der Kapitel III. IV. V. des vorhergehenden erſten Titels zeigt.

Des Geſezgebers Abſicht war es keineswegs, andere Beeinträchtigungen des Eigenthums bei dem Staate aus der Reihe der Verbrechen zu ſtreichen, und hier bloß einen Saz zu wiederholen, welcher ſchon bei dem Diebſtahle als Privatverbrechen im Artikel 217. Nr. 2. ausdrücklich enthalten iſt. Vielmehr kam es darauf an, durch eine Regel die Verbrechen gegen das Staatseigenthum an die Verbrechen gegen das Privateigenthum anzureihen. Die Nothwendigkeit jener Regel leuchtet aus einigen Beiſpielen ein. Man ſeze den Fall, daß Jemand, der kein öffentlicher Bote iſt, die ihm zur Ueberlieferung anvertrauten Staatsgelder unterſchlägt, folglich der Artikel 232. ſo wenig als der Artikel 220.

Anwen-

Anwendung findet: oder daß Jemand einen Diebſtahl am Staatseigenthume durch Einbruch oder durch Einſteigen begehet: ſollten im erſten Falle die Vorſchriften von der Unterſchlagung nicht eintreten, weil der Artikel 349. nur von der Entwendung redet? oder ſollte im zweiten Falle die Strafe nur nach dem Artikel 220. abgemeſſen werden, weil der Artikel 349. lediglich auf dieſen hinweiſet? Oder ſollte jeder Betrug an den Staatseinnahmen z. B. bei einem Vertrage mit dem Staate nach dem Artikel 433. gleich der betrüglichen Verkürzung der ſchuldigen Staatsabgaben bloß als Vergehen ſtrafbar ſeyn?

Dieſe Beiſpiele zeigen die Nothwendigkeit einer genaueren Erforſchung der Regel, welche dem gegenwärtigen Kapitel zum Grunde liegt, und wovon das fünfte Kapitel des folgenden Buchs III. Tit. II. die Ausnahmen darſtellt.

1) Da das Staatseigenthum auf eben jenen geſezlichen Schuz Anſpruch hat, wie das Privateigenthum, da ſogar Angriffe gegen das Staatseigenthum wegen beſonderer Heiligkeit des Gegenſtands in vielen Fällen ſtrafbarer ſind, ſo muß als Regel angenommen werden, daß jede Handlung, welche gegen das Privateigenthum ein Verbrechen ſeyn würde, eben dieſen Karakter behält, wenn ſie gegen das Staatseigenthum vorgenommen wird.

2) Dieſe Regel erſtreckt ſich auch auf die Grade, welche bei den Privatverbrechen

ausgezeichnet wurden; demzufolge wird derjenige, welcher einen Diebſtahl am Staatseigenthume mittelſt Einſteigen oder Erbrechen verübte, nicht bloß nach dem Artikel 220. (worauf der Artikel 349. hinweiſet) ſondern vielmehr wegen Zuſammentreffen mehrerer erſchwerender Umſtände nach dem Artikel 224. beſtraft.

3) Auch bei der Unterſchlagung gilt die angeführte Regel, und ein Privatbote, welcher das ihm als Staatseigenthum zur Ueberlieferung anvertraute Geld unterſchlägt, wird als ausgezeichneter Dieb nach Artikel 220. beſtraft, ungeachtet der vorſtehende Artikel 339. nur von der Entwendung, und der Artikel 332. nur von öffentlichen Boten redet. Eben deßwegen treffen bei öffentlichen Boten, welche ſich an den anvertrauten Staatsgeldern einer Unterſchlagung ſchuldig machen, zwei erſchwerende Umſtände der erſten Klaſſe zuſammen, und begründen die im Artikel 224. Nr. I. feſtgeſezte Strafe.

4) Um ſo viel mehr gilt die angeführte Regel bei dem Raube, denn ſoweit er diebiſche Abſicht ſeinem Begriffe nach (Art. 233.) vorausſezt, wird derſelbe begangen, wenn gleich jene Abſicht auf Zueignung des Staatseigenthums gerichtet war.

5) Bei dem Betruge kommen zwar Ausnahmen vor, aber wo das Geſezbuch keine ausdrückliche Ausnahme enthält, da bleibt es bei der Regel. Wer in einem Vertrage über ein Staatsgut z. B. eine Staatswaldung oder in einem andern Vertrage mit

dem Staate z. B. bei Lieferungen einen Betrug begehet, welcher bei einem Geſchäfte mit einer Privatperſon nach Artikel 259. und 260. ein Verbrechen wäre: wer bei einer Lieferung an den Staat ſich falſchen Maſſes und Gewichts bedient, oder wer an den Staat verfälſchte und mit falſchem Stempel bezeichnete Waaren ſtatt ächter verkauft, macht ſich des Verbrechens des Betrugs ſchuldig, und kann unter den Artikel 433. nicht ſubſumirt werden, worin ein ganz anderer und keiner Ausdehnung fähiger Fall einer betrüglichen Verkürzung der Staatsabgaben unter die Vergehen geſtellt iſt. Schon der allgemeine Rechtsſaz: Fiscus in negotiis privatis utitur jure privatorum, ſpricht dafür, daß am Eigenthume des Staats in der Regel, und bis ausdrückliche Geſeze eine Ausnahme machen, das Verbrechen des Betrugs ebenſo, wie am Privateigenthume begangen werde.

6) Alle dieſe Beeinträchtigungen des Staatseigenthums durch Diebſtahl, Unterſchlagung und Betrug, ſoferne das Geſezbuch ſie nicht ausnahmsweiſe als Vergehen erklärt, ſind für ſich und durch den Gegenſtand ausgezeichnet, daher den ausgezeichneten Diebſtählen erſter Klaſſe (Art. 217 — 220.) gleichgeſtellt, und ohne Rückſicht auf die Gröſſe der Entwendung oder Beſchädigung ein Verbrechen.

7) Die Ausnahmen bilden dann jene Fälle, welche das Geſez im folgenden Buche Tit. II. Kapitel V. ausdrücklich bloß für ein

Vergehen erklärt. Von dieſen wird am gehörigen Orte das Nähere bemerkt.

Art. 350.

II. Beſchädigung öffentlichen Eigenthums.

Wer ſich an einer zum Staatseigenthume gehörenden Sache eines Verbrechens ſchuldig macht, iſt zwar nach den Geſezen über Beſchädigung des Privateigenthums zu ſtrafen; doch iſt jene Eigenſchaft der beſchädigten Sache als beſchwerender Umſtand zu betrachten.

Dieſer Artikel, welcher von Beſchädigung des Staatseigenthums handelt, korreſpondirt dem vierten Kapitel des vorigen Titels von Beſchädigung des Eigenthums als Privatverbrechen oder Vergehen. Man muß dieſes beſonders bemerken, um die zum vorigen Artikel ausgehobene Regel und ihre Ausnahmen in Bezug auf den gegenwärtigen Artikel richtig aufzufaſſen.

1) Als Regel gilt auch hier der Saz: eine Beſchädigung, welche am Privateigenthume Verbrechen iſt, trägt am Staatseigenthume eben denſelben Karakter; dieſemnach wird durch Zerſtörung von Lebensmitteln, durch Brandlegung u. d. an dieſem ſogut als an jenem ein Verbrechen begangen.

2) Dieſe Regel hat, wie das Kapitel V. des folgenden Buchs (Art. 434. f.) zeigt, gar keine Ausnahme, und ſchon darin unterſcheidet ſich der gegenwärtige vom vorhergehenden Artikel: vielmehr iſt die Beſchädi-

gung des Staatseigenthums ein erſchwerender Umſtand, jedoch

3) dieſes mit einer weſentlichen Verſchiedenheit vom vorhergehenden Artikel. Bei Beeinträchtigungen des Eigenthums durch Diebſtahl, Unterſchlagung und Betrug verändert jener erſchwerende Umſtand die Qualität der Handlung, indem er ſie ſtets zu einem ausgezeichneten Verbrechen ohne Rückſicht auf die Gröſſe des Schadens erhebt, ſelbſt wenn dieſer unter das Minimum der zum Vergehen erfoderlichen Summe herabſinkt. Eigenthumsbeſchädigungen hingegen, wenn ſie nicht wegen Beſchaffenheit der Handlung ſelbſt Verbrechen ſind, gehen wegen Gröſſe des Betrags, ſelbſt wenn ſie die im Artikel 383. beſtimmte Summe überſteigen, niemals in ein Verbrechen über, ſondern ſie bleiben, auch wenn ſie am Staatseigenthume verübt worden, nach dem klaren Ausſpruche des Artikels 434. bloß Vergehen, und der Gegenſtand iſt im eigentlichen Sinne bloß ein erſchwerender Umſtand, welcher die Qualität der Handlung und Strafe nicht abändert.

4) Aus dieſem Grunde ſind auch die Ausnahmen von der Regel bei Eigenthumsbeſchädigungen, wie ſie unter den Staatsvergehen unten vorkommen, ganz verſchieden von den dort enthaltenen Ausnahmen bei Beeinträchtigungen des Eigenthums: dieſe mindern die ſonſt als Verbrechen ſtrafbaren Handlungen zu Vergehen, jene ſteigern eine Handlung, welche nach Gröſſe des Schadens

am Privateigenthume bloß polizeilich zu beſtrafen wäre, zu einem Vergehen, doch niemals zu einem Verbrechen hinauf, wie ſich aus Vergleichung des Artikels 433. mit den Artikeln 434 — 436. ergibt.

Siebentes Kapitel.

Von den beſonderen Verbrechen der Staatsbeamten und öffentlichen Diener.

Inhalt.

I. Allgemeine Geſeze, 1) bei *gemeinen* Verbrechen (Art. 351.), 2) bei *Amtsverbrechen* (Art. 352. 353.). II. Von Verlezung des *Subordinationsverhältniſſes* (Art. 354.). III. Von der *Beſtechung* (Art. 355. 356.). IV. Von *Bedrückung* der Unterthanen, 1) überhaupt (Art. 357. 358.), 2) durch Mißbrauch der Strafgewalt (Art. 359. 360.). V. Von *Untreue* im Amte, 1) Verkürzung der Staatseinkünfte (Art. 361.), 2) Unterſchlagung anvertrauter Gelder (Art. 362. bis 364.), 3) Zueignung öffentlicher nicht anvertrauter Gelder (Art. 365.). Von mittelbaren Staatsdienern (Art. 366.).

Der Regent, welcher vom Mittelpunkte aus das Staatsruder führt, bedarf vieler Werkzeuge, durch welche Er auf allen Punkten

des Staatsgebiets und nach allen denkbaren Richtungen der Herrſcherrechte mit gleicher Kraft zu einem und demſelben groſſen Zwecke wirkt. Der Staatsdienſt ſteht daher mit dem Wirken der Staatsgewalt ſelbſt in unmittelbarer Verbindung: er hat auf Sicherheit der Perſonen und des Eigenthums, auf den Wohlſtand der Nation, ja ſelbſt auf die Sicherheit des Staats einen entſcheidenden Einfluß, und nimmt deßwegen die vorzügliche Aufmerkſamkeit des Geſezgebers in Anſpruch.

Fruchtlos ſind die beſten Geſeze, wenn unwiſſende, leichtſinnige oder gewiſſenloſe Richter die Gerechtigkeit verwalten: vereitelt werden die beſten Einrichtungen des Staats, wenn nachläſſige, leidenſchaftliche oder eigennüzige Beamte dieſelben nicht gehörig zur Ausführung bringen: verſplittert werden die Kräfte des Staats, wenn untreue Beamte die Staatseinnahmen verkürzen. Die Sicherheit, die Würde, die Energie der Regierung, und mit derſelben die Sicherheit und der Wohlſtand aller Bürger hängt weſentlich davon ab, daß alle Diener des Staats ihre Amtspflichten mit Treue, Redlichkeit und Eifer erfüllen.

Verbrechen oder Vergehen im Amte greifen daher den Staat unmittelbar in ſeinem Weſen und Wirken und zwar von der empfindlichſten Seite an, weil ſolche ſtrafbare Handlungen von eben denjenigen begangen werden, welchen der Regent ſein Vertrauen öffentlich ſchenkt: weil dieſe die ihnen anvertraute Gewalt gerade ihrem Zwecke zuwider auf die

ſchändlichſte Art mißbrauchen. Ernſt und angemeſſene Strenge gegen Verbrechen und Vergehen im Amte muß demnach der vorherrſchende Karakter eines Strafgeſezes ſeyn, und deſſen nachſichtsloſe Handhabung iſt die feſte Grundlage des allgemeinen Zutrauens in die öffentlichen Diener, indem die Bürger in dem Strafgeſeze ſelbſt eine Garantie gegen unredliche, untreue oder nachläſſige Staatsbeamte erblicken. Nichts iſt verderblicher für die Unterthanen und für das Anſehen der Staatsbehörden ſelbſt, als unzeitige Milde des Geſezes oder der Gerichte gegen Uebertretungen im Amte, indem ſie eben von denjenigen begangen werden, welche auf eine ſolche Milde am wenigſten Anſpruch haben.

Der Geſezgeber darf aber ſeine Strafbeſtimmungen auf die ſchweren Verlezungen der Amtspflichten keineswegs beſchränken. Auſſer jenen Verbrechen, gegen welche ſich die Dienſtentſezung (Caſſation) als nothwendige Folge gleichſam von ſelbſt aufdringt, giebt es noch ſehr viele Handlungen, wodurch Jemand ſich des Staatsamts, obgleich auf eine dem Schuldigen minder nachtheilige Art, durch Dienſtentlaſſung (Dimiſſion) verluſtig macht, oder wo derſelbe eine Herabſezung im Dienſte (Degradation) oder auch eine noch geringere Strafe verdient.

Der Staatsdienſt iſt kein Lohndienſt. Der Staatsdiener hat ſeine hohe Pflicht noch lange nicht erfüllt, wenn er ſich

bloß aller poſitiv pflichtwidrigen Handlungen enthält, oder nur eben ſo viel thut, als wozu er jedesmal getrieben wird. Vielmehr iſt derſelbe zur ſteten Aufmerkſamkeit, zum Eifer und zur Thätigkeit im Amte, zu fortſchreitender Befähigung, zum Gehorſam gegen ſeine Vorgeſezte, zu einem der Würde des Staatsamtes angemeſſenen Betragen verbunden. Eben der hohe Beruf eines Staatsdieners vermehrt und erhöhet ſeine Pflichten.

Auch die minderſchweren, auch die negativen Verlezungen der Amtspflichten müſſen daher in dem Strafgeſeze berückſichtiget, und mit einer angemeſſenen, obgleich milderen Strafe belegt werden.

Das Hinweggleiten des Strafgeſezbuchs über die Handlungen von niederer Strafbarkeit würde zu einer, dem Staate wie dem Staatsdiener, gleich gefährlichen Alternative führen. Entweder müßte der Staat an Unwürdige, welche er nicht geradehin mit Dienſtentſezung beſtrafen, aber eben ſo wenig ferner bei dem Amte laſſen kann, durch Penſionen die Staatseinnahmen wegwerfen, welche zu edleren Zwecken beſtimmt ſind: oder er müßte dem mangelhaften Geſeze durch eine Art willkührlicher und von keinem beſtimmten Geſeze geregelter Entlaſſungen nachhelfen. Von dieſer bedenklichen Alternative wird die Regierung durch umfaſſende und angemeſſen ſtrenge Strafgeſeze gegen Staatsdiener befreit, und dieſe wirken aus eben dieſem Grunde wohlthätig auf die Staatsdiener ſelbſt zurück, indem der Würdige, gegen Willkühr ſicher ge-

ſtellt, mit völliger Ruhe und Heiterkeit des Geiſtes ſich ganz ſeinem Amte widmen kann.

Insbeſondere war die königlich-baieriſche Regierung vorzugsweiſe zu hohen Foderungen an ihre Staatsdiener berechtiget, da ſie Alles gethan hat, was den Staatsdienſt ſchäzbar machen und den Staatsdiener zur eifrigſten Erfüllung ſeiner Amtspflichten aneifern kann.

Verhältnißmäſſige Beſoldungen entheben den Staatsdiener aller Nahrungsſorgen und ſezen ihn in den Stand, ſeine ganze Kraft dem öffentlichen Dienſte zu weihen, und ohne Menſchenfurcht, ohne Eigennuz nur dem Rufe ſeiner Pflicht zu folgen: dem gröſſeren Theile der Staatsdiener ſichert die bekannte königliche Dienſtpragmatik vom 1. Jänner 1805. ihren lebenslänglichen Stand. Selbſt für die Familien der Staatsdiener übernahm der Staat einen Theil der Sorge des Familienvaters durch ein großmüthiges Penſionsſyſtem für ihre Wittwen und Waiſen: wie hoch ſteigt alſo die Strafbarkeit eines Staatsdieners, welcher Alles dieſes, was die Regierung für den Staatsdienſt that, mit Undank vergilt! Sollte nur der Verbrecher dieſer Wohlthaten verluſtig werden, oder iſt nicht vielmehr dieſer Vorrechte und Vortheile auch derjenige unwürdig, der in ſeinem Amte unfleiſſig und nachläſſig, gegen höhere Befehle oder gegen ſeine Vorgeſezte ungehorſam, deſſen Treue durch Beſtechung oder andere Handlungen erſchüttert, oder deſſen unſittliches, unanſtändiges Betragen mit der Würde des Staatsdienſtes unvereinbar iſt?

Eben dieſe ausgezeichnete Liberalität der königlich-baieriſchen Regierung gegen Staats-diener überhaupt, und inſonderheit rückſichtlich derjenigen, welchen die Vortheile der Dienſtpragmatik zuſtehen, machte es nothwendig, nicht nur die Fälle, in welchen ein Staatsdiener ſeines Dienſtes entſezt, ſondern auch jene Fälle genauer zu beſtimmen, worin er vermittelſt der Entlaſſung ſeiner Anſprüche auf die mit dem Amte verbundenen Vorzüge, insbeſondere auf den Gehalt, durch die Gerichte verluſtig erklärt oder nach Umſtänden auf eine dem Range und Gehalte nach geringere Stelle verſezt (degradirt) werden kann.

Nothwendig iſt es, einige allgemeine Bemerkungen vorauszuſchicken, welche von dem Unterſchiede zwiſchen Verbrechen und Vergehen unabhängig ſind, oder in andern Rückſichten ſich ſowohl auf Verbrechen als auf Vergehen der Staatsdiener beziehen.

I. Der Gegenſtand beider Kapitel ſind Staatsbeamte und andere öffentliche Diener. Dieſes bedarf einer näheren Erläuterung.

1) Beide Kapitel handeln von Staatsdienern in der allgemeinen Bedeutung des Worts, ohne Unterſchied zwiſchen jenen Staatsbeamten, welchen die konſtitutionellen Vortheile der Staatsdiener-Pragmatik zuſtehen, und jenen öffentlichen Dienern, welche ſich dieſer Vortheile nicht zu erfreuen haben. Wenn auch ein ſolcher öffentlicher Diener im ad-

miniſtrativen Wege und aus rein admi-
niſtrativen Gründen von der Regierung ſeines Amtes entlaſſen werden kann, und ſein Anſpruch auf Gehalt dadurch ganz erliſcht, ſo iſt er dennoch nicht bloß in Anſehung der Entſezung, ſondern ſelbſt der Entlaſſung, wenn dieſe zur Strafe wider ihn verhängt werden ſoll, von dem Staatsbeamten nicht verſchieden, welchem die Vortheile der Dienſtpragmatik zuſtehen. Bei Einem, wie bei dem Andern muß gerichtliche Unterſuchung und richterliches Urtheil vorausgehen. Wird der zur Unterſuchung gezogene öffentliche Diener losgeſprochen, ſo muß ihm nicht nur ſeine verfallene Beſoldung, ſoweit ſie während der Unterſuchung zurückbehalten wurde, nachgezahlt, ſondern auch derſelbe von Rechts wegen (Th. II. Akt. 439.) in ſein Amt wieder eingeſezt werden, ohne daß jedoch die Regierung das Recht verliert, denſelben nachher im adminiſtrativen Wege — aber nicht zur Strafe — für die Zukunft zu entlaſſen.

2) Auch ſind beide Klaſſen von Staatsdienern weder in Anſehung der ſtrafbaren Handlungen noch hinſichtlich der Strafen verſchieden, weil hierauf, wie es in die Begriffe fällt, die Vortheile der Staatsdiener-Pragmatik durchaus keinen Einfluß haben. Die Amtsverbindlichkeiten, die Verlezungen derſelben und

die Folgen dieſer Verlezungen hängen niemals von den Vortheilen ab, welche mit einer Klaſſe von Staatsdienſten verknüpft ſind. Zwiſchen beiden Klaſſen von Staatsdienern bleibt zwar immer ein Unterſchied. Ein öffentlicher Diener, welchem die Vortheile der Dienſtpragmatik nicht zuſtehen, kann im Wege der adminiſtrativen Entlaſſung, wobei die Regierung eine Urſache anzugeben nicht verbunden iſt, ſein Amt und ſeinen Gehalt verlieren: der pragmatiſche Staatsbeamte hingegen verliert durch die adminiſtrative Entlaſſung nur den Funktionsgehalt, niemals aber ſeinen Standesgehalt, deſſen Verluſt immer nur Folge eines gerichtlichen verurtheilenden Straferkenntniſſes ſeyn kann. Allein dieſer faktiſche Unterſchied hat auf das rechtliche Verhältniß keinen Einfluß. Die adminiſtrative Entlaſſung eines nicht pragmatiſchen öffentlichen Dieners darf niemals die Form einer Entlaſſung zur Strafe an ſich tragen; und ſchon dadurch ergiebt ſich ein äuſſerliches Unterſcheidungszeichen zwiſchen einer Entlaſſung zur Strafe, und zwiſchen einer rein adminiſtrativen Entlaſſung, durch welche weder deſſen Ehre durch ein Strafurtheil gekränkt, noch deſſen Recht verlezt wird, da er Kraft des Geſezes und Kraft ſeiner Anſtellung auf den Stand eines Staats-

dieners und auf einen Standesgehalt niemals ein Recht hatte.

3) Auf die Vorbedingungen der gerichtlichen Unterſuchung hat jedoch der Unterſchied zwiſchen den Staatsdienern mit oder ohne Rechte der Dienſtpragmatik einen Einfluß, welcher zum Th. II. Art. 434. f. näher dargelegt wird. Nur in dieſer Beziehung iſt jener Unterſchied im Strafrechte bedeutend, aber im erſten Theile des Geſezbuchs ohne alle Wirkung; denn auch der pragmatiſche Staatsdiener verliert durch die Entlaſſung zur Strafe in Gemäßheit des Artikels 22. ſeine Stelle, ſeinen Dienſtrang und ganzen Gehalt, ſowohl Funktions- als Standesgehalt. Aus dieſer Urſache werden im gegenwärtigen Kapitel ſowohl als im Kapitel VI. des dritten Buchs die Ausdrücke: Staatsbeamte, Staatsdiener, öffentliche Diener als gleichbedeutend gebraucht.

4) Der Unterſchied zwiſchen Staatsämtern und Staatsdienſten, ſoferne man unter den erſten den Inbegriff mehrerer Amtshandlungen einerlei Art zu einem beſtimmten fortdauernden Zwecke, unter den lezten aber öffentliche Verrichtungen ohne jene Merkmale verſteht, desgleichen der Unterſchied zwiſchen fortdauernden oder vorübergehenden, ordentlichen oder auſſerordentlichen Staatsdienſten bringt in der Sphäre des Strafrechts keine Wirkung hervor; denn bei

allen dieſen Dienſten ſind die Amts-pflichten, die Verlezung derſelben und deren rechtliche Folgen unverkennbar gleich.

5) Es muß daher die Würdigkeit oder Unwürdigkeit eines Staatsdieners, beſonders was die Entſezung oder Entlaſſung vom Dienſte angehet, jedesmal als ein untheilbares Ganze angeſehen werden, und es iſt inſoweit eine Trennung der verſchiedenen Beziehungen auf verſchiedene Dienſte ganz undenkbar. Man ſeze einen Staatsbeamten, welchem nebſt den Juſtizſachen auch adminiſtrative Gegenſtände übertragen ſind, und denke den Fall, daß derſelbe in einem Regierungsgegenſtande oder in einer ihm anvertrauten Rechnungsſache eine, die Entlaſſung nach ſich ziehende, Amtsuntreue begangen habe. Die verwirkte Entlaſſung beſchränkt ſich nicht auf jenen Dienſt, worin er der Untreue ſchuldig wurde, ſondern ſie erſtreckt ſich auf den Staatsdienſt im Ganzen, denn er hat untreu im Staatsdienſte gehandelt, in welcher Funktion es auch geſchehen ſeyn mag: er hat das zum Staatsdienſt überhaupt und in jeder Funktion nöthige Vertrauen verloren; er wird alſo vom Staatsdienſte, nicht aber von dieſer oder jener Funktion zur Strafe entlaſſen. Dieſelbe Wirkung tritt ein, wenn ein Staatsbeamter in einem ihm übertragenen auſſerordentli-

chen Staatsgeſchäfte, z. B. einer diplomatiſchen Sendung, einer beſonderen Kommiſſion oder einem auſſerordentlichen Auftrage des Staats einer Handlung ſchuldig wird, welche dem Strafgeſeze gemäß die Entſezung oder Entlaſſung vom Dienſte zur Folge hat.

6) Aus dem angeführten Grunde kann derjenige, welcher neben einer Privatſtelle einen damit verbundenen Staatsdienſt bekleidet, und hinſichtlich des Staatsdienſtes die Entſezung oder Entlaſſung verwirkt, auch jener Stelle verluſtig werden, welche ihm mit jenem Staatsdienſte übertragen war, ohne Unterſchied, ob eine weſentliche oder zufällige Verbindung zwiſchen beiden beſtand. War z. B. die Ausübung der gutsherrlichen Gerichtbarkeit mit der Oekonomieverwaltung oder der Rentenverwaltung verbunden, ſo iſt der Gutsherr berechtiget, dem Gerichtshalter, welcher in dieſer Eigenſchaft die Entſezung oder Entlaſſung ſich zugezogen hat, auch die Gutsverwaltung ohne weiters und ungeachtet der demſelben gegebenen Verſicherungen lebenslänglichen Gehalts abzunehmen. Denn ſowenig der Staat verbunden iſt, denjenigen, welcher eines Privatverbrechens oder Vergehens ſich ſchuldig machte, fernerhin des Vertrauens für den Staatsdienſt würdig zu halten, ebenſowenig kann der Privatmann verbunden ſeyn, demjenigen,

jenigen, welchem durch gerichtliches Erkenntniß das zu einem Staatsdienſte nöthige Vertrauen abgeſprochen worden, fernerhin das Zutrauen für ſeine Privatgeſchäfte zu ſchenken. In dieſem Punkte treffen die ſonſt verſchiedenen Rechtsbeziehungen einer Perſon ganz zuſammen. Aus gleichem Grunde würden Vorſteher einer Kirchengemeinde, welche in der ihnen vom Staate übertragenen Führung der Geburts- Heuraths- und Todesregiſter eine zur Entſezung oder Entlaſſung geeignete Handlung begehen, auch ihr kirchliches Amt zur Strafe verlieren, wenn gleich dieſes Amt nicht als Staatsdienſt anzuſehen wäre.

7) Die Beſoldung des Staatsdieners oder die Belohnung der Dienſte iſt zwar ein gewöhnlicher und gerechter Erſaz für die Dienſtleiſtung, aber kein weſentliches Merkmal im Begriffe des Staatsdienſtes. Wenn gleich die königlich-baieriſche Regierung den richtigen Grundſaz befolgt, keinen Staatsdiener ohne Beſoldung anzuſtellen, ſo bleibt doch der angeführte Grundſaz auch für Baiern ſchon von der Seite folgenreich, daß die Regierung öfters einem ſchon beſoldeten Staatsdiener manches Nebengeſchäft überträgt, wofür derſelbe keine beſondere Belohnung zu erwarten hat.

8) Auch keine Klaſſe von Staatsdienſten iſt hier ausgenommen. Regierungs- und Juſtizſachen haben mit den Dienſten in Adminiſtrationsſachen der Staatskaſſen oder Staatsgefälle bei Rentämtern, Forſten, Berg- und Salinenverwaltungen, Stempel- Maut- und Aufſchlagämtern, es ſey zur Einnahme oder zur Kontrolle, in ſtrafrechtlicher Hinſicht gleiches Verhältniß. Nur der Militärdienſt macht in Anſehung ſeiner eigenthümlichen Verbrechen wegen deren ganz beſonderer Verhältniſſe eine Ausnahme; dieſe ſind nach den militäriſchen Strafgeſezen zu beurtheilen.

9) Mannichfaltig ſind die Staatsdienſte, und verſchiedene Abſtufungen derſelben nothwendig, bis in allen Zweigen der Regierung vom Mittelpunkte aus auf alle Punkte der Peripherie zweckmäſſig gewirkt werden kann. Unter denſelben ſind mehrere Dienſte von mechaniſcher und gemeiner Art, z. B. die Dienſte der Schreiber und Kopiſten, dann der Diener der Kollegien und Gerichte. Auch ſolche Perſonen, welche zu dieſen Dienſten ernannt und darauf in beſondere Pflichten des Staats genommen ſind, können z. B. durch Unterſchlagung deſſen, was ihnen vermöge ihres Amtes zur Ueberlieferung anvertraut wird, oder durch eine Fälſchung bei den ihnen obliegenden Inſinuationen u. d.

eines Staatsverbrechens oder Vergehens im Amte ſich ſchuldig machen.

10) Eben ſo wenig gilt zwiſchen unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten oder öffentlichen Dienern (Art. 366. u. 459.) ein Unterſchied. Sobald der Gegenſtand zum Staatsdienſt gehört, iſt es gleichgiltig, ob die Perſon durch eine unmittelbare Ernennung des Staats zum Amte gelangte, oder mittelbar durch denjenigen, welchem der Staat das Ernennungsrecht überlaſſen hat. Herrſchafts- oder Ortsrichter leiſten in Anſehung der ihnen übertragenen Juſtiz- und Polizeigegenſtände wirkliche Staatsdienſte und bekleiden ein öffentliches Amt, ungeachtet ſie nur mittelbar durch den Gerichtsherrn benannt werden, welchem die Staatsverfaſſung oder die Gnade des Königs das Benennungsrecht eingeräumt hat. Verwalten ſie zugleich die Privat- oder Gutseinkünfte des Gerichtsherrn, ſo iſt dann ihr zweifaches Rechtsverhältniß zu unterſcheiden, indem ſie in Rückſicht dieſer Einkünfte bloß als Privatverwalter, nicht aber als mittelbare Staatsdiener betrachtet, daher die ſtrafbaren Handlungen, welche ſie in dieſer Beziehung begehen, nach den Beſtimmungen über Privatverbrechen und Vergehen beurtheilt werden, wie ſchon früher (Anmerk. B. II. Seite 151.) zu bemerken Gelegenheit war. Indeſſen hat nicht bloß ein Verbrechen, deſ-

ſen ein ſolcher mittelbarer Staatsdiener als Gutsverwalter ſich ſchuldig macht, auch deſſen Entſezung vom Staatsdienſte (Art. 23.) zur Folge, ſondern ſelbſt ein in Anſehung der Gutsverwaltung zur Entlaſſung hinreichendes Vergehen kann die Gerichte veranlaſſen, auch auf die Entlaſſung vom Staatsdienſte dem Artikel 437. gemäß zu erkennen.

11) Dieſes erſtreckt ſich auch auf jene Gegenſtände, welche zwar nicht weſentlich und unmittelbar den Staat angehen, jedoch dem Staate wichtig genug ſchienen, um ſie zu einer Staatsanſtalt zu erheben, und unter ſeine unmittelbare oberſte Aufſicht und Leitung zu nehmen. Man kann hieher nebſt den Adminiſtrationen der Stiftungen für Kultus, Unterricht und Wohlthätigkeit, dann den Komunaladminiſtrationen, auch die Brandverſicherungsgeſellſchaft, Wittwenkaſſen u. d. rechnen.

12) Jene Individuen, welchen die Regierung den Zutritt zu Amtsgeſchäften ihrer Befähigung wegen verſtattet, und Amtsgeſchäfte unter gewiſſen Beſchränkungen z. B. ohne entſcheidende Stimme oder unter Aufſicht eines Korreferenten anvertraut, wohin die Acceſſiſten und Praktikanten gehören, können ſich ebenfalls eines Verbrechens oder Vergehens im Amte ſchuldig machen, und ihre Strafe iſt nach den beiden hierauf ſich beziehenden Kapiteln abzumeſſen. Das

Vertrauen des Staats, ihre Funktionen, ihr Eid ſtellen ſie hinſichtlich der Pflichten mit den Staatsdienern in eine Linie. Ein Rathsacceſſiſt kann gleich dem Rathe des Verbrechens der Beſtechung oder des Vergehens der verlezten Amtsverſchwiegenheit ſich ſchuldig machen. Nur die Art und Weiſe, wie die geſezliche Strafe wider den Staatsdiener auf ſolche Individuen übertragen werden kann, welche ohne eigentliche Anſtellung noch in der Vorbereitung und Bildung zum Staatsdienſte ſich befinden, nimmt der äuſſeren Erſcheinung nach eine in etwas veränderte Geſtalt an. Statt der Dienſtentſezung kommt nach Artikel 22. Nr. II. die Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern in Anwendung, ſtatt der Dienſtentlaſſung wird dem Schuldigen die Hoffnung, im Staatsdienſte eine Anſtellung zu erhalten, ganz oder auf längere Zeit abgeſprochen.

13) Die Officianten eines Staatsdieners als ſolche ſind den mittelbaren Staatsdienern, oder den eben bemerkten Acceſſiſten nicht ganz gleich zu achten. Soweit ſich ein Staatsdiener derſelben zu ſeiner Erleichterung bedient, ſtehen ſie gegen ihn in einem Kontraktsverhältniſſe, und unerlaubte Handlungen, deren ſie ſich ſchuldig machen, ſind nicht nach den Beſtimmungen über die beſonderen Amtsverbrechen oder Vergehen, ſondern als gemeine Verbrechen oder Ver-

gehen ſtrafbar. Der Schreiber eines Rentbeamten, welcher die für dieſen und auf deſſen Verrechnung eingenommenen Staatsgefälle unterſchlägt, oder bei der Einnahme zum Schaden des Unterthans betrügeriſch handelt, der Schreiber eines Landrichters, welcher an der ihm zur Verrechnung übertragenen Sportelkaſſe einen Betrug ſpielt, iſt als gemeiner Verbrecher ſtrafbar, weil er bei dieſer Handlung nur als der Beſtellte des Beamten, aber nicht in einer öffentlichen Funktion handelt. Dagegen iſt der Schreiber eines Landrichters, hinſichtlich jener Amtsverrichtungen, beſonders Protokolle, wozu die Geſeze einen Aktuar fodern, als eine Perſon zu betrachten, welche nicht die Perſon und Geſchäfte eines andern im Privatverhältniſſe vertritt, ſondern vielmehr eine Amtsfunktion verrichtet. Er iſt inſoweit ein mittelbarer öffentlicher Diener, folglich auch nach den beſonderen Geſezen über Amtsverbrechen oder Vergehen zu beurtheilen, wenn er in dieſer Beziehung eine unerlaubte Handlung begehet. Selbſt dieſes Strafgeſezbuch bietet ein Beiſpiel an, indem es Th. II. Art. 37. zu jedem Protokolle in Strafſachen die Gegenwart des Unterſuchungsrichters und eines beeideten Aktuars fodert. Hätte die Regierung dieſe Aktuare ſelbſt ernannt, oder daraus einen beſondern Staatsdienſt gebildet, ſo läge

ihre Eigenſchaft als Staatsdiener offen vor Augen; hat die Regierung dem Unterſuchungsrichter die Auswahl der Aktuare (Schreiber) überlaſſen, ſo ſind dieſe in Beziehung auf ſolche Amtsverrichtungen als öffentliche Diener zu betrachten.

II. Die ſtrafbaren Handlungen der Staatsbeamten und öffentlichen Diener, ſoweit ſie als beſondere Staatsverbrechen und Vergehen aufgefaßt wurden, oder ſonſt auf den öffentlichen Dienſt Einfluß haben, ſind

1) zunächſt Amtshandlungen, d. h. ſolche, welche ſich auf den öffentlichen Dienſt einer Perſon beziehen, ohne Unterſchied, ob von einer ſtrafbaren Handlung oder Unterlaſſung die Rede iſt; denn eben bei dem Staatsdienſt, wo Handeln Pflicht iſt, macht die Unterlaſſung ebenſowohl als die rechtswidrige Handlung eine Verlezung jener Pflicht aus.

2) Amtshandlungen in dem Sinne, daß nur jene Handlung als eigentliche Verlezung der Dienſtpflicht anzuſehen iſt, welche mit dem Dienſte einer Perſon in Verbindung ſtehet. Theilt ein Staatsdiener andern Perſonen Thatſachen mit, welche den öffentlichen Dienſt angehen, ſo verlezt er ſeine Dienſtpflicht, wenn ihm jene Thatſachen durch ſeine Amtsverhältniſſe (Art. 441.) bekannt geworden, denn eben dieſes Verhältniß ver-

bindet ihn zur Amtsverſchwiegenheit. Wurden ſie ihm nicht durch ſein Amtsverhältniß bekannt, ſchlagen jene Thatſachen in ſein Amt nicht ein, ſo kann man auch nicht ſagen, daß er ſeine Amtspflicht verlezt habe. Nimmt der Staatsdiener ein Geſchenk für eine Handlung, welche in ſein Amt einſchlägt, ſo iſt derſelbe der Beſtechung ſchuldig (Art. 335. 446.); ſtehet aber das Geſchäft mit ſeinem Amte in keiner Verbindung, ſo kann zwar die Uebernahme eines fremden Geſchäfts inſoferne ſtrafbar ſeyn, als etwa eine Dienſtordnung den Staatsdienern die Führung fremder Geſchäfte unterſagt, aber die Annahme des Geſchenks iſt keine Beſtechung.

3) Die in den beiden Kapiteln als Verbrechen und Vergehen aufgeführten Handlungen ſind von zweifacher Art. Viele ſind ſo beſchaffen, daß ſie eine beſtimmte ſtrafbare Richtung, beſtimmte Merkmale entweder in Anſehung des Zwecks, oder der Mittel oder der Handlung ſelbſt an ſich tragen, wodurch ſich eine jede von der andern ſcharf unterſcheidet. Dieſe wurden als beſonders benannte Verbrechen (Art. 354 — 365.) und Vergehen (Art. 440 — 458.) dargeſtellt. Allein was ſich unter einem eigenen Namen aufzählen läßt, das ſind nur die am meiſten hervorſtehenden, und gewöhnlichen

ſtrafbaren Uebertretungen. Eine Menge anderer gleich ſtrafbarer Handlungen, deren Stoff im Einzelnen unerſchöpflich iſt, bleibt noch übrig, welche ſich nur unter der allgemeinen Benennung von verlezter Amtspflicht begreifen läßt. Um daher das Syſtem vollſtändig zu machen, um dem böſen Willen oder der Nachläſſigkeit und dem Unfleiſſe unwürdiger Beamten jeden Ausweg zu verſperren, um dem Staate gegen ſeine Diener eben jene volle Garantie zu verſchaffen, welche er ihnen auf der andern Seite durch die Pragmatik gewährt hat, bedurfte es noch allgemeiner Geſeze über die Verlezungen der Amtspflicht, welche ſich unter einem beſtimmten Namen nicht aufzählen laſſen. Dieſe ſind hinſichtlich der Verbrechen in den Artikeln 352. u. 353. hinſichtlich der Vergehen in den Artikeln 438. u. 439. enthalten.

4) Zu der Klaſſe dieſer allgemeinen Verlezungen der Amtspflicht müſſen auch die Uebertretungen verſchiedener, den Dienſt betreffender Inſtruktionen, Verordnungen und Reglements gerechnet werden. Es konnte die Abſicht des gegenwärtigen Strafgeſezbuchs nicht ſeyn, jenen beſonderen Inſtruktionen und Verordnungen vor⸗ oder einzugreifen, indem daſſelbe, wie in der Einleitung (§. 8. Anmerk. B. I. Seite 23.) gezeigt worden, nur Rechtsverlezungen, und was den Staats⸗

dienſt insbeſondere angehet, nur jene Verlezungen der Amtspflichten zum Gegenſtand haben konnte, welche aus der Natur und dem Weſen des Staatsdienſts, ohne einer beſonderen Inſtruktion zu bedürfen, mit allgemeiner Giltigkeit hervortreten. Auſſer dieſen allgemeinen Beſtimmungen ſind noch viele andere denkbar, welche ſich auf die Ordnung des Dienſtes entweder überhaupt oder bei beſonderen Gattungen von Staatsdienſten beziehen, und die Regierung veranlaſſen, durch beſondere Inſtruktionen, Verordnungen und Reglements die Pflichten der Staatsdiener auch in dieſer Beziehung näher zu beſtimmen, und Uebertretungen mit Strafen, ſelbſt mit dem Verluſte des Amtes, jedoch der Regel nach bloß als Entlaſſung, zu belegen. Wenn z. B. die Betreibung eines mit dem Staatsamte unvereinbaren bürgerlichen Gewerbes, wenn die Entfernung vom Amte ohne Erlaubniß oder die eigenmächtige Ueberſchreitung der beſtimmten Zeit der Entfernung bei Verluſt des Dienſtes verboten iſt: wenn bei einem Amte, deſſen Natur beſondere Verſchwiegenheit fodert, jede Verlezung derſelben mit der Entlaſſung bedrohet iſt, ſo treten dieſe Strafen ein, ungeachtet das gegenwärtige Strafgeſezbuch von jenen unerlaubten Handlungen nichts meldet. Bei öffentlichen Dienern, welchen die Vortheile der

Dienſtpragmatik zukommen, gegen welche alſo eine adminiſtrative Entlaſſung mit Entziehung des Standesgehalts nicht eintreten kann, wird auch zur Entlaſſung wegen ſolcher Uebertretungen gerichtliche Unterſuchung und ein Strafurtheil erfodert; es verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daß in ſolchen Fällen die Gerichte die vorhandenen Inſtruktionen, Reglements und Verordnungen zur Richtſchnur nehmen müſſen.

5) Das Strafgeſez gegen Staatsdiener darf ſich aber auf Amtshandlungen nicht einſchränken: es muß vielmehr auch auf ſolche Handlungen des Staatsdieners Rückſicht nehmen, mit welchen der öffentliche Dienſt nicht beſtehen kann, ungeachtet ſie nicht eigentlich auf das Amt ſich beziehen. Der öffentliche Diener iſt durch ſeinen Beruf, ohne Rückſicht auf Titel und Rang, bekleidet mit bevorzugter Ehre: wie könnte derjenige, welcher durch eine Handlung, auch wenn ſie ſich auf das Amt nicht beziehet, ein gemeines Verbrechen begangen, und durch die verwirkte Kriminalſtrafe (Art. 23.) ſich jedes Ehrenſtandes verluſtig gemacht hat, noch ferner bei dem Staatsamte gelaſſen werden? Jedes gemeine Verbrechen, deſſen ein Staatsdiener ſchuldig wird, ziehet daher (Art. 351.) die Dienſtentſezung nach ſich. Bei gemeinen Vergehen wirkt zwar der eben bemerkte Grund nicht zur Aufſtellung

einer gleichen durchgreifenden Regel, aber doch giebt es viele Vergehen, welche den Schuldigen als einen Menſchen beurkunden, dem ein Staatsdienſt nicht anvertraut werden kann. Wer ſich im Privatverhältniſſe bis zu einem Betruge, Diebſtahle oder einer Unterſchlagung auch nur unter 25 Gulden erniedriget, wie ſollte der noch einen Anſpruch auf das Zutrauen in ſeine Treue und Redlichkeit im Staatsdienſte haben? Nach Beſchaffenheit der Umſtände muß daher mit manchen gemeinen Vergehen auch die Dienſtentlaſſung (Art. 437.) verbunden werden.

6) Sogar das Privatleben des Staatsdieners hat öfters Einfluß auf den Staatsdienſt, und muß nach demſelben vom Geſezgeber berückſichtiget werden. Was ſich in den inneren Kreis des Privatlebens beſchränkt, mag dem Geſeze gleichgiltig ſeyn, aber mit dem, was in das Oeffentliche übertritt, hat es ein anderes Verhältniß. Wer ein unſittliches Leben führt, und darin unverbeſſerlich beharrt, kompromittirt die Würde des Amtes, macht ſich durch ſein böſes Beiſpiel in vielen Fällen unfähig, ſein Amt mit Wirkung zu erfüllen, und verdient die Entlaſſung, womit ihn der Artikel 439. bedrohet.

7) Die Grenze zwiſchen Verbrechen und Vergehen der Staatsdiener iſt abgeſteckt nach der Schwere der Amtspflichten,

welche verlezt werden, und nach der Schwere und Gefährlichkeit der Uebertretungen.

III. Auch die Strafen verdienen eine allgemeine Betrachtung. Dürfte man den Staatsdienſt nach dem Maßſtabe von Privatverträgen beurtheilen, ſo müßte jede mit Wiſſen und Willen geſchehene Verlezung der Amtspflicht als ausgezeichneter Betrug dem Artikel 263. Nr. V. gemäß beſtraft werden, weil jeder Staatsbeamte und öffentliche Diener den allgemeinen Dienſteid ablegt, oder zu einzelnen Handlungen, wie z. B. der Aktuar zu den Protokollen (Th. II. Art. 37.) beeidet wird, folglich als Verlezer eines promiſſoriſchen Eides angeſehen werden kann. Allein Uebertretungen im öffentlichen Verhältniſſe ſind in vielen Punkten von Uebertretungen im Privatverhältniſſe zu ſehr verſchieden, als daß man unbedingt von jenen auf dieſe ſchlieſſen dürfte, und überhaupt ſchien es bedenklich, die Strafen gegen Staatsdiener noch höher zu ſteigern.

Einerſeits iſt es weit beſſer, minder ſtrenge Strafgeſeze zu geben, dieſe aber ohne Schonung und Nachſicht ſtreng zu handhaben, als durch allzu groſſe Strenge derſelben ſich der Gefahr auszuſezen, daß ſie weniger vollzogen werden; andererſeits muß man erwägen, daß ſchon die Entlaſſung vom Dienſte für den Staatsdiener in den meiſten Fällen ein äuſſerſt empfindlicher Verluſt iſt, deſſen Folgen denſelben oft ſchwerer treffen, als einen

Menſchen aus der niedrigen Volksklaſſe eine Kriminalſtrafe.

Eben dieſe Erwägung beſtimmte den Geſezgeber, bei Verbrechen der Staatsdiener die Dienſtentſezung als die Hauptſtrafe anzuſehen, und mit derſelben bald die der Handlung als Privatverbrechen zukommende Strafe (z. B. Art. 359. 362. f.), bald eine beſonders beſtimmte Freiheitsſtrafe (z. B. Art. 361. §. 2. Art. 364.) zu verbinden, bald jene Dienſtentſezung ohne Beifügung einer Freiheitsſtrafe (z. B. Art. 352. 355. 361. §. 1.) eintreten zu laſſen.

Die Dienſtentſezung (Kaſſation) iſt den allgemeinen Beſtimmungen des Artikels 22. zufolge die einzige beſondere Kriminalſtrafe gegen Amtsverbrechen, zu welcher die öfters beigefügten Freiheitsſtrafen, z. B. die Gefängnißſtrafe im Artikel 361. nur als Nebenſtrafe zu betrachten ſind, welche den Karakter des Verbrechens (Anmerk. Band I. Seite 71.) nicht abändern.

Alle übrigen Strafen, namentlich 1) die Dienſtentlaſſung (Dimiſſion), 2) die Herabſezung im Dienſte (Degradation), 3) Verweiſe und 4) Geldſtrafen entweder allein oder verbunden z. B. im Artikel 453., desgleichen 5) Gefängniß, entweder als ſelbſtſtändige Strafe oder mit Dienſtentlaſſung verbunden z. B. im Artikel 354. ſind bloſſe Vergehenſtrafen, weßhalb auch dem zufolge, was zum Artikel 2. in den Anmerkungen (Band I. Seite 72.) näher erläutert worden,

die im Artikel 352. Nr. II. unter den Verbrechen bezeichnete Handlung, wenn bei geringerem Grade des Verſchuldens nur auf Dienſtentlaſſung erkannt wird, ſich in ein Vergehen verwandelt.

Der Entwurf hatte die Dienſtentſezung weder bei dieſem Gegenſtande noch bei der allgemeinen Stufenleiter der Strafen (Entwurf Art. 7.) ſo genau, wie es im Geſezbuche geſchehen, als Kriminalſtrafe aufgefaßt, daher bei manchen Fällen, deren Strafbarkeit zu einem Vergehen herabſinkt, vorgeſchlagen. Wie nun bei der Klaſſifikation der Strafen im erſten Buche dieſem Mangel nachgeholfen wurde, ſo mußten auch hier manche Strafbeſtimmungen abgeändert werden, wodurch denn die Grenze zwiſchen Verbrechen und Vergehen feſter eingehalten und die Strafen mit den ſtrafbaren Handlungen in ein genaueres Verhältniß gebracht wurden.

Art. 351.

Wenn ein Staatsbeamter oder öffentlicher Diener durch ein gemeines Verbrechen die Strafe des Zucht- oder Arbeitshauſes verwirkt hat, ſo iſt mit der ordentlichen Strafe ſtets die Dienſtentſezung verbunden. I. Allgemeine Geſeze; 1) bei gemeinen Verbrechen.

Die Dienſtentſezung iſt in dieſem Falle nicht eigentlich Strafe eines beſonderen Verbrechens der Staatsbeamten, ſondern eine Folge des bei dem Strafſyſteme im Allgemeinen (Art. 23.) angenommenen Grundſazes, daß jede Verurtheilung in eine Kriminal-

ſtrafe den Verluſt aller Ehren, Aemter und Würden unmittelbar nach ſich ziehet. Dieſe allgemeine Folge hier zu wiederholen, war auch deßwegen nüzlich, um den Uebergang von den gemeinen Verbrechen auf die beſondern Verbrechen der Staatsdiener zu zeigen.

Art. 352.

A) bei Amtsverbrechen im eigentlichen Sinne.

Wenn ein öffentlicher Beamter I. das ihm anvertraute Amt zu Verübung eines gemeinen Verbrechens mißbraucht, ſo iſt die hierauf geſezte beſondere Strafe zu ſchärfen und mit Dienſtentſezung zu verbinden. Wer II. auſſer dem erwähnten Falle ſeinen Amtspflichten vorſäzlich und zwar in der Abſicht zuwiderhandelt, um dadurch entweder ſich ſelbſt einen Vortheil zu verſchaffen, oder den Staat oder einen Unterthan zu Schaden zu bringen, iſt mit der Dienſtentſezung, und bei geringerem Grade des Verſchuldens, mit der Dienſtentlaſſung zu beſtrafen.

Der gegenwärtige Artikel enthält das allgemeine Verbrechen der verlezten Amtspflicht, ſoferne die pflichtverlezende Handlung oder Unterlaſſung kein anderes beſonders benanntes Verbrechen oder Vergehen iſt.

Hier ſind zwei Fälle denkbar, und im vorſtehenden Artikel unterſchieden. Entwede mißbraucht der Staatsdiener das ihm anvertraute Amt zur Verübung eines gemeinen Verbrechens, oder er verlezt auſſer dieſem

Falle

Falle auf eine verbrecheriſche Weiſe ſeine Amtspflichten.

Der erſte Fall kann in Hinſicht der gemeinen ſowohl Privat- als Staatsverbrechen auf verſchiedene Weiſe ſich ereignen, und es kann dadurch ſogar geſchehen, daß die Strafe des gemeinen Verbrechens der beſondern Strafe der Uebertretung im Amte vorgehet. Verlezung des Amtsgeheimniſſes iſt in den Artikeln 441. und 442. nur als Vergehen aufgeſtellt, wenn gleich dadurch der Staat in Schaden gebracht worden: gewiß wäre aber ein Staatsbeamter oder öffentlicher Diener, welcher in ſtaatsverrätheriſcher Abſicht dem Feinde Geheimniſſe des Staats offenbart, ohne Rückſicht auf den Erfolg als Staatsverräther ſtrafbar, wenn es auch nicht unter dem gemeinen Verbrechen des Staatsverraths mit beſonderer Rückſicht auf Staatsdiener der Artikel 305. Nr. II. verordnete. Ein Richter verübt bei einer gerichtlichen Sperre oder Inventur einen Diebſtahl, ein bei dem Münzweſen angeſtelltes Individuum mißbraucht die ihm anvertrauten Stempel zu falſchen Münzen, oder ein Landgerichtsarzt ertheilt Rath oder leiſtet Beihülfe bei Kinderabtreibungen, Vergiftungen und dgl. In dieſem erſten Falle iſt ſtets eine ideale Konkurrenz vorhanden, und da der Staatsdiener ein gemeines Verbrechen begangen hat, denſelben alſo eine Kriminalſtrafe trifft, welche ſchon für ſich allein die Dienſtentſezung zur Folge hat, ſo kommt es darauf, in welch ſtrafbarem Grade derſelbe ſein Staatsamt

zur Verübung eines gemeinen Verbrechens mißbraucht habe, nur rückſichtlich der Schärfung der Strafe des gemeinen Verbrechens an. Schon nach allgemeinen Grundſäzen von idealer Konkurrenz und von den Folgen einer Kriminalſtrafe trifft den Staatsdiener in dieſem Falle die Strafe des gemeinen Verbrechens, und als Folge deſſelben die Dienſtentſezung; man kann daher bloß die Schärfung jener Strafe als eine beſondere Beſtimmung des gegenwärtigen Artikels betrachten. Hierüber drückt er ſich auch mit groſſer Vorſicht aus: er fodert nichts als Mißbrauch des anvertrauten Amts zur Verübung des gemeinen Verbrechens: er fodert nicht ſo nachdrücklich, wie im folgenden zweiten Falle, daß der Staatsdiener vorſäzlich ſeinen Amtspflichten zuwider gehandelt habe.

Es genügt alſo im erſten Falle, wenn er

1) durch ſein Amt die Gelegenheit fand, ein gemeines Verbrechen zu begehen, wenn er

2) dieſe Gelegenheit benüzte, und wenn

3) das begangene Verbrechen zugleich eine Verlezung ſeiner Amtspflichten enthält.

Sind dieſe drei Erfoderniſſe vereint vorhanden, ſo tritt die im gegenwärtigen Artikel angeordnete Schärfung ein, weil die Strafbarkeit hinſichtlich der Hauptſtrafe ſchon im begangenen Verbrechen beruhet, und das dazu benüzte Staatsamt nur den Schärfungsgrund abgiebt. Es wird alſo, um dieſe Schärfung als begründet anzuſehen,

weder ein ſchon im voraus angelegter Plan oder eine ganz vorſäzliche Verlezung der Amtspflichten als das eigends zur Vollführung des Verbrechens aufgeſuchte Mittel, noch eine an und für ſich verbrecheriſche Verlezung der Amtspflichten vorausgeſezt. Die Verlezung der Amtsverſchwiegenheit dient hiefür als das ſprechendſte Beiſpiel. Sie iſt für ſich allein betrachtet und bloß auf den Staatsdienſt bezogen, vermöge der Artikel 441. 442. ein beſonders benanntes Vergehen. Wird aber das Amtsgeheimniß mißbraucht zur Verübung eines gemeinen Verbrechens, z. B. um einem Kapitalverbrecher, nach welchem eben die Kriminalgewalt greifen will, zur Flucht zu helfen, ſo kommt nicht der Artikel 441., ſondern dem gegenwärtigen Artikel zufolge die Strafe des Artikels 327. zur Anwendung.

Sollte es zweifelhaft ſeyn, ob das anvertraute Amt zur Begehung des gemeinen Verbrechens mißbraucht wurde, ſo kann die Schärfung hinwegfallen, aber die Kriminalſtrafe und die Dienſtentſezung als Folge derſelben bleiben unverändert.

Ueber die analoge Anwendung des vorſtehenden Artikels auf den Fall, wenn ein Staatsdiener das ihm anvertraute Amt zur Verübung eines gemeinen Vergehens mißbraucht, ſoll zum Artikel 437. gehandelt werden.

Der zweite Fall, wenn der Staatsdiener, ohne ein gemeines Verbrechen dabei zu begehen, ſeinen Amtspflichten vorſäzlich

zuwider handelt, iſt ſchon deßwegen verwickelter, weil es bei demſelben nicht bloß auf Schärfung einer beſtimmten Hauptſtrafe ankommt, welche im erſten Falle immer Kriminalſtrafe bleibt, und deßwegen die Dienſtentſezung nach ſich ziehet, ſondern weil es hier der Qualifikation der Handlung ſelbſt, und der Frage gilt, ob ſie Verbrechen oder Vergehen, vollendet oder Verſuch ſey. Um nun in dem zweiten Falle die Pflichtverlezung als Verbrechen anzuſehen, wird

1) vorausgeſezt, daß dieſelbe unter den beſonders benannten Verbrechen oder Vergehen der Staatsdiener in dieſem Geſezbuche nicht aufgezählt ſey. Der Beweis dieſer wichtigen Bemerkung gehet aus demjenigen hervor, was über die Stellung des gegenwärtigen Artikels in der Einleitung zu dieſem Kapitel Nr. II. 3. bemerkt worden. Das vorzüglichſte Beiſpiel liefert der Artikel 441, wenn man ihn mit dem gegenwärtigen Artikel vergleicht. Dort iſt die Verlezung der Amtsverſchwiegenheit, welche doch gewiß zu den Amtspflichten gehört, nur für ein Vergehen erklärt, wenn ſie auch geſchehen, um ſich einen Vortheil zu verſchaffen, oder wenn auch dem Staate oder einem Unterthan dadurch ein Schaden zugefügt worden. Dieſe Handlung würde dem gegenwärtigen Artikel zufolge unſtreitig als Verbrechen ſtrafbar ſeyn, wenn ſie nicht in jenem Artikel als ein beſonders benanntes Vergehen aufgezählt wäre; wo es denn von ſelbſt einleuchtet, daß die Beſtimmung über das allgemeine

Verbrechen der Pflichtverlezung nur dann zur Anwendung kommt, wenn keine ſpeciellen Beſtimmungen über eine Handlung als beſonders benanntes Verbrechen oder Vergehen vorhanden ſind.

2) Eine vorſäzliche Verlezung der Amtspflichten allein würde zwar öfters den zweiten Fall dieſes Artikels vom erſten Falle, jedoch nicht ſcharf genug das Verbrechen vom Vergehen unterſcheiden, da das Geſez in der Regel bei beiden einen rechtswidrigen Vorſaz erfodert. Man muß alſo den als Vergehen im Artikel 438. aufgeſtellten Gegenſaz genauer betrachten, und aus der Vergleichung das unterſcheidende Merkmal erforſchen. Hieraus ergiebt ſich, daß die Abſicht, entweder ſich ſelbſt einen Vortheil zu verſchaffen, oder den Staat oder einen Unterthan in Schaden zu bringen, das Verbrechen der verlezten Amtspflicht, der Mangel jener Abſicht hingegen das Vergehen bezeichne.

3) Dieſe rechtswidrige Abſicht und die vorſäzliche Verlezung der Amtspflicht vereint reichen für ſich hin, das Verbrechen als vollendet anzuſehen, und der Erfolg hat auf die Vollendung nach dem Begriffe dieſes allgemeinen Verbrechens keinen Einfluß.

4) Daſſelbe kann ſowohl durch Handlungen als durch vorſäzliche Unterlaſſung begangen werden. Der Staatsdiener, welcher zu einer rechtswidrigen Handlung ſeine Amtspflicht vorſäzlich unterdrückt hat, iſt in der Re-

gel und mit Vorbehalt der beſonders ausgenommenen oder auf eine beſtimmte z. B. eigennüzige Abſicht beſchränkten Fälle des Verbrechens ebenſogut ſchuldig, als ob er dazu poſitiv mitgewirkt hätte.

5) Hieraus zeigt ſich eine höchſt weſentliche Verſchiedenheit der beiden Fälle des gegenwärtigen Artikels. Der erſte Fall tritt ein, wenn ein gemeines Verbrechen begangen worden, ohne Rückſicht, ob der vom Amte gemachte Mißbrauch (als Amtshandlung) für ſich allein betrachtet ein Verbrechen oder Vergehen ſey. Bei dem zweiten Falle liegt das Hauptmoment, wornach die Qualität der Handlung zu beſtimmen iſt, in der verbrecheriſchen Verlezung der Amtspflicht, und dieſe beruhet in der Vereinigung von zwei ſtrafbaren Momenten, erſtens in einer Verlezung der Amtspflicht und zweitens in der damit verbundenen Abſicht, entweder ſich einen unerlaubten Vortheil zu verſchaffen oder den Staat oder einen Unterthan in Schaden zu bringen. Dieſe Vereinigung erhebt die Handlung zum Verbrechen, ohne daß es darauf ankommt, ob eines dieſer Momente für ſich allein betrachtet ein Verbrechen ſey oder nicht. Das hellſte Beiſpiel liefern die Artikel 74. u. 76. Dort ſind Staatsdiener, welche von Amtswegen Verbrechen und Vergehen verhindern ſollten, für Gehülfen, und zwar des erſten Grades (Art. 74.) erklärt, wenn ſie entweder die Unterdrückung ihrer Amtspflicht verſprochen, oder ohne dieſes

Verſprechen zur Vollbringung thätige Beihülfe geleiſtet haben. Gehülfen des zweiten Grades (Art. 76.) hingegen ſind dieſelben, wenn ſie ohne Einverſtändniß jedoch wiſſentlich und vorſäzlich durch unterlaſſene Ausübung ihrer Amtspflicht die That befördert haben. Nun kann es geſchehen, daß die Strafe des Gehülfen, welche nach der Strafe des Urhebers ausgemeſſen wird, zu einer bloſſen Vergehenſtrafe herabſinkt. Sollte aber der Staatsdiener um eigenen Vortheils willen, oder um einen Dritten oder den Staat ſelbſt in Schaden zu bringen, jene Beihülfe des erſten oder zweiten Grades verſchuldet haben, ſo iſt ſeine Handlung oder Unterlaſſung, bezogen auf den Staatsdienſt und abgeſehen von ihrem Zuſammenhange mit einem Privatverbrechen oder Vergehen, nach gegenwärtigem Artikel ein Staatsverbrechen. Dieß iſt eine Folge des einflußvollen Unterſchieds zwiſchen Privat- und Staats-Verbrechen oder Vergehen, worüber das Nähere ſchon bei vielen andern Artikeln in den Anmerkungen vorgekommen iſt.

6) Dienſtentſezung iſt bei dieſem zweiten Falle die ſelbſtſtändige Strafe, welche ſolange Statt findet, bis ein niedrigerer Grad des Verſchuldens vorhanden iſt, wo dann das Geſez erlaubt, auf Dienſtentlaſſung zu erkennen. Daß alsdann die Handlung ſelbſt nach der Qualität der Strafe nur als Vergehen anzuſehen ſey, iſt ſchon aus den Anmerkungen zum Artikel 2. bekannt.

Art. 353.

Wenn Vorgeſezte oder obere Behörden Amtsverbrechen ihrer Untergebenen wiſſentlich und vorſäzlich geſchehen laſſen, ſo ſind ſie wie die Untergebenen ſelbſt zu ſtrafen.

Nach den Beſtimmungen des allgemeinen Theils iſt ein Staatsbeamter, welcher im Einverſtändniſſe mit dem Urheber ſeine Amtspflichten unterdrückt, als Gehülfe des erſten Grades (Art. 74.), auſſer dieſem Einverſtändniſſe aber als Gehülfe des zweiten Grades (Art. 76.) anzuſehen. Von dieſer allgemeinen Regel macht der vorgeſezte Artikel eine wichtige Ausnahme.

Die Staatsbehörden und Aemter ſind ſo organiſirt, daß eine Behörde der andern, und bei jeder Behörde eine Perſon der andern untergeordnet iſt. Den Vorgeſezten und den oberen Behörden liegt die beſondere Pflicht auf, das Betragen ihrer Untergebenen fortwährend zu beobachten, über ihre Amtshandlungen genaue Aufſicht zu führen, und Pflichtverlezungen ſoviel möglich zu hindern. Vorgeſezte, welchen pflichtwidrige Handlungen ihrer Untergebenen bekannt ſind, welche Mittel genug beſizen, denſelben zu begegnen, ſind demnach im höchſten Grade ſtrafbar, wenn ſie wiſſentlich und vorſäzlich ſolche pflichtwidrige Handlungen geſchehen laſſen. Sie können daher nicht, wie Gehülfen, im niedern Grade ſtrafbar geachtet werden, ſondern ſie ſind, da ſie Pflicht und Macht hatten, ſolche

Verbrechen zu hindern, oder deren Beſtrafung zu bewirken, als intellektuelle Urheber anzuſehen, und gleich dem ſchuldigen Untergebenen zu beſtrafen.

Dieſe gleiche Strafbarkeit beruhet auf dem eigenthümlichen Verhältniſſe der Vorgeſezten gegen die Untergebenen; ſie tritt alſo ein, wenn gleich der Vorgeſezte die ſtrafbare That ſeiner Untergebenen nicht in der Abſicht, ſich einen Vortheil zu verſchaffen, oder einen Dritten oder den Staat in Schaden zu bringen, jedoch wiſſentlich und vorſäzlich hat geſchehen laſſen.

Was übrigens von Vorgeſezten verordnet iſt, kann auf koordinirte Behörden oder auf Staatsdiener nicht angewendet werden, unter welchen kein Subordinationsverhältniß beſtehet: dieſe ſind vielmehr lediglich nach den allgemeinen Vorſchriften der Artikel 74. 76. u. 78. zu beurtheilen.

Art. 354.

II. Von Verlezung des Subordinations-Verhältniſſes.

Amtsuntergebene, welche ſich in Amtsverhältniſſen gegen ihre Vorgeſezte ungehorſam bezeigen, haben, wenn ſie ſich hiebei des Verbrechens der Widerſezung (Art. 315. f.) ſchuldig machen, nebſt Schärfung der ordentlichen Strafe dieſes Verbrechens, die Dienſtentſezung zu gewärtigen.

Die Subordination iſt im Staatsdienſte äuſſerſt wichtig, wenn ſie gleich nicht jenen ſtrengen Karakter an ſich trägt, welcher derſelben im Militärdienſte zukommen muß. Indeſ-

ſen hat das Geſezbuch hierin auch bei den beſonderen Staatsverbrechen und Vergehen der öffentlichen Diener die Grenze beibehalten, welche für das gemeine Verbrechen oder Vergehen wider die Obrigkeit abgeſteckt war.

Dieſer zufolge ſind Subordinationsfehler im Civildienſte nur dann Verbrechen, wenn ſie das gemeine Verbrechen der Widerſezung gegen die Obrigkeit in ſich enthalten. Auſſerdem ſind ſie nach Artikel 440. nur Vergehen oder Diſciplinarfehler. Die hier angeordnete gemeine Strafe des Verbrechens wird mit Schärfung angewendet, und die gemeine Kriminalſtrafe ziehet auch die Dienſtentſezung nach ſich. Alle dieſe Beſtimmungen ſind eine Wiederholung der allgemeinen Grundſäze des Strafgeſezbuchs, bedürfen alſo keiner Erläuterung.

Art. 355.

III. Von der Beſtechung.

Ein öffentlicher Beamter, welcher ſich durch Annahme eines Geſchenkes oder was immer für eines Vortheils zu einer Handlung oder Unterlaſſung verleiten läßt, welche den Geſezen des Staats, den Rechten Anderer, oder ſonſt ſeinen unbezweifelten Amtspflichten widerſpricht, iſt des Verbrechens der Beſtechung ſchuldig.

Die Annahme des Geſchenkes oder Vortheils iſt für geſchehen zu achten, ſobald ſich der Beamte zur Annahme des Verſprochenen bereit erklärt, oder was ihm oder einem ſeiner Angehörigen von einer Partei oder einem Sollicitanten gegeben worden, nachdem er Kenntniß davon erhalten,

nicht längſtens binnen drei Tagen dem Gerichte oder ſeinen Amtsvorgeſezten angezeigt hat.

Art. 356.

Ein ſolcher Verbrecher iſt mit der Dienſtentſezung zu beſtrafen.

Dieſe Strafe ſchließt jedoch eine ſchwerere nicht aus, wenn die Pflichtverlezung des Beamten zugleich in ein anderes Verbrechen übergeht.

Wie Eigennuz die Quelle vieler ſtrafbarer Handlungen iſt, eben ſo iſt derſelbe bei dem Staatsdienſte in der Beſtechung das fürchterlichſte Uebel.

Gegen Untreue der Beamten in Verwaltungsſachen kann ſich der Staat durch ſtrenge Aufſicht und eine zweckmäſſig eingreifende Kontrolle verwahren; aber die Beſtechung ſchleicht im Finſtern herum, ſie treibt ihr Unweſen im Verborgenen, und eben deſto ſicherer; ſie benüzt alle Schlangengänge und geheimen Winkelzüge, wohin keine Staatskontrolle reicht und keine Aufſicht der Vorgeſezten dringt.

Wo Beſtechung einreißt, da treiben feile Beamte mit dem Staatswohle und dem Volksglücke ein ſchändliches Gewerbe, die Regierung verliert Achtung und Zutrauen, und der Staat eilt ſeinem Verderben entgegen.

Das Strafgeſez muß daher beſtimmte und mit gehöriger Strenge abgemeſſene Verordnungen machen, es muß die geheimen Kanäle derſelben aufſuchen, es muß ſich auch über die Anläſſe der Beſtechung verbreiten, und

ſelbſt den Beſtechenden ſtrafen, damit die Strafe bis zur Quelle des Uebels eindringe.

Doch iſt ſchon der Begriff der Beſtechung mit vielen Schwierigkeiten verbunden, damit er auf einer Seite alle Arten der Beſtechung, auch die feineren, in ſich faſſe, auf der andern Seite aber ſich nicht zuweit ausdehne, und die Staatsdiener nicht von allen Banden des geſelligen Lebens losreiſſe durch die Gefahr, daß oft die unſchuldigſte Handlung ihnen zum Verbrechen angerechnet werde. Sichtbar hatte der Entwurf (Art. 431.) dieſen Begriff viel zu weit ausgedehnt, da er „jeden Genuß, wodurch man ſich einem Staatsdiener für gegenwärtige oder künftige Amtshandlungen geneigt zu machen ſucht" zum Begriffe der Beſtechung für hinreichend erklärte. Kaum wäre bei dieſem ausgedehnten Begriffe eine Handlung, deren ſo unzählbare im geſelligen Leben vorkommen, denkbar geweſen, welche man nicht zur Beſtechung qualificiren könnte; jedem, auch dem redlichſten Staatsdiener hätte eine ſolche übertriebene Erweiterung des Begriffs unüberſehbare Gefahren bereitet: in hundert Fällen wäre ſie unpraktiſch geweſen, und am Ende hätte ſich in dieſer weiten Ausdehnung der wahre Begriff der Beſtechung und die Beſtrafung eigentlicher Beſtechungen verloren.

Nach dieſen Rückſichten mußte jene übertriebene Ausdehnung im Begriffe der Beſtechung geſtrichen, und derſelbe in Beziehung auf den Staatsdiener nach folgenden, dem Verbrechen und Vergehen (Art. 446.) ge-

meinſchaftlichen Merkmalen ſchärfer bezeichnet werden:

1) Es wird ein Geſchenk oder ein Vortheil erfodert. Auf die Gröſſe des Geſchenkes oder Vortheils kommt es nicht an: auch durch Viktualien kann eine Beſtechung begangen werden.

2) Die Art, wie das Geſchenk oder der Vortheil verſprochen oder gegeben wird, ändert am Begriffe nichts ab. Auch verſteckte Schenkungen, z. B. wenn man dem Staatsdiener eine Sache von hohem Werthe oder Ertrage um einen geringen Preis, zu kaufen oder zu pachten giebt, oder im umgewandten Verhältniſſe von demſelben theuer kauft oder pachtet: wenn man einem Staatsdiener unter vortheilhaften Bedingungen ein Anlehen giebt: Arbeiten unentgeltlich oder um unverhältnißmäſſig geringen Lohn leiſtet, und ähnliche indirekte Arten können eine Beſtechung enthalten.

3) Das Verſprechen oder Geben des Geſchenkes, ſo wie deſſen Annahme muß verbunden ſeyn mit dem Zwecke, dadurch den Staatsbeamten in Amtsangelegenheiten zu gewinnen. Auſſer dieſer Verbindung iſt keine Beſtechung denkbar; doch fällt es in die Begriffe, daß

4) in jenen Fällen, wo zwiſchen dem Staatsdiener und dem Gebenden oder Verſprechenden amtliche Beziehungen vorliegen, und kein anderer Grund des Geſchenks oder Vortheils mit Gewißheit oder Wahrſcheinlichkeit dargethan wird, nach den Beſtimmungen vom

Dolus (Art. 43.) auch die Abſicht, zu beſtechen, oder ſich beſtechen zu laſſen, als erwieſen angenommen werden müſſe.

5) Der Zweck muß ſich auf Handlungen beziehen, welche zu dem Amtskreiſe des Staatsdieners gehören, denn nur auf Amtshandlungen ſind die beſonderen Staatsverbrechen oder Vergehen hinſichtlich des Staatsdienſtes beſchränkt. Uebernimmt z. B. ein bei dem Finanzfache angeſtellter Staatsdiener gegen ein verſprochenes oder gegebenes Geſchenk die Führung eines fremden Geſchäfts vor Gericht, oder ein bei der Juſtiz angeſtelltes Individuum die Beſorgung einer fremden Angelegenheit vor einem Gerichte, wohin ſich deſſen Amtskreis nicht erſtreckt, ſo kann von einer Beſtechung keine Rede ſeyn, weil ſich das Geſchenk nicht auf Amtshandlungen des Staatsdieners beziehet, vorbehaltlich der adminiſtrativen Strafen, wenn etwa die Dienſtreglements einem Staatsdiener die Führung fremder Geſchäfte verbieten.

6) Geben oder Verſprechen iſt bei der Beſtechung gleich geltend, weil Eines wie das Andere auf die ganz uneigennüzige und parteiloſe Erfüllung der Amtspflicht gleiche Wirkungen hervorbringt. Es können jedoch allgemeine Verſicherungen von Dankbarkeit, welche kein beſtimmtes Verſprechen eines Geſchenkes enthalten, für eine Beſtechung nicht geachtet werden.

7) Auf den Begriff der Beſtechung an ſich hat es keinen Einfluß, ob das Geſchenk eine pflichtmäſſige oder eine pflichtwidrige

Amtshandlung des Staatsdieners bezielte, weil der Staatsdiener ſeine pflichtmäſſigen Handlungen ſchon vermöge ſeines Amtes und ohne Eigennuz verrichten muß. Nur in Rückſicht des beſtochenen Staatsdieners hat dieſes auf die Grenze zwiſchen Verbrechen und Vergehen einen wichtigen Einfluß, wie zu den Artikeln 355. und 446. näher gezeigt wird.

8) Eben ſo gleichgeltend für den Begriff der Beſtechung im Allgemeinen iſt es, ob ein Geſchenk vor oder nach der Amtshandlung gegeben oder angenommen worden, und ob im lezten Falle ein Verſprechen vorhergegangen war oder nicht. Für das Vergehen iſt dieſes ausdrücklich im Artikel 446. §. 2. verordnet; es gilt aber auch für das Verbrechen der Beſtechung, weil einestheils die Grenze zwiſchen beiden nur in der an ſich ſelbſt pflichtwidrigen und einen Mißbrauch der Amtsgewalt enthaltenden Handlung beruhet, worauf weder die Zeit noch die Umſtände der Beſtechung einen Einfluß haben können, anderntheils derjenige, welcher für eine pflichtwidrige Handlung nachher ein Geſchenk annimmt, deſto mehr als Verbrecher beſtraft zu werden verdient, da derſelbe die gegründete Rechtsvermuthung wider ſich hat, daß er ſchon in Erwartung des Geſchenkes ſeine Amtsgewalt zu einer pflichtwidrigen Handlung mißbraucht habe. Inſoweit muß demnach der Artikel 355 aus dem Artikel 446. ergänzt werden.

9) Vollendet iſt die Beſtechung rückſichtlich des Staatsdieners, ſobald derſelbe das Geſchenk oder den Vortheil angenommen oder

ſich zur Annahme des Verſprochenen bereit erklärt hat. Bloſſes Stillſchweigen zu dem Verſprechen iſt einer ſolchen Erklärung nicht gleich zu achten: noch ziehet die unterlaſſene Anzeige der an ihm verſuchten Beſtechung, wenn er dieſe ſeiner Seits durch die Annahme des Geſchenks oder Verſprechens nicht vollendet hat, die im Artikel 445. §. 1. beſtimmte Strafe nach ſich.

10) Doch nicht bloß am Staatsdiener unmittelbar, ſondern auch mittelbar durch ſeine Angehörigen kann die Beſtechung begangen, er alſo auch durch dieſe der Beſtechung ſchuldig werden, weil immer ſein Intereſſe mit dem Vortheile ſeiner Angehörigen verbunden iſt. Zu dieſen Angehörigen ſind der Regel nach nicht die Dienſtboten, ſondern nur diejenigen zu verſtehen, welche zur Familie des Staatsdieners gehören, z. B. die Ehegattin, Kinder, Verwandte u. dgl. Es wird jedoch in Anſehung deſſelben die Beſtechung nur dann für vollendet geachtet, wenn er nach erlangter Kenntniß von dem gegebenem Geſchenke nicht längſtens binnen drei Tagen dem Gerichte oder ſeinen Amtsvorgeſezten davon die Anzeige gemacht hat.

11) Dieſer dreitägige Termin zur Anzeige, von welchem noch einmal bei dem Vergehen im Artikel 445. etwas vorkommt, findet keine Anwendung auf den Fall, wenn dem Staatsdiener ſelbſt und unmittelbar ein Geſchenk gegeben oder verſprochen worden, und er das Geſchenk oder Verſprechen angenommen hat, wie dieſes ausführlicher zum gedachten Artikel 445.

kel 445. gezeigt werden ſoll. Indeſſen iſt es auf der andern Seite nicht zu mißkennen, daß ein Staatsdiener, welcher ein Geſchenk mit der Abſicht, davon ſogleich die Anzeige zu machen, und in dem Geſchenke ſelbſt dem Gerichte oder ſeinen Vorgeſezten den Beweis der Beſtechung vorzulegen, angenommen, und dieſe Abſicht durch die ungeſäumte Anzeige erprobt hat, der Beſtechung für ſchuldig nicht geachtet werden könne, indem man von ihm keineswegs im Rechtsſinne ſagen kann, daß er das Geſchenk als ſolches angenommen habe. Nur wird hier die ungeſäumte Anzeige auf friſcher That erfodert, und vom dreitägigen Zeitraume kann die Frage nicht ſeyn.

12) Annahme des Geſchenks oder Verſprechens ſezt die Wiſſenſchaft voraus, daß etwas als Geſchenk in Beziehung auf Amtsſachen gegeben oder verſprochen worden. Man denke ſich, es komme einem Staatsdiener durch die Poſt ein verſiegeltes Paket mit Geld zu; der Staatsdiener weiß vor der Entſiegelung gar nicht, woher es iſt, man kann alſo nicht ſagen, daß er durch die Annahme von der Poſt ſich der Beſtechung ſchuldig machte. Behält er es aber, nachdem er die Beſtechungsabſicht kennt, ſo wird allerdings die Beſtechung auch ſeiner Seits vollendet.

13) Die Grenze zwiſchen Verbrechen und Vergehen iſt bei der Beſtechung ſo abgeſteckt, daß ſie als ſolche an dem Beſtechenden als ein Vergehen (Art. 443.), an dem beſtochenen Staatsdiener aber, wenn dieſer

durch die Beſtechung zu einer pflichtwidrigen Handlung verleitet worden, als ein Verbrechen (Art. 355.), auſſerdem als ein Vergehen (Art. 446.) beſtraft wird. Allein dieſes darf nur von der Beſtechung als beſonders benanntem Verbrechen und Vergehen verſtanden werden, ſo lange nämlich derſelben keine andere Beziehung beitritt, welche nach den Grundſäzen von idealer Konkurrenz (Anmerk. Band I. Seite 256.) ihren Karakter und ihre Strafbarkeit verändert. Dieſes findet beſonders ſtatt in jenen Fällen, wo die von beiden Seiten vollendete Beſtechung eine Verbindung zu einem gemeinen Verbrechen (Komplott Art. 50.) enthält, welche ſchon für ſich als Verſuch des verabredeten Verbrechens (Art. 52.) oft eine kriminelle Strafe nach ſich zieht. Die Anwendung dieſer Bemerkung kommt zu den Artikeln 355. und 443. vor.

14) Wie die Beſtimmungen zur Abwendung der Beſtechungen im gegenwärtigen Geſezbuche in einander greifen, kann erſt bei dem Kapitel von Vergehen gezeigt werden, als wohin dieſelben faſt ausſchlieſſend gehören.

Was nun das Verbrechen der Beſtechung, als den Gegenſtand des vorſtehenden Artikels, inſonderheit angehet, ſo iſt hieher die Bemerkung Nr. 13. zu wiederholen, daß dieſer Artikel ſie nur aus dem Geſichtspunkte eines beſonders benannten Verbrechens auffaßt, folglich nur jene Eigenthümlichkeiten angiebt, wodurch ſie dieſes beſonders benannte Verbrechen wird, ohne an

jenen rechtlichen Beziehungen etwas abzuändern, nach welchen dieſelbe gemäß den allgemeinen Vorſchriften des erſten Buchs ſowohl am Beſtechenden als am Beſtochenen die Eigenſchaft eines Verbrechens an ſich tragen, und eine Kriminalſtrafe begründen kann, welche gegen den beſtochenen Staatsdiener nach den Beſtimmungen des Artikels 352. I. abzumeſſen iſt. Man unterſtelle den Fall, daß ein Staatsdiener für die Auslieferung eines Amtsſiegels zu einer Urkundenfälſchung ein Geſchenk angenommen hat. Die Annahme des Lohns begreift das Verſprechen des bedungenen Dienſtes in ſich; und man kann hier die Verbindung mehrerer zu einem Verbrechen, das Komplott, nicht verkennen. Die Eingehung des Komplotts iſt bei Verbrechen, welche Zuchthausſtrafe nach ſich ziehen, auch als entfernter Verſuch (Art. 52. und 62.) mit Arbeitshaus zu beſtrafen; da nun die Fälſchung öffentlicher Urkunden (Art. 337.) mit Zuchthausſtrafe belegt wird, ſo folgt, daß hier die Beſtechung als Verſuch eines gemeinen Verbrechens dem Artikel 352. I. gemäß die Kriminalſtrafe deſſelben nach ſich ziehet, ſollte auch der Staatsdiener auſſer der Annahme des Geſchenks noch keine andere Handlung vorgenommen haben, alſo das im Artikel 355. benannte Verbrechen nicht vorhanden ſeyn.

Dieſem nunmehr genau angezeigten Geſichtspunkte zufolge kann das beſonders benannte Verbrechen der Beſtechung

1) nur vom Staatsdiener begangen werden, welcher ſeiner Seits durch die Annahme des Geſchenks oder des Verſprechens in dem oben angegebenen Sinne die Beſtechung vollendet hat. Auf den Beſtechenden findet der Artikel 355. keine Anwendung.

2) Zur Vollendung des hier benannten Verbrechens genügt jedoch die vollendete Beſtechung nicht, denn der Artikel 355. §. 1. fodert ausdrücklich, daß der Staatsdiener zu einer pflichtwidrigen Handlung oder Unterlaſſung verleitet worden. Das Verſprechen einer pflichtwidrigen Handlung allein vollendet alſo dieſes Verbrechen nicht, es enthielte denn jenes Verſprechen eine als gemeines Verbrechen ſtrafbare Verbindung.

3) Die Beſtechung und die pflichtwidrige Handlung ſind die beiden Momente, welche durch ihren Verein die Beſtechung am Staatsdiener zu dem benannten Verbrechen erhöhen. Daß derſelbe zur pflichtwidrigen Handlung verleitet (inducirt) worden, wird weder in dem Sinne, wie dieſer Ausdruck im Artikel 257. vorkommt, noch in dem Sinne erfodert, als ob geradehin zu einer pflichtwidrigen Handlung ein Antrag oder eine Verabredung bei der Beſtechung vorausgegangen ſeyn müßte. Ein Staatsdiener macht ſich daher des Verbrechens ſchuldig, wenn er der Beſtechung wegen eine pflichtwidrige Handlung vorgenommen hat, wenn gleich der Beſtechende ſeinen Zweck für erlaubt gehalten, oder eine pflichtwidrige Handlung nicht verlangt hat, oder deſſen Abſicht auch durch erlaubte Mittel erreicht werden konnte.

4) Pflichtwidrig iſt jede Handlung oder Unterlaſſung, welche, wie ſich der Artikel 446. §. 1. ausdrückt, einen Mißbrauch der Amtsgewalt enthält, oder wie der gegenwärtige Artikel ſagt, den Geſezen des Staats, den Rechten Anderer oder ſonſt den unbezweifelten Amtspflichten des Staatsdieners widerſpricht. Es iſt wohl keine pflichtwidrige Handlung denkbar, deren Karakter nicht aus einer dieſer drei Beziehungen beurtheilt werden könnte. Die Geſeze des Staats ſind bekannt, die Rechte Anderer nicht zu mißkennen, und wenn einmal der Gegenſtand in den Amtskreis des beſtochenen Staatsdieners gehört, ſo ſind deſſen Amtspflichten auch bekannt genug, um beſtimmen zu können, ob die Handlung oder Unterlaſſung deſſen unbezweifelten Amtspflichten zuwider war. Auf ungegründete oder vorgeſpiegelte Zweifel des Beſtochenen über ſeine Amtspflichten kommt es ohnehin nicht an, und ſollte es auch zweifelhaft bleiben, ſo tritt noch immer der vollendeten Beſtechung wegen die Entlaſſung ein, indem es höchſt irrig wäre, wenn man eine vollendete Beſtechung, weil ſie nicht eben den Karakter eines Verbrechens an ſich trägt, von der Strafe loszählen wollte, welche derſelben als Vergehen folgt.

5) Daß die den Geſezen des Staats, den Rechten Anderer oder den Amtspflichten widerſprechende Handlung an ſich ſelbſt verbrecheriſch ſey, wird keineswegs erfodert, weil der Karakter dieſes Verbrechens auf der Kombination zweier Momente, der Beſtechung und der Pflichtwidrigkeit der

Handlung beruhet, folglich nicht nothwendig iſt, daß eines dieſer kombinirten Momente für ſich allein ſchon ein Verbrechen ſey. Vielmehr zeigt die Verordnung des Artikels 356. §. 2. welcher zufolge, wenn dabei ein anderes Verbrechen begangen worden, deſſen ſchwerere Strafe zur Anwendung kommt, daß der Geſezgeber zum Begriffe der Beſtechung als Verbrechen von Seite des Staatsdieners keineswegs einen ſchon für ſich ſelbſt verbrecheriſchen Mißbrauch der Amtsgewalt erfodert. Noch näher ſoll dieſes zum Artikel 443. erläutert werden.

6) Ob der Zweck der pflichtwidrigen Handlung erreicht worden oder nicht, dieß hat auf die Vollendung dieſes Verbrechens keinen Einfluß. Ein öffentlicher Beamter, welcher den pflichtwidrigen Bericht erſtattet, die falſche oder entſtellte Relation im Kollegium vorgetragen, den pflichtwidrigen Aufſaz zur Expedition vorgelegt hat, iſt des vollendeten Verbrechens ſchuldig, wenn gleich jener Bericht bei der höheren Behörde ohne Eindruck blieb, oder der Vortragende von den übrigen Mitgliedern überſtimmt, oder der Aufſaz nicht expedirt, oder das pflichtwidrige Urtheil in der höheren Inſtanz reformirt wurde.

7) Die Strafe dieſes Verbrechens (Art. 356.) iſt Dienſtentſezung, wenn nicht der Staatsbeamte dabei ein noch ſchwereres Verbrechen begangen hat, welchenfalls deſſen Strafe nach dem Artikel 356. §. 2. eintritt, welche zugleich als Kriminalſtrafe ohnehin die Dienſtentſezung nach ſich ziehet.

Art. 357.

Wer aus Privatabſichten, aus Haß, Parteilichkeit oder Eigennuz die ihm anvertraute Amtsgewalt zum Druck oder zur Mißhandlung der Unterthanen mißbraucht, ſoll mit der Dienſtentſezung beſtraft werden, vorbehaltlich der etwa noch überdieß verſchuldeten Strafen. IV. Von Bedrückung der Unterthanen; 1) überhaupt.

Art. 358.

Wer durch Bedrohung mit der Amtsgewalt irgend einen unerlaubten Privatvortheil zu erpreſſen ſucht, iſt gleicher Strafe unterworfen.

Die Amtsgewalt iſt ein hohes Recht, welches demjenigen, welchem es anvertraut wurde, heilig ſeyn muß. Wer ſie mißbraucht, greift die Rechte des Staates ſelbſt an, und iſt nach den verſchiedenen Graden des Mißbrauchs, oft bis zur Dienſtentſezung oder Dienſtentlaſſung ſtrafbar. Die ſchwereren Fälle mißbrauchter Amtsgewalt ſind zu den Verbrechen, die geringeren Mißbräuche zu den Vergehen geſtellt. Von der Untreue iſt dieſer Mißbrauch darin verſchieden, daß jene nur an anvertrautem Gute, dieſer aber ſowohl an Perſonen als an nicht anvertrauten Gütern begangen werden kann.

Mißbrauch der Amtsgewalt iſt im gegenwärtigen Kapitel nach dem Unterſchiede behandelt, wie er entweder allgemein durch Mißbrauch jeder Amtsgewalt, von welcher Gattung ſie auch ſey, begangen werden kann, (Art. 357. 385.) oder wie derſelbe beſonders rückſichtlich der Strafgewalt begangen wird.

Daß von der Juſtizgewalt in Civilſachen nichts beſonders gemeldet wurde, hat ſeinen Grund darin, weil ein Mißbrauch dieſer Amtsgewalt, wenn er nicht ſeiner Qualität nach in der Allgemeinheit als Verbrechen enthalten iſt z. B. im Falle des Artikels 358., ſeinem Gegenſtande nach keinen Stoff zur unmittelbaren Einwirkung der Strafgewalt des Staats darbietet, vielmehr zur Abwendung ſolcher Mißbräuche den gekränkten Parteien für jede Gattung von Rechtsverlezungen paſſende Rechtsmittel zuſtehen, folglich der Geſezgeber dieſen Gegenſtand dem Willen der Betheiligten überlaſſen kann, welchen es frei ſtehet, ſich der geſezmäſſigen Rechtsmittel zu bedienen.

Was nun den Mißbrauch der Amtsgewalt überhaupt angeht, ſoweit derſelbe in der vorher angegebenen Bedeutung Gegenſtand des vorſtehenden Artikels iſt, ſo iſt deſſen hohe Strafbarkeit nicht zu bezweifeln. Schon derjenige, welcher die Amtsgewalt mißbraucht, um Einzelne vor Andern zu begünſtigen, wer die Unterthanen des Staats aus mißverſtandenem Eifer bedrückt, iſt ſtrafbar: wie viel mehr derjenige, welcher die Amtsgewalt mißbraucht, um aus Haß, Parteilichkeit oder Eigennuz die Unterthanen zu bedrücken oder zu mißhandeln.

Auch hier ruhet die Kriminalität in der Verbindung zweier Momente, ohne daß ein jedes oder eines derſelben für ſich betrachtet den Karakter eines Verbrechens an ſich tragen muß. Um dieſes einzuſehen, darf man nur bedenken, wieviel Unglück über Fa-

milien, oft über ganze Gegenden verbreitet wird, wenn ein Beamter nach Wohlgefallen und wie ihn ſeine Leidenſchaften anreizen, die Amtsuntergebenen bedrücken oder mißhandeln kann: wie ſchwer, wie folgenreich der Druck für den Unterthan iſt, wie leicht er nach und nach deſſen Ruin herbeiführen kann, ohne daß eine Handlung allein den Karakter eines Verbrechens an ſich trägt.

Zu dieſem Verbrechen wird demnach erfodert:

1) Druck oder Mißhandlung der Unterthanen im Gegenſaze der Begünſtigung des Einzelnen vor den Andern, welche der Artikel 449. als Vergehen aufzählt;

2) aus Privatabſichten, es ſey aus Haß, Rache, Parteilichkeit oder Eigennuz, welcher auch auſſer der Beſtechung denkbar iſt — im Gegenſaze der Bedrückung aus mißverſtandenem Dienſteifer, welche dem Artikel 449. zufolge nur als Vergehen beſtraft wird;

3) Mißbrauch der Amtsgewalt; alſo ein unrechtmäſſiger Gebrauch derſelben. Der rechtmäſſige, wenn auch Privatabſichten auf die ſtrengere Handhabung des Geſezes Einfluß hatten, kann hieher nicht gerechnet werden. Es iſt aber

4) keine Gattung der Amtsgewalt ausgenommen. Der Rentbeamte, der Forſtbeamte kann gleich dem Juſtiz- oder Polizeibeamten dieſes Verbrechens ſchuldig werden, wenn er durch unerlaubten Gebrauch der ihm anvertrauten Amtsgewalt aus Privatabſichten die Unterthanen bedrückt oder mißhandelt.

5) Der Mißbrauch der Amtsgewalt muß wirklich geſchehen d. h. der widerrechtliche

Druck oder die widerrechtliche Mißhandlung verübt worden ſeyn; ſobald dieſes iſt, ſobald kommt es auf den Erfolg, z. B. auf Erreichung des eigennüzigen Zweckes, zur Vollendung dieſes Verbrechens nicht an.

6) Verwandt mit dem Mißbrauche der Amtsgewalt iſt die Amtserpreſſung (Art. 358.) wenn ohne eigentlichen Druck oder Mißhandlung eines Unterthans ein öffentlicher Beamter mit der Amtsgewalt drohet, um einen unerlaubten Privatvortheil zu erpreſſen. Das bürgerliche Uebergewicht desjenigen, welchem eine Amtsgewalt zuſteht, iſt ſo groß, daß eine Drohung mit derſelben, in der Abſicht, einen unerlaubten Privatvortheil zu erhalten, beinahe mit dem Privatverbrechen der Erpreſſung (Art. 241.) in Eines zuſammenfällt. Das Verbrechen iſt ſchon durch die Drohung in jener Abſicht vollendet, ohne daß es auf den Grad der Drohung oder auf die Gröſſe des bezielten Privatvortheils ankommt, und ohne daß die Erreichung des Vortheils dazu erfodert wird.

7) Da dieſe Handlungen als Verbrechen erklärt ſind, ſo tritt dagegen die Dienſtentſezung ein, vorbehaltlich der Strafen, welche noch überdieß z. B. nach der Schwere der körperlichen Mißhandlungen verwirkt ſind.

Art. 359.

2) durch Mißbrauch der Strafgewalt.

Richter oder Polizeiobrigkeiten, welche die ihnen anvertraute Gewalt ſo weit mißbrauchen, daß ſie wiſſentlich einen Unſchuldigen einem Unterſuchungsprozeſſe unterwerfen, ſind ihres Am=

tes zu entſezen, und nach Unterſchied der vorgegebenen Anſchuldigungen mit den auf falſche Denunciation (Art. 288. u. 394.) geſezten Strafen zu belegen.

Wenn der Angeſchuldigte zugleich Gefängniß erlitten hat, ſo iſt mit der Dienſtentſezung die Strafe widerrechtlicher Gefangenhaltung (Art. 193 u. 371.) zu verbinden, ſo ferne dieſe Strafe die auf falſche Denunciation geſezte an Schwere übertrifft.

Art. 360.

Wenn ein Unterrichter wider ergangenes Urtheil einer höhern Inſtanz an einem Unſchuldigen eine Strafe vollzogen, oder durch falſche Protokolle und andere dergleichen Fälſchungen, das Straferkenntniß wider einen Unſchuldigen veranlaßt hat, ſo iſt derſelbe nebſt der Dienſtentſezung mit vier- bis achtjährigem geſchärften Arbeitshauſe, und wenn die dem Unſchuldigen zuerkannte Strafe achtjähriges Arbeitshaus überſteigt, mit der zuerkannten oder vollzogenen Strafe ſelbſt zu belegen.

Ein Mißbrauch der Strafgewalt greift die wichtigſten Rechte der Menſchen von der empfindlichſten Seite der Perſönlichkeit an, und bringt oft unerſezlichen Schaden hervor. Ein ſolcher Mißbrauch nimmt daher die Aufmerkſamkeit des Geſezgebers vorzugsweiſe in Anſpruch, und fodert ihn auf, die Unterthanen gegen jeden denkbaren Mißbrauch in Strafſachen durch ſtrenge und beſtimmte

Strafgeſeze zu ſchüzen, indem er dieſen Gegenſtand nicht ſo, wie Civilſachen, den Klagen und Beſchwerden der gekränkten Parteien überlaſſen kann.

Die Grenze zwiſchen Verbrechen und Vergehen iſt dermaſſen abgeſteckt, daß ein Mißbrauch der Amtsgewalt zum vorſäzlichen Schaden eines Unſchuldigen nach den vorſtehenden Artikeln Verbrechen iſt, die übrigen Mißbräuche hinſichtlich der Strafgewalt zu den Vergehen (Art. 450 — 455.) gerechnet werden.

Man konnte bei dieſem Staatsverbrechen, wo ſich der Angriff gegen die Unſchuld und der Mißbrauch der Amtsgewalt zu jenem Angriffe vereinigen, nicht auf die bei der Calumnie als Verlezung der Privatrechte gezogene Linie zurückkommen, vielmehr mußte hier jeder Mißbrauch der Amtsgewalt, ohne Rückſicht, ob eine Polizeiübertretung, ein Vergehen oder Verbrechen als Vorwand zur wiſſentlichen Bedrückung oder Mißhandlung eines Unſchuldigen benüzt wurde, als Verbrechen erklärt werden. Selbſt die Grade des Verbrechens waren nach andern Rückſichten abzuſtufen.

Zum Begriffe dieſes Verbrechens überhaupt gehören folgende Merkmale:

1) Mißbrauch der Strafgewalt im Gegenſaze der Juſtizgewalt in bürgerlichen Rechtsſachen iſt der Gegenſtand dieſes Verbrechens. Auch die Civilgerichte haben eine Strafgewalt z. B. gegen Anwälte und Parteien, auch ſie können dieſe Gewalt gegen

Unſchuldige mißbrauchen: es iſt ſogar möglich, daß der Mißbrauch ſich bis zum Verbrechen ſteigert; allein dieſe Handlung kann nur entweder unter dem Geſichtspunkte des allgemeinen Verbrechens der Pflichtverlezung (Art. 352.) oder des Mißbrauchs der Amtsgewalt überhaupt (Art. 357.) bemeſſen werden; das in den beiden vorſtehenden Artikeln beſonders benannte Verbrechen aber iſt beſchränkt auf die Strafgewalt im engeren Sinne, ſoferne das Strafrecht die im Artikel 2. unterſchiedenen drei Klaſſen ſtrafbarer Handlungen, Verbrechen, Vergehen und Polizeiübertretungen in ſich faßt; aber keine derſelben iſt vom Begriffe dieſes Verbrechens ausgeſchloſſen, wie ſchon der Eingang des Artikels 359. beweiſt, welcher deßwegen Richter und Polizeiobrigkeiten in eine Linie ſtellt.

2) Nur an einem Unſchuldigen kann das hier benannte Verbrechen begangen werden. An einem Verdächtigen oder wirklich Schuldigen ſind noch viele ſtrafbare Mißbräuche der Amtsgewalt denkbar, allein ſie fallen entweder in die Klaſſe der beſonders benannten Vergehen, oder in die Klaſſe des im Artikel 357. aufgeſtellten Verbrechens des Mißbrauchs der Amtsgewalt überhaupt, weil dieſes Verbrechen im Daſeyn der übrigen Vorausſezungen alle Gattungen der Amtsgewalt umfaßt.

3) Weil aber das hier beſonders benannte Verbrechen nur in der Vorausſezung denkbar

iſt, daß die Strafgewalt wiſſentlich an einem Unſchuldigen mißbraucht wird, ſo iſt es deſſen Begriffe nach nur dann vorhanden, wenn dem Richter oder der Polizeiobrigkeit die Unſchuld zu der Zeit bekannt war, wo an dem Unſchuldigen die Strafgewalt mißbraucht wird. Es iſt daher in der Hauptſache gleich, ob dem Richter oder der Obrigkeit die Unſchuld ſchon vor dem Anfang der Unterſuchung bekannt war, oder ob ſie, nachdem ihnen währender Unterſuchung die Unſchuld vollkommen bekannt wird, den Unterſuchungsprozeß wider den Unſchuldigen wiſſentlich und widerrechtlich fortſezten. Die Grenze hiefür iſt ſelbſt in der Anwendung leicht zu finden. Man denke ſich einen Unterſuchungsrichter, welcher hinreichenden Verdacht zum Anfang einer Unterſuchung und zur Verhaftung eines Menſchen zu haben glaubt, ſich aber im Verfolge der Unterſuchung von deſſen Unſchuld vollkommen überzeugt. Iſt die Sache ſo beſchaffen, daß der Unterſuchungsrichter das Unſchuldserkenntniß der höheren erkennenden Behörde überlaſſen und deren Entſcheidung abwarten muß, ſo hat derſelbe ſein Amt erfüllt, wenn er die Beweiſe der Unſchuld zu den Akten bringt, dieſe einſchickt und das Erkenntniß abwartet. Sezt aber der Unterſuchungsrichter wiſſentlich und widerrechtlich die angefangene Unterſuchung wider den Unſchuldigen fort, ſo unterwirft er in der That von dem Augenblicke an, wo er von der Unſchuld überzeugt iſt, einen Unſchuldi-

gen dem Unterſuchungsprozeſſe, und verfällt in die Strafe des Artikels 359.

4) Der erſte Grad dieſes Verbrechens (Art. 359.) iſt vorhanden, wenn wiſſentlich ein Unſchuldiger einem Unterſuchungsprozeſſe unterworfen wird. Dieſer Ausdruck umfaßt jedes Unterſuchungsverfahren, es ſey über Verbrechen, Vergehen oder Polizeiübertretung, es ſey mit der Verhaftung verbunden oder nicht.

Die Verhaftung erhöhet nicht bloß dem Artikel 359. §. 2. gemäß die Strafe, ſondern ſie kann ſelbſt auf die Vollendung dieſes Verbrechens einen wichtigen Einfluß haben. Es iſt nämlich unbezweifelt, das die Generaluntersuchung zur Vollendung deſſelben nicht hinreicht, weil ſie ihrem Begriffe nach (Th. II. Art. 72.) eigentlich gegen eine beſtimmte Perſon nicht gerichtet iſt, alſo nicht geſagt werden kann, daß durch dieſelbe Jemand einer Unterſuchung unterworfen werde. Wenn aber vor oder währender Generalunterſuchung ein Unſchuldiger wiſſentlich in Verhaft genommen wird, ſo unterwirft ihn eben dieſe Verhaftnehmung, und wäre ſie auch dem Th. II. Art. 119. gemäß nur unter dem Vorwande einer proviſoriſchen Verhaftung während der Generalunterſuchung geſchehen, ſchon der Unterſuchung: wenigſtens gilt es derſelben gleich, und das Verbrechen des Artikels 359. iſt ſogar mit der Ausdehnung auf die im §. 2. beſtimmte Strafe vollendet.

5) Doch iſt die Verhaftung allein, ohne die Abſicht, den Unſchuldigen einem Unterſuchungsprozeſſe zu unterwerfen, kein Verbrechen, oft liegt ſie im Gange des Geſchäftes und in den Umſtänden als eine nothwendige augenblickliche oder proviſoriſche ganz rechtliche Maßregel. Wenn z. B. bei einem nächtlichen Raufhandel oder Tumulte alle Anweſenden oder auf der Straſſe betretenen Perſonen, ſollte man auch von ihrer Unſchuld überzeugt ſeyn, zu Arreſt gebracht werden, theils um ſich der Zeugen der That zu verſichern, theils weil man in dem erſten Augenblicke die Unſchuldigen von den Schuldigen nicht genug unterſcheiden und überhaupt ſich noch in gar keine Unterſuchung darüber einlaſſen kann, ſo mag wiſſentlich mancher Unſchuldige arretirt worden ſeyn, ohne daß dieſe den Umſtänden angemeſſene, und überhaupt nicht auf Unterſuchung gegen einen Unſchuldigen abzielende Verhaftung für ſträflich geachtet werden könnte.

5) Die Hauptſtrafe des erſten Grades, da derſelbe ſchon Verbrechen iſt, beſtehet in der Dienſtentſezung, womit noch die in Rückſicht des Angriffs gegen Privatrechte verwirkte Strafe des Privat-Verbrechens oder Vergehens als Nebenſtrafe zu verbinden iſt. Hier ſind zwei Fälle möglich, entweder iſt mit der Unterſuchung eine Verhaftung verbunden oder nicht. Im lezten Falle tritt dieſer Mißbrauch der Strafgewalt in die Analogie falſcher Denunciationen ein, deren Strafe dann nebſt der Dienſtentſezung zur

Anwen-

Anwendung kommen; im erſten Falle iſt ein Zuſammenfluß derſelben mit der widerrechtlichen Gefangenhaltung vorhanden, daher diejenige von beiden Strafen anzuwenden, welche die andere an Schwere übertrifft (Art. 359. §. 2.).

6) Der zweite Grad iſt im Artikel 360. ſo vorgezeichnet, daß eine genauere Erforſchung des Prinzips deſſelben nothwendig iſt. Wenn das Verbrechen des erſten Grades darin beſtehet, daß ein Unſchuldiger wiſſentlich einer Unterſuchung unterworfen wurde, ſo kann der zweite Grad nur darin beſtehen, daß ein Unſchuldiger wiſſentlich zur Strafe gebracht wurde. Dieſes Prinzip drückte ſich auch in dem Artikel 360. durch die mit der Dienſtentſezung zu verbindende Nebenſtrafe aus, indem dieſe bei einem Falle auf die zuerkannte oder vollzogene Strafe geſezt wird. Wiſſentlich und widerrechtlich kann ein Unſchuldiger auf verſchiedene Art zur Strafe gebracht werden, und dieſe Arten laſſen ſich auf zwei Klaſſen zurückführen, welche ſelbſt der Artikel 360. andeutet. Entweder wird die Verurtheilung des Unſchuldigen durch Fälſchungen veranlaßt, welches durch Fälſchung der Protokolle, falſche Relationen über Thatſachen u. dgl. geſchehen kann; oder der Richter mißbraucht in einer mehr unmittelbaren Beziehung auf den Unſchuldigen die Strafgewalt durch Vollziehung der Strafe an demſelben.

Ueber die erſte Klaſſe, welche in einer durch Fälſchungen in Amtshandlungen gegebenen Veranlaſſung zur Strafe eines Un-

ſchuldigen beſtehet, iſt wenig zu bemerken. Zur Vollendung dieſes Verbrechens genügt das Straferkenntniß, wenn auch die Strafe nicht vollzogen wurde, und das leitende Prinzip für den Geſezgeber mußte in demjenigen liegen, was bei den Privatverbrechen über falſche Zeugniſſe in Strafſachen beſtimmt worden, weil der öffentliche Glauben der Amtshandlungen mit der Wirkung beſchworner Zeugniſſe in einer Linie ſteht. Nur dieſes iſt beizuſezen, daß, wenn eine Fälſchung öffentlicher Urkunden dabei begangen worden, nach den Grundſäzen über Zuſammenfluß der Verbrechen die höhere Strafe des Art. 337. eintrete.

Deſto wichtigere Bemerkungen ſind über die zweite Klaſſe nothwendig, wenn ein Unterrichter wiſſentlich und mit widerrechtlicher Eigenmacht an einem Unſchuldigen eine Strafe vollzogen hat. Dieſes kann auf mehrfache, im Prinzip und den Folgen gleiche, ſomit auch gleich ſtrafbare Weiſe geſchehen; der Artikel 360. führt einen Fall an, durch welchen aber die übrigen ganz gleichen Fälle nicht ausgeſchloſſen ſind. Dem hierin benannten Falle, wenn ein Unterrichter wider ergangenes Urtheil einer höheren Inſtanz an einem Unſchuldigen eine Strafe vollzogen hat, iſt gewiß der Fall ganz gleich, wenn der Unterrichter mit wiſſentlicher Umgehung ſeiner Amtsgrenzen eigenmächtig ein Strafurtheil gefällt, darin wiſſentlich einen Unſchuldigen zur Strafe verurtheilt, und dieſe vollzogen hat; dieſer Beamte iſt gewiß nicht nach Artikel 450. bloß wegen eines Verge-

hens, ſondern als Verbrecher nach Artikel 360. zu beſtrafen. Man ſeze das Urtheil einer höheren Inſtanz voraus, und denke ſich den Fall, daß ein Unterrichter dem eingewandten an ſich zuläſſigen Rechtsmittel, es ſey die Reviſion einer noch höheren Inſtanz oder die Wiederaufnahme der Unterſuchung, gar kein Gehör giebt, ſondern mit eigenmächtiger Abſchneidung der erlaubten Vertheidigungsmittel ohne weiters das Urtheil einer höheren Inſtanz vollziehet: ſollte nicht ein Unterrichter, wenn er dieſe Strafe mit Verſagung erlaubter Rechtsmittel wiſſentlich an einem Unſchuldigen vollzogen hat, der ſogleich den Beweis der im Th. II. Art. 102. ausgezeichneten Umſtände liefern konnte und wollte, nach Artikel 360., auſſerdem aber nach Artikel 357. doch ſtets als Verbrecher ſtrafbar ſeyn? Dieſe Fälle beweiſen die Richtigkeit des für dieſe zweite Klaſſe oben angegebenen Prinzips und ſeine Harmonie mit dem Falle, deſſen der Eingang des Artikels 360. erwähnt. Es würde ſogar unter dieſes Prinzip der Fall zu ſubſumiren ſeyn, wenn ein Unterrichter gegen das rechtskräftige Erkenntniß einen Schuldigen mit einer härteren Strafe belegt, als wozu derſelbe verurtheilt worden, weil er hinſichtlich der härteren Strafe vor den Augen des Geſezes als unſchuldig zu betrachten iſt. Allein man fand überwiegende Gründe, dieſen Fall in der Regel als Vergehen, doch ſtets mit Dienſtentlaſſung und verhältnißmäſſigem Gefängniſſe (Art. 450.) zu belegen, worüber die Erläuterungen am gehörigen Orte vorkommen.

V. Von Untreue im Amte.

1) Verkürzung der Staatseinkünfte.

Art. 361.

Ein Staatsbeamter, welcher in Beſtimmung oder Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle vorſäzlich den Staat verkürzt, oder denſelben in Verwaltung der ihm untergebenen Kaſſen durch rechtswidrige parteiiſche Begünſtigung Anderer in Nachtheil bringt, ſoll nebſt dem Erſaze des geſtifteten Schadens ſeines *Amtes entſezt* werden.

Iſt aber ſolche Untreue um gehofften oder erhaltenen Gewinns oder Vortheils willen geſchehen, ſo hat er auſſerdem *Gefängnißſtrafe* auf *ein* bis *zwei Jahre* verwirkt.

Der Ausdruck *Untreue* hat bei den Uebertretungen der Staatsdiener einen andern Sinn als bei den Privatverbrechen (Art. 295) oder Vergehen (Art. 398.), woſelbſt er auf Eigenthum nicht beſchränkt iſt. Hier bezeichnet er *Veruntreuungen am Eigenthume*, Geld oder geldwerthen Sachen, wovon drei Klaſſen unterſchieden werden, wie nämlich die Untreue durch Verkürzung der Staatseinkünfte (Art. 361.), oder durch Unterſchlagung anvertrauter Sachen (Art. 362. ff.) oder durch Zueignung öffentlicher, nicht anvertrauter Sachen (Art. 365.) begangen wird.

Die *erſte* Klaſſe hat keine Abſtufung zu einem Vergehen; dieſe Untreue kann begangen werden:

1) in *Beſtimmung* oder *Erhebung* der öffentlichen Abgaben oder Gefälle, ohne

Unterſchied, von welcher Art dieſe Abgaben oder Gefälle ſeyen, wenn ſie vorſäzlich geſchieht, und den Staat verkürzt; z. B. wenn ein Rentbeamter vorſäzlich die Laudemien, oder ein Hallverwalter die Mauth- und Zollgefälle unter ihrem wahren Betrage beſtimmt oder erhebt. Ob er es aus Eigennuz oder aus Begünſtigung einer Perſon thut, hat nicht auf den Begriff des Verbrechens, ſondern nur auf die §. 2. beſtimmte Nebenſtrafe einen Einfluß.

2) In Verwaltung der Kaſſen, wenn der Staatsdiener ohne die vorbemerkte Verkürzung ſonſt einen Nachtheil der ihm untergebenen Kaſſe verurſacht. Auch dieß muß vorſäzlich, annebſt durch rechtswidrige und parteiiſche Begünſtigung Anderer geſchehen ſeyn; z. B. wenn der Verwalter einer Kaſſe das zur verzinslichen Ausleihung beſtimmte Geld aus Parteilichkeit ohne Verzinſung vorleihet.

3) Beide Fälle ſind der Unterſchlagung entgegen geſezt, wenn daher ein Beamter mehr erhoben als verrechnet, wenn er die Zinſen eingenommen, aber nicht in Einnahme gebracht hat, ſo treten die für die zweite Klaſſe von Untreue beſtimmten Strafen ein.

4) Der vorſtehende Artikel ſcheint zwar nur von Staatseinkünften zu reden: da aber im gegenwärtigen Kapitel die Verbrechen der Staatsdiener abgehandelt werden, und mehrere Staatsdiener denkbar ſind, welche öffentliches, obgleich nicht unmit-

telbares, Staatseigenthum verwalten, ſo iſt es einleuchtend, daß in allen Artikeln, welche von der Untreue im Amte (Art. 361. bis 365.) handeln, jedes öffentliche Eigenthum begriffen ſey. Dieſes iſt nicht nur anzuwenden auf die Adminiſtratoren des Stiftungs- und Kommunalvermögens, desgleichen auf die Verwalter der beſondern vom Staate geleiteten Inſtitute, z. B. der Brandverſicherungskaſſe, ſondern auch in einer ganz eigenen Weiſe auf die mittelbaren Staatsbeamten. Wenn z. B. der Inhaber eines Herrſchaftsgerichts den Herrſchaftsrichter mit fixer Beſoldung gegen Verrechnung der Amtsſporteln mit oder ohne Antheil an denſelben beſtellt, ſo begehet dieſer mittelbare Beamte durch eine in den Artikeln 361. bis 364. bemerkte Handlung das Verbrechen der Untreue im Amte, weil die Erhebung und Verwaltung dieſer Amtsſporteln in unmittelbarer Beziehung auf ſeine Eigenſchaft eines Staatsdieners ſtehet; ſollte er auch dadurch nicht den Staat, ſondern nur den Gerichtsherrn beſchädigen, und weil er dieſe Gelder Kraft des Staatsamts einnimmt, folglich in ſoweit nach Artikel 366. kein Unterſchied gemacht werden darf. Dagegen ſind Veruntreuungen an den privatrechtlichen Gutsgefällen bloß nach den Grundſäzen von Privatverbrechen und Vergehen zu beurtheilen, weil in Anſehung derſelben der Gerichtshalter lediglich als Privatverwalter zu betrachten iſt, und dergleichen Gefälle mit deſſen Eigenſchaft eines Staatsdieners in keiner objektiven Verbindung ſtehen.

Art. 362.

Wer Gelder oder geldwerthe Sachen, welche ihm vermöge eines öffentlichen Amtes zur Verwahrung, Verwaltung oder Ablieferung an eine andere Behörde untergeben ſind, treulos ſich ſelbſt zueignet; es ſeyen die anvertrauten Gelder oder Sachen Staats- oder Privateigenthum, es ſey dieſe Unterſchlagung in der Abſicht und Hoffnung dereinſtiger Wiedererſtattung geſchehen oder nicht, wird ſeines Dienſtes entſezt, und nach dem Geſeze wider den ausgezeichneten Diebſtahl erſter und zweiter Klaſſe (Art. 220.) beſtraft. 2) Unterſchlagung anvertrauter Gelder. a) erſter Grad.

Art. 363.

Wenn der Beamte durch Fälſchung der Rechnungen den Abgang zu verſtecken geſucht, eingegangene Poſten nicht verrechnet, oder als Reſte aufgeführt, nicht geleiſtete Zahlungen als Ausgabe in Rechnung gebracht hat, dann iſt er nebſt Dienſtentſezung nach dem Geſeze wider ausgezeichnete Diebſtähle dritter Klaſſe (Art. 223.) zu beſtrafen. b) zweiter Grad.

Art. 364.

Ein Beamter, welcher die Flucht ergriffen und die ihm anvertraute Kaſſe ganz oder zum Theil mitgenommen hat, unterliegt acht- bis zwölfjähriger Freiheitsſtrafe nebſt öffentlicher Ausſtellung. c) dritter Grad.

Das Verbrechen der Unterſchlagung anvertrauter Gelder oder geldwerther Sachen hat man vormals ganz irrig auf Kaſſendefekte,

als das ſogenannte crimen residui beſchränkt. Es iſt zwar richtig, daß bei einem Beamten, der ſich eines Kaſſendefektes ſchuldig macht, die rechtswidrige Zueignung anvertrauten Geldes vor Augen liegt, welche die Unterſchlagung karakteriſirt; allein da die Möglichkeit oder die Hoffnung künftigen Erſazes das Verbrechen der Unterſchlagung überhaupt nicht aufhebt, ſo kann auch dieſes Verbrechen in ſeiner Beziehung auf den Staatsdienſt weder auf die Möglichkeit des Erſazes noch auf Kaſſendefekte beſchränkt werden. Auch zeigt die Erfahrung, daß jene grundloſe Beſchränkung nur dazu dient, Verbrechen zu vermehren und den Schaden der öffentlichen Kaſſen auſſerordentlich zu vergröſſern. Richtiger hat man alſo die Unterſchlagung als das hauptſächliche und allgemeine Moment der Strafbarkeit dieſes Verbrechens aufgefaßt, auf deſſen Begriff die Möglichkeit, Abſicht oder Hoffnung des Erſazes keinen Einfluß hat, ſondern nur in einem Falle (Art. 364.) deſſen Strafe ſteigert. Die Nothwendigkeit eines allgemeinen Geſichtspunktes bei dieſem Verbrechen zeigt ſich nebſt dem Geſagten auch noch daraus, daß ſonſt Staatsbeamte, welche Vermögen zum Erſaze haben, dieſes Verbrechens nicht ſchuldig werden könnten, folglich gleichſam das geſezliche Recht hätten, nach Wohlgefallen die ihnen anvertrauten Einnahmen zu unterſchlagen, und es ruhig darauf ankommen zu laſſen, ob ſie entdeckt werden, weil nach der Entdeckung der Erſaz ſie noch immer von der Strafe befreite.

Die Unterſchlagung allein, auch ohne Kaſſendefekt oder Beitritt eines andern Betrugs, macht den vollendeten Begriff der zweiten Klaſſe von Verbrechen der Untreue im Amte aus, woran jedoch rückſichtlich der Strafe drei Grade unterſchieden wurden.

Die gemeinſchaftlichen Merkmale der Untreue durch Unterſchlagung als Verbrechen, ohne Rückſicht auf deſſen Grade, beſtehen in folgenden Punkten:

1) Das Verbrechen wird begangen, wenn ein Staatsdiener Gelder oder geldwerthe Sachen, welche ihm Kraft ſeines öffentlichen Amtes anvertraut oder ſonſt übergeben ſind, treulos ſich zueignet. Zwiſchen Geld und geldwerthen Sachen iſt kein Unterſchied, denn Habſucht iſt der Karakter dieſer Untreue, welchem zufolge durch Unterſchlagung einer Urkunde dieſes Verbrechen nur alsdann begangen wird, wenn der Staatsdiener ſie unterſchlug, um ſich dadurch das Kapital zuzueignen, worauf ſie lautet.

2) Anvertraut vermöge ſeines öffentlichen Amtes. Schon die Unterſchlagung als Privatverbrechen iſt ſo ſtrenge auf anvertraute Sachen nicht beſchränkt: im Amte durfte man jenen Ausdruck noch weniger buchſtäblich nehmen. Das Amtsverhältniß muß der Grund ſeyn, aus welchem die unterſchlagenen Gelder oder Sachen dem Staatsdiener untergeben wurden; das bloſſe Zutrauen in ſeine Perſon, ſollten es auch Rückſichten auf ſein Staatsamt beſtärkt haben, begründen dieſes beſondere Staatsverbrechen nicht, ſondern das

Amtsverhältniß muß der Grund ſeyn, weßwegen die Sachen dem Staatsdiener anvertraut oder untergeben ſind.

3) Daher iſt in Vorausſezung dieſes Grundes kein Unterſchied zwiſchen adminiſtrativen oder anderen Staatsbeamten. Was der zur Verrechnung beſtellte Staatsdiener in Kraft ſeiner Verwaltung einnimmt, was der Landrichter an verſchiedenen Sporteln erhebt, was bei Gericht für eine Konkursmaſſe, für eine Schuld freiwillig oder nothwendig, es ſey zur Verrechnung, Verwendung, Verwahrung, übergeben wird, alles dieſes iſt nach gleichen Grundſäzen zu beurtheilen, weßwegen auch

4) der Artikel 362., deſſen allgemeine Beſtimmungen auch für die folgenden höheren Grade dieſes Verbrechens gelten, den Unterſchied zwiſchen öffentlichen und Privateigenthum ausdrücklich aufhebt.

5) Wann die Unterſchlagung für vollendet zu achten ſey, muß nach Artikel 230. mit Rückſicht auf Dienſtreglements und Verordnungen beurtheilt werden. Jede Handlung, welche die Zueignung ausſpricht, vollendet die That. Nur zeigen ſich hiebei eigene Schwierigkeiten, weil bei Aemtern nicht leicht etwas verſiegelt oder in verſchloſſenen Behältniſſen hinterlegt wird, auch die offene Abläugnung ſeltener vorkommt, und die Unterſchlagung gewöhnlich entweder aus Abgang des Unterſchlagenen (einem Defekte an Kaſſen, Vorräthen, Depoſiten u. dgl.) oder aus den Handlungen erkannt wird, wodurch untreue

Beamte ihren Eigennuz zu verbergen ſuchen, z. B. wenn ſie die eingenommenen Gelder in die Manualien, Tagebücher, Regiſter u. dgl. entweder gar nicht oder weniger davon eintragen, oder als Rückſtände aufführen, oder die zur Controlle der Einnahme dienenden Akten auf die Seite ſchaffen, nicht geleiſtete Zahlungen in Ausgabe ſtellen u. dgl., welche Handlungen ſodann, dem Artikel 363. gemäß den zweiten Grad dieſes Verbrechens ausmachen.

6) Die Abſicht oder Hoffnung der Wiedererſtattung hebt die Strafe des einmal vollendeten Verbrechens der Unterſchlagung nicht auf. Nur jene Handlungen entfernen den Begriff derſelben, welche, ob ſie gleich eine nicht rechtmäſſige Zueignung enthalten, dennoch aus überwiegenden Gründen als beſonders benannte Vergehen unten (Art. 456. f.) vorkommen.

7) Der **erſte** Grad (Art. 362.) iſt durch die Unterſchlagung allein, ohne Beitritt eines erſchwerenden Umſtands der folgenden Grade, vorhanden, und deſſen Strafe beſtehet neben der Dienſtentſezung in der Strafe des gemeinen Verbrechens eines ausgezeichneten Diebſtahls erſter und zweiter Klaſſe.

8) Der **zweite** Grad iſt vorhanden, wenn nebſt dem Verbrechen der Unterſchlagung eine betrügeriſche Handlung zur Verbergung derſelben, von welchen der Artikel 363. die gewöhnlichſten aufzählt, unternommen wurde. Da hier zwei Momente, die verbreceriſche

Unterſchlagung und der Betrug auf die Strafbarkeit einwirken, ſo konnte mit der Dienſtentſezung keine geringere Strafe als die des ausgezeichneten Diebſtahls dritter Klaſſe verbunden werden.

9) Noch höher ſteigt die Strafbarkeit bei dem dritten Grade. Dieſer (Art. 364) iſt verwirkt, wenn der Unterſchlagende die Flucht ergriffen, und die Kaſſe, oder was ebenſoviel iſt, die ihm vermöge ſeines Amtes zugekommenen Gelder oder geldeswerthe Sachen, ganz oder zum Theil mitgenommen hat. Dieſer Grad iſt das Maximum, was ein untreuer Beamter mittelſt Vermehrung ſeines ſchon begangenen Verbrechens thun kann, folglich deſſen Strafbarkeit durch ſoviele Momente erhöhet, daß derſelbe, verglichen mit dem Diebſtahle, vollkommen in die Klaſſe der Diebſtähle unter erſchwerenden Umſtänden (Art. 224.) fällt. Weßhalb die Dienſtentſezung mit einer Zuchthausſtrafe oder derſelben gleichgeſtellten Feſtungsſtrafe zweiten Grades (Art. 19.) verbunden, und dieſe auch noch durch öffentliche Ausſtellung zweckmäſſig geſchärft wird.

Art. 365.

3) Zueignung öffentlicher, nicht anvertrauter Gelder.

Wer ſich durch Mißbrauch ſeiner Amtsgewalt öffentliche, ihm nicht anvertraute Gelder, zu ſeinem Privatvortheile zueignet, ſoll ſeines Dienſtes entſezt, und nach dem Geſeze wider den ausgezeichneten Diebſtahl erſter und zweiter Klaſſe (Art. 220.) beſtraft werden.

Auſſer den zwei erſten Klaſſen der Untreue im Amte an ſolchen Geldern oder Sachen, welche dem Staatsdiener vermöge ſeines Staatsamts anvertraut oder übergeben werden, iſt noch ein dritter Fall der Untreue im Amte übrig, welcher den Inhalt des gegenwärtigen Artikels ausmacht. Die zwei erſten Klaſſen ſezen nämlich ein Amt voraus, mit welchem die Uebergabe oder Anvertrauung öffentlicher oder anderer Gelder und Sachen gewöhnlich verbunden iſt. Nun kann man ſich ein Amt denken, deſſen Geſchäftskreis zwar nicht an ſich in Erhebung oder Verwahrung öffentlicher Gelder beſtehet, deſſen Gewalt aber, es ſey in ordentlichen oder auſſerordentlichen Fällen hinreicht, öffentliche Gelder an ſich zu ziehen. Der Fall kann bei einem Vorſtande ſich ereignen, der unter irgend einem ſcheinbaren Vorwande die bei andern Beamten vorhandenen öffentlichen Gelder (wohin auch in ſoweit die Depoſiten und die Kaſſen öffentlicher unter Leitung des Staats ſtehender Inſtitute gehören) abfodert, und ſolchergeſtalt ſein Amt mißbraucht, um ſie zuerſt in ſeine Gewalt zu bekommen, und dann zu ſeinem Privatvortheile zu verwenden. Dieſes iſt die dritte Klaſſe der Veruntreuung im Amte, bei welcher folgende Merkmale den Begriff ausmachen.

1) Mißbrauch einer Amtsgewalt, folglich eine Amtsgewalt, welche dazu berechtiget, öffentliche Gelder an ſich zu ziehen;

2) ein ſolches Amt, zu deſſen Geſchäftskreiſe die Erhebung, Verwaltung oder Ueber-

lieferung der bezogenen Gelder weder überhaupt, noch in Kraft eines beſonderen Auftrags gehört, indem ſonſt das Verbrechen der Unterſchlagung der erſten oder zweiten Klaſſe begangen wird;

3) öffentliche Gelder in dem vorher angegebenen weiteren Sinne;

4) eine Unterſchlagung, nach den zum Artikel 361. vorgetragenen Bemerkungen.

Die Handlung iſt Verbrechen, und mit der Dienſtentſezung zugleich die Strafe des ausgezeichneten Diebſtahls erſter und zweiter Klaſſe zu verbinden, weil die Veruntreuung unter erſchwerenden Umſtänden begangen wird.

Art. 366.

Von mittelbaren Staatsdienern.

Voranſtehende Strafgeſeze gelten nicht bloß von den unmittelbaren, ſondern auch von den mittelbaren Beamten des Staats.

Daß unmittelbare und mittelbare Staatsbeamte und öffentliche Diener hinſichtlich der Verbrechen und Vergehen im Amte nach gleichen Strafgeſezen zu beurtheilen ſeyen, wurde ſchon zum Eingange des gegenwärtigen Kapitels unter Anzeige der Gründe gegenwärtiger Verordnung und des Begriffs der mittelbaren Beamten des Staats ausführlicher bemerkt.

Drittes Buch.

Von Vergehen und deren Beſtrafuug.

Mit dem dritten Buche beginnt die Reihe der Vergehen, als derjenigen Handlungen, deren objektiv niedrigere Strafbarkeit den Geſezgeber beſtimmte, ſie als eine beſondere Gattung ſtrafbarer Handlungen von den Verbrechen abzuſondern. In der Einleitung §. 10. (Anm. B. I. S. 26.) iſt dieſes in das gehörige Licht geſtellt, auch zum Artikel 2. ferner gezeigt worden, unter welchen Vorausſezungen eine im zweiten Buche als Verbrechen aufgezählte Handlung die Qualität eines Vergehens annehmen könne.

Schon aus jenen Bemerkungen, welche hier keiner Wiederholung bedürfen, leuchtet es ein, daß dieſes dritte Buch nicht die ganze Summe aller als Vergehen ſtrafbaren Handlungen, ſondern eigentlich nur diejenigen aufzählt, welche nach ihrer objektiv niedrigeren Strafbarkeit auch bei rechtswidrigem Vorſaze, bei der Vollendung und am Urheber ſtets ein Vergehen ſind, und deßwegen als beſonders benannte Vergehen nach den eigenthümlichen Momenten ihrer Strafbarkeit aufgefaßt und mit Strafen belegt ſind, welche ſich von den Strafen der Verbrechen nicht

bloß nach der Dauer, ſondern ſelbſt nach der Gattung mit wichtigen Rechtsfolgen unterſcheiden.

Auſſer demjenigen, was ſchon im erſten Bande der Anmerkungen (S. 26. u. 69.) hierüber vorkommt, verdienen noch einige Punkte über das Verhältniß der Verbrechen zu den Vergehen im Allgemeinen bei dem Eingang zu dieſem dritten Buche eine genaue Erwägung.

1) Es iſt zwar nach dem Artikel 69. §. 1. unſtreitig, daß alle Handlungen, welche bei rechtswidrigem Vorſaze Verbrechen wären, ſich in Vergehen verwandeln, wenn ihnen bloſſe Fahrläſſigkeit zum Grunde liegt; aber man darf weder glauben, daß dieſes allein die Scheidewand zwiſchen Verbrechen und Vergehen ausmache, noch daß eine Handlung, welche das dritte Buch als Vergehen aufzählt, durch Fahrläſſigkeit ſich in eine Polizeiübertretung verwandle; vielmehr gehört

2) der rechtswidrige Vorſaz in der Regel zum vollſtändigen Begriffe der im dritten Buche als Vergehen aufgezählten Handlungen gerade ſo wie zum Begriffe der Verbrechen, und man muß es

3) zu den Ausnahmen rechnen, wenn das Geſez eine fahrläſſige Handlung als beſonders benanntes Vergehen aufzählt und in dieſer Eigenſchaft mit einer beſtimmten Strafe belegt. Beiſpiele hievon liefern die Artikel 439. u. 451. deren Beſtimmung ſich auf die vorausgehende beſondere Verpflichtung zu höherem Fleiſſe gründet.

4) Wird

4) Wird nun zum Begriffe einer als Vergehen ſtrafbaren Handlung rechtswidriger Vorſaz erfodert, ſo mindert zwar Fahrläſſigkeit die Strafe, aber ſie verwandelt nicht unbedingt die Handlung in eine Polizeiübertretung, vielmehr bleibt ſie als Vergehen ſo lange ſtrafbar, als bei derſelben dem Art. 69. Nr. V. gemäß noch eine Vergehenſtrafe eintreten kann.

5) Dieſemnach fällt eine als Vergehen benannte Handlung, wenn ihr bloß Fahrläſſigkeit zum Grunde liegt, nur dann der polizeilichen Beſtrafung anheim, wenn entweder eine geringe Fahrläſſigkeit vorhanden war, weil der Artikel 70. dieſen Grad der Fahrläſſigkeit nicht weiter mit einer Vergehenſtrafe belegt, als die Handlung bei rechtswidrigem Vorſaz mit Arbeitshaus beſtraft worden wäre; oder wenn ſelbſt bei grober Fahrläſſigkeit nur eine ſolche Handlung vorliegt, worauf bei rechtswidrigem Vorſaze eine, die Dauer von ſechs Monaten nicht überſteigende, Gefängnißſtrafe ſtehet, weil für dieſe Fälle der Artikel 69. §. 2. keine Vergehenſtrafe anordnet. Das Wort: „überſteigt" iſt an dieſem Artikel von hoher Wichtigkeit; als der Beweis, daß es zur Begründung einer Strafe der Fahrläſſigkeit bei Vergehen nicht genügt, wenn die geſezliche Strafe des rechtswidrigen Vorſazes in ſechs Monaten beſtehet, ſondern daß eine nach dem Geſeze mehr als ſechs Monate betragende Gefängnißſtrafe dazu erfodert wird. Bei den innerhalb eines Zeitraums z. B. von einem Mo-

nate bis zu einem Jahre beſtimmten Gefängnißſtrafen iſt nicht auf das Minimum, ſondern auf das Maximum der geſezlichen Strafe Rückſicht zu nehmen.

6) Dem oben angegebenen Geſichtspunkte zufolge kommen in dieſem dritten Buche die niedrigen Abſtufungen ſolcher Handlungen vor, welche in höheren Graden dem zweiten Buche gemäß Verbrechen ſind. Deßwegen gilt auch bei den Vergehen rückſichtlich der Begriffe jeder Handlung alles dasjenige, was hierüber im zweiten Buche beſtimmt und zu demſelben bemerkt worden, ſoferne nicht bei den Vergehen die geſezlichen eigenthümlichen Momente ihrer niedrigen Strafbarkeit eine Ausnahme begründen.

Dieſe Ausnahme tritt ein bei jenen Handlungen, welche der Geſezgeber unter einem ganz eigenthümlichen Momente der Strafbarkeit aufgefaßt und eben darin den Grund gefunden hat, ſie als beſonders benannte Vergehen in dieſem Geſezbuche darzuſtellen. Gemeiner Diebſtahl, Unterſchlagung und einfacher Betrug gegen das Eigenthum ſind im ſtrengeren Sinne keine beſonders benannte Vergehen, hier ſtuft kein eigenthümliches Moment ihrer Strafbarkeit, kein beſonderer Geſichtspunkt, aus welchem ſie das Geſez darſtellt, ſondern bloß die geringere Summe eine und dieſelbe Handlung zu einem Vergehen ab, welche oft der Beitritt eines Guldens ſogleich in ein Verbrechen verwandelt. Ganz anders verhält es ſich mit anderen Vergehen. Zum Beiſpiele die-

nen die Münzvergehen (Art. 428.); hätte ſie das Geſez als Betrug gegen das Privateigenthum aufgefaßt, ſo hätte das betrügliche Wiederausgeben einer falſchen Münze mit dem Betrage von fünf und zwanzig Gulden den Karakter eines Verbrechens annehmen müſſen: eben dieſes wäre im Falle des Artikels 433. bei der betrüglichen Verkürzung der ſchuldigen Staatsabgaben eingetreten. Allein der eigenthümliche Geſichtspunkt, aus welchem der Geſezgeber dieſe Handlungen als Staatsvergehen aufgefaßt, und der eigenthümliche Plaz, welchen Er denſelben als beſonders benannten Vergehen wider den Staat im Geſezbuche angewieſen hat, erlaubt nicht, ſie nach einem andern Maßſtabe oder aus dem Geſichtspunkte der Privatverbrechen zu beurtheilen, ſoferne nicht eine andere Handlung dabei unterlauft, welche als ein beſonders benanntes Verbrechen in dieſem Geſezbuche vorkommt, wo dann die Grundſäze vom Zuſammenfluſſe der Verbrechen Anwendung finden, wie ſchon oben B. I. S. 78. u. 256. und B. II. S. 216.) angemerkt worden. Es iſt daher zum gründlichen Studium dieſes Geſezbuchs und zur richtigen Anwendung ſeiner Beſtimmungen äuſſerſt wichtig, aus der Stellung der Materien nach der geſezlichen Abtheilung der Kapitel und nach dem Unterſchiede zwiſchen Privat- und Staatsverbrechen oder Vergehen das Hauptmoment der Strafbarkeit jeder Handlung und den eigenthümlichen Karakter

eines jeden beſonders benannten Verbrechens und Vergehens genau zu erkennen.

8) Dieſem Geſichtspunkte zufolge mußte das Beſtreben dahin gerichtet ſeyn, in dem dritten Buche die Materien in derſelben Stellung wie im zweiten Buche zu ordnen, um ſo mehr, als ſich das dritte Buch zur Vervollſtändigung der Summe aller ſtrafbaren Handlungen ſtets an das zweite anreihet, und beide Bücher in den korreſpondirenden Gegenſtänden ſich wechſelweiſe aufklären und unterſtüzen. Indeſſen war es bei vielen Materien unmöglich, ganz gleichen Schritt zu halten. Manche Handlungen ſind in allen Graden ſo ſchwer ſtrafbar, daß bei denſelben gar keine objektive Abſtufung gedacht werden kann, welche ihren Karakter bis zur niedrigen Stufe eines Vergehens abänderte. Wer könnte bei dem Staatsverrathe, bei den Angriffen wider das Leben Anderer, bei dem Raube, bei der Brandlegung einen zum Vergehen herabſinkenden Grad ſich denken? Es kann geſchehen, daß die niedrige Strafe des Verſuchs, der Gehülfen oder Begünſtiger oder der Fahrläſſigkeit, oder perſönliche Eigenſchaften des Uebertreters (Art. 98. 99.) die auf jene Verbrechen ſich beziehenden Handlungen bloß als Vergehen ſtrafbar machen; allein ſobald man den vollſtändigen Begriff jener Verbrechen vorausſezt, iſt objektiv ein Grad, der die Handlung zu einem Vergehen abſtuft, gar nicht denkbar.

Erſter Titel.
Von Privat-Vergehen.

Erſtes Kapitel.
Von Vergehen an der Perſon.

Inhalt.

I. Durch Körperverlezungen (Art. 367—369.) II. Durch Ausſezung (Art. 370.) III. an der Freiheit einer Perſon (Art. 371.) IV. Vergehen 1) rückſichtlich der Ehe (Art. 372 — 374.) 2) rückſichtlich des auſſerehelichen Beiſchlafs (Art. 375. 376.) 3) rückſichtlich der unfreiwilligen Unzucht (Art. 377. 378.)

Art. 367.

Wer einen Andern hinterliſtiger Weiſe anfällt, oder ſonſt mit vorbedachtem Entſchluſſe demſelben eine körperliche Mißhandlung zufügt, ſoll, wenn der Beleidigte nur mit Schlägen oder andern geringen Mißhandlungen und Verlezungen vergewaltiget worden, ein- bis ſechsmonatliche Gefängnißſtrafe leiden. I. Durch Körperverlezung.

Art. 368.

Wenn aber der vorbedachte Anfall in verabredeter Verbindung mehrerer Perſonen oder

mittelſt nächtlichen Aufpaſſens oder mit Waffen geſchehen iſt, ſo hat der Uebertreter ſechsmonatliches bis zweijähriges Gefängniß verſchuldet, ſo ferne nicht die That durch die Grösse des dadurch zugefügten Nachtheils in ein Verbrechen übergegangen iſt.

Art. 369.

Dieſelben Schärfungs- und Milderungsgründe, welche die Art. 184. und 185. in Anſehung des Verbrechens der Körperverlezung verordnen, ſollen auch hier ſtatt finden.

Verſteht man unter dem Worte Injurie eine Beleidigung der Perſon, ſo kann man ſie in Verbal- und Realinjurien eintheilen; beziehet man aber jenen Ausdruck nur auf den moraliſchen Werth eines Menſchen, ſo erſcheinen körperliche Mißhandlungen nur in jenen wenigen Fällen als eigentliche Injurie, wo ſie als Mittel gebraucht werden, die bevorzugte Standesehre einer Perſon durch einen beſchimpfenden körperlichen Angriff zu kränken. Schon im zweiten Bande der Anmerkungen (S. 306.) wurde ausgezeichnet, daß man Injurien als Angriffe gegen die Ehre der Privaten mit Ausnahme der Verläumdung (Art. 284.) im gegenwärtigen Geſezbuche umgangen habe, und dieſer Anſicht gemäß konnten ſogenannte Realinjurien nur als Angriffe wider die phyſiſche Unverlezlichkeit einer Perſon aufgefaßt werden.

Dieſes Vergehen der körperlichen Mißhandlung kommt in den allgemeinen Merkmalen mit demjenigen überein, was über den Begriff bei den Privatverbrechen (Art. 178.) bemerkt wurde.

Die Grenze zwiſchen Verbrechen und Vergehen, welche man vormals nach den Arten der Verlezung oder nach den verlezten Theilen beſtimmte, mußte nach andern Rückſichten abgeſteckt werden; denn oft iſt eine Quetſchung ſchädlicher, als eine leichte Wunde, oft die Verlezung am Kopfe minder gefährlich als eine andere Körperverlezung. Die längere Dauer des Schadens an der Geſundheit bot eine feſtere Grenze an, weil, in Vorausſezung des rechtswidrigen Vorſazes, die Gröſſe der Beſchädigung den Schluß auf die Bosheit des Willens vollkommen rechtfertiget.

Schwieriger iſt die Auffindung der Merkmale, wodurch ſich bei körperlichen Mißhandlungen, welche keinen zum Verbrechen aufſteigenden Schaden hervorbrachten, das Vergehen von der Polizeiübertretung ſcheidet. Sowenig man einerſeits mißkennt, daß auch die geringen Mißhandlungen und die gewöhnlichen Raufhändel zu ſchweren Mißhandlungen, oft ſogar zu Todſchlag den Anlaß geben, eben ſo unverkennbar ſind anderſeits die weitausſehenden Folgen, wenn man jede geringe Mißhandlung, jeden unbedeutenden Raufhandel, die unter den untern Volksklaſſen ſo frequent ſind und deren Abwandlung bisher den Polizeibehörden zukam, unbedingt

als Vergehen auffaſſen wollte. Wie man Beſchädigungen des Eigenthums, ſelbſt Diebſtahl, Unterſchlagung und Betrug eingeſchloſſen, nach Geringfügigkeit des Schadens der Polizei überlaſſen hat, eben ſo mußte und wollte man die geringeren körperlichen Mißhandlungen der polizeilichen Unterſuchung und Beſtrafung auch fernerhin überlaſſen.

Die nähere Beſtimmung jener Grenzen, welche dem Polizeiſtrafgeſezbuche vorbehalten war, erfolgte indeſſen durch eine beſondere königliche Verordnung.

Zwei Momente entſcheiden über die höhere Strafbarkeit körperlicher Mißhandlungen: erſtens die Gefährlichkeit des Angriffs gegen die Perſon, zweitens die Gröſſe der Beſchädigung. Dieſem zufolge wurde vorderſamſt unterſchieden zwiſchen einſeitigen und wechſelſeitigen Mißhandlungen.

Einſeitige Mißhandlungen, wenn Jemand den Andern auf thätliche Art beleidiget, ohne auf ähnliche Art gereizt zu ſeyn, erſcheinen ſchon an ſich ſtrafbarer, und ſind Vergehen, wenn noch ein erſchwerender Umſtand hinzutritt. Solche erſchwerende Umſtände ſind:

1) nach der Art des Angriffs, wenn ſie geſchehen entweder a) auf eine hinterliſtige Weiſe z. B. durch einen rücklings gemachten Angriff, oder b) durch Aufpaſſen oder c) in Verbindung Mehrerer oder d) mit Waffen;

2) nach der Gröſſe der Beſchädigung, wenn die Mißhandlung am Beſchädigten eine mehr als dreitägige Krankheit hervorgebracht, oder denſelben auf mehr als drei Tage zu ſeiner Berufsarbeit untüchtig gemacht hat. Da die einmonatliche Dauer das Verbrechen (Art. 179.) begründet, ſo mußte für den geringeren Zeitraum eine verhältnißmäſſige aber feſte Grenze aufgeſtellt werden.

Ohne Beitritt eines ſolchen erſchwerenden Umſtands ſind einſeitige körperliche Mißhandlungen polizeilich zu beſtrafen.

Wechſelſeitige Mißhandlungen in Schlägereien und Raufhändeln hingegen erhalten die Eigenſchaft eines Vergehens durch die Gröſſe des hervorgebrachten Schadens, wenn nämlich die Mißhandlung eine mehr als dreitägige Krankheit oder Untüchtigkeit zu den Berufsarbeiten verurſachte.

In beiden Fällen verſteht es ſich von ſelbſt, daß bei der Konkurrenz eines andern Verbrechens oder Vergehens z. B. einer Störung des öffentlichen Rechtsfriedens, die allgemeinen Vorſchriften (Art. 108. f.) zur Anwendung kommen.

Art. 370.

Die Ausſezung hülfloſer Perſonen (Art. 174.) iſt ein Vergehen, wenn dieſelbe an einem ſolchen Orte und unter ſolchen Umſtänden geſchehen iſt, daß durchaus keine Gefahr für das Leben des Ausgeſezten befürchtet werden konnte, II. Durch Ausſezung.

derſelbe auch wirklich unverlezt beim Leben erhalten worden iſt, wesfalls der Uebertreter ſechsmonatliche bis einjährige Gefängnißſtrafe verwirkt hat.

Die Ausſezung hülfloſer Perſonen, ſoweit ſie hier als Vergehen aufgefaßt iſt, bildet den Gegenſaz des Artikels 175., und hat mit dem dort behandelten Falle, den Erfolg ausgenommen, ſämtliche Vorausſezungen gemein. Die Vergleichung beider Artikel erprobt, daß die Ausſezung hülfloſer Perſonen, wenn ſie ohne alle Gefahr für das Leben geſchehen, nur dann, wenn der Ausgeſezte um das Leben gekommen, ein Verbrechen, auſſerdem aber ein Vergehen iſt. Das Leben allein macht hier die Grenze zwiſchen Verbrechen und Vergehen, und die ganz ungefährliche Ausſezung bleibt ein Vergehen, wenn gleich der Ausgeſezte an ſeiner Geſundheit oder an ſeinem Körper ſehr bedeutend verlezt wurde. Der Ausdruck „unverlezt“ des gegenwärtigen Artikels darf demnach nur auf das Leben bezogen, keineswegs aber als Gegenſaz anderer körperlicher Verlezungen verſtanden werden; auf die Strafzeit hat jedoch die erfolgte Beſchädigung allerdings einen Einfluß. Daß übrigens eine ſolche Ausſezung durch ihren Zweck, wenn ſie zur Unterdrückung des Familienſtandes geſchehen, in ein Verbrechen übergehen kann, iſt ſchon aus demjenigen bekannt, was zum Artikel 282. (B. II. S. 293.) bemerkt worden.

Art. 371.

III. Vergehen an der Freiheit der Perſon.

Rechtswidrige Beraubung der Freiheit (Art. 192.), wenn dieſelbe nicht volle vier und zwanzig Stunden gedauert, und eine in dieſem Geſezbuche für ein Verbrechen erklärte körperliche Mißhandlung nicht zur Folge hat, ſoll mit einmonatlichem bis einjährigem Gefängniſſe geſtraft, und wenn dieſe Handlung an Aeltern oder andern Perſonen begangen worden, welchen der Beleidiger zu beſonderer Ehrerbietung verpflichtet iſt, die Dauer der Strafe nach dem Grundſaze des Art. 195. erhöhet werden.

Die Freiheitsberaubung, welche weder durch ihren Zweck, noch durch eine damit verbundene körperliche Mißhandlung den Karakter eines Verbrechens annimmt, tritt in die Reihe der Vergehen, wenn ſie nur auf die kurze, im Artikel genau beſtimmte Zeit beſchränkt war. Die Strafe wird gegen denjenigen geſchärft, der ſich dabei einer Verlezung der beſonderen Pflicht zur Ehrerbietung gegen Aſcendenten oder andere denſelben gleichgeſtellte Perſonen ſchuldig machte.

Art. 372.

IV. Vergehen rückſichtlich der Ehe oder auſſerehelichen Geſchlechtsgenuſſes.

Iſt eine Ehe von dem Civilgerichte deswegen für ungültig erklärt worden, weil die Aeltern ihr Kind zu derſelben durch thätlichen Zwang oder fortgeſezte Drohungen genöthiget haben, ſo ſollen die Aeltern mit ein- bis dreimonatlichem Gefängniſſe beſtraft werden.

Unter den Mißbräuchen der rechtlichen Privatgewalt fand der Mißbrauch des Züchtigungsrechts (Art. 205.) und der Mißbrauch zur Unzucht (Art. 206. f.) keinen Gegenſaz unter den Vergehen, weil die Züchtigung, wenn ſie nicht die Gröſſe eines Verbrechens erreicht, der polizeilichen Einwirkung überlaſſen werden mußte, nnd weil jener Mißbrauche zur Unzucht ſich niemals zu einem Vergehen abſtufen kann.

Statt derſelben begegnete man aber einem Mißbrauche jener rechtlichen Privatgewalt, welcher nach ſeinem wichtigen Einfluß auf das Wohl der Familien die Aufmerkſamkeit des Geſezgebers in Anſpruch nimmt. Es iſt Zwang zur Ehe, welcher das Glück der Perſonen ſo tief und mit unüberſehbaren traurigen Folgen untergräbt.

Die Abſtammung dieſes Vergehens aus dem Mißbrauche rechtlicher Privatgewalt (Art. 204.) zeigt, daß ſich deſſelben nicht bloß Aeltern, von welchen der gegenwärtige Artikel redet, ſondern alle jene Perſonen ſchuldig machen, welche, wie Pflegältern und Vormünder, deren Stelle vertreten; denn der Grund, welcher dieſen Mißbrauch jener Gewalt zu einem Vergehen abſtuft, ruhet bloß in der niedrigen Strafbarkeit der Handlung, keineswegs aber in einer Verſchiedenheit der Perſonen, welche dadurch ihre rechtliche Privatgewalt mißbrauchen.

Es kann jedoch eine Unterſuchung und Beſtrafung nicht eher verhängt werden, als bis die Ehe von einem bürgerlichen Gerichte

durch ein rechtskräftiges Urtheil für ungiltig erklärt worden iſt, ſo zwar, daß man unter dem Civilgerichte, von welchem dieſer Artikel redet, kein Civilſtrafgericht im Sinne des Artikels 3. §. 2., ſondern nur ein bürgerliches Gericht verſtehen darf, zu deſſen Geſchäftskreis die Entſcheidung der Eheſtreitigkeiten gehört. Dieſe Beſtimmung iſt noch in einer andern Beziehung ſehr wichtig. So gewiß nämlich in Strafſachen die Gerichte von Amtswegen einſchreiten, und die Strafgerichtbarkeit ſich über die privatrechtlichen Folgen einer ſtrafbaren That erſtreckt, und der Civilgerichtbarkeit in der Regel vorgehet, auch eine Klage über ein Verbrechen oder Vergehen als Denunciation angeſehen und an die Strafgerichte (Th. II. Art. 3—7.) verwieſen werden muß, eben ſo ſtark leuchtete die Nothwendigkeit ein, hier eine Ausnahme zu machen, damit nicht die Amtsgewalt der Strafgerichte zu Nebenabſichten und Leidenſchaften der Betheiligten mißbraucht, und die Heiligkeit der Ehen ſelbſt durch amtliche Unterſuchungen gefährdet werden könne. Kein bürgerliches Gericht darf daher eine Klage auf Nichtigkeit der Ehe wegen Zwangs als eine Denunciation anſehen und an das Strafgericht verweiſen, kein Strafgericht darf eine Unterſuchung darüber angehen, bis nicht ein rechtskräftiges Erkenntniß des bürgerlichen Gerichts vorliegt, wodurch die Ehe wegen Zwangs für ungiltig erklärt wurde. Nach der Entſcheidung ſchreiten die Strafge-

richte von Amtswegen ein, ohne einer neuen Auffoderung oder Denunciation zu bedürfen.

Art. 373.

Wer durch Betrug eine Perſon zur Eingehung einer nach dem Geſez ungiltigen Ehe mit ihm ſelbſt oder einem Dritten verleitet, ſoll auf Klage oder Denunciation des Betrogenen zu ſechsmonatlichem bis einjährigem Gefängniſſe verurtheilt werden.

Schon zum Artikel 264. und 281. iſt bemerkt worden, wieferne der bei einer Ehe vorkommende Betrug Verbrechen ſey. Der im gegenwärtigen Artikel berührte Fall muß alſo einſchränkend und unbeſchadet der zum Artikel 281. angegebenen Grundſäze verſtanden werden. Es wird daher, um denſelben anzuwenden, erfodert

1) eine nach den Geſezen ungiltige Ehe;

2) ein Betrug, wodurch Jemand zu dieſer Ehe verleitet worden; jedoch iſt

3) nicht nothwendig, daß gerade der Betrug die Nichtigkeit hervorgebracht habe, vielmehr genügt es, wenn die Ehe aus irgend einem Grunde ungiltig war, und wenn Jemand den Andern durch Betrug zu der ungiltigen Ehe verleitet; es iſt aber auch

4) nicht jeder privatrechtlich wirkende Dolus einem Betruge gleich zu achten, wie das oben zum Artikel 281. angegebene Beiſpiel von einer vorhergegangenen Schwängerung zeigt;

5) ob die ungiltige Ehe mit dem Betrüger ſelbſt oder einem Dritten eingegangen wurde, ändert an dem Vergehen nichts ab;

6) die Ehe muß für ungiltig erklärt ſeyn; hier treten alle Gründe ein, welche bei dem vorhergehenden Artikel dafür angedeutet worden, daß die Strafgerichte ſich in Eheſachen nicht eindrängen, ſondern erſt dann in Thätigkeit treten dürfen, wenn das bürgerliche Gericht die Ehe für ungiltig erklärt hat; in dieſem Sinne ſagt der gegenwärtige Artikel: „auf Klage oder Denunciation des Betrogenen;" er will alſo keineswegs mit dieſen Worten ausſprechen, daß eine Klage oder Denunciation des Betrogenen bei dem Strafgerichte vorgekommen ſeyn müſſe, oder daß das Strafgericht auf die Klage oder Denunciation im Unterſuchungswege über die Ungiltigkeit der Ehe verfahre und erkenne, oder daß das Ehegericht in einem ſolchen Falle die Klage als eine Denunciation behandeln und nach Th. II. Art. 5. an das Strafgericht verweiſen ſolle; vielmehr wird in dem Falle des gegenwärtigen Artikels, wie bei dem Artikel 372. erfodert, daß die Ehe nach civilrechtlichen Verhandlungen von dem in Eheſachen kompetenten ordentlichen Gerichte für ungiltig erklärt worden ſey; wenn dieſes geſchehen iſt, und ſich dabei ein Betrug entdeckt, ſo hat das Strafgericht von Amtswegen den Betrug zu unterſuchen und zu beſtrafen.

7) Hieraus erhellet zugleich, daß, wenn die Ehe aus einem vom Privatwillen unabhängigen Grunde (ex causa publica) nich-

tig iſt, daher das Ehegericht den Nullitätsprozeß von Amtswegen inſtruiren muß, nach erfolgter Nichtigkeitserklärung das Strafgericht wegen des Betrugs gleichfalls von Amtswegen einſchreitet, ungeachtet der Betrogene weder mit einer Klage noch mit einer Denunciation aufgetreten iſt. Uebrigens darf

8) nicht überſehen werden, daß dieſes Vergehen in Anſehung des Zwecks als ein Angriff gegen die Perſon, in Anſehung des Mittels als ein Betrug aufgefaßt iſt, und deſſen Strafbarkeit auf zwei Momenten beruhet, daher bei demſelben nach rechtskräftig erkannter Nichtigkeit, ohne welche keine Rechtsverlezung bei der Ehe denkbar iſt, die Vorſchrift des Artikels 395. (wie oben zum Artikel 257. ausführlich gezeigt worden) zur Anwendung kommt, dem zufolge auch im Falle des Artikels 373. eine härtere Strafe eintreten kann, wenn der Betrug durch die Art ſeiner Begehung oder durch die hiezu angewendeten Mittel in eine ſchwerere Gattung des Betrugs z. B. durch Urkundenfälſchung übergehet.

Art. 374.

Eine ledige Perſon, welche ſich mit einer anderen, die noch in fortdauernder giltiger Ehe lebt, wiſſentlich verheurathet, iſt in ſechsmonatliches bis einjähriges Gefängniß zu verurtheilen.

Verheurathet ſich eine ledige Perſon in ſchuldloſer Unwiſſenheit mit einer andern, welche

welche noch in fortdauernder gültiger Ehe lebt, ſo iſt ſie ſtraflos; thut ſie es aber wiſſentlich, ſo würde ſie nach allgemeinen Grundſäzen (Art. 45. u. 50,) als Mitſchuldige mit der Strafe der Bigamie (Art. 297.) zu belegen ſeyn. Weil jedoch der Ehegatte bei der Bigamie auch noch einer Untreue, folglich doppelt ſich ſchuldig macht, wogegen die ledige Perſon nur eine einfache Schuld auf ſich ladet, ſo fand ſich der Geſezgeber bewogen, bei der Bigamie den ſchon verehelichten Theil als Verbrecher, den ledigen Theil aber nur wegen eines Vergehens zu beſtrafen.

Art. 375.

Verführung zum Beiſchlaf durch das Verſprechen der Ehe, welches von dem Verführer nicht erfüllt worden iſt, wird mit Gefängniß von einem bis ſechs Monate beſtraft.

Art. 376.

Wer eine Perſon mittelſt Eheverſprechens zum Beiſchlaf verführt, und die Erfüllung ſeines Wortes nach entſtandener Schwangerſchaft verweigert, iſt mit ſechsmonatlichem bis zweijährigem Gefängniſſe zu ſtrafen, wenn die Geſchwängerte wegen Kindermordes oder wegen der in den Artikeln 160 bis 165 beſtimmten Fälle, mit Strafe belegt wird.

Verführung zum Beiſchlafe durch ein unerfülltes Eheverſprechen kann als ein Betrug oder als Untreue angeſehen werden, je nachdem die Ehe unredlicherweiſe als Mittel

zur Verführung verſprochen, oder das redlich eingegangene Verſprechen nachher nicht erfüllt worden. Man kann aber auch eine ſolche Verführung als Verlezung der Perſonenrechte, und zwar um ſo mehr betrachten, als ſie öfters das Glück der unbeſcholtenſten Perſonen für ihre ganze Lebenszeit zerſtört, der Sittlichkeit gefährlich iſt, und zu Kindermorden die erſte Veranlaſſung giebt. Bei den Vergehen wurde die Rückſicht auf die Perſon vorgezogen, daher dieſe Handlung in das erſte Kapitel unter die Vergehen wider die Perſon eingereihet, und nach eben dieſen Rückſichten auch die Strafe abgeſtuft. Weder die Schwängerung allein, noch das unerfüllte Eheverſprechen allein genügt zu dieſem Vergehen, beides wird vereint erfodert, daher neben einem an ſich verbindlichen Eheverſprechen vorausgeſezt, daß der Verſprechende keine rechtsbeſtändige Urſache beweiſen kann, wegen welcher er zur Erfüllung des Verſprechens nicht verbunden war. Der Minderjährige oder unter väterlicher Gewalt ſtehende, welcher ohne Einwilligung ſeiner Eltern oder Vormünder keine Ehe giltig eingehen, alſo auch dieſelbe nicht giltig verſprechen konnte, ladet durch Nichterfüllung eines unverbindlichen Verſprechens keine Strafe auf ſich, wenn er nicht jenen Zuſtand betrüglich (Art. 390.) verſchwiegen oder abgeläugnet hat. Eben dieſes gilt in dem Falle, wenn er zum Rücktritte von einem an ſich verbindlichen Eheverſprechen nach den Beſtimmungen des Civilgeſezbuchs berechtiget war.

Art. 377.

Wer eine wahnſinnige, blödſinnige, ſchlafende oder höchſt betrunkene Perſon zur Befriedigung der Wolluſt mißbraucht, ſoll mit dreimonatlichem bis zweijährigem Gefängniſſe beſtraft werden.

Art. 378.

Der Beiſchlaf mit einem Mädchen unter zwölf Jahren iſt von ihrer Seite als unfreiwillige Unzucht zu betrachten, und ſoll an dem Verführer mit ſechsmonatlichem bis zweijährigem Gefängniſſe beſtraft werden, ſo ferne nicht ſolche Handlung wegen verübter Gewalt oder Drohungen in das Verbrechen der Nothzucht übergegangen iſt.

Die eigentliche Nothzucht iſt allemal Verbrechen; von der unfreiwilligen unerzwungenen Unzucht aber ſind durch vorſtehende Artikel zwei Fälle als Vergehen ausgezeichnet. Im erſten wird vorausgeſezt, daß der Schuldige die mißbrauchte Perſon nicht argliſtigerweiſe in den Zuſtand der Sinnenbetäubung verſezt habe. Im zweiten macht der Beiſchlaf im Gegenſaze der widernatürlichen Wolluſt (Art. 191.) das Karakteriſtiſche dieſes Vergehens aus. Der Schluß dieſes Artikels deutet an, daß die Handlung durch jede Drohung oder Gewalt, ſie mag vor oder während derſelben Handlung angewendet worden ſeyn, in ein Verbrechen übergeht.

Zweites Kapitel.

Von Beeinträchtigung des Eigenthums durch Entwendung, Unterſchlagung oder Beſchädigung.

Inhalt.

I. Vom Diebſtahle (Art. 379. bis 381.).
II. Unterſchlagung anvertrauter Güter (Art. 382.).
III. Von unerlaubter Beſchädigung, 1) überhaupt (Art. 383. 384.); 2) von ausgezeichneten Beſchädigungsarten (Art. 385. 386.).

Art. 379.

I. Vom Diebſtahle.

Der Diebſtahl iſt ein Vergehen, wenn der Werth des Entwendeten mehr als die Summe von fünf Gulden baieriſcher Reichswährung beträgt, jedoch die Summe von fünf und zwanzig Gulden nicht erreicht, und keine der in den Art. 216., 217, 218, 221 und 225. bemerkten beſchwerenden Eigenſchaften an ſich hat.

Art. 380.

Die Strafe dieſes Vergehens iſt das Gefängniß von einem Monate bis zu einem Jahre.

Ein einfacher erſter Diebſtahl, deſſen Betrag die Summe von fünf Gulden nicht überſteigt, wird polizeilich beſtraft.

Art. 381.

Entwendungen, welche von dem Hausgeſinde (Art. 219.) aus bloſſer Lüſternheit an Eß- und Trinkwaaren begangen werden, ſind, wenn eine polizeiliche Beſtrafung vorausgegangen, als Vergehen mit achttägigem bis ſechsmonatlichem Gefängniſſe, oder nach Umſtänden mit körperlicher Züchtigung zu beſtrafen.

Unter den Privatvergehen ſtehet dieſes Kapitel dem dritten und vierten Kapitel des zweiten Buches gegenüber. Raub und Erpreſſung ſtufen ſich in keinem Grade zu einem Vergehen ab, ebenſowenig die unter den Privatverbrechen aufgezählten Beſchädigungen des Eigenthums: es blieb alſo kein zur Ausfüllung von zwei Kapiteln hinreichender Stoff bei dieſen Vergehen übrig, und es ſchien beſſer, beide Gegenſtände in einem Kapitel zuſammen zu faſſen, wodurch jedoch die Stellung der Materien ſelbſt keine Veränderung erlitten hat.

Was den Diebſtahl inſonderheit anbelangt, ſo konnte man nur bei dem einfachen Diebſtahl in dem geringeren Werthe des Entwendeten den Grund zu einer qualitativen Abſtufung finden, weil der Artikel 214. jeden ausgezeichneten Diebſtahl ohne Unterſchied der erſchwerenden Urſachen, und ohne Rückſicht auf die Größe der entwendeten Summe ſtets für ein Verbrechen erklärt.

Der Punkt, von welchem an der einfache Diebſtahl wegen Größe des Betrags ein Verbrechen iſt, wurde (Art. 215.) auf fünf und zwanzig Gulden feſtgeſezt. Man begegnet aber unter dieſer Summe ſehr vielen kleinen Entwendungen, welche der bürgerlichen Geſellſchaft minder gefährlich, daher als geringere Rechtsverlezungen der polizeilichen Beſtrafung zu überlaſſen ſind. Der Entwurf, welcher von der Abſtufung der geringen Diebſtähle zu Polizeiübertretungen nichts enthielt, ſondern vielmehr alle Diebſtähle, die kein Verbrechen ſind, als Vergehen auffaßte, unterlag hier einer eben ſo wichtigen als nothwendigen Verbeſſerung.

Hieraus entſtand denn für das Vergehen des Diebſtahls eine nach zwei Punkten beſtimmte Grenze, und es iſt hierüber folgendes zu bemerken:

1) Der einfache Diebſtahl iſt Vergehen, wenn der Werth des Entwendeten die Summe von fünf und zwanzig Gulden nicht erreicht, jedoch die Summe von fünf Gulden überſteigt. Das Verbrechen fängt mit dem Eintritte jener vollen 25 Gulden an: nicht alſo das Vergehen, denn bei dieſem muß die Summe von fünf Gulden überſtiegen ſeyn, und der einfache Diebſtahl iſt noch mit der runden Summe von fünf Gulden eine Polizeiübertretung. Mehr als fünf, und weniger als fünf und zwanzig Gulden ſind die beiden Punkte, innerhalb deren der einfache Diebſtahl Vergehen iſt. Der Artikel 379 hat im Texte des

Geſezbuchs vom Betrage zu fünf Gulden geſprochen; allein da nicht bloß der Art. 380. §. 2. bei dem Diebſtahle, ſondern auch der Artikel 382. bei der Unterſchlagung und der Art. 387. bei dem Betruge das Vergehen im Gegenſaze der Polizeiübertretung erſt dann eintreten läßt, wenn der Werth die Summe von fünf Gulden überſteigt, ſo ergiebt ſich, daß es des Geſezgebers Abſicht war, die Eigenſchaft eines Vergehens nicht ſchon mit dem Betrage von fünf Gulden, ſondern erſt dann eintreten zu laſſen, wenn derſelbe überſtiegen wird. Deßwegen wurde dieſer Artikel durch die im allgemeinen Regierungsblatte (Jahrgang 1813. Seite 1183—84.) kund gemachten Berichtigungen verbeſſert, und der berichtigte Text den Anmerkungen vorgeſezt.

2) Als Polizeiübertretung wird der einfache Diebſtahl beſtraft, welcher die Summe von fünf Gulden nicht überſteigt. Der Artikel 380. §. 2. ſpricht vom erſten Diebſtahl, und es könnte daraus ein Zweifel entſtehen, ob nicht dieſes von der Zahl der begangenen Diebſtähle ſo zu verſtehen ſey, daß derjenige, welche ſich mehrerer geringen und noch unbeſtraften an ſich polizeilichen Diebſtähle ſchuldig machte, nunmehr ſofort wegen Vergehen beſtraft würde. Allein dieſen Zweifel hebt der Artikel 225. §. 2. welcher deutlich ſagt, daß nur der Rückfall den an ſich polizeilichen Diebſtahl in ein Vergehen verwandle. Was hier der Rückfall wirke, iſt ſchon in den Anmerkungen (B. I. S. 273.) ausführlich erläutert worden.

3) Ueber die Entwendungen des Hausgeſindes aus bloſſer Lüſternheit an Eß- und Trinkwaaren iſt das Nähere ſchon zum Artikel 219. bemerkt worden, und hier nur beizufügen, daß im Geſezbuche bei Allegirung des Artikels 219. der Beiſaz Nr. IV. aus einem Verſehen gemacht, hier aber nach den Berichtigungen des Regierungsblatts ausgelaſſen worden. Der Artikel 381. gilt für alle Perſonen, welche der Artikel 219. unter dem Hausgeſinde aufzählt.

4) Was über die Schäzung des Entwendeten und über die Berechnung der Summe, ferner über die Entwendung unter nahen Verwandten, ſodann über die thätige Reue bei dem Privatverbrechen, theils im Geſezbuche verordnet, theils in den Anmerkungen angegeben iſt, findet auch bei dem Diebſtahl als Privatvergehen ſeine vollkommene Anwendung.

Die Wirkungen des Zuſammenfluſſes mehrerer noch unbeſtrafter Diebſtähle inſonderheit, welcher bei dieſer Art unerlaubter Handlungen ſehr frequent iſt, können hier mit Rückſicht auf dasjenige, was die Anmerkungen ſchon zum erſten Buche (Band I. Seite 251. u. f.) ſodann bei dem Privatverbrechen (Bd. II. Seite 112. f.) enthalten, in ihrem ganzen Zuſammenhange dargeſtellt werden.

Da der Artikel 225. bei dem Diebſtahle die Qualifikation zum Verbrechen oder Vergehen nicht von der Zahl der begangenen Diebſtähle abhängig macht, ſondern über die Wirkungen des Zuſammenfluſſes bloß auf die allgemeinen Beſtimmungen des erſten Buchs

hinweiſet; da dem Artikel 109. gemäß der Zuſammenfluß niemals eine höhere Strafgattung begründet: da die Strafgattung vermöge Artikels 2. die Qualität der ſtrafbaren Handlung bezeichnet, ſo folgt es augenſcheinlich, daß das Geſezbuch den Karakter des Verbrechens, Vergehens oder der Polizeiübertretung bei dem Diebſtahle weder nach der Zahl der auſſer dem Rückfalle begangenen Diebſtähle, noch nach dem Geſamtbetrage der in verſchiedenen Diebſtählen entwendeten Summen beſtimmen läßt. Jeder konkurrirende Diebſtahl iſt daher nach ſeiner Beſchaffenheit zu beurtheilen, und dann die Strafe ſämtlicher konkurrirender Diebſtähle nach den allgemeinen Vorſchriften des Artikels 109. über den Zuſammenfluß abzumeſſen. Wer alſo fünfmal fünf Gulden, oder einmal zwanzig und das anderemal fünfzehn Gulden entwendet, iſt nicht wegen eines Verbrechens zu beſtrafen, ungeachtet die in verſchiedenen Diebſtählen entwendete Summen zuſammgerechnet die kriminelle Gröſſe erreichen; denn die Konkurrenz mehrerer ſtrafbaren Handlungen begründet (Art. 109. §. 2.) keinen Uebergang zu einer höheren Strafgattung. Im erſten Falle tritt nur eine polizeiliche, im zweiten Falle nur eine Vergehenſtrafe ein.

Die Anwendung dieſes Grundſazes iſt einfach, wenn ſolche Diebſtähle konkurriren, welche mit einerlei Strafgattung belegt ſind. Stehen vier kriminelle Diebſtähle, deren jeder mit Arbeitshaus beſtraft wird, im Zuſammenfluſſe, ſo werden die für jeden Diebſtahl verwirkten

Strafen miteinander (Art. 109. §. 1.) verbunden, jedoch ohne das geſezliche Maximum jeder Strafgattung (Art. 109. §. 3.) zu überſteigen; bei der Ueberſchreitung jenes Maximums tritt eine Schärfung an die Stelle der weiteren Strafdauer. Eben dieſes geſchiehet, wenn bloſſe Vergehen-Diebſtähle, oder bloſſe polizeiliche Diebſtähle konkurriren.

Kommt aber ein Zuſammenfluß ſolcher verſchiedenen Diebſtähle vor, deren jeder eine andere Strafgattung nach ſich ziehet, ſo entſcheidet der Artikel 109. §. 2. — Jener Zuſammenfluß kann ſich auf verſchiedene Weiſe ergeben. Da das Geſezbuch drei Gattungen ſtrafbarer Handlungen, Verbrechen, Vergehen und Polizeiübertretungen, anerkennt; da dieſe Handlungen in dem zum Artikel 111. bei dem Rückfalle angegebenen Sinne von gleicher oder von verſchiedener Art ſeyn können, und da ſich unter wenigen Beſchränkungen die Artikel 14. und 399. des zweiten Theils auch auf die mit einem Verbrechen oder Vergehen konkurrirenden Polizeiübertretungen erſtrecken, ſo iſt es eine aus der Kombinationslehre bekannte Sache, daß ſich zwölf Fälle der realen Konkurrenz unterſcheiden laſſen, wie nämlich a) Verbrechen mit Verbrechen, b) Verbrechen mit Vergehen, c) Verbrechen mit Polizeiübertretung, d) Verbrechen mit Vergehen und Polizeiübertretung, e) Vergehen mit Vergehen, f) Vergehen mit Polizeiübertretung konkurriren, wodurch, wenn man überall die Unterabtheilung in Handlungen gleicher oder

verſchiedener Art beiſezt, jene Zahl heraus⸗kommt. Man hätte aber, wenn bloß Kom⸗bination entſcheidet, durch jene zwölf Fälle die Sache noch lange nicht erſchöpft, indem ſogar gleichartige Verbrechen in ver⸗ſchiedenen Graden z. B. ſelbſt bei dem Dieb⸗ſtahle nach Artikel 224. eine der Gattung nach verſchiedene Strafe z. B. Zuchthaus und Arbeitshaus nach ſich ziehen, welche beide Strafen miteinander nicht verbunden werden können.

Allein dieſe ganze Analyſe der Konkur⸗renzfälle hat nach dem Geiſte des gegenwär⸗tigen Geſezbuchs gar keine Bedeutung, ſie iſt vielmehr deſſen Vorſchriften über den rea⸗len Zuſammenfluß gerade entgegen, welche jede Rückſicht auf die konkurrirenden Hand⸗lungen verwerfen, alles auf die konkurri⸗renden Strafgattungen zurückführen, daher nicht mehr als zwei Fälle zu unterſcheiden erlauben.

Der Artikel 109. ſtellt in drei Abſäzen den Grundſaz auf, daß die durch jede kon⸗kurrirende Handlung verwirkte Strafe mit der Andern zu verbinden ſey, ſo lange dieſe Verbindung möglich iſt; die Möglichkeit oder Unmöglichkeit dieſer Verbindung bildet daher die einzigen zwei zu unterſchei⸗denden Fälle. Wer durch ein Verbrechen die Zuchthausſtrafe, durch ein Vergehen eine de⸗müthigende und durch eine Polizeiübertretung eine Geldſtrafe verwirkt hat, wird in alle drei Strafen verurtheilt, ungeachtet drei qua⸗litativ verſchiedene ſtrafbare Handlungen

konkurriren. Bei Jenem aber, welcher durch ein Verbrechen das Zuchthaus, durch ein anderes das Arbeitshaus verwirkt hat, fällt jene Verbindung dieſer zwei Strafen hinweg, ungeachtet beide Handlungen Verbrechen und dazu von gleicher Art z. B. Diebſtähle ſind, weil jene Strafgattungen keine Verbindung zulaſſen.

Alles kommt demnach bei dem realen Zuſammenfluſſe auf den einzigen Unterſchied an, ob die Strafe der einen Handlung mit der Strafe der Andern verbunden werden kann oder nicht; nur dieſe zwei Fälle ſind zu unterſcheiden, alles übrige, namentlich ob Verbrechen mit Vergehen oder Polizeiübertretung oder ob Vergehen mit Polizeiübertretung konkurrirt, ob ferner gleichartige oder verſchiedenartige Handlungen konkurriren, wird von jenen zwei Fällen verſchlungen.

Welche Strafgattungen verbunden werden können, lehrt die Natur jeder Strafgattung von ſelbſt, und es iſt nur beſonders auszuzeichnen, daß bei Freiheitsſtrafen auch eine ſucceſſive Verbindung ihrer verſchiedenen Gattungen zu den, nach gegenwärtigem Geſezbuche undenkbaren Dingen gehört, wie denn ein Strafurtheil, welches eine Perſon für das Verbrechen auf 10 Jahre zum Zuchthauſe, dann für das konkurrirende Vergehen zu ſechsmonatlichem Gefängniſſe, endlich für die Polizeiübertretung zu achttägigem Arreſte verurtheilte, durch ſein Aeuſſeres die Zweckwidrigkeit einer Geſezgebung beurkundete, welche jene Verbindung zulaſſen wollte. Bei

verſchiedenen Freiheitsſtrafen iſt alſo die Verbindung unmöglich, daher die härteſte Strafe nach Artikel 109. §. 2. mit Schärfung anzuwenden.

Jede Erhöhung der durch ein Verbrechen oder Vergehen für ſich allein verwirkten Strafe iſt eine Schärfung, und ſo gewiß das Geſezbuch manchen Strafgattungen einen äuſſeren Zuſaz als Schärfung beifügt, ſo gewiß liegt es in ſeinem Geiſte, daß jene nur dann eintritt, wenn das Verhältniß durch eine Verlängerung der Strafzeit innerhalb der geſezlichen Grenze, als eine Art von innerer Schärfung, nicht hergeſtellt werden kann. Wegen erſchwerender Umſtände ſoll dem Artikel 95. gemäß die Strafe innerhalb ihrer geſezmäſſigen Dauer verlängert, oder durch einen Zuſaz verſchärft werden; und wer ſiehet nicht aus der ganzen Anlage dieſer Beſtimmungen und aus dem ganzen Strafſyſteme, daß man zu Zuſäzen nur dann ſchreitet, wenn nicht die Verlängerung der Strafzeit innerhalb der geſezmäſſigen Grenzen das einfachere Schärfungsmittel darbiethet? Auch kann man die manichfaltigen Schwierigkeiten nicht mißkennen, welche ſich bei Anwendung äuſſerer ſchärfender Zuſäze ergeben, und welche in der Regel, die im Artikel 30. bemerkte und analog anzuwendende Beſtimmung ausgenommen, für den Vorzug der inneren Schärfung durch eine angemeſſene Verlängerung der Strafzeit, jedoch innerhalb des geſezlichen Maximums der verwirkten Strafe, entſcheiden.

Denke man einen Dieb, welcher durch einen Diebſtahl von 25 Gulden die Kriminalſtrafe vom Arbeitshauſe auf ein Jahr verdient, nebſtdem noch in ſechs Vergehensdiebſtählen die Summe von 100 Gulden, und in zehn polizeilichen Diebſtählen noch 50 Gulden entwendet hat. Wie viele Schärfungen müßten bei einem Jahre Arbeitshaus nach dem Artikel 17. angewendet werden, um die ſechzehn andere Diebſtähle verhältnißmäſſig zu beſtrafen: wie leicht könnte dadurch der Geſundheit des Sträflings geſchadet, oder die Ordnung der Straforte geſtört werden; und wie einfach iſt die Sache, wenn man die geſezmäſſige Verlängerung der Strafzeit als eine Schärfung, was ſie auch ihrer Natur und dem Artikel 95. zufolge iſt, anwendet! Eine auch dem Geiſte des Geſezbuchs noch von der Seite ganz harmoniſche Schärfung, daß hier die härtere Strafgattung nicht erſt der Verbindung wegen eintritt, dieſe vielmehr unverändert bleibt, wie ſie durch die höher ſtrafbare Handlung ſchon begründet war, und nur in ihrer Dauer, und ſelbſt dieſes nicht über die geſezliche Grenze, verlängert wird.

Aus dieſem Grunde wurde für den Fall, wenn mit einem kriminellen Diebſtahl andere nicht kriminelle Diebſtähle konkurriren, für die nach der Summe von 50 Gulden mit drei Monaten (Art. 215.) ſteigende Strafverlängerung eine Zuſammenrechnung der in mehreren nicht kriminellen Diebſtählen entwendeten Summen als eine innere Schärfung (Anmerk. B. II. S. 112. f.) zugelaſſen, und nur

in dem Falle, wenn die hiezu erfoderliche Summe nicht vorhanden iſt, tritt eine äuſſere Schärfung ein, deren Anwendung eben deßwegen alsdenn minder bedenklich iſt. Eben dieſes geſchieht, wenn mit einem Vergehen-Diebſtahle mehrere polizeilich ſtrafbare Entwendungen konkurriren; nur der einzige Unterſchied ergiebt ſich in dieſem Falle dadurch, daß hier über die Verlängerung der Strafe kein ſo beſtimmter Maßſtab wie im Artikel 215. vorhanden iſt, daher die Verlängerung von dem vernünftigen Ermeſſen des Strafgerichts abhängt, wie hievon auch die anzuwendende äuſſere Schärfung abgehangen hätte.

Was hier in näherer Beziehung auf den Diebſtahl geſagt wurde, gilt überhaupt von dem Zuſammenfluſſe, und kann inſoferne als nachträgliche Erläuterung zu dem Artikel 109. betrachtet werden, wobei nur noch bemerkt wird, daß Polizeiübertretungen, welche auſſer dem Diebſtahle mit einem Verbrechen oder Vergehen konkurriren, wenn deren beſondere Strafe mit der Strafe des Verbrechens oder Vergehens nicht verbunden werden kann, dem Artikel 92. Numer IV. gemäß als erſchwerende Umſtände zu betrachten, und deren Wirkungen nach dem Artikel 95. zu bemeſſen ſind.

Art. 382.

II. Unterſchlagung anvertrauter Güter.

Unterſchlagung anvertrauter Güter wird als Vergehen nach voranſtehenden Geſezen beſtraft, wenn der Betrag des Unterſchlagenen die Summe

von fünf Gulden baieriſcher Reichswährung überſteigt, jedoch die Summe von fünf und zwanzig Gulden nicht erreicht, auch ſolche Handlung von andern, als den im Art. 232. genannten Perſonen begangen worden iſt.

Nach der Analogie vom Diebſtahle wurde auch die Unterſchlagung, ſoferne ſie nicht von den zur beſondern Treue verpflichteten Perſonen (Art. 232.) begangen worden, mit Rückſicht auf eine gleiche Summe zu einem Vergehen abgeſtuft. Sie iſt alſo auch, wie der Diebſtahl, eine Polizeiübertretung, wenn der Betrag die Summe von fünf Gulden nicht überſteigt, und was vom Rückfalle, desgleichen von den Artikeln 226. bis 228. vorher zum Diebſtahl bemerkt worden, kommt auch bei dieſem Artikel zur Anwendung.

Art. 383.

III. Von unerlaubter Beſchädigung. 1) überhaupt

Vorſäzliche rechtswidrige Zerſtörung oder Beſchädigung fremden Eigenthums ſoll, wenn der Schaden fünfzig Gulden oder darüber beträgt, als Vergehen beſtraft werden, ſoweit nicht dieſelbe in dem II. Buche dieſes Geſezbuches Artikel 246, 247, 252 und 254. für ein Verbrechen erklärt iſt.

Art. 384.

Wurde ſolche Beſchädigung aus bloſſem Muthwillen verübt, ſo ſoll der Uebertreter mit Gefängniß auf acht Tage bis zwei Monate, oder nach Beſchaffenheit der Perſon und

Umſtände, mit körperlicher Züchtigung belegt werden.

Iſt aber ſolche Handlung aus Rachſucht, boshaftem Eigennuze oder anderer dergleichen Beweguгſache geſchehen, ſo hat der Thäter einmonatliches bis ſechsmonatliches Gefängniß verſchuldet, ſo ferne nicht die folgenden Geſeze in beſonderen Fällen ein anderes verordnen.

Bloſſe Beſchädigungen des Eigenthums, ſoferne ſie nicht unter die im zweiten Buche Titel I. Kap. IV. bemerkten Verbrechen gehören, ſind der bürgerlichen Geſellſchaft minder gefährlich; es giebt zu denſelben weniger Reiz, als zu andern gewinnſüchtigen Handlungen, weßhalb ſie auch, wie die Erfahrung bewährt, ſeltner vorkommen. Sie wurden daher nicht bloß allgemein als Vergehen aufgefaßt, ſondern man nahm auch eine höhere Summe an, unter welcher ſie bloß als Polizeiübertretung ſtrafbar ſind.

Es giebt von denſelben als Vergehen zwei Arten. Beſchädigung ſolcher Gegenſtände, welche nicht in den zwei nächſtfolgenden Artikeln beſonders ausgezeichnet ſind, werden nur dann Vergehen, wenn ſie die Summe von fünfzig Gulden oder darüber betragen. Eine Beſchädigung, deren Gröſſe die Summe von fünfzig Gulden nicht beträgt, wird bloß polizeilich beſtraft, der Rückfall jedoch iſt auch unter dieſer Summe nach der Analogie des Artikels 380. §. 2. als Vergehen zu beſtra-

ſen. Die Strafe iſt nach dem Unterſchiede abgeſtuft, ob die Handlung aus Muthwillen oder aus Bosheit unternommen worden.

Art. 385.

2) von ausgezeichneten Beſchädigungsarten.

Wer 1) Fruchtbäume, Pflanzen, Früchte auf dem Felde, oder in Gärten oder auf Wieſen vorſäzlich verderbt, verwüſtet, beſchädiget; wer 2) die zum Landbau oder zur Viehzucht gehörenden Thiere krank macht, tödtet oder ſonſt dem Eigenthümer zu Verluſt bringt; wer 3) an aufgehäuftem Getreide, Heu, Holz, und andern ähnlichen Vorräthen, welche nicht verwahrt ſind, auf irgend eine Weiſe frevelt; wer 4) Pflüge und andere Werkzeuge des Landbaues vernichtet oder unbrauchbar macht; wer 5) die zur Sicherung des Landeigenthums dienenden Privatanſtalten, die Einfriedung von Aeckern, Wäldern, Gärten durchbricht, niederreißt, oder ſonſt ganz oder zum Theil zu Grunde richtet: dieſe ſollen, der Betrag der Beſchädigung erreiche die Art. 383. beſtimmte Summe oder nicht, im Falle bloſſen Muthwillens mit vierzehntägigem bis dreimonatlichem Gefängniſſe, oder nach Beſchaffenheit der Perſon und Umſtände, mit körperlicher Züchtigung; wenn aber die Beſchädigung aus Rache und anderem dergleichen Beweggrunde geſchehen, mit drei- bis neunmonatlichem Gefängniſſe beſtraft werden.

Fruchtbäume und andere im gegenwärtigen Artikel aufgezählte Sachen können gegen Be-

ſchädigungen nicht ſo, wie anderes Eigenthum verwahrt werden; das Geſez muß ſie daher durch eine höhere Strafe in beſondern Schuz nehmen. Aus dieſer Urſache ſind Beſchädigungen an ſolchen Gegenſtänden ohne Rückſicht auf die Gröſſe des Schadens ein Vergehen, und mit einer höheren Strafe belegt.

Art. 386.

Wer die zur Bezeichnung der Grenze liegender Grundſtücke beſtimmten Zeichen vorſäzlich vernichtet, oder unkenntlich macht, dieſes geſchehe durch Ausfüllung der Grenzgräben, durch Umackern der Feldraine, durch Ausgraben, Umwerfen, Abhauen der Grenzſteine oder Malbäume, oder auf was immer für Art und Weiſe, ſoll nicht nur die Koſten zur Wiederherſtellung der Grenze tragen, und alle Koſten der aus Unſicherheit der Grenze entſtandenen Prozeſſe und Streitigkeit erſezen, ſondern auch mit Gefängniß und zwar, wenn dieſe Handlung aus Muthwillen geſchehen, auf einen bis zu drei Monaten, wenn ſie aber aus Eigennuz, Rachſucht und dergleichen verübt worden, auf ſechs Monate bis zu zwei Jahren beſtraft werden.

Markſteine, Grenzzeichen vertreten die Stelle der Urkunden, welchen ſie auch im Civilprozeſſe gleich gesezt werden. Auch dieſe kann man nicht, gleich andern Sachen verwahren, auch über ſie muß ſich der beſondere Schuz des Geſezes ohne Rückſicht auf die Gröſſe des ver-

urſachten Schadens verbreiten. Dieſes iſt im gegenwärtigen Artikel geſchehen. Jedes Verderben, Vernichten, Zerſtören oder Verrücken der Grenzzeichen iſt ein Vergehen; da der gegenwärtige Artikel beſtimmt ausſpricht, daß es einerlei ſey, auf welche Art und Weiſe es geſchehe, ſo erhellet, daß auch eine Fälſchung an Grenzzeichen, ungeachtet ſich dieſe ſogut als eine Fälſchung der Urkunden denken läßt, doch nicht als ein Betrug und dieſem Geſichtspunkte zufolge als Verbrechen, ſondern immer nur als ein Vergehen zu beſtrafen ſey.

Drittes Kapitel.

Von Beeinträchtigung fremder Rechte durch Betrug und durch unbefugte Anmaſſung.

Inhalt.

I. Vom Betruge 1) zum Nachtheil fremden Eigenthums (Art. 387—390.) 2) zum Nachtheil an den Rechten einer Perſon a) an dem Familienſtande (Art. 391.) b) an dem bürgerlichen Stande (Art. 392.) c) am guten Namen (Art. 393. 394.) Allgemeine Beſtimmung (Art. 395.) II. von unbefugter Anmaſſung (Art. 396. 397.)

Art. 387.

I. Vom Betruge:

Ein Betrug, welcher die Uebervortheilung eines Andern an ſeinem Vermögen zum Gegen-

ſtande hat (Art. 258.), iſt Vergehen, wenn derſelbe den Betrag von fünf Gulden baieriſcher Reichswährung überſteigt, jedoch die Summe von fünf und zwanzig Gulden nicht erreicht, und keine der in dem II. Buche dieſes Geſezbuches Art. 265 — 272. und 278. bemerkten beſchwerenden Eigenſchaften an ſich hat. 1) zum Nachtheile fremden Eigenthums.

Art. 388.

Solche Betrügereien werden mit Gefängniß von einem Monate bis zu einem Jahre, und nach Umſtänden mit dem zeitlichen Verluſte des Gewerbes beſtraft, welches hiezu mißbraucht worden iſt.

Ueberhaupt muß zu dieſem Kapitel bemerkt werden, daß bei demſelben Alles, was über den Begriff des Betrugs und über den Thatbeſtand, wieferne nämlich der Erfolg zum vollendeten Begriffe gehöre oder nicht, bei den Verbrechen oben (Art. 256. u. f.) vorgekommen iſt, auch für den Betrug als Vergehen ſowohl überhaupt als rückſichtlich der einzeln aufgezählten Betrügereien gelte. Bei den Vergehen iſt der Betrug am Eigenthume von dem Betruge an den Rechten einer Perſon geſondert worden, wie es oben bei dem Verbrechen des Betrugs geſchehen iſt.

Der Betrug zum Nachtheile fremden Eigenthums iſt für die Grenze zwiſchen Verbrechen und Vergehen dem Diebſtahle gleich gehalten. Wie der ausgezeichnete Diebſtahl ohne Rückſicht auf die Gröſſe der entwendeten

Summe ein Verbrechen iſt, eben ſo gilt dieſes von ausgezeichneten Betrügereien, und wie der einfache Diebſtahl durch den Betrag von fünf und zwanzig Gulden Verbrechen wird, unter dieſer Summe aber, jedoch im Betrage von mehr als fünf Gulden, Vergehen, und dann von fünf Gulden an abwärts eine Polizeiübertretung iſt, eben ſo verhalten ſich die Grenzen bei dem gemeinen Betruge. Was daher zum Artikel 379. und 380. bei dem Diebſtahle beſonders über den Rückfall, und den Einfluß der Artikel 226 — 228. bemerkt worden, alles dieſes kommt auch bei dem Betruge zur Anwendung.

Art. 389.

Wer mit einem Menſchen, welcher nicht ſelbſt über das Seine frei verfügen darf, ohne Einwilligung ſeines Vormundes oder desjenigen, welcher älterliche Gewalt über ihn hat, heimlich ein demſelben nachtheiliges Geſchäft eingeht, wird mit ein- bis dreimonatlichem Gefängniſſe beſtraft, ſo ferne nicht bei dem Geſchäfte noch ein beſonderer Betrug untergelaufen iſt.

Art. 390.

Gleicher Strafe iſt unterworfen: wer unter älterlicher oder vormundſchaftlicher Gewalt ſteht, und durch betrügliche Verſchweigung oder Abläugnung dieſes ſeines Zuſtandes Andere zur Eingehung eines Rechtsgeſchäftes mit ihm verleitet.

Rückſichtlich der Geſchäfte mit Minderjährigen oder mit andern unter Kuratel geſezten Perſonen ſind zwei Fälle eines gemeinen Betrugs denkbar, welche der Geſezgeber unter einem eigenthümlichen Geſichtspunkte aufzufaſſen ſich bewogen fand.

Wenn das Civilgeſezbuch gewiſſen Perſonen, es ſey wegen Alters oder anderer Verhältniſſe, die Fähigkeit zu Geſchäften entzieht, und Jemand mit denſelben ohne Einwilligung ihrer Aeltern, Vormünder oder Kuratoren und auf eine heimliche Art in ein für ſie nachtheiliges Rechtsgeſchäft ſich einläßt, ſo bedarf es wohl keines andern Beweiſes, um vom Daſeyn eines Betrugs überzeugt zu ſeyn, denn der Betrug gehet von ſelbſt aus dem heimlichen Uebervortheilen hervor. Ein ſolcher Kontrahent benüzt die geſezlich erklärte Geiſtesſchwäche einer ſolchen unfähigen Perſon zu deren Schaden, und der Betrug liegt in der rechtswidrigen Verheimlichung.

Nach dieſem Geſichtspunkte gehört alſo zum Thatbeſtande dieſes Vergehens (Art. 389.) folgendes:

1) Eine Perſon, welche nach den Geſezen unfähig iſt, ſich ohne Einwilligung der Aeltern, Vormünder oder Kuratoren giltig zu verbinden.

2) Ein dieſer Perſon nachtheiliges Geſchäft: der Nachtheil wird a) aus dem Geſchäfte ſelbſt bemeſſen, und ein durch nachherige zufällige Veranlaſſungen entſtandener Nachtheil genügt zum Begriffe dieſes Vergehens nicht; dagegen hat es b) auf

den Thatbeſtand keinen Einfluß, wenn die unfähige Perſon durch Wiedereinſezung in den vorigen Stand oder die Nichtigkeitsklage den Schaden von ſich abgewendet hat, oder der Schaden durch einen ſpäter hinzugetretenen Zufall abgewendet wurde: es genügt vielmehr, wenn das Geſchäft an ſich zur Zeit der Eingehung der unfähigen Perſon nachtheilig war; weßhalb c) unſchädliche Geſchäfte, auch wenn ſie heimlich eingegangen wurden, oder d) ſolche Geſchäfte, welche dem fähigen Kontrahenten einen Vortheil, jedoch ohne Schaden des Unfähigen, verſchafften, vom Begriffe dieſes Vergehens ausgeſchloſſen ſind.

3) Das nachtheilige Geſchäft muß ohne Einwilligung der hiezu berechtigten Perſonen eingegangen ſeyn, denn mit dieſer Einwilligung iſt der Betrug im Geiſte dieſes Artikels unvereinbar; es wird aber nebſtdem noch

4) erfodert, daß es heimlich eingegangen wurde; denn nicht immer liegt im Mangel jener Einwilligung dieſe Heimlichkeit, welche die Handlung zu einem Vergehen macht. Oft ſind minderjährige oder unter väterlicher Gewalt ſtehende Perſonen in einer Lage, wo man die Einwilligung der Berechtigten nicht einholen kann, wo man ihnen bei augenblicklichen wahren oder vorgegebenen Verlegenheiten, oder zu erlaubten Zwecken ohne jene Einwilligung Geld leihet, welches ſie hernach zu ihrem Schaden verwenden: hier mangelt es am rechtswidrigen Vorſaze, ein

ſolches Geſchäft kann alſo nicht für heimlich angeſehen werden. Die Gerichte müſſen hier die Umſtände im Ganzen zuſammenfaſſen, um nach denſelben die Heimlichkeit zu beurtheilen. Konnte man die Einwilligung der Vorgeſezten leicht erholen, ſo liegt ſchon in derſelben Umgehung die Heimlichkeit, welche dieſes Vergehen bezeichnet.

5) Eben dieſes Erfoderniß beweiſt, daß nur jener Kontrahent, welcher die Unfähigkeit einer ſolchen Perſon kannte, dieſes Vergehens ſchuldig werde. Oft findet der Vorwand, man habe die Unfähigkeit nicht gewußt, in der Perſon des Unfähigen ſelbſt z. B. in deſſen unverkennbarer Jugend, oft in dem Kontrahenten, wenn derſelbe die Familienverhältniſſe des Unfähigen wiſſen konnte und mußte, ſeine Widerlegung.

Auf der andern Seite dürfen auch ſolche unfähige Perſonen den beſonderen Schuz der Geſeze durch Verheimlichung oder Abläugnung ihres Zuſtands nicht zum Schaden anderer Perſonen mißbrauchen, und ſie machen ſich durch einen ſolchen Mißbrauch eines Vergehens (Art. 390.) ſchuldig.

Zu deſſen Begriffe wird erfodert:

1) eine zu Rechtsgeſchäften unfähige Perſon;

2) ein für den andern Kontrahenten nachtheiliges Geſchäft, denn ohne Beſchädigung eines Dritten iſt kein Vergehen wider fremdes Eigenthum denkbar; dieſer Nachtheil iſt aber aus einem ganz andern Geſichtspunkte

als bei dem erſten Falle (Art. 389.) zu beurtheilen. Die Geſchäfte ſolcher Unfähigen ſind nämlich inſoweit, als ſie zu ihrem Vortheile gereichen, vollkommen giltig, daher kann eine Beſchädigung des andern Kontrahenten aus dem Geſchäfte an ſich, wenn er z. B. eine Sache unter ihrem Preiſe an den Unfähigen verkauft, nicht für Betrug geachtet werden, ſondern der Schaden muß daraus entſtanden ſeyn, daß der Unfähige ſeine im Geſchäfte übernommene Verbindlichkeit eben ſeines perſönlichen Zuſtands wegen nicht erfüllt, wenn er z. B. das vorgeliehene oder für die verkaufte Sache erhobene Geld verſchwendet hat.

3) Der Unfähige muß den Kontrahenten durch eine betrügliche Verſchweigung (Art. 257. Nr. 1.) oder Abläugnung ſeines Zuſtands zu dem Geſchäfte verleitet haben, weil ſonſt derjenige, welcher den Zuſtand kannte, den entſtandenen Schaden ſeinem eigenen Verſchulden beimeſſen muß. Eben dieſes Merkmal ſezt

4) in dem Kontrahenten einen gegründeten Irrthum voraus, in welchem er den Andern für fähig hielt, das Geſchäft einzugehen. Hat er alſo deſſen Zuſtand gekannt, oder ſchon nach deſſen Aeuſſerem z. B. der Jugend kennen müſſen, ſo iſt dieſes Vergehen, wenn auch ein ſolcher Jüngling ſich fälſchlich für groſsjährig ausgab, nicht begangen; vielmehr wird der Kontrahent, wenn er aus dem Geſchäfte ſeinem Inhalte nach Vortheil hatte, und nur durch die dem

Unfähigen zuſtehenden Rechtsmittel in Schaden verſezt wurde, nach dem Artikel 389. ſtraffällig, indem er die Rechtsvermuthung gegen ſich hat, daß er den Minderjährigen zu jener Abläugnung ſeines Zuſtands verleitete, um dadurch ſeiner widerrechtlichen Handlung den Schein der Rechtmäſſigkeit zu geben.

Uebrigens haben beide Vergehen einige Säze gemeinſchaftlich, welche noch eine beſondere Erörterung verdienen.

1) Ob der mit einer unfähigen Perſon kontrahirende Theil ſich allein zu verpflichten fähig ſey oder nicht, das entſcheidet über den Begriff beider Vergehen nicht; das im Artikel 389. bezeichnete Vergehen kann auch von einem Minderjährigen begangen werden.

2) Die Strafe dieſer Artikel kommt nur inſoweit zur Anwendung, als auſſer dem darin bemerkten Betruge kein anderer Betrug vorliegt. Sollte daher im Falle des Artikels 389. ein wucherlicher verkleideter Kontrakt, oder im Falle des Artikels 390. eine Urkundenfälſchung vorhanden ſeyn, ſo finden nach den Grundſäzen vom idealen Zuſammenfluſſe die Strafen jener Betrügereien ſtatt.

3) Auſſer dem eben bemerkten Falle iſt der Betrug, von welchem die vorſtehenden Artikel handeln, ſolange kein anderer Betrug damit verbunden iſt, immer und ohne Unterſchied der Summe der Beſchädigung ein Vergehen, indem die eigenthümliche Strafbarkeit dieſes Betrugs in deſſen Qualität geſezt, und die Strafe ohne alle Hinweiſung auf Gröſſe des Schadens und ohne

Gleichſtellung mit dem gemeinen Betruge auf eine eigends beſtimmte Dauer des Gefängniſſes beſchränkt worden, auch der Schluß des Artikels 389. dieſes andeutet. In Zumeſſung der geſezlichen Strafe iſt die Gröſſe des Schadens allerdings zu berückſichtigen.

Art. 391.

2) vom Betruge an der Perſon eines Andern.

a) an dem Familienſtande.

Ein Betrug, wodurch Jemand ſich ſelbſt oder einem Andern in einer fremden Familie die Rechte des Familienſtandes oder der Verwandtſchaft beilegt, iſt einer ſechsmonatlichen bis einjährigen Gefängnißſtrafe, und wenn ſolche Handlung von einem Mitgliede der Familie ſelbſt begangen worden, den Art. 383. verordneten Nachtheilen unterworfen.

Der Grund, weßwegen die betrügeriſche Zueignung eines fremden Familienſtands im Gegenſaze der betrügeriſchen Unterdrückung des einer andern Perſon zuſtehenden Familienſtands minder und nur als ein Vergehen ſtrafbar iſt, wurde ſchon zum Artikel 282. angezeigt. Veränderungen an den Wirkungen des Familienſtands einer Perſon, welche dadurch bewirkt worden, daß ſich Jemand einen fremden Familienſtand beilegt, ſind keine Unterdrückung des Familienſtands einer Perſon; der Unterſchied zwiſchen beiden Fällen, der ſelbſt über die Grenze zwiſchen Verbrechen und Vergehen entſcheidet, wird aus zwei Beiſpielen anſchaulich. Wenn der A mit dem Verſtorbenen in einem Grade verwandt iſt, welcher

ihn zur Erbfolge rufen würde, und der B ſich fälſchlich den Familienſtand eines näheren Verwandten beilegt, ſo behält der A ſeinen Familienſtand, ſelbſt die Nähe ſeiner Verwandtſchaft mit dem Verſtorbenen, und nur ihre Wirkungen werden durch die Beilegung eines fremden Familienſtands verändert. Wenn aber an dem A ſelbſt der Stand der Familie verändert oder unterdrückt wird, wenn man ihm ſeinen Familienſtand als Erſtgeborner, als Sohn von beſtimmten Aeltern entziehet, ſo gilt es nicht bloß den Wirkungen ſondern dem Familienſtande ſelbſt; hier alſo kommt der Artikel 282. zur Anwendung. Der Ausdruck Familie iſt auch bei dieſem Vergehen in dem nämlichen Sinne zu nehmen, wie er zum Artikel 282. angegeben worden; erſtreckt ſich alſo auf die Blutsverwandtſchaft und auf den Eheſtand, und in erſter Beziehung ohne Unterſchied, man mag zu einer Familie nach der Abſtammung von einem entfernten gemeinſchaftlichen Stammvater gar nicht gehören, oder in dieſer Rückſicht zwar ein Glied einer Familie überhaupt, aber in Rückſicht des nächſten Stammvaters nicht Glied dieſer beſtimmten Familie in engerem Sinne ſeyn.

Zum Begriffe dieſes Vergehens, welches ſchon durch betrügeriſches Beilegen eines fremden Familienſtands ohne Rückſicht auf den Erfolg vollendet iſt, wird zwar rechtswidriger Vorſaz, keineswegs aber ein erfolgter Schaden erfodert. Sollte indeſſen ein ſolcher Betrug eine Beſchädigung am Eigenthume,

z. B. um die einem Andern gebührende Erbſchaft zu erhalten, zum Zwecke haben, oder durch eine höher ſtrafbare Gattung des Betruges z. B. Urkundenfälſchung begangen worden ſeyn, ſo beweiſen die zum Art. 110. §. 2. und oben (B. II. S. 257.) angegebenen Grundſäze in Gemäßheit des Artikels 395., daß die Handlung als Verbrechen ſtrafbar werde; woran hier um ſo weniger zu zweifeln iſt, als ſchon der Artikel 282. einen aus demſelben Grundſaze abgeleiteten Anhang in ſich ſchließt.

Art. 392.

b) an dem bürgerlichen Stande.

Ein Betrug, welcher darauf gerichtet iſt, den bürgerlichen Stand eines Andern, dieſem zum Nachtheil zu verändern, zu entziehen, in Ungewißheit zu ſezen, verſchuldet ein- bis dreimonatliches Gefängniß.

Betrug zum Nachtheile des bürgerlichen Standes einer Perſon hat bei weitem jene bedenklichen Folgen nicht, welche eine Veränderung, Entziehung oder Verwirrung des Familienſtands hervorbringt. Deßwegen iſt dieſer Betrug nur als Vergehen erklärt, und der Betrug, wodurch Jemand ſich einen ihm nicht zukommenden bürgerlichen Stand z. B. das Bürgerrecht, den Militär- oder Adelſtand beilegt, aus der Reihe der Vergehen geſtrichen worden, wohin ihn der Entwurf (Artikel 365.) geſtellt hatte. Das Vergehen iſt vollendet, wenn gleich die bezweckte Veränderung oder Entziehung nicht erfolgt, oder kein Schaden am Eigenthume

entſtanden iſt. War dieſer Betrug zu dem Zwecke einer Eigenthumsbeſchädigung oder durch beſonders ſtrafbare betrügeriſche Mittel verübt, ſo kommt dasjenige zur Anwendung, was am Schluſſe des vorhergehenden Artikels 391. bemerkt worden.

Art. 393.

Verläumdung (Art. 284.) durch außergerichtliche Ausſtreuungen oder heimliche Inſinuationen, wird, auſſer den in dem Art. 286. für Verbrechen erklärten Fällen, mit einmonatlichem bis einjährigem Gefängniſſe beſtraft, vorbehaltlich deſſen, was im Art. 285. als allgemeine Strafe der Verläumdung verordnet iſt. c) an dem guten Namen.

Art. 394.

Wer, um einen Unſchuldigen in Unterſuchung oder Strafe zu bringen, denſelben vor Gericht wegen einer Handlung fälſchlich anzeigt, die nach dieſem Geſezbuche als Vergehen zu beſtrafen iſt, oder in ſolcher Sache ein falſches, jedoch nicht eidliches Zeugniß giebt, ſoll wegen ſolcher falſchen Anzeige, oder ſolchen falſchen Zeugniſſes zu dreimonatlichem bis einjährigem Gefängniſſe verurtheilt werden.

Wer zum Vortheile eines Angeſchuldigten ein falſches, unbeſchwornes Zeugniß gegeben hat, ſoll mit Gefängniß, und zwar, wenn die angeſchuldigte That ein Verbrechen iſt, auf ſechs Monate bis zu einem Jahre, auſſerdem aber auf einen bis zu ſechs Monaten beſtraft werden.

Die Verläumdung, ſoweit ſie hier zu einem Vergehen abgeſtuft iſt, kommt im Begriffe mit demjenigen ganz überein, was im Art. 284. beſtimmt, und zu demſelben oben ausführlicher bemerkt worden. Die Grenze zwiſchen Verbrechen und Vergehen iſt bei der Verläumdung (Art. 393.) ſowohl als bei der falſchen Denunciation und dem falſchen jedoch unbeſchwornen Zeugniſſe gegen eine Perſon (Art. 394. §. 1.) ſo abgeſteckt, daß die Handlung, wenn ihr Gegenſtand eine in dieſem Geſezbuche als Verbrechen erklärte Handlung iſt, für ein Verbrechen (Art. 286.), dagegen nur für ein Vergehen angeſehen wird, wenn ſie ein Vergehen zum Gegenſtand hat.

Im Artikel 394. §. 2. iſt der Verbindung wegen noch der Fall als ein Vergehen ausgehoben, wenn Jemand zum Vortheil eines Angeſchuldigten ein falſches jedoch unbeſchwornes Zeugniß giebt. Da dieſe Handlung kein eigentlicher Angriff gegen einen Privaten und keine Verläumdung, auch mit den ſchädlichen Folgen, wie die Verläumdung, nicht verbunden iſt, ſo wurde ſie unbedingt für ein Vergehen erklärt, ohne Unterſchied, ob dieſes falſche Zeugniß über ein Verbrechen oder über ein Vergehen abgelegt worden. Auf die Zumeſſung der geſezlichen Strafe hat jedoch dieſer Unterſchied einen entſcheidenden Einfluß.

Art. 395.

Allgemeine Beſtimmung.

Wenn eine der vorgedachten Betrügereien durch ihren Zweck, die Art ihrer Begehung, die

dazu angewendeten Mittel in eine mit ſchwererer Strafe bedrohte Gattung des Betrugs übergeht, ſo hat es bei der hierdurch verſchuldeten härteren Strafe ſein Bewenden.

Schon in der Einleitung zum Privatverbrechen des Betrugs und zum Artikel 110. §. 2. wurde die Wichtigkeit der gegenwärtigen Beſtimmung in Verbindung mit den allgemeinen Grundſäzen über idealen Zuſammenfluß der Verbrechen und ihr beſonderer Einfluß in dieſem Geſezbuche ausgezeichnet. Noch ſtärker wirkt ſie auf den Betrug, indem ſie bei demſelben öfters nicht nur eine härtere oder ſchwerere Strafe begründet, ſondern ſelbſt ſeine Eigenſchaft verändert und den Betrug, welcher im gegenwärtigen Kapitel für ein Vergehen erklärt iſt, in ein Verbrechen verwandelt. Dieſes kann geſchehen

1) durch den Zweck, wenn derſelbe ein für ſich beſtehendes, in dieſem Geſezbuche beſonders benanntes Verbrechen (Art. 280.) iſt, und bei dieſem Verbrechen ein anderer Betrug als Mittel gebraucht worden, welchen dieſes Geſezbuch inſoferne, als dieſer Betrug allein der Zweck des Uebertreters iſt, als eine beſondere Art des Betrugs aufſtellt, und mit einer geringeren, oft bloſſen Vergehenſtrafe belegt. Hat ſich Jemand einen fremden Familienſtand (Art. 391.) beigelegt, um dadurch einen die Summe von fünf und zwanzig Gulden überſteigenden Vortheil zu erlangen, oder einen andern um eine ſolche Summe zu beſchädigen, etwa um eine Erb-

ſchaft zu erhalten, welche dem Andern gebührte, ſo iſt der Zweck des Handelnden ein Betrug an fremdem Eigenthume, wozu der Betrug am Familienſtande nur als Mittel gebraucht wurde; es tritt alſo nicht die geringere Strafe des Vergehens wider den Familienſtand (Art. 391.), ſondern, wenn der Schaden wirklich entſtanden iſt, die Strafe gegen das Verbrechen des Betrugs am Eigenthume nach dem Artikel 258. ein, mit Rückſicht auf das Vergehen des Betrugs am Familienſtande, welches als das gebrauchte Mittel mit jenem Verbrechen in einem idealen Zuſammenfluſſe (Art. 110. §. 2.) ſtehet.

2) Durch die Art der Begehung; derſelben zufolge wird ein Betrug, welcher nach dieſem Kapitel nur Vergehen wäre, als Verbrechen ſtrafbar, wenn z. B. derſelbe durch Mißbrauch der Religion oder religiöſer Handlungen (Art. 264.) oder in Verbindung mehrerer Perſonen nach dem Artikel 265. Nr. II. verübt worden.

3) Durch die zum Betruge angewendeten Mittel, wenn derſelbe durch Urkundenfälſchung (Art. 266.) oder durch Gebrauch eines falſchen Zeugen (Art. 269.) begangen worden.

Art. 396.

II. Von unbefugter Anmaſſung.

Wer unbefugter Weiſe und in der Abſicht Jemanden zu ſchaden, oder ſich oder einem Dritten hierdurch einen Vortheil zu verſchaffen, eines Andern Briefe, Urkunden, Akten, Handelsbücher

und andere dergleichen Dokumente, welche Privatgeheimniſſe enthalten können, erbricht, lieſt, abſchreibt, erbrechen, leſen oder abſchreiben läßt, ſoll mit einer zweitägigen bis einmonatlichen Gefängnißſtrafe belegt, und wenn das entfremdete Geheimniß zu wirklichem Schaden mißbraucht worden, die Dauer der Gefängnißſtrafe allenfalls bis zu ſechs Monaten verlängert werden.

Das unbefugte abſichtliche und entweder auf einen rechtswidrigen Vortheil oder auf eine Beſchädigung des Andern abzielende Eindringen in fremde Geheimniſſe iſt eine gefährliche und eben deßwegen ſtrafbare Handlung, wenn auch keine Verpflichtung zur beſonderen Treue, wie z. B. bei verpflichteten Rechtsanwälten dabei verlezt wird. Die Strafe wurde abgeſtuft, je nachdem man daſſelbe zum wirklichen Schaden eines Andern mißbraucht hat oder nicht. Es wird jedoch allemal erfodert, daß eine ſolche Handlung 1) unbefugterweiſe und 2) in rechtswidriger Abſicht und zwar 3) entweder um Jemanden zu ſchaden, oder ſich oder einem Dritten einen Vortheil zu verſchaffen, geſchehen ſey. Erbrechung der Briefe, welche befugterweiſe z. B. Kraft der väterlichen oder vormundſchaftlichen oder einer andern Gewalt geſchehen iſt, unterliegt gar keiner Strafe; ſelbſt eine unbefugte, aber nicht eines Schadens oder Vortheils wegen, ſondern nur aus Leichtſinn oder Neu-

gierde unternommene Eröffnung eines Brieſes u. dgl. kann nicht als ein Vergehen, ſondern nach Umſtänden nur polizeilich beſtraft werden. Inſoweit unterlag der Entwurf (Art. 332.), welcher einen ausgedehnteren Vorſchlag enthielt, in manchen Punkten einer zweckmäſſigen Abänderung, auch wurde der Artikel 333. deſſelben umgangen, weil die darin aufgenommene Mittheilung rechtmäſſig beſeſſener Briefe eines Andern mehr in das Gebiet der Sittlichkeit und Dezenz als in das Gebiet des äuſſeren Strafrechts gehört.

Art. 397.

Auf welche Art das Eigenthum an Geiſteswerken unter den beſondern Schuz des Geſezes geſtellt werde, darüber ſind die näheren Beſtimmungen in dem bürgerlichen Geſezbuche enthalten.

Wer dagegen eine Rechtsverlezung durch Entwendung oder Betrug ſich zu Schulden kommen läßt, iſt in die Strafe dieſer Verbrechen oder Vergehen zu verurtheilen.

Wer ein Werk der Wiſſenſchaft oder Kunſt ohne Einwilligung ſeines Urhebers, deſſen Erben oder Anderer, welche die Rechte des Urhebers erlangt haben, durch Vervielfältigung mittelſt Druckes, oder auf andere Weiſe in dem Publikum bekannt macht, ohne daſſelbe zu eigenthümlicher Form verarbeitet zu haben, wird nebſt dem Schadenserſaze, nach den in den einzelnen Druckprivilegien, oder in deren Ermangelung, nach den in den Polizeiſtrafgeſezen enthaltenen Beſtimmungen beſtraft.

Der Staat muß jeden Erwerbszweig, jedes Eigenthum, jedes Kapital und deſſen Rente ſchüzen. Das Eigenthum an Geiſteswerken iſt alſo nicht weiter ein Gegenſtand der äuſſeren Geſezgebung, als die Geiſtesprodukte für ihren Erzeuger einen Gewinn von ſeinen Geiſtesarbeiten abwerfen können. Dieſes gilt für alle Geiſtesprodukte im ganzen Umfang des menſchlichen Wiſſens und der Erfindungen ohne Unterſchied. Das Werk eines Schriftſtellers über einen wiſſenſchaftlichen Gegenſtand, das Werk des Künſtlers im Gebiete der bildenden Künſte, die Erfindung einer Maſchine oder Zuſammenſezung im techniſchen Felde der Gewerbe, Fabriken, oder Landwirthſchaft ſtehet unter einem und demſelben Prinzip. Der Gedanke des Schriftſtellers, der glückliche Einfall des Dichters oder Muſikers, die gelungene Erfindung einer nüzlichen Maſchine iſt vor der Bekanntmachung Eigenthum des Geiſtes ſeines Erfinders, nach der Bekanntmachung iſt daran kein Eigenthum weiter denkbar, als der Erfinder die Bekanntmachung ſelbſt als das Mittel benüzt, von ſeinen Geiſteskräften einen rechtmäſſigen Gewinn zu ziehen. Nur eine widerrechtliche Entziehung dieſes rechtmäſſigen Gewinns iſt demnach Beeinträchtigung der Eigenthumsrechte, und als ſolche ein Gegenſtand der Rechtsgeſeze. Durch chemiſche Zergliederung, durch erlaubte Nachforſchungen ſich die Kenntniß von Farbenmiſchungen oder von nüzlichen Maſchinen verſchaffen und benüzen, iſt ſo-

wenig Eingriff in die Eigenthumsrechte des erſten Erfinders, als wenn Jemand nach einem Meiſterwerke Raphaels ſeine eigene Kunſt verſucht. Politiſche Rückſichten können hievon eine Ausnahme in jenen Staaten machen, wo zur Begünſtigung neuer Erfindungen und zur Belebung des Kunſtfleiſſes der Erfinder ein ausſchlieſſendes Privilegium zur Produktion gewiſſer Fabrikate auf eine beſtimmte Zeit (Brevet, Patent) erhält, deren Verlezung nach dem Inhalt ſolcher Privilegien beſtraft wird, aber nach den in der Einleitung §. 8. und zum Artikel 2. §. 3. angegebenen Geſichtspunkten nur als Polizeiübertretung anzuſehen iſt. Eben dieſes gilt von Geiſteswerken, welche durch den Druck oder ſonſt dem Publikum mitgetheilt werden, um durch Verkauf der Exemplare einen Gewinn von den angewandten Geiſteskräften zu ziehen. Arbeiten der Schriftſteller, Kupferſtiche, Muſikalien u. d. genieſſen gleicher Rechte. Aber nicht jede Beeinträchtigung des Eigenthums iſt ein Verbrechen oder Vergehen; daher wurde

1) das Eigenthum und das Recht auf den Gewinn durch Geiſtesprodukte im Allgemeinen vom Strafgeſezbuche zwar anerkannt, aber die nähere Beſtimmung deſſelben mit ſeinen rechtlichen Folgen, beſonders hinſichtlich des Schadenserſazes, dem bürgerlichen Geſezbuche überlaſſen.

2) Was den Nachdruck von Werken der Kunſt oder Wiſſenſchaft (Büchernachdruck) inſonderheit anbelangt, ſo wurde

nebſt dem Schadenserſaz die Strafe dem Inhalte der Druckprivilegien und des Polizeiſtrafkodex vorbehalten.

3) Eben dieſer Vorbehalt erſtreckt ſich auf andere mit einem königlichen Privilegium begnadigte Erfindungen.

4) Nur ſoweit dabei eine Entwendung oder ein Betrug unterlauft, konnte und mußte eine Beeinträchtigung der Rechte an Geiſtesprodukten dem Strafgeſezbuche vindicirt werden; wonach denn eine ſolche Verlezung den Beſtimmungen des zweiten und dritten Buchs zufolge nach Umſtänden als ein Verbrechen oder Vergehen anzuſehen und zu beſtrafen iſt. Auf dieſe Weiſe wurden mehrere Artikel des Entwurfs, welche ſich (Art. 334 — 343.) weitläufig über dieſen Gegenſtand verbreitet hatten, auf die einfachen Grundſäze zurückgeführt, welche der gegenwärtige Artikel enthält.

Demſelben zufolge ſind Verlezungen dieſer Rechte nur dann Verbrechen oder Vergehen, wenn dabei eine Entwendung oder ein Betrug begangen worden. Es iſt nüzlich, dieſe Beſtimmung durch einige Beiſpiele aufzuklären. Wer einem Schriftſteller das Manuſcript entwendet, und davon bei dem Publikum Gebrauch macht, oder wer das Recept einer Fabrik durch Entwendung oder Betrug an ſich bringt, und daſſelbe zu ſeinem Vortheile oder zum Schaden des Fabrikanten anwendet, iſt als Dieb oder als Betrüger ſtrafbar. Wer die Firma eines andern Kaufmanns oder Fabrikanten ſich widerrechtlich

zueignet, wer ſeine Waaren und Fabrikate mit den Zeichen eines andern Fabrikanten verſiehet, der giebt falſche Thatſachen zu ſeinem Vortheile oder zum Schaden des Andern für wahr an: er iſt alſo nach dem Artikel 256. ein Betrüger, denn er betrügt den Käufer, welcher im Vertrauen auf dieſe Zeichen Sachen kauft, welche er nicht kaufen wollte: er betrügt bei Gegenſtänden des öffentlichen Handels das Publikum und beſchädigt den Fabrikanten, deſſen Abſaz er durch falſche nachgemachte Zeichen vermindert. Auf den inneren Gehalt der unter falſchem Namen, Zeichen oder Firma in Umlauf gebrachten Waaren kommt es alſo ebenſowenig als auf den innern Gehalt der unächten Münze (Art. 341.) an, wo das Hauptmoment des Betrugs nicht eben in der Materie, ſondern in der Form liegt. Nach eben dieſen Rückſichten läßt ſich beſtimmen, wie ferne der Büchernachdruck als ein Betrug oder nur polizeilich zu beſtrafen ſey. Eignet ſich der Nachdrucker den Namen des Verlegers zu, ſo giebt er falſche Thatſachen für wahr aus, er mißbraucht einen fremden Namen und eine fremde Handelsfirma zu ſeinem Vortheile oder zu fremdem Schaden auf eine widerrechtliche Art: er iſt alſo Betrüger, ohne Unterſchied, wie der Nachdruck beſchaffen, wie der Preis deſſelben angeſezt iſt, und unter welchem Vorwande der Nachdruck erſcheint. Wer aber ohne Namen des Verlegers, es ſey unter ſeiner eigenen Firma oder ohne alle Angabe des

Verlegers, ein Buch nachdruckt, begehet einen einfachen Nachdruck ohne Betrug, iſt alſo nur nach dem §. 3. des gegenwärtigen Artikels zu beurtheilen.

Alles dieſes gilt von innländiſchen Geiſtesprodukten und Fabrikaten ohne Einſchränkung. Hinſichtlich der ausländiſchen Produkte und Fabrikate aber entſtehen theils durch die Reciprocität der Rechte, theils durch Verhältniſſe des Handels, theils durch ſtaatswirthſchaftliche Rückſichten verſchiedene Ausnahmen. Daß man die in den Privilegien eines fremden Staates beſtimmten Straſen nicht verhängt, fällt in die Begriffe, weil das Recht, ſolche Privilegien zu ertheilen, und die Wirkung derſelben auf die Grenzen des verleihenden Staates beſchränkt iſt. Eben ſo wenig wird der Nachdruck eines Werkes beſtraft, das in einem Staate erſchienen iſt, welcher den Büchernachdruck begünſtiget. Andere, auf ſtaatswirthſchaftlichen oder Handelsverhältniſſen beruhende Beſchränkungen hängen von ſo vielen Umſtänden und Rückſichten ab, daß man deren Beurtheilung dem vernünftigen Ermeſſen der Behörden überlaſſen muß.

Viertes Kapitel.

Von Beeinträchtigung fremder Rechte durch Untreue.

Inhalt.

Von Untreue überhaupt (Art. 398.). I. Auſſer dem Familienverhältniſſe 1) der Bevollmächtigten (Art. 399.); 2) der Rechtsanwälte (Art. 400.). II. Im Familienverhältniſſe, vom Ehebruche (Art. 401. bis 403.).

Art. 398.

Von Untreue überhaupt.

Wer in einem Verhältniſſe, wodurch er einem Andern zu beſonderer Treue und Ergebenheit verpflichtet iſt, ſeiner Verbindlichkeit vorſäzlich zuwider handelt, wird dieſer Treuloſigkeit wegen nach folgenden Geſezen beſtraft, wenn nicht ſeine Handlung zugleich in Betrug, Unterſchlagung oder eine andere ſchwerere Uebertretung übergeht.

Art. 399.

I. Auſſer dem Familienverhältniſſe. 1) der Bevollmächtigten;

Bevollmächtigte, Verwalter, Geſchäftsführer (negotiorum gestores), Depoſitarien, Geſellſchaftsgenoſſen, welche in dieſer Eigenſchaft abſichtlich dem Andern zum Nachtheile handeln, ſollen mit achttägigem bis dreimonatlichem Gefängniſſe beſtraft werden.

Der Begriff der Untreue und Treuloſig=keit iſt ſchon zum Artikel 295. übertragen worden. Von den Verbrechen der Untreue blieben nur die in folgenden Artikeln enthalte=nen Treuloſigkeiten als Vergehen übrig.

Bevollmächtigte, Verwalter und unbe=auftragte Geſchäftsführer, wenn ſie ohne Be=trug oder Unterſchlagung (Art. 232.) in dem von ihnen übernommenen Geſchäfte abſicht=lich zum Schaden des Andern handeln, ſind im geringeren Grade ſtrafbar als Vormünder und Kuratoren (Art. 295.), weil ſie keine ſo ſtarke und in das öffentliche Intereſſe ver=flochtene Pflichten zur Treue haben als dieſe; daher wurde bei ihnen die Untreue zu einem Vergehen abgeſtuft.

Art. 400.

Verpflichtete Rechtsanwälte, welche abſicht=lich ihrer Partei nachtheilige Rathſchläge ertheilen, oder in gewinnſüchtiger Abſicht die ihnen anver=trauten Prozeſſe vorſäzlich verzögern, ſollen, nebſt achttägigem bis dreimonatlichem Gefängniſſe mit der Suſpenſion, und, nach Befinden der Umſtände, mit dem völligen Verluſte der Praxis beſtraft werden, woferne nicht ſolche Handlung in das Verbrechen der Prävarikation übergeht. 2) der Rechts=anwälte.

Bei dieſem Vergehen werden, wie oben bei dem Artikel 296. verpflichtete Rechtsan=wälte vorausgeſezt, ohne zwiſchen ſtreitigen und unſtreitigen Rechtsgeſchäften zu unter=

ſcheiden. Die Grenze liegt zunächſt darin, daß bei dem Verbrechen ein Einverſtändniß mit der Gegenpartei erfodert wird, ohne dieſes Einverſtändniß hingegen die Handlung nur als Vergehen zu beſtrafen iſt. Der hier als Strafe beſtimmte Verluſt der Praxis ſtehet zu der Kriminalſtrafe der Prävarikation im Verhältniſſe der Dienſtentlaſſung zur Dienſtentſezung, und jener Ausdruck wurde gewählt, weil in Baiern die Advokatur nicht als Staatsdienſt angeſehen wird.

Art. 401.

II. In dem Familienverhältniſſe.

Die Verlezung der ehelichen Treue durch Ehebruch wird nur auf Klage oder Denunciation des beleidigten Theils, alsdann aber mit Gefängniß und zwar I. an der Ehefrau auf einen bis drei Monate; II. an dem Ehemanne auf acht Tage bis einen Monat beſtraft.

Art. 402.

Wenn ein verheuratheter Mann mit eines Andern Ehefrau den Ehebruch begeht, ſoll die Art. 401. beſtimmte Gefängnißſtrafe verſchärft werden.

Art. 403.

Im Wiederholungsfalle wird die geſezliche Strafe verdoppelt; jedoch nicht über einjährige Gefängnißſtrafe erſtreckt.

Der Ehebruch untergräbt oft das Glück der Familien, und das Strafgeſez muß die Rechte der Ehe auch gegen Untreue in beſonderen Schuz nehmen. Doch iſt ſie nur als

Vergehen ſtrafbar, und darf niemals von Amtswegen, ſondern nur auf Klage und Denunciation des beleidigten Theils, worunter keineswegs die etwa durch den Ehebruch geſchwängerte Perſon, ſondern nur der beleidigte Ehetheil zu verſtehen iſt, unterſucht und beſtraft werden, damit nicht die Strafgewalt ohne Noth ſich in die inneren Familiengeheimniſſe eindringe, und die Strafe nicht ein gröſſeres Uebel ſtifte, als man durch dieſelbe abwenden will. Die polizeilichen Maßregeln werden jedoch hierdurch nicht ausgeſchloſſen, wenn der Ehebruch mit einem öffentlichen Aergerniſſe verbunden iſt, und es nur darauf ankommt, dieſes öffentliche Aergerniß zu heben und z. B. eine Beiſchläferin aus dem Hauſe oder von dem Orte zu entfernen. Des Ehebruchs kann ſich nicht bloß die Ehefrau, ſondern auch der Ehemann ſchuldig machen, doch iſt jene ſtrafbarer als dieſer, weil der Ehebruch einer Frau die Familie in Gefahr ſezt, daß Kinder eines fremden Vaters in dieſelbe gebracht werden. Daß der zweifache Ehebruch mit geſchärfter Strafe zu belegen ſey, leuchtet von ſelbſt ein. Der Rückfall (von welchem der Art. 403. zu verſtehen iſt) ziehet den allgemeinen Grundſäzen (Art. 112. §. 1.) zufolge die doppelte Strafe, jedoch mit der Beſchränkung nach ſich, daß auch bei ferneren Rückfällen, wie groß auch derſelben Zahl oder Zuſammenfluß ſeyn mag, die Strafe niemals über ein Jahr Gefängniß erſtreckt wird.

Zweiter Titel.
Von Vergehen wider den Staat.

Erſtes Kapitel.
Von Vergehen wider die Ehre des Staats.

Inhalt.

I. Von Verlezung der dem Monarchen ſchuldigen Ehrfurcht (Art. 404.). II. Beleidigung der Amtsehre (Art. 405. bis 408.). III. Beleidigung der Ehrfurcht gegen die Obrigkeit, 1) durch Frevel an Patenten (Art. 409.); 2) durch Siegelverlezung (Art. 410.).

Art. 404.

I. Von Verlezung der dem Monarchen ſchuldigen Ehrfurcht.

Wer, auſſer den im Art. 311. beſtimmten Vorausſezungen, durch Verläumdung, Läſterreden, Schimpfworte oder andere unzweideutige Handlungen dem Monarchen in Anſehung allerhöchſtdeſſen Perſon oder Regierung herabwürdigende Verachtung beweiſt, iſt zur öffentlichen Abbitte vor dem Bildniſſe des Königs und zu Gefängniß auf ſechs Monate bis zu einem Jahre, oder nach Umſtänden, zu körperlicher Züchtigung zu verurtheilen.

Da der gegenwärtige Artikel den niedrigen Grad von Majeſtätsbeleidigung nur nach den minder ſtrafbaren Handlungen bezeichnet, welcher auf die Perſonen, an welchen eine Majeſtätsbeleidigung begangen werden kann, keinen Einfluß hat, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß auch an der Gemahlin des Königs und am Thronerben das hier bezeichnete Vergehen begangen werden könne. Die Strafe des gegenwärtigen Artikels iſt dann analog nach den Artikeln 312. und 313. abzumeſſen.

Art. 405.

Wer die Ehrfurcht, welche der Würde des Staatsamtes ſelbſt gebührt, durch Ehrenbeleidigung eines Staatsbeamten vorſäzlich in herabwürdigenden Worten oder Handlungen verlezt, iſt der Beleidigung der Amtsehre ſchuldig. II. Beleidigung der Amtsehre.

Nur diejenige Beleidigung eines Staatsbeamten gilt für beleidigte Amtsehre, welche entweder während der Ausübung ſeiner Amtsfunktion oder in einem Verhältniſſe, wo der Beleidiger wegen eines Amtsgeſchäftes mit demſelben zu thun hatte, oder aus Rache wegen einer obrigkeitlichen Verfügung, oder endlich aus Widerſezlichkeit gegen obrigkeitliche Anordnungen oder Befehle begangen worden iſt.

Art. 406.

Wer ſolche Ehrenbeleidigung an Staatsbeamten der erſten und zweiten Klaſſe, oder an einem königlichen Kollegium, oder deſſen Kommiſſarien

verübt, iſt drei= bis neunmonatlichem Gefängniſſe und zugleich, nach Umſtänden, feierlicher Abbitte unterworfen, wenn nicht ſchon auf der Beleidigung an ſich eine ſchwerere Strafe ſteht, wesfalls dieſe geſchärft und in Verbindung mit feierlicher Abbitte in Anwendung zu bringen iſt.

Art. 407.

Ehrenbeleidigungen, welche an andern Staatsbeamten verübt werden, ſind mit ein= bis ſechsmonatlichem Gefängniſſe und zugleich, nach Umſtänden, mit feierlicher Abbitte zu beſtrafen, vorbehaltlich der im Art. 406. enthaltenen Einſchränkung.

Art. 408.

Gewalt oder thätliche Mißhandlungen in, bei oder wegen einer Amtshandlung ſind nach den Geſezen über die Widerſezung (Art. 315. u. 411.) zu beurtheilen.

Obgleich Ehrenbeleidigungen im Privatverhältniſſe dem Polizeiſtrafkodex überlaſſen wurden, ſo mußten ſie dennoch im öffentlichen Verhältniſſe unter den Vergehen im gegenwärtigen Strafgeſezbuche eine Stelle finden, weil ſie eine Beleidigung des Staats in der Perſon ſeiner Beamten enthalten.

Da hier von Ehrenbeleidigung die Rede iſt, ſo kommt

1) der engere Begriff von Verläumdung (Art. 284.) nicht in Betrachtung, es wird viel=

vielmehr jede Ehrenbeleidigung, ſie geſchehe durch Worte oder Handlungen, ſymboliſch oder durch Unterlaſſung der ſchuldigen und herkömmlichen Ehrenbezeugungen darunter begriffen;

2) Vorſaz wird erfodert, der Vorſaz zu beleidigen (animus injuriandi), aber nach allgemeinen Grundſäzen (Art. 39. u. ff.) beurtheilt, doch iſt

3) nicht jede Beleidigung eines Staatsbeamten das Vergehen beleidigter Amtsehre, ſondern nur diejenige, welche ſich auf den Staatsdienſt beziehet, und dieſer Fall tritt ein, wenn ſie an einem Staatsbeamten, gleichviel, ob er ein ſtändiger Staatsdiener iſt, oder ob er nur eine vorübergehende, ordentliche oder auſſerordentliche Funktion hat — begangen wird, entweder

a) während der Ausübung ſeines Amtes, oder

b) in einem Verhältniſſe, wo der Beleidiger wegen eines Amtsgeſchäfts mit ihm zu thun hatte, weil man in beiden Fällen am Staatsdiener ſeine öffentliche und Privat-Eigenſchaft nicht unterſcheiden kann, oder

c) aus Rache wegen einer obrigkeitlichen Verfügung, oder endlich

d) aus Widerſezlichkeit gegen obrigkeitliche Befehle (Art. 405. §. 2.); doch ſind

4) Gewalt oder thätliche Mißhandlungen bei oder wegen einer Amtshandlung nicht als Beleidigung der Amtsehre, ſondern als Wi-

verſezung gegen die Obrigkeit zu beurtheilen (Art. 408.).

Die Strafe dieſes Vergehens iſt nach der höheren Würde des beleidigten Staatsbeamten (Art. 406. 407.) abgeſtuft. Wer zur erſten oder zweiten Klaſſe derſelben zu rechnen ſey, wird in der Rangordnung beſtimmt.

Art. 409.

III. Verlezung der Ehrfurcht gegen die Obrigkeit.

1) durch Frevel an Patenten, Verordnungen ꝛc.

Wer die von der Obrigkeit unterzeichneten und zur öffentlichen Bekanntmachung angehefteten Verordnungen, Patente und öffentlichen Anzeigen abreißt, hinwegnimmt, beſchädigt, beſudelt, oder ſonſt mißhandelt, ſoll, im Falle bloſſen Muthwillens, mit körperlicher Züchtigung oder mit zwei- bis vierzehntägigem Gefängniſſe; wenn aber ſolche Handlung geſchehen aus Rache oder in der Abſicht, der Obrigkeit Verachtung zu beweiſen, oder um die Bekanntmachung oder Befolgung einer Anordnung zu verhindern, mit Gefängniß von einem bis zu drei Monaten belegt werden.

Art. 410.

2) durch Siegelverlezung.

Wer Gerichts- und andere obrigkeitliche Siegel, womit Sachen oder Schriften verſchloſſen gehalten werden, wiſſentlich und abſichtlich erbricht, ablöst, beſchädigt, hat ein- bis dreimonatliche Gefängnißſtrafe verwirkt, wenn nicht ſeine Handlung durch die Abſicht oder andere Umſtände in eine ſchwerere Uebertretung übergeht.

Die in beiden Artikeln bezeichneten Handlungen ſind an ſich, und auſſer Verbindung mit einem andern Verbrechen und Vergehen, z. B. einer ſtaatsverrätheriſchen Abſicht, der Widerſezung gegen die Obrigkeit oder der Unterſchlagung öffentlicher Urkunden zum Nachtheile eines Andern, eine Verlezung der ſchuldigen Ehrfurcht gegen obrigkeitliche Handlungen, daher ſtrafbar, jedoch im niedrigen Grade eines Vergehens.

Zweites Kapitel.

Von Vergehen der Widerſezung gegen Obrigkeiten.

Inhalt.

I. Einfache Widerſezung (Art. 411. 412.).
II. Tumult oder Aufſtand (Art. 413. bis 417.).
III. Befreiung der Gefangenen (Art. 418. 419.).

Art. 411.

Wer ſich der Widerſezung gegen eine obrigkeitliche Perſon (Art. 315.), jedoch ohne thätliche Mißhandlung, mittelſt gefährlicher Drohungen ſchuldig macht, ſoll ſechsmonatliche bis zweijährige Gefängnißſtrafe leiden. I. Einfache Widerſezung

Wenn aber die Widerſezung durch bloſſe Schimpfworte oder andere herabwürdigende Handlungen geſchehen iſt, ſind die Geſeze wider ver-

lezte Amtsehre (Art. 406. und 407.) in Anwendung zu bringen.

Der Inhalt dieſes Kapitels hält mit dem korreſpondirenden Kapitel des zweiten Buchs (Art. 315. ff.) gleichen Schritt, weßhalb alles dasjenige, was dortſelbſt über die Begriffe der ſtrafbaren Handlungen bemerkt worden, auch hier zur Anwendung kommt, mit Ausnahme jener Beſtimmungen, welche den niedrigern Grad der Strafbarkeit der Handlungen betreffen, wodurch ſie in ein Vergehen herabfallen.

Einfache Widerſezung gegen die Obrigkeit, welche nicht von einer zum Tumulte erfoderlichen Menſchenzahl (Art. 319.) begangen worden, iſt ein Vergehen, wenn ſie nur durch Drohungen oder bloſſe Schimpfworte, Lärmen oder herabwürdigende Handlungen, jedoch ohne thätliche Mißhandlung verübt worden. Die Strafe iſt nach zwei Graden abgeſtuft.

Art. 412.

Wer einer Obrigkeit oder deren öffentlichen Dienern, in rechtswidrigem Ungehorſame gegen die öffentliche Autorität, ſeine Wohnung zu öffnen verweigert, ſo daß dieſelbe mit Gewalt geöffnet werden muß, iſt mit zwei- bis achttägigem Gefängniſſe zu ſtrafen.

Es kann für die öffentliche Sicherheit ſehr gefährlich werden, wenn einer öffentlichen Autorität, ſie ſey Polizei-, Juſtiz- oder an-

dere Obrigkeit, die Oeffnung der Wohnungen aus rechtswidrigem Ungehorſame ſo beharrlich verweigert wird, daß ſie mit Gewalt geöffnet werden muß. Wie leicht kann dadurch die Gefangennehmung eines Verdächtigen verhindert, die Spur eines Verbrechens vertilgt werden! Es unterliegt auch keinem Zweifel, daß die Geſeze wider Befreiung eines Gefangenen oder wider verhindertes Gefangennehmen zur Anwendung kommen, wenn jener Weigerung eine ſolche Abſicht zum Grunde liegt. Doch muß eben der Gefährlichkeit wegen das Strafgeſez einem ſolchen Ungehorſam, von jener Abſicht unabhängig, begegnen. Wann und unter welchen Förmlichkeiten der Bürger, beſonders bei Nacht, ſeine Wohnung zu öffnen verbunden ſey, wird durch andere Geſeze beſtimmt. Vor der Hand findet der Bürger eine Garantie gegen Mißbrauch in dem Strafgeſezbuche ſelbſt, welches jeden Mißbrauch der Amtsgewalt mit angemeſſenen Strafen belegt.

Art. 413.

Der Aufſtand oder Tumult (Art. 319.) ſoll als bloſſes Vergehen geſtraft werden, wenn ſich die Zuſammengerotteten auf Befehl der Obrigkeit oder öffentlichen Diener ſogleich wieder auseinander begeben und in Gehorſam unterwerfen, in welchem Falle I. die Anſtifter und Rädelsführer mit ſechsmonatlichem bis einjährigem Gefängniſſe; II. die gemeinen Theilnehmer hingegen mit ein- bis dreimonatlichem Gefängniſſe oder körperlicher Züchtigung beſtraft werden ſollen. II. Von dem Tumult oder Aufſtande.

Die ſchnelle Wiederherſtellung der öffentlichen Ruhe und die Abwendung gröſſerer Uebel macht es, wie ſchon oben bemerkt worden, räthlich, bei ausgebrochenem Tumulte die ſchnelle Rückkehr zur Ruhe und Ordnung durch eine gelindere Beſtrafung der Tumultuanten, ungeachtet der vollendeten ſtrafbaren Handlung, zu befördern, wenn die Zuſammengerotteten noch keine andere verbrecheriſche Handlung unternommen haben, und ſich ſogleich auf Befehl der Obrigkeit aus einander begeben, und in Gehorſam unterwerfen. Selbſt die ſchnelle Unterwerfung iſt ein Beweis, daß dem Aufſtande kein hoher Grad von Bosheit und Hartnäckigkeit zum Grunde lag, und rechtfertiget vollkommen, daß die Handlung ſowohl an den Rädelsführern als an den Theilnehmern nur mit einer Vergehenſtrafe belegt wurde.

Art. 414.

Wer zu einem Aufſtande mündlich oder ſchriftlich, durch angeheftete oder ſonſt verbreitete, gedruckte oder ungedruckte Schriften aufgefodert hat, wird, wenn nachher kein Tumult entſtanden, gleichwohl mit drei- bis ſechsmonatlichem Gefängniſſe beſtraft.

Art. 415.

Handwerker, welche, um ihre Beſchwerden durchzuſezen, die Einſtellung ihres Gewerbes verabreden, zu einer ſolchen Uebereinkunft auffodern oder die Obrigkeit damit bedrohen; Handwerksge-

ſellen oder Fabrikarbeiter verſchiedener Meiſter oder Fabriken, welche wegen angeblicher Beſchwerden wider die Obrigkeit, oder ihre Herren, ſich zur Einſtellung ihrer Arbeit verabreden, zu einer ſolchen Verabredung auffodern, oder mit ſolcher Verabredung drohen, ſollen mit ein- bis ſechsmonatlichem Gefängniſſe oder körperlicher Züchtigung belegt, und, wenn ein Aufſtand hieraus erfolgt, ſollen diejenigen, welche die Verabredung bewirkt, oder zuerſt dazu aufgefodert haben, als Urheber des Aufſtandes beſtraft werden.

Art. 416.

Gleiche Strafe ſoll gegen diejenigen angewendet werden, welche mit rechtswidrigem Vorſaze durch abergläubiſche Prophezeiungen, durch Verbreitung falſcher Nachrichten über bevorſtehende Hungersnoth und dergleichen, die Gefahr eines Volksaufſtandes herbeiführen.

Art. 417.

Sektenſtifter, welche ihre an ſich unſchuldige Religionsmeinungen durch unerlaubte Mittel zu verbreiten oder geltend zu machen ſuchen; auf öffentlichen Pläzen predigen, ihre Anhänger zur Feindſeligkeit gegen anders Denkende aufreizen, oder von dem geſellſchaftlichen Verkehr mit Andern abzuhalten, oder einem obrigkeitlichen Verbot zuwider ſich und ihre Glaubensgenoſſen durch äuſſere Kennzeichen zu unterſcheiden ſuchen: ſind als Un-

ruheſtifter mit ein- bis ſechsmonatlichem Gefängniſſe zu belegen.

Die vorſtehenden vier Artikel haben, wie deren Inhalt von ſelbſt zeigt, nur ſolche Handlungen zum Gegenſtande, deren geringere Strafbarkeit entweder wegen Mangel des Erfolges (Art. 414.) oder als entferntere Anläſſe zu Tumult und andern Unruhen (Art. 415. bis 417.) dieſelben im Gegenſaze der als Verbrechen bezeichneten Handlungen zu Vergehen abſtuft. Beſonders verdient zum Artikel 415. bemerkt zu werden, daß, im Falle aus einer ſolchen Verabredung der Handwerker ein Aufſtand wirklich entſtanden iſt, die Strafe gegen die Urheber jener Verabredung als Urheber des Aufſtands, von welcher der gedachte Artikel am Schluſſe handelt, in der Kriminalſtrafe gegen den Aufſtand als Verbrechen beſtehe, wenn nicht die Handlung durch ſchnelle Rückkehr zum Gehorſame in Gemäßheit des Artikels 413. ſich in ein Vergehen verwandelt.

Art. 418.

III. Befreiung der Gefangenen.

Wer einen Verbrecher aus dem Arbeitshauſe oder einen Angeſchuldigten, welcher eines mit Arbeitshaus bedrohten Verbrechens verdächtig iſt, aus dem Gefängniſſe oder ſonſt aus der Gewalt der Obrigkeit vorſäzlich befreit, ſoll mit ein- bis ſechsmonatlichem Gefängniſſe, und, wenn der Befreite wegen eines Vergehens gefangen gehalten war, mit Gefängniß von vier Tagen bis zu einem Monate, oder nach

Umſtänden, mit körperlicher Züchtigung beſtraft werden.

Art. 419.

Gefangenwärter, Aufſeher, Gerichts- und andere öffentliche Diener, welche ihrer Amtspflicht zuwider die Entweichnng eines ſolchen Gefangenen vorſäzlich bewirken, ſind nebſt den Art. 418. verordneten Strafen, der Dienſtentlaſſung unterworfen.

Eine durch ihre Fahrläſſigkeit veranlaßte Entweichung ſoll mit Gefängniß von zwei bis acht Tagen und im Wiederholungsfalle, nebſt verdoppelter Dauer der Gefängnißſtrafe mit Dienſtentlaſſuug belegt werden.

Mit der höheren Strafbarkeit der Handlung, wegen welcher ein Befreiter im S orte oder im Verhafte ſich befindet, ſteigt fällt die Gefahr, folglich auch die Strafbarkeit ſeiner Befreiung. Daher wird dieſelbe hier nur als Vergehen behandelt, wenn der Befreite bloß wegen eines mit Arbeitshausſtrafe belegten Verbrechens oder wegen eines Vergehens verhaftet war; hiernach ſind auch zwei Strafgrade abgemeſſen worden. Befreiung eines bloſſen Polizeiarreſtanten, ohne Verbindung mit dem Verbrechen oder Vergehen der Widerſezung gegen die Obrigkeit, wird daher nur polizeilich beſtraft. Die Dienſtentlaſſung der Gefangenwärter iſt Folge des dabei konkurrirenden Amtsvergehens.

Drittes Kapitel.

Von Vergehen wider den öffentlichen Rechtsfrieden im Staate.

Inhalt.

I. Selbſthülfe überhaupt (Art. 420.) II. Verlezung der perſönlichen Sicherheit durch Selbſthülfe (Art. 421.) III. Störung des häuslichen Friedens 1) ohne Waffen (Art. 422.) 2) mit Waffen (Art. 423.) IV. Störung des Gottesdienſtes (Art. 424.).

Art. 420.

I. Selbſthülfe überhaupt.

Wer mit Umgehung richterlicher Hülfe, auſſer den in den Geſezen ausgenommenen Fällen, eigenmächtig ſeine wirklichen oder vermeinten Rechtsanſprüche gegen Andere geltend macht, iſt der unerlaubten Selbſthülfe ſchuldig, und ſoll mit einer Geldſtrafe von zehn bis hundert Gulden oder mit Gefängniß von drei Tagen bis zu einem Monate beſtraft werden.

In einem wohlgeordneten Staate ſind die Gerichte in gehöriger Anzahl eingeſezt, damit Jeder ſein Recht auf dem geſezmäſſigen Wege verfolge. Wer es alſo auſſer dieſem Wege durch Eigenmacht geltend zu machen ſucht in Fällen, wo ihn das bürgerliche Geſez dazu nicht ausdrücklich berechtiget, verfehlt ſich nicht an dem Privaten, gegen welchen ſeine

Eigenmacht gerichtet iſt, ſondern gegen den Staat ſelbſt, ohne Unterſchied ob ſein Rechtsanſpruch gegründet iſt oder nicht, indem er die öffentliche Ordnung ſtört. Selbſthülfe iſt demnach, wenn ſie auch nicht durch den Grad des Angriffs zu einem Verbrechen (Art. 332.) oder nach den folgenden Artikeln zu einem höher ſtrafbaren Vergehen ſich ſteigert, in allen vom Geſeze nicht ausgenommenen Fällen ein Vergehen.

An dem Vergehen der Selbſthülfe ſind folgende Fälle unterſchieden:

1) einfache Selbſthülfe (Art. 420.) iſt vorhanden, wenn man ohne gewaltthätigen Ueberfall einer Perſon und ohne Störung des Hausfriedens ſeine wirklichen oder vermeinten Rechtsanſprüche durch unbefugte Eigenmacht geltend macht.

2) Iſt jene Selbſthülfe verbunden mit einem gewaltthätigen Ueberfall einer Perſon, jedoch ohne Störung des häuslichen Friedens, ſo tritt der zweite Grad der Selbſthülfe (Art. 421.) ein, welcher eben nach ſeiner Richtung gegen die Perſon ſowohl Anſprüche an eine Sache als Rechte an eine Perſon, z. B. Rache gegen zugefügte Beleidigung zum Gegenſtande haben kann.

3) Wird hingegen der vorbemerkte Ueberfall durch eigenmächtiges oder gewaltthätiges Eindringen in fremde Wohnungen und andere liegende Gründe verübt, ſo iſt der Hausfrieden geſtört, von welchem zwei Grade (Art. 422. 423.) unterſchieden wurden.

Was nun die einfache Selbſthülfe (Art. 420.) angehet, welche nach den vorhergehenden Bemerkungen eine Sache zum Gegenſtande hat, wenn ſie auch zur Geltendmachung von Rechten an die Perſon ausgeübt wird, ſo iſt das Vergehen vollendet, wenn man ohne Gewalt (Art. 422.) durch unbefugte Eigenmacht, alſo in Fällen, wo die Civilgeſeze es nicht beſonders verſtatten, wie bei der Retention und der Selbſtvertheidigung des Beſizes gegen Störungen deſſelben, ſein Recht geltend macht, ohne Unterſchied, ob die Anſprüche gegründet oder ungegründet ſind, und ob man den Zweck der eigenmächtigen Geltendmachung erreichte oder nicht.

Die Strafe, welche ältere Civilgeſeze in den Verluſt des Rechts ſezten, welches den Zweck der Selbſthülfe ausmachte, wurde hier auf eine Geldſtrafe oder auf Gefängniß zurückgeführt, indem jener Verluſt bei ſehr wichtigen Rechtsſachen öfters den Verluſt des ganzen Vermögens zur Folge haben könnte, daher in vielen Fällen mit der Strafbarkeit der Handlung an ſich ganz unverhältnißmäſſig ſeyn würde.

Art. 421.

II. Verlezung der perſönlichen Sicherheit durch Selbſthülfe.

Wer, um für eine vermeinte oder wirkliche Beleidigung ſich ſelbſt Recht zu ſchaffen, oder um einen behaupteten Rechtsanſpruch eigenmächtig in Vollzug zu ſezen, die Perſon des Andern gewaltthätig überfällt, leidet ein- bis ſechsmonatliche Gefängnißſtrafe, wenn nicht

die Gewaltthat in ſtrafbarere Uebertretung über-gegangen iſt.

Die Strafe ſteigt, wenn zum Zweck der Selbſthülfe, wohin auch der Fall einer Selbſtrache gegen Beleidigungen hier gezählt iſt, eine Perſon gewaltthätig überfallen wurde. Auch hier wird vorausgeſezt, daß der Ueberfall nicht mit einer den Landfriedensbruch bezeichnenden (Art. 332.) Menſchenzahl geſchehen und keine Handlung verübt worden ſey, welche ſchon als ein beſonders benanntes Privatverbrechen ſtrafbar iſt. Wurden alſo dabei einer Perſon ſchwere körperliche Verlezungen (Art. 179. f.) zugefügt, ſo kommt die dadurch verwirkte höhere Kriminalſtrafe in Anwendung, weil einmal die rechtswidrige Abſicht einer körperlichen Mißhandlung vorhanden, und es nach den Grundſäzen vom idealen Zuſammenfluſſe (Art. 110. §. 2.) vor dem Geſeze gleichgiltig iſt, welcher entferntere Zweck jener Abſicht zum Grunde lag.

Art. 422.

III. Störung des häuslichen Friedens; 1) ohne Waffen.

Diejenigen, welche um Rache zu nehmen, um behauptete Rechte eigenmächtig durchzuſezen, um den ruhigen Beſiz unbeweglicher Sachen oder die Ausübung eines Rechtes zu ſtören, oder zu entziehen, in fremde Häuſer, Wohnungen und andere liegende Gründe, wiewohl unbewaffnet, gewaltthätig einfallen oder ſonſt eigenmächtig eindringen; dieſe ſollen, wenn es nicht zu ſchwereren Uebertretungen gekommen iſt, mit vier-

zehntägigem bis dreimonatlichem Gefängniſſe beſtraft werden.

Art. 423.

2) mit Waffen.

Wer mit Waffen verſehen, oder in verabredeter Verbindung mehrerer Perſonen in Häuſer, Wohnungen oder liegende Gründe, aus irgend einer vorbemerkten Abſicht (Art. 422.) eindringt oder einfällt, oder dieſelben um einzudringen gewaltſam anfällt, leidet drei- bis ſechsmonatliche Gefängnißſtrafe.

Auch dieſes Vergehen iſt in Anſehung ſeines Zweckes, der entweder in Geltendmachung eines wahren oder vermeintlichen Rechts oder auch in einer Rache beſtehen kann, eine Art von Selbſthülfe, doch unter Umſtänden, welche ihre Strafbarkeit erhöhen. Die Handlung grenzt als Störung des Hausfriedens nahe an den Landfriedensbruch, beſonders im zweiten Grade (Art. 423.) an, und unterſcheidet ſich von demſelben zunächſt durch die geringere Zahl der zum Ueberfall gebrauchten Menſchen. Iſt nämlich der Einfall durch Verbindung von zehn Perſonen geſchehen, ſo iſt die Handlung als Landfriedensbruch (Art. 332.) ein Verbrechen: geſchah ſie unter dieſer Zahl, ſo iſt ſie als Störung des Hausfriedens (Art. 422.) ein Vergehen.

1) Gewaltthätiger Ueberfall wird erfodert, und dieſer reicht hin zur Vollendung, ohne daß es darauf ankommt, ob der Ueberfall geradehin ſo, wie es der Artikel 421.

fodert, gegen eine Perſon gerichtet war, und ohne Rückſicht auf den Erfolg.

2) Bewaffneter Ueberfall wird nicht erfodert, vielmehr ſteigt hierdurch die Strafbarkeit bis zum zweiten Grade (Art. 423.) dieſes Vergehens.

3) Der Ueberfall muß in fremdes Eigenthum geſchehen ſeyn, und hierin unterſcheidet ſich die Störung des Hausfriedens von der einfachen Selbſthülfe, der man ſich auch an eigenen Sachen ſchuldig machen kann. Der Namen geſtörter Hausfrieden darf jedoch keineswegs ganz buchſtäblich genommen werden, indem dieſes Vergehen nicht bloß durch Eindringen in fremde Häuſer und Wohnungen, ſondern auch in fremde unbewegliche Güter, z. B. Aecker, Gärten, Wieſen, Weinberge u. dgl. begangen wird.

4) Der Zweck dieſes Vergehens kann verſchieden ſeyn. Rache, Selbſthülfe, Beſizſtörungen fallen, wie der Eingang dieſes Artikels zeigt, in eine Klaſſe. Nur bei dem Beſize iſt zu bemerken, daß ein ruhiger Beſiz des Andern vorausgeſezt, daher der Fall eines zweifelhaften Beſizes (possessio litigiosa) ausgeſchloſſen wird.

5) Die Grenze zwiſchen dem erſten und zweiten Grad dieſes Vergehens liegt nach Vergleichung der beiden vorſtehenden Artikel nicht bloß in dem bewaffneten oder unbewaffneten Eindringen, wie der Artikel 422. auszuſprechen ſcheint, ſondern nach der klaren Beſtimmung des folgenden Artikels 423. wird der zweite Grad verſchuldet, wenn

Jemand entweder mit Waffen oder in verabredeter Verbindung mehrerer Perſonen, jedoch unter der Zahl des Landfriedensbruchs, aus einer der vorbemerkten Abſichten in fremde Wohnungen, Gebäude oder andere liegende Güter eindringt. Waffen oder Verbindung mehrerer Perſonen begründen alſo den zweiten Grad.

6) Daß die allgemeinen Grundſäze vom Zuſammenfluſſe anzuwenden ſind, wenn dabei z. B. eine körperliche Mißhandlung oder Eigenthumsbeſchädigung vorgieng, verſteht ſich von ſelbſt.

Art. 424.

[.]. Störung des Gottesdienſtes.

Wenn an einem Religionsdiener während ſeiner Amtsverrichtung oder an der verſammelten Gemeinde ſelbſt mit Störung des Gottesdienſtes wörtliche oder andere, nicht thätliche Ehrenbeleidigungen begangen worden, ſo iſt der Thäter ein= bis ſechsmonatlicher Gefängnißſtrafe und einer gerichtlichen öffentlichen Abbitte, welche der Gemeinde in der Perſon eines ihrer Geiſtlichen zu leiſten iſt, unterworfen.

Die Vergleichung dieſes Artikels mit dem Artikel 336. zeigt von ſelbſt, worin ſich das Vergehen der Störung des Gottesdienſtes von dem Verbrechen des geſtörten Religionsfriedens unterſcheide, und die bis zum Vergehen ſich mindernde Strafbarkeit der im gegenwärtigen Artikel bezeichneten Handlungen.

Viertes Kapitel.

Vergehen wider öffentliche Treue und Glauben.

Inhalt.

I. Betrug rückſichtlich öffentlicher Urkunden (Art. 425.) II. Vergehen in Anſehung öffentlicher Siegel (Art. 426.) III. Verlezung des öffentlichen Glaubens durch öffentliche Beamte (Art. 427.) IV. Münzvergehen (Art. 428 — 431.)

Art. 425.

Betrügliche Verfertigung oder Verfälſchung von Päſſen, Reiſerouten, Certifikaten, Amtsatteſtaten, wie auch wiſſentlicher Gebrauch derſelben, wird mit ſechsmonatlichem bis zweijährigem Gefängniſſe gebüßt, und wer ſich eines falſchen Paſſes bedient, als Vagabund behandelt. I. Betrug rückſichtlich öffentlicher Urkunden.

Vor Allem muß bemerkt werden, daß die hier beſtimmte Strafe nur dann zur Anwendung kommt, wenn nicht in der Art der Handlung oder im Gebrauche eines ſolchen verfälſchten Dokuments eine als Verbrechen oder Vergehen mehr ſtrafbare Handlung enthalten iſt. So wird derjenige, welcher zu einem falſchen Paſſe oder Certifikate die königliche Unterſchrift oder das Staatsſiegel oder ein Siegel der geheimen Staatsminiſterien miß-

braucht, oder durch einen falſchen Reiſepaß einen andern Betrug ſpielt, z. B. Geld auf fremden Namen erborgt, oder auf den Grund eines falſchen Atteſtes eine nichtige Ehe bewirkt, mit den Strafen belegt, wozu ſich ſeine Handlung im Ganzen qualificirt. Auſſerdem fand man in der mindern Gefährlichkeit der Fälſchung und der geringeren Bedeutenheit der Gegenſtände ſolcher öffentlicher Urkunden den Grund, ſie nur mit einer Vergehenſtrafe jedoch bis zum höchſten Strafmaß zu belegen.

Art. 426.

II. Vergehen in Anſehung öffentlicher Siegel.

Wer das Amtsſiegel einer andern, als im Art. 338. bezeichneten öffentlichen Behörde für ſich oder einen Andern ohne öffentlichen Auftrag verfertigt oder verfertigen läßt, oder ein ſolches ächtes oder nachgemachtes Siegel wiſſentlich in unerlaubten Beſiz nimmt, ſoll, wenn kein erweislicher Mißbrauch davon gemacht worden, ſechsmonatliche bis einjährige Gefängnißſtrafe leiden.

Tritt ſolcher Fall ein bei Stempeln und anderen Zeichen, womit Waaren, Maße, Gewichte und dergleichen von Staatswegen bezeichnet werden, ſo ſoll drei- bis ſechsmonatliches Gefängniß ſtatt haben.

Schon zum Artikel 338. wurde der wichtige Unterſchied zwiſchen Siegeln und Stempeln ausgezeichnet, welchen der gegenwärtige Artikel durch zwei Abſäze noch kennbarer macht.

Was nun die Amtsſiegel (§. 1.) angehet, ſo iſt hieher alles zu wiederholen, was zum Artikel 338. bemerkt worden. Die Handlung iſt Vergehen, wenn ſie nicht an dem Siegel des Königs oder eines geheimen Miniſteriums, ſondern an dem Siegel einer andern unmittelbaren oder mittelbaren königlichen Behörde begangen worden, wovon die Beiſpiele bei dem Artikel 337. §. 2. in den Anmerkungen vorkommen. Schon dadurch, daß man dergleichen Siegel unbefugterweiſe verfertiget oder verfertigen läßt, oder wiſſentlich in Beſiz nimmt, wird dieſes Vergehen vollendet, wenn man auch davon keinen Gebrauch machte. Der Gebrauch kann die Handlung zu einem mit höherer Strafe belegten Vergehen z. B. bei dem Mißbrauche zu einem Amtsatteſte oder Reiſepaß (Art. 425.) oder zu einem Verbrechen umwandeln, wenn z. B. damit eine falſche öffentliche Urkunde (Art. 337. §. 2.) verfertigt, oder ein anderer Betrug geſpielt worden. Es kann ſogar auſſer dem Falle eines verbrecheriſchen Mißbrauchs hier eine Kriminalſtrafe eintreten, wenn die im gegenwärtigen Artikel §. 1. bezeichnete Handlung als eine Vorbereitung zu einer Fälſchung öffentlicher Dokumente zu betrachten iſt, wie ſchon zum Artikel 338. bemerkt wurde; die Gerichte müſſen daher bei ſolchen Fällen die Unterſuchung auf den Zweck richten, zu welchem Jemand die Siegel einer öffentlichen Behörde ſich verſchafft oder in unerlaubten Beſiz genommen hat.

Bei Stempeln tritt daſſelbe Verhältniß ein: die bloſſe rechtswidrige Verfertigung oder der unbefugte Beſiz iſt Vergehen, und zieht die im §. 2. beſtimmte Strafe nach ſich.

Der Beiſaz: wenn kein erweislicher Mißbrauch davon gemacht worden, bedarf noch einer näheren Betrachtung. Man würde ſehr irren, wenn man glaubte, jeder davon gemachte Mißbrauch verwandle die Handlung in ein Verbrechen, denn nirgends iſt eine allgemeine Strafe des Mißbrauchs feſtgeſezt. Noch deutlicher erhellet dieſes, wenn man das Geſezbuch mit dem Entwurfe vergleicht.

Dieſer hatte (Art. 399.) jeden Mißbrauch eines öffentlichen Stempels mit der Strafe ausgezeichneter Betrügereien des erſten Grades belegt. Allein dieſer Vorſchlag wurde nicht angenommen, vielmehr dieſer Artikel ganz geſtrichen, weil dieſe Strafe in ihrer Allgemeinheit hinſichtlich der zur Kontrolle der Staatsgefälle eingeführten Stempeln offenbar zu ſtreng war, und die in den vorhandenen Verordnungen über Stempel und Taxen beſtimmten Strafen weit überſtiegen hat, auch die Zahl der Verbrecher übermäſſig vermehrt und den Geſezgeber in die Nothwendigkeit verſezt hätte, viele Defraudationen der Abgaben als Verbrechen zu beſtrafen; hinſichtlich der zur Bezeichnung der Aechtheit der Waaren oder des Maßes üblichen Stempel war ſchon durch den Artikel 263. Nr. IV. eine zweckmäſſige Strafe beſtimmt, welche

man hätte abändern müſſen, wenn der bloſſe Mißbrauch eines ſolchen Stempels in demſelben Grade, wie die Anwendung des verfälſchten Maßes oder der Verkauf verfälſchter Waaren ſtrafbar wäre. Jener Artikel des Entwurfs mußte daher geſtrichen werden, und daraus erhellet, daß nicht jeder Mißbrauch eines Stempels ſchon an und für ſich Verbrechen ſey, ſondern daß man dieſes nach dem gemachten Mißbrauch zu beurtheilen habe. Wer einen falſchen Stempel anwendet zur Bezeichnung einer unächten Waare, z. B. um ſeines rechtswidrigen Vortheils wegen, dem geringhaltigen Metalle das Merkmal probhaltigen Silbers zu geben, iſt des nächſten Verſuchs eines ausgezeichneten Betrugs (Art. 263. IV.) und wenn er die unächte Waare als ächte verkauft, des vollendeten Betrugs ſchuldig. Ein Kartenmacher oder Tabackfabrikant, welcher durch Mißbrauch des Stempels den Staat an den ihm ſchuldigen Abgaben verkürzt, iſt ſtrafbar wegen des rechtswidrigen Beſizes eines Stempels nach dem Artikel 426. §. 2. und wegen des Mißbrauchs zur Verkürzung der Staatsgefälle nach Artikel 433.; beide Strafen qualiſiciren die Handlung bloß zu einem Vergehen; es tritt alſo über die Verbindung beider Strafen die allgemeine Vorſchrift über Zuſammenfluß (Art. 108. f.) ein, ſollte er auch dieſe Karten oder den Taback mit falſchem Stempel in ſeinem Gewerbe verkauft haben, weil die Beſtimmung des Artikels 263. Nr. IV. vom Betruge als Privatverbrechen handelt, und der

darin aufgenommene erſchwerende Umſtand auf dieſe beſonders benannten Staatsvergehen nicht übertragen werden darf.

Art. 427.

III. Verletzung des öffentlichen Glaubens durch öffentliche Beamte.

Ein öffentlicher Beamter, welcher aus betrüglicher Abſicht in Amtsſachen falſches Atteſtat oder Zeugniß giebt, ſoll mit der Dienſtentlaſſung und mit ſechsmonatlichem bis einjährigem Gefängniſſe beſtraft werden.

Auch bei öffentlichen Beamten kommen rückſichtlich falſcher Zeugniſſe die vorhergehenden Bemerkungen zur Anwendung. Ein Beamter, welcher ein falſches Zeugniß ertheilt, um einen Gefangenen zu befreien oder über die Grenze zu bringen, oder um zur Ausführung eines verbrecheriſchen Betrugs mitzuwirken, kann nicht nach gegenwärtigem Artikel beſtraft werden: ihn trifft die Strafe jenes Verbrecheus, welches die Abſicht ſeines falſchen betrügeriſchen Zeugniſſes war.

Art. 428.

IV. Von Münzvergehen.

Wer ohne Einverſtändniß mit Münzfälſchern, gleichwohl abſichtlich unächte oder falſche Münzen einwechſelt und wieder ausgiebt, ſoll den vierfachen Zahlwerth der erweislich aufgewechſelten Münzen als Strafe bezahlen und auſſerdem mit ſechsmonatlichem bis einjährigem Gefängniſſe beſtraft werden.

Wer die falſchen Münzen, welche er ſelbſt in Zahlung empfangen hat, betrüglich wieder ausgiebt, ſoll den zweifachen Zahlwerth der

ausgegebenen falſchen Münzen als Strafe bezahlen.

Art. 429.

Wer ohne Einverſtändniß mit einem Münzfälſcher, gleichwohl ohne Auftrag der gehörigen Obrigkeit, Münzſtempel oder andere Münzwerkzeuge verfertigt, oder an einen Andern, als an die ihn beauftragende Obrigkeit abliefert, ſoll mit ein= bis ſechsmonatlicher Gefängnißſtrafe belegt werden.

Art. 430.

Derjenige, bei welchem Münzſtempel, Formen oder andere Münzwerkzeuge gefunden werden, ohne ſich über die unſchuldige Urſache ſeines Beſizes ausweiſen zu können, ſoll dieſer Werkzeuge verluſtig und überdies ein= bis ſechsmonatlicher Gefängnißſtrafe unterworfen ſeyn.

Art. 431.

Wer verrufene oder andere ſchlechte Münzſorten in gewinnſüchtiger Abſicht einführt und verbreitet, wird um den vierfachen Betrag des Nennwerthes ſolcher Münzen beſtraft.

Alle hier aufgezählten Handlungen tragen deßwegen nur den Karakter eines Vergehens an ſich, weil ſie entweder ohne Einverſtändniß mit dem Münzfälſcher (Art. 428. 429.), folglich ohne wahre Theilnahme an dem Münzverbrechen ſelbſt vorgenommen würden, oder weil ſie keinen eigentlichen Beweis des vollendeten oder verſuchten Münzverbre=

chens enthalten; denn wenn dieſer vorliegt, ſo kommt nicht der Artikel 430., ſondern die Strafe des Verſuchs des Münzverbrechens zur Anwendung, oder weil ſie endlich ohne Münzfälſchung nur eine Unordnung in den umlaufenden Münzen (Art. 431.) hervorbringen. Der Artikel 428. behandelt zwei weſentlich verſchiedene Fälle. Wer ohne Einverſtändniß mit dem Münzfälſcher, jedoch abſichtlich falſche Münzen einwechſelt und wieder ausgiebt, unterſcheidet ſich in der Strafbarkeit weſentlich von demjenigen, der ohne ſein Wiſſen eine falſche Münze an Zahlungsſtatt (wenn gleich Schankungsweiſe) einnahm, und ſie dann wieder als ächte Münze an den Mann zu bringen ſucht. Der erſte gehet auf einen rechtswidrigen Gewinn aus, trägt zur Verbreitung falſcher Münzen abſichtlich bei, und befördert dadurch die Münzverbrechen: zur vollen Strafe des Verbrechens geht nichts ab, als ein Einverſtändniß mit dem Münzfälſcher. Die Handlung verdient alſo eine ſchwere Vergehenſtrafe, welche hier, weil Eigennuz das Motiv der Handlung iſt, neben dem Gefängniß auch noch in einer erhöhten Geldſtrafe (§. 1.) beſtehet.

Weit geringer iſt die Strafbarkeit des Zweiten. Er handelt zwar unrecht, aber er gehet nicht auf einen rechtswidrigen Gewinn aus, vielmehr trachtet er bloß nach Abwendung des Schadens.

Dieſe Handlung wird hier ohne alle Freiheitsſtrafe lediglich mit einer Geldſtrafe und zwar im doppelten Zahlwerthe der ausgegebenen Münze belegt. Der ganze Karakter die-

ſer Strafe zeigt, daß des Geſezgebers Abſicht nicht war, dieſe Handlung als ein Vergehen zu betrachten, ſie trägt vielmehr den Karakter einer Polizeiſtrafe an ſich, und wurde hier nur der Vollſtändigkeit wegen aufgenommen, welches noch inſonderheit daraus erhellet, daß der Geſezgeber den Karakter dieſer Handlung nicht von einer Summe abhängig machte, und es mit den übrigen Beſtimmungen nicht harmonirte, daß z. B. ein gemeiner Betrug oder Diebſtahl, welcher die Summe von fünf Gulden nicht überſteigt, bloß polizeilich beſtraft wird, und daß ein wiſſentliches Wiederausgeben eingenommener falſcher Münzen, ungeachtet daſſelbe von den vorgedachten Handlungen in der Strafbarkeit der Handlung weit abſtehet, bei jeder noch ſo kleinen Summe als Vergehen unterſucht und beſtraft werden ſollte. Der im Artikel 428. §. 2. behandelte Fall iſt alſo ohne Unterſchied der Summe jedesmal polizeilich, der im §. 1. behandelte Fall aber jedesmal als Vergehen zu beſtrafen.

Für beide Fälle iſt noch zu bemerken, daß der in denſelben liegende Betrug, oder wie der §. 2. beſonders ſagt, das betrügliche Wiederausgeben, nicht ſo verſtanden werden dürfe, als ob im Geiſte dieſes Geſezes das Hauptmoment der Strafbarkeit dieſer Handlung nach dem für Privatverbrechen angenommenen Geſichtspunkte vom Betruge zu bemeſſen, daher entweder nebſt dem Wiederausgeben ein beſonderer Betrug erfodert werde, oder dieſe Handlung nach Verſchiedenheit der Summe, gleich dem Betruge Verbrechen, Vergehen, oder Polizeiübertre-

tung ſey. Vielmehr iſt die erſte Handlung allemal Vergehen, die lezte allemal Polizeiübertretung, ſolange nicht im erſten Falle neben dem abſichtlichen Einwechſeln, im zweiten Falle neben dem wiſſentlichen (betrüglichen) Wiederausgeben ein anderer Betrug oder ein anderes Münzverbrechen unterlauft. Daher iſt im erſten Falle das Vergehen vollendet, ſobald die Einwechslung erfolgte, ohne daß hiezu das Ausgeben gehört; im zweiten Falle aber wird erſt durch das Wiederausgeben die Polizeiübertretung vollendet.

In beiden Fällen benützt zwar derjenige, welcher die unächte Münze wiſſentlich für eine gute ausgiebt, den Irrthum des Andern, der ſie als ächt annimmt, und der Begriff des Betrugs im Allgemeinen (Art. 257. Nr. 1.) paßte hieher; allein es wurde ſchon zu dem Kapitel V. des Buchs II. Tit. I. angemerkt, daß die Beſtimmungen dieſes Geſezbuchs über Betrug als Privatverbrechen bei jenen Fällen keine Anwendung finden, welche dieſes Geſezbuch als beſonders benannte Staatsvergehen dargeſtellt und nur nach dieſem Momente deren Strafe abgemeſſen hat.

Dieſe im Artikel 428. §. 1. u. 2. beſtimmte Strafe tritt jedoch nur alsdann ein, wenn derjenige, welcher die abſichtlich eingewechſelte oder an Zahlung empfangene ſchlechte Münze wiſſentlich als eine gute ausgiebt, dabei keine Handlung, die an ſich ein Münzverbrechen iſt, begangen hat, und er wird nach Artikel 344. beſtraft, wenn er ſelbſt daran etwas vorgenommen hat, um der un-

ächten oder geringeren Münze den Schein einer ächten oder höheren giltigen Münze zu geben.

Der Fall, wenn Jemand ſich der im Artikel 428. bemerkten Handlungen an öffentlichen Kreditspapieren ſchuldig macht, iſt unter den Vergehen in dieſem Kapitel nicht berührt, man darf aber aus dieſem Stillſchweigen weder nach dem Artikel 1. auf eine Unſträflichkeit dieſer Handlung, noch auf die Anwendung der allgemeinen Beſtimmungen über den Betrug als Privatverbrechen ſchlieſſen, als ob dieſe wiſſentliche Wiederausgebung eines eingenommenen falſchen Kreditpapiers nach dem Betrage des einem Dritten zugefügten Schadens ein Verbrechen oder Vergehen wäre. Da unter den Staatsverbrechen wider öffentliche Treue und Glauben die Verfälſchung öffentlicher Kreditspapiere an die Münzfälſchungen (Art. 347.) angeſchloſſen wurden, mit welchen ſie auch im Hauptmomente der Strafbarkeit zuſammentreffen, und da die im gegenwärtigen Kapitel aufgezählten Münzvergehen nur die niedrigen Stufen der ſtrafbaren Handlungen an Münzen ſind, ſo muß eben dieſes hinſichtlich derſelben Handlungen gelten, wenn ſie an öffentlichen Kreditspapieren begangen werden. Sie ſind daher weder unſträflich, noch als Verbrechen, ſondern lediglich nach dem Artikel 428. und dem darin angenommenen Unterſchiede im Falle des §. 1. als Vergehen, im Falle des §. 2. als Polizeiübertretung zu beſtrafen; nur muß im Falle des §. 1. die

Gefängnißſtrafe nach der Analogie des Artikels 428. mit Rückſicht auf das Verhältniß der Strafen gegen das Münzverbrechen zu den Strafen der Fälſchung an Kreditspapieren (Art. 342 — 344. und 347.) ausgemeſſen werden.

Fünftes Kapitel.

Vergehen wider das öffentliche Eigenthum.

Inhalt.

I. Rechtswidrige Anmaſſung bei nuzbaren Regalien (Art. 432.). II. Verkürzung rückſichtlich öffentlicher Gefälle (Art. 433.). III. Beſchädigung öffentlicher Sachen, 1) überhaupt (Art. 434); 2) an Wegen und Landſtraſſen (Art. 435.); 3) an öffentlichen Anlagen (Art. 436).

Art. 432.

I. Rechtswidrige Anmaſſung der nuzbaren Regalien.

Wer ſich eines der nuzbaren Regalien des Staats wiſſentlich anmaßt, ſoll um den vierfachen Erſaz des dem Staate entfremdeten Nuzens geſtraft werden.

Nutzbare Regalien, dergleichen die Lehenherrlichkeit, Bergwerke, Maut, Zölle und dgl. ſind, müſſen gegen rechtswidrige Angriffe geſchüzt werden; wer ſich ein ſolches Regale rechtswidrig und wiſſentlich anmaßt, macht ſich eines Vergehens ſchuldig, welches

ſehr zweckmäſſig mit einer Geldſtrafe belegt wird, da es vom Eigennuze abſtammt.

1) Anmaſſung eines Regals wird vorausgeſezt; wer daher ohne Anmaſſung dieſes Rechtes ſelbſt die zu einem Regale gehörigen Sachen ſich zueignet, wer z. B. die zum Staatseigenthume gehörigen Bergprodukte, die Perlen in beſonders bezeichneten Perlenbächen (worüber der Entwurf einen beſondern, aber als entbehrlich geſtrichenen Artikel 413. enthielt) ſich rechtswidrig zueignet, iſt der Entwendung ſchuldig, und nach dem Artikel 349. zu beſtrafen.

2) Rechtswidrige Anmaſſung wird vorausgeſezt, folglich derjenige keines Vergehens ſchuldig, welcher aus rechtmäſſigen Urſachen ein Regale in Anſpruch nimmt, oder den Beſiz eines Regales nur fortſezt, ſoferne von einem Regale die Rede iſt, welches Privatperſonen beſizen können; denn in einem ſolchen Falle iſt die ganze Sache als eine ſtreitige Rechtsſache zu betrachten, wobei der Grundſaz gilt: fiscus utitur jure privatorum, folglich der Beſiz- und Rechtsſtand von Entſcheidung der bürgerlichen Gerichte ſo abhängt, daß dieſe über das Recht nebſt Früchten und Koſten entſcheiden müſſen, und daß weder von Einmiſchung der Civilſtrafgerichte noch von der hier angedrohten Geldſtrafe die Rede ſeyn könnte.

3) Die Geldſtrafe wird nicht nach dem Vortheile des Anmaſſenden, ſondern nach der Gröſſe des dem Staate entzogenen Nuzens bemeſſen.

Art. 433.

II. Verkürzung rückſichtlich öffentlicher Gefälle.

Wer den Staat um die demſelben ſchuldigen Abgaben oder Gefälle betrüglich verkürzt, iſt um den vierfachen Betrug des beabſichteten Gewinnes zu beſtrafen, wenn nicht die That durch die damit verbundenen Umſtände in eine ſchwerere Uebertretung übergeht.

Vergehen wider die Siegeltaxe, Defraudation der Aufſchläge, Mauten und Zölle ſind nach den darüber vorhandenen beſonderen Verordnungen zu ahnden.

Dieſer Artikel enthält eine wichtige Ausnahme von der zum Artikel 349. aufgeſtellten Regel, einen Fall, wo der Betrug, wenn er auch am Privateigenthume Verbrechen wäre, am Staatseigenthume ſich in ein Vergehen verwandelt. Er enthält alſo keineswegs den allgemeinen Saz, der Betrug am Staatseigenthume ſey nur Vergehen, deſſen Ungrund ſchon zum Artikel 349. dargethan wurde, ſondern vielmehr ein beſonders benanntes Vergehen als eine Ausnahme, welche auf andere im Artikel nicht liegende Fälle keineswegs ausgedehnt werden darf.

1) Von Staatsabgaben oder Gefällen iſt die Rede; alſo keineswegs vom Betruge in einem anderen mit dem Staate eingegangenen Geſchäfte, wodurch der Staat an ſeinem Eigenthume verkürzt wird, wie das zum Artikel 349. angegebene Beiſpiel vom Betruge bei dem Kaufe einer Staatsrealität zeigt.

2) Zwiſchen den Staatsabgaben oder Gefällen iſt übrigens kein Unterſchied, ſie mögen ordentliche oder auſſerordentliche ſeyn, ſie mögen unmittelbar aus dem Staatsverbande, wie die Steuern, oder aus einem nuzbaren Regale, wie der Bergzehent, oder aus einem Dominialrechte, wie die Grundbarkeitsgefälle gefodert werden.

3) Immer wird aber eine Verkürzung der Staatsgefälle hier vorausgeſezt; wer demnach eine andere Privatperſon an ihren Gefällen z. B. den Grundherrn an den ſchuldigen Grundbarkeitspräſtationen betrüglich verkürzt, auf dieſen kann der gegenwärtige Artikel nicht angewendet werden, er begehet nach der Gröſſe des Schadens das Privatverbrechen oder Vergehen des Betrugs.

4) Nur derjenige, welcher dem Staate die Abgaben oder Gefälle ſchuldig iſt, an welchen er die betrügliche Verkürzung begehet, verfällt in die mildere Vergehenſtrafe des gegenwärtigen Artikels. Ein Dritter, welcher die Abgaben nicht ſchuldig iſt, ſondern dieſelben durch Betrug von dem Verpflichteten an ſich bringt, und dadurch die Staatseinnahmen verkürzt, iſt des Verbrechens des Betrugs ſchuldig und nach der zum Artikel 349. erläuterten Regel zu beſtrafen.

5) Bloß der gemeine Betrug zur Verkürzung der ſchuldigen Staatsabgaben iſt ohne Rückſicht auf die Gröſſe des Schadens, und wenn auch dieſer die im Artikel 258. beſtimmte Summe weit überſteigt, ein Vergehen. So-

bald die That durch die zur Verübung des Betrugs gebrauchten Mittel, z. B. Fälſchung oder Unterdrückung der Urkunden, falſche Zeugen u. dgl. in eine andere beſonders benannte ſchwerere Uebertretung übergehet, kommt auch die hierdurch verwirkte Strafe zur Anwendung. Hierüber iſt dasjenige zu vergleichen, was zum Kapitel vom Betruge (Bd. II. S. 217.) bemerkt worden.

6) Die Strafe dieſes Vergehens iſt eine Geldſtrafe, weil Eigennuz die Quelle der Handlung iſt, und zwar der vierfache Betrag des bezielten Gewinns, nicht, wie im vorigen Artikel, des verurſachten Schadens.

7) Kontraventionen wider die Stempeltaxe, Defraudationen der unter verſchiedenen Namen eingeführten indirekten Auflagen, Mautaufſchlag, Zoll u. dgl. ſind den hierüber vorhandenen beſondern Verordnungen überlaſſen. Solche Defraudationen ſind an ſich weder Verbrechen noch Vergehen; daher ſtehet hierüber die Unterſuchung und Beſtrafung den beſondern adminiſtrativen Behörden nach Inhalt der Verordnungen zu; es mögen ſolche Defraudationen allein oder in Konkurrenz mit einem andern Verbrechen oder Vergehen vorliegen, ſo haben weder die Kriminal- noch die Civilſtrafgerichte ſich dabei einzumiſchen, es wäre denn eine ſolche Defraudation durch eine Handlung verübt worden, welche nach Inhalt jener beſondern Verordnungen nicht mehr als bloſſe Defraudation anzuſehen, ſondern nach gegenwärtigem Geſezbuche als Verbrechen oder Vergehen zu beſtrafen iſt. In

einem

einem ſolchen Falle hat das Kriminal- oder Civilſtrafgericht über die durch das Verbrechen oder Vergehen verwirkte Strafe zu erkennen; die Geldſtrafe hingegen, welche jenen Verordnungen zufolge verwirkt iſt, wird den privatrechtlichen, aus einer Uebertretung entſtandenen, Foderungen gleich geachtet, und nach den Vorſchriften des Th. II. Art. 7. Nr. 2. bemeſſen, welchen zu Folge die Unterſuchung und Entſcheidung der Strafgerichte ſich hierauf nur alsdann erſtreckt, wenn die im vorbemerkten Artikel beſtimmten Vorausſezungen eintreten. Deßhalb müſſen die Unterſuchungsgerichte in ſolchen Fällen ſich mit den einſchlagenden adminiſtrativen Behörden benehmen, und die Strafgerichte können nur dann über die Defraudations-Geldſtrafen entſcheiden, wenn die betreffende adminiſtrative Behörde ſolches Erkenntniß verlangt hat; auſſerdem iſt das Erkenntniß hierüber jenen Behörden durch alle Inſtanzen zu überlaſſen, in deren Geſchäftskreis die Defraudation nach den beſonderen Verordnungen einſchlägt.

Art. 434.

Wer die zum Staatseigenthume gehörenden Sachen rechtswidrig und abſichtlich beſchädigt, ſoll jedesmal den Schaden vierfach erſezen; übrigens aber nach den Geſezen wider Eigenthumsbeſchädigung (Art. 383.) beſtraft, jedoch dieſe Eigenſchaft der beſchädigten Sache als beſchwerender Umſtand betrachtet werden.

III. Beſchädigung öffentlicher Sachen; 1) überhaupt.

Beſchädigung einer zum Staatseigenthume gehörenden Sache darf nach den Beſtimmungen über Diebſtahl nicht bemeſſen werden. Dieſer iſt ohne Rückſicht auf den Werth der entwendeten Sache als ausgezeichneter Diebſtahl erſter Klaſſe (Art. 217.) ſtets ein Verbrechen; jene verwandelt bloß deßwegen, weil ſie dem Staatseigenthume zugefügt worden, in der Regel und mit Ausnahme der in den nachfolgenden Artikeln bezeichneten Fälle ihren Karakter nicht; ſie bleibt bei einem Betrage des Schadens von fünfzig Gulden oder darüber ein Vergehen, und unter jener Summe bloſſe Polizeiübertretung, wie am Privateigenthume.

Nur über die Strafe, ſie mag vom Civilſtrafgerichte oder von der Polizeibehörde erkannt werden, ſind zwei allgemeine Beſtimmungen hinzugefügt,

1) daß der verurſachte Schaden vierfach erſezt werden muß, und

2) daß nebſt dem die ordentliche Strafe gegen Eigenthumsbeſchädigung geſchärft wird, weil die Eigenſchaft der beſchädigten Sache als erſchwerender Umſtand zu betrachten iſt.

Art. 435.

2) an Wegen und Landſtraſſen insbeſondere.

Wenn durch eine an Wegen oder Brücken abſichtlich bewirkte Beſchädigung oder Zerſtörung die Kommunikation einer Landſtraſſe unterbrochen, oder dadurch für Reiſende Gefahr oder Schaden verurſacht worden iſt, ſo ſoll auf ſechsmonatliches bis zweijähriges Gefängniß erkannt werden.

Eine gute Geſezgebung muß unter den Beſchädigungen des öffentlichen Eigenthums diejenigen Gegenſtände ausheben, welche zum allgemeinen Nuzen, zur öffentlichen Zierde, oder zur Bequemlichkeit des Publikums beſtimmt ſind, bei welchen alſo das Moment der Strafbarkeit nicht ſo, wie bei dem Eigenthume überhaupt, in der Gröſſe des Schadens, ſondern vielmehr in der Eigenſchaft der beſchädigten Sache ſelbſt liegt. Hier hängt der Karakter eines Vergehens von der Gröſſe des verurſachten Schadens keineswegs ab. Wenn gleich die Strafbarkeit nicht zum Verbrechen ſich ſteigert, ſo fällt ſie doch nicht immer zu einer Polizeiübertretung herab, und die Handlung iſt, eben weil nur Bosheit oder ſträflichſter Muthwillen ſich an ſolchen Gegenſtänden vergreifen kann, als Vergehen ſtrafbar.

Der gegenwärtige Artikel zeichnet zuerſt einen beſonders erſchwerten und mit gemeiner Gefahr verbundenen Fall aus.

Wer Wege oder Brücken vorſäzlich beſchädiget oder zerſtört, ſo daß dadurch die Kommunikation einer Landſtraſſe unterbrochen oder den Reiſenden Gefahr oder Schaden verurſacht worden, deſſen Strafbarkeit kann gewiß nicht nach dem Geldwerthe der Beſchädigung beurtheilt werden.

War Beſchädigung an Wegen oder Brücken zwar des Schuldigen Zweck, jedoch beſchränkt in Anſehung der Abſicht, ſo, daß er durch die Beſchädigung weder die Kommunikation der Landſtraſſe unterbrechen noch für

Reiſende eine Gefahr oder Schaden bereiten wollte, ſo kommt die im gegenwärtigen Artikel beſtimmte Strafe zur Anwendung; denn es genügt, daß ſeine Handlung überhaupt mit rechtswidrigem Vorſaze unternommen war, und den im Geſeze beſtimmten Erfolg hervorbrachte, wenn er gleich ſeine Abſicht auf dieſen Erfolg nicht gerichtet hatte.

War aber die Unterbrechung der Kommunikation auf der Landſtraſſe oder eine Gefahr oder Schaden der Reiſenden deſſen Abſicht, zu deren Ausführung er ſich der Beſchädigung der Wege oder Brücken als Mittels bediente, ſo tritt eine höhere Strafbarkeit nach den Grundſäzen vom Zuſammenfluſſe ein, und den Gerichten liegt es beſonders ob, die Abſicht des Beſchädigers zu erforſchen und bei der Strafbeſtimmung zu berückſichtigen. Hierdurch kann der ganze Karakter des hier beſonders benannten Vergehens verändert, und der Schuldige ſogar wegen eines verſuchten oder vollendeten Verbrechens ſtrafbar werden. Die That kann z. B. die Strafe des Staatsverraths nach ſich ziehen, wenn jene Zerſtörung geſchehen iſt, um die Operationen des Feindes zu befördern, oder die Strafe des verſuchten Raubes, wenn ein ſtraſſenräuberiſcher Angriff auf Reiſende der Zweck war.

Art. 436.

Zuſaz. Beſchädigungen, welche an Meilenzeigern, Wegweiſern, Warnungstafeln, an Alleen oder in öffentlichen Gärten, an Ehrendenkmalen, Statuen und andern dergleichen öffentlich ausgeſtellten Sachen begangen werden, ſind mit Gefäng-

niß von acht Tagen bis zu ſechs Monaten, oder nach Beſchaffenheit der Umſtände mit verhältnißmäſſiger körperlicher Züchtigung zu ſtrafen.

Minder, doch noch immer als Vergehen ſtrafbar iſt die Beſchädigung ſolcher Gegenſtände, welche zur Zierde, zur Bequemlichkeit oder zum Nuzen des Publikums angelegt ſind. Welche Bosheit muß in einem Menſchen liegen, der fähig iſt, an öffentlichen Alleen, welche eine ganze Gegend beleben, an öffentlichen Gärten und Anlagen, an Denkmälern, wodurch oft eine dankbare Nation bei der Nachwelt edle Thaten und edle Männer verewiget, an öffentlichen Brunnen zum Nuzen und Zierde des Orts, oder an Meilenzeigern, Wegweiſern, Warnungstafeln, Beleuchtungsanſtalten u. dgl. eine Beſchädigung vorzunehmen! Durch ſchärfere Strafgeſeze muß der Staat dieſe Gegenſtände in beſonderen Schuz nehmen.

Sechstes Kapitel.

Beſondere Vergehen der Staatsbeamten und öffentlichen Diener.

Inhalt.

A.) Von gemeinen Vergehen (Art. 437.). B.) Von Verlezung beſonderer Amtspflichten; I. Allgemeine Geſeze, 1) über Amtsver-

gehen aus Vorſaz (Art. 438.), 2) aus Fahrläſſigkeit oder wegen Unſittlichkeit (Art. 439.); II. Verlezung des Subordinationsverhältniſſes (Art. 440.); III. Verlezung der Amtsverſchwiegenheit (Art. 441. 442.); IV. Von der Beſtechung 1) auf Seite des Beſtechenden (Art. 443. bis 445.), 2) auf Seite des Beſtochenen (Art. 446. bis 448.); V. Von Bedrückung der Unterthanen (Art. 449.); VI. Vergehen rückſichtlich des Mißbrauchs der Strafgewalt oder bei Gelegenheit ihrer Ausübung (Art. 450. bis 455.); VII. Von Amtsuntreue (Art. 456. bis 458.). Von mittelbaren Staatsdienern (Art. 459.).

Art. 437.

A) Von gemeinen Vergehen.

Hat ſich ein öffentlicher Beamter eines gemeinen vorſäzlichen Vergehens ſchuldig gemacht, ſo kann, nach Beſchaffenheit und Schwere der Uebertretung, mit der von ihm verwirkten Hauptſtrafe, zugleich die Degradation oder auch Dienſtentlaſſung verbunden werden.

Zu dieſem Kapitel im Allgemeinen iſt dasjenige zu wiederholen, was bei dem Kapitel VII. des zweiten Buchs in der Einleitung über Verbrechen und Vergehen der Staatsdiener im Allgemeinen ausführlicher bemerkt wurde, indem beide Kapitel in engſter Verbindung mit einander ſtehen, und ſich wechſelweis zur Vollſtändigkeit und Erläuterung unterſtüzen.

Bei den beſonderen Verbrechen der Staats-diener konnte man in Abſtufungen der eigent-lichen Amtsſtrafen nicht eingehen, denn nur die Dienſtentſezung war als Kriminalſtrafe in das Strafſyſtem aufgenommen, und ſie ge-nügte auch wider Amtsverbrechen, da nur die ſchweren Verlezungen der Amtspflichten Dienſtverbrechen ſind, und mit derſelben andere Freiheitsſtrafen verbunden werden konnten, um die Strafe mit der That in Verhältniß zu ſezen.

Unter den Vergehen aber kommen Hand-lungen von minderer und ſich verſchieden ab-ſtufender Strafbarkeit vor, weßwegen meh-rere Strafübel, als Dienſtentlaſſung, Herab-ſezung im Amte, Verweis und Geldſtrafen angenommen wurden.

Die Diſciplinarſtrafen, von wel-chen dieſes Kapitel an verſchiedenen Orten (z. B. Art. 438. u. 440. §. 3.) redet, konnten im gegenwärtigen Geſezbuche keine nähere Be-ſtimmung erhalten; ſie gehören zur Dienſtpo-lizei und man mußte ſie den Dienſtreglements überlaſſen, wie man auch die gemeinen Poli-zeiübertretungen überhaupt aus dieſem Geſez-buche ausgeſchieden hat.

Schon bei den gemeinen Vergehen, deren ſich ein Staatsdiener ſchuldig macht, zeigt ſich eine groſſe Verſchiedenheit zwiſchen den Wirkungen eines Verbrechens und den Folgen eines Vergehens. Jedes gemeine Ver-brechen eines Staatsdieners ziehet ohne wei-ters Kraft des Geſezes und als unmittelbare Folge einer verwirkten Kriminalſtrafe (Art.

tikel 23.) die Dienſtentſezung nach ſich. Bei den gemeinen Vergehen würde die Verfolgung und Anwendung dieſer Regel auf Dienſtentlaſſung zu einer oft widerrechtlichen Härte führen; denn in der Reihe derſelben kommen viele Handlungen vor, welche von niedriger Strafbarkeit ſind, dem Schuldigen das zum Staatsdienſte nöthige Vertrauen und Anſehen weder vor den Augen der Regierung noch des Publikums entziehen, nicht einen niedrigen Karakter oder eine ſchlechte Denkungsart beweiſen, daher keinen beſtimmten Grund enthalten, um den Staatsdiener bei jedem gemeinen Vergehen durch die Dienſtentlaſſung mit dem Verluſte jener wichtigen Rechte und Vortheile zu beſtrafen, welche ihm der Staatsdienſt gewährte.

Auf der anderen Seite begegnet man verſchiedenen Handlungen, welche zwar nur als Vergehen ſtrafbar ſind, aber auf den moraliſchen Karakter, auf die Denkungsart des Schuldigen einen ſolchen Schatten werfen, daß mit demſelben das zu jedem Staatsdienſte nöthige Zutrauen durchaus unvereinbar iſt. Was kann man demjenigen, welcher ſich eines Vergehens durch Diebſtahl, Unterſchlagung, Betrug, Untreue in der Rechtsanwaltſchaft oder bei einer Privatverwaltung, oder durch Hülfleiſtung bei Fälſchung oder Unterdrückung der Urkunden ſchuldig machte, im Staatsdienſte vertrauen? und ſollte er, weil er das Vertrauen durch eigene Schuld verloren, weil er ſich durch eigene Schuld zum Amte untüchtig gemacht hat, gleichſam das Recht erworben

haben, eine Penſion vom Staate gemächlich zu verzehren?

Der gerechte Mittelweg konnte nur dadurch gefunden werden, daß man zwar die Dienſtentlaſſung nicht ſchon Kraft des Geſezes als Folge der Verurtheilung wegen eines jeden gemeinen Vergehens eintreten ließ, jedoch dem Ermeſſen der Gerichte unter Andeutung der hierauf einwirkenden Rückſichten anheimſtellte, mit der verwirkten gemeinen Hauptſtrafe zugleich auf Degradation oder Dienſtentlaſſung zu erkennen. Dem vorſtehenden Artikel zufolge kann

1) hierauf nur bei vorſäzlichen gemeinen Vergehen erkannt werden; es fällt alſo die Verbindung dieſer Strafe bei allen jenen Handlungen hinweg, welche wegen einer Fahrläſſigkeit (Art. 69.) bloß als Vergehen zu beſtrafen ſind.

2) Es wird vorausgeſezt, daß das gemeine Vergehen nicht durch eine Verlezung der Amtspflichten begangen wurde, weil dadurch die Handlung als beſondres Dienſt-Verbrechen oder Vergehen, nicht aber als gemeines Vergehen zu beurtheilen und zu beſtrafen iſt.

3) Die Strafe der Degradation oder Entlaſſung tritt nur alsdann ein, wenn die Gerichte darauf ausdrücklich erkannt haben, wozu dieſelben jedoch in den dazu geeigneten Fällen von Amtswegen verbunden ſind.

4) Die Gründe, welche dieſes Ermeſſen der Gerichte leiten müſſen, beruhen dem vor-

ſtehenden Artikel gemäß entweder in der Beſchaffenheit oder in der Schwere der Uebertretung. Eine Aufzählung der Fälle im Geſeze war weder nůzlich noch räthlich. Die Beſchaffenheit der Uebertretung entſcheidet ohne Růckſicht auf die Schwere der hierdurch verwirkten Strafe beſonders bei jenen Handlungen, welche niedrigen Eigennuz, Treuloſigkeit in fremden Geſchäften, eine Anlage, Neigung und Bereitwilligkeit zu Fälſchungen u. dgl. beurkunden, und bei ſolchen Handlungen kann nicht auf Degradation, ſondern nur auf Entlaſſung erkannt werden, weil derjenige, der kein Zutrauen im Amte mehr verdient, daſſelbe auch für die geringere Stelle verloren hat. Die Schwere der Uebertretung iſt aus der Strafe zu erkennen, welche auf die begangene Handlung geſezt iſt. Das Geſezbuch ſelbſt bietet hiefür eine analog anzuwendende Beſtimmung im Artikel 113. an. Dort läßt es die Strafe des Rückfalls bei Vergehen, welche das Geſez mit keiner ſchwereren Strafe als höchſtens ſechsmonatlichem Gefängniß bedroht, in keinem Falle zur Kriminalſtrafe aufſteigen, weil das Geſez es zu hart fand, ſolche leichtere Vergehen des Rückfalls wegen in Verbrechen verwandeln zu laſſen (Anm. B. I. S. 280.). Hierin liegt alſo ſchon ein feſter Anhaltpunkt, und wegen Vergehen, deren geſezliches Maximum eine ſechsmonatliche Freiheitsſtrafe nicht überſteigt, iſt weder auf Degradation noch auf Entlaſſung zu erkennen. Bei Vergehen, welche mit mehr als ſechsmonatlichem Gefängniſſe beſtraft wer-

den, beſonders wenn die verwirkte Strafe ein Jahr oder darüber beträgt, kann nach Erwägung der Umſtände auf Degradation oder Entlaſſung erkannt werden.

Art. 438.

B) Von Verlezung beſonderer Amtspflichten.

I. Allgemeine Geſeze,

1) über Amtsvergehen aus Vorſaz.

Oeffentliche Beamte, welche zwar nicht in eigennüziger Abſicht oder um einen Unterthan in Schaden zu bringen, jedoch vorſäzlich ihrer Amtspflicht zuwider handeln, ſollen I. wenn gleichwohl ein Schade für den Staat oder einen Unterthan aus ſolcher Pflichtverlezung entſtanden iſt, mit der Dienſtentlaſſung, oder, nach Umſtänden, mit der Degradation beſtraft werden. Wenn aber II. obgedachte pflichtwidrige Handlung keinen Schaden zur Folge gehabt hat, ſo ſoll der Schuldige erſt alsdann, wenn die über ihn verhängten Diſciplinarſtrafen fruchtlos geblieben ſind, im erſten Wiederholungsfalle vor Gericht geſtellt und hierauf mit Degradation, oder auch bei beſchwerenden Umſtänden, mit Dienſtentlaſſung beſtraft werden.

Uebrigens kommt die Beſtimmung des Artikels 353. auch hier zur Anwendung.

Was unter den Amtsverbrechen das allgemeine Verbrechen der verlezten Amtspflicht im Artikel 352. iſt, das ſtellt der gegenwärtige Artikel rückſichtlich der vorſäzlichen, und der folgende Artikel rückſichtlich der fahrläſſigen Amtsvergehen auf. Beide Artikel enthalten die ſtrafbaren Amtsvergehen im

allgemeinen, und begreifen alle diejenigen in ſich, welche nicht als beſonders benannte im Geſezbuche ſowohl bei dem gegenwärtigen Kapitel als an andern Orten z. B. im Artikel 427. rückſichtlich falſcher Atteſtate in Amtsſachen vorkommen.

Vergleicht man nun den gegenwärtigen Artikel mit dem obigen Artikel 352., ſo könnte man dem erſten Anblicke nach glauben, daß hier eine Lücke ſey, weil dort unter Nummer I. der Fall bezeichnet iſt, wenn ein Staatsdiener die Amtsgewalt zur Verübung eines gemeinen Verbrechens mißbraucht, und der Gegenſaz, wenn jener Mißbrauch zur Verübung eines gemeinen Vergehens geſchiehet, im gegenwärtigen Artikel nicht vorkommt. Allein, da kein mit einem ſolchen Vergehen verbundener Mißbrauch der Amtsgewalt gedacht werden kann, welcher nicht die Rechte des Staats oder eines Unterthans verlezte, und da eben hierüber der Artikel 352. im zweiten Saze eine ausführliche Beſtimmung enthält, welcher zufolge jener Mißbrauch in der Regel als Verbrechen mit Dienſtentſezung und nur bei geringerem Grade der Verſchuldung als Vergehen mit Dienſtentlaſſung zu beſtrafen iſt, ſo leuchtet es von ſelbſt ein, daß jener bereits genug beſtimmte Fall unter den Vergehen keiner Wiederholung bedurfte, oder eigentlich nicht wiederholt werden konnte.

Es kommt alſo bei gegenwärtigem Artikel, welcher von vorſäzlichen Amtsvergehen in der Allgemeinheit handelt, vorzüglich darauf an, jene Merkmale ſcharf aufzufaſſen,

welche die vorſäzliche Uebertretung der Amtspflichten, im Gegenſaze des Artikels 352. zu einem Vergehen abſtufen. Hierüber iſt denn Folgendes beſonders zu bemerken:

1) Es wird erfodert, daß ein öffentlicher Diener ſeine Amtspflicht vorſäzlich verlezt habe. Der rechtswidrige Vorſaz bezieht ſich hier nicht auf die Abſicht, in welcher der Amtspflicht zuwider gehandelt wurde, ſondern auf die Handlung im Gegenſaze derjenigen Pflichtverlezungen, die bloß in Fahrläſſigkeit ihren Grund haben, von welchen der folgende Artikel 439. handelt. Zwiſchen Handlungen und Unterlaſſungen iſt kein Unterſchied, aber die vorſäzlichen Pflichtverlezungen unterſcheiden ſich von den fahrläſſigen nicht bloß dadurch, daß jene, ſobald ihnen die im Artikel 352. beſtimmte Abſicht zum Grunde liegt, als Verbrechen beſtraft werden können, ſondern auch dadurch, daß ſie ſelbſt in der Eigenſchaft eines Vergehens die Dienſtentlaſſung nach ſich ziehen können, ohne daß dreimalige Diſciplinarſtrafen vorhergegangen ſeyn müſſen.

2) Nicht der rechtswidrige Vorſaz, ſondern die mit demſelben verbundene Abſicht iſt das entſcheidende Merkmal, welches hier Verbrechen (Art. 352.) von Vergehen (Art. 438.) trennt. Hat nämlich ein öffentlicher Diener ſeine Amtspflicht vorſäzlich und in der Abſicht verlezt, entweder a) ſich einen Vortheil zu verſchaffen, oder b) den Staat oder c) einen Unterthan in Schaden zu bringen, ſo tritt dem Artikel 352. zufolge in der Regel

eine Kriminalſtrafe, und nur bei geringerem Verſchulden eine Vergehenſtrafe ein. Die vorſäzliche Pflichtverlezung iſt demnach als das hier benannte allgemeine Dienſtvergehen nur dann zu betrachten, wenn derſelben keine von jenen Abſichten zum Grunde liegt. Dieſes drückt auch der Eingang des gegenwärtigen Artikels deutlich aus. Daß derſelbe von der Abſicht, den Staat in Schaden zu bringen, nicht ſo, wie der Art. 352., Meldung thut, ändert nichts an der Sache ab, weil der gegenwärtige Artikel, ſoviel die Abſicht angehet, den reinen Gegenſaz des Artikels 352. bildet, auch gleich in der folgenden Nummer I. von einem Schaden für den Staat redet.

3) Der Erfolg, daß nämlich ein Schaden wirklich entſtanden iſt, hat nicht auf den Begriff, ſondern nur auf die zwei Grade dieſes Vergehens einen Einfluß, welche von dieſem Erfolge abhängen.

4) Iſt aus der vorſäzlichen Pflichtverlezung ein Schaden für den Staat oder einen Unterthan wirklich entſtanden, ſo tritt der erſte Grad dieſes Vergehens ein, welcher ſchon bei dem erſten Falle, ohne daß eine Diſciplinarſtrafe vorausgehen mußte, und zwar nach der Analogie des Artikels 352. in der Regel mit Dienſtentlaſſung, und nur bei einem geringeren Grade des Verſchuldens mit der Degradation beſtraft wird.

5) Der zweite Grad iſt vorhanden, wenn die Pflichtverlezung weder für den Staat noch für einen Unterthan Schaden hervorbrachte.

Hier fand der Geſezgeber eben darin, daß kein Schaden aus der Handlung entſtanden iſt, den Grund, die Degradation oder Entlaſſung nicht ſchon auf die erſte Uebertretung zu verordnen, ſondern das erſtemal bloß eine Diſciplinarſtrafe eintreten zu laſſen. Iſt eine Diſciplinarbeſtrafung vorausgegangen, ſo wird bei dem erſten Wiederholungsfalle in der Regel auf Degradation und nur bei beſchwerenden Umſtänden auf Dienſtentlaſſung erkannt. Hierdurch unterſcheidet ſich dieſer zweite Grad von der Fahrläſſigkeit im Amte, indem bei dieſer drei Diſciplinarſtrafen vorausgegangen ſeyn müſſen, ehe auf Degradation oder Entlaſſung erkannt werden kann. Es iſt aber auch die Strafbarkeit beider Fälle weſentlich verſchieden, indem bei demjenigen, der für eine vorſäzliche Uebertretung ſeiner Amtspflicht beſtraft war, und nachher ſich derſelben wiederholt ſchuldig macht, der Staatsdienſt ſelbſt gefährdet, folglich Schonung durch mehrere Diſciplinarſtrafen gar nicht am rechten Plaze iſt.

Die Beſtimmung des Artikels 353. in Anſehung der Amtsvorgeſezten mußte hieher angewendet werden, da ihr Amt dieſelben auch bei Vergehen ihrer Untergebenen zu gleicher Thätigkeit auffodert.

Art. 439.

Ein Beamter, welcher in Ausübung ſeines Amtes Fahrläſſigkeiten begeht, oder aus Unfleiß oder Leichtſinn die ihm obliegenden Amtspflichten vernachläſſiget, oder durch unſittliches Betragen

2) aus Fahrläſſigkeit oder wegen Unſittlichkeit.

ſich ſeines Amtes unwürdig bezeigt, ſoll, wenn er nach dreimal vorhergegangenen Diſziplinarſtrafen von neuem ſich eines ſolchen Vergehens ſchuldig macht, vor Gericht geſtellt und mit Degradation oder Dienſtentlaſſung beſtraft werden.

Schon in der Einleitung zum Kap. VII. des zweiten Buchs wurde die Nothwendigkeit bewieſen, im Strafgeſezbuche ſich auch über Unfleiß, Fahrläſſigkeit, Leichtſinn und unſittliches Betragen der Staatsdiener zu verbreiten, indem hierdurch dem Staate und dem öffentlichen Dienſte oft eben ſoviel als durch beſtimmte ſtrafbare Handlungen geſchadet, und dem Staate nicht zugemuthet werden kann, nachläſſigen, leichtſinnigen oder unſittlichen Perſonen Staatsdienſte anzuvertrauen, oder an ſie, als Unwürdige, Penſionen zu zahlen.

Es würde jedoch auf der andern Seite oft zu übermäſſiger Härte geführt haben, wenn man bei jeder Fahrläſſigkeit, bei jedem bezeigten Unfleiſſe, bei jeder unſittlichen Handlung ſogleich die Entlaſſung als Strafe zugelaſſen hätte. Der Saz, daß Fehlen menſchlich ſey, muß auch bei dem Staatsdienſte berückſichtiget werden, der täglich unter verſchiedenen Lagen und Verhältniſſen zu verrichten iſt, und wobei Fehler leicht möglich ſind. Das Beharren im Fehler, eine Unverbeſſerlichkeit des Subjekts, darf erſt den Geſezgeber zu einer ſtrengeren

Strafe,

Strafe, ſelbſt zur Entlaſſung vom Dienſte beſtimmen.

Um nun auch in dieſem Punkte alle ſchädliche Willkühr zu entfernen, und einen Erkenntnißgrund der Unverbeſſerlichkeit zu erhalten, beſtimmte man, daß dreimal Diſciplinarſtrafen vorhergegangen ſeyn müſſen, ehe die Gerichte einſchreiten, und dann nach Umſtänden zur Degradation oder Dienſtentlaſſung verurtheilen können. Die Diſciplinarſtrafen ſelbſt, ihre Grade und Verhängung mußte man als einen dem Strafgeſezbuche fremden Gegenſtand den Dienſtreglements überlaſſen.

Art. 440.

Amtsuntergebene, welche ſich durch Inſubordination gegen ihre Vorgeſezte des Vergehens der Widerſezung (Art. 411.) ſchuldig machen, haben, nebſt Schärfung der ordentlichen Strafe dieſes Vergehens, die Dienſtentlaſſung zu gewärtigen. II. Verlezung des Subordinationsverhältniſſes.

Iſt ein ſolcher Ungehorſam zwar nicht mit gewaltſamer Widerſezung, doch mit Beleidigung der Amtsehre (Art. 405.) verbunden, ſo findet nebſt Schärfung der ordentlichen Strafe, die Degradation ſtatt.

Mindere Grade des Ungehorſams haben bloß Diſciplinarverfügungen zur Folge.

Von der Inſubordination ſind im Gegenſaze des Verbrechens (Art. 354.) drei Grade hier unterſchieden.

Von dem erſten Grade, (§. 1.) wo dieſelbe mit dem gemeinen Vergehen der Widerſezung gegen die Obrigkeit verbunden iſt, gilt alles dasjenige, was oben bei dem Verbrechen bemerkt wurde. Das Vergehen iſt als gemeines an ſich ſo ſchwer, daß demſelben in Verbindung mit Verlezung der ſchuldigen Subordination ſchon bei dem erſten Falle die Dienſtentlaſſung folgen muß.

Bei dem zweiten Grade (§. 2.) wurde wegen geringerer Strafbarkeit der Handlung das erſtemal die Herabſezung im Dienſte als Strafe beſtimmt. Daß der Rückfall die Dienſtentlaſſung zur Folge habe, beruhet ſchon in den allgemeinen Beſtimmungen des Artikels 115.

Der dritte Grad (§. 3.) hat bloß Diſciplinarſtrafen zur Folge. Weil jedoch nach dem Artikel 439. ſchon das unſittliche Betragen, wenn es auch nicht unmittelbar auf den Staatsdienſt wirkt, nach dreimaligen Diſciplinarſtrafen die Degradation oder Entlaſſung zur Folge hat, ſo muß wegen Gleichheit des Grundes die unverbeſſerliche Inſubordination eben jene Wirkungen hervorbringen, denn Verträglichkeit gegen Kollegen, und Gehorſam gegen Vorgeſezte gehören zu den beſondern Eigenſchaften des Betragens bei Staatsdienern, und ein hartnäckiger, durch mehrere Diſciplinarſtrafen unbeugſamer Ungehorſam muß für ein unſittliches Betragen des Standes angeſehen werden, welches nach dreimaligen Diſciplinar-

ſtrafen ein richterliches Erkenntniß auf Degradation oder Entlaſſung begründen kann.

Art. 441.

III. Von Verlezung der Amtsverſchwiegenheit.

Wer diejenigen Thatſachen, welche ihm bloß durch ſeine Amtsverhältniſſe bekannt geworden, rechtswidrig andern Perſonen mittheilt, ſoll, wenn dieſes geſchehen um eine Perſon rechtswidrig zu begünſtigen, ohne dadurch ſich einen Vortheil verſchaffen zu wollen, oder Andern oder dem Staate einen Nachtheil zugefügt zu haben, mit ein- bis ſechsmonatlichem Gefängniſſe beſtraft werden. Geſchieht dieſes aber in eigennüziger Abſicht, oder iſt dadurch der Staat oder ein Unterthan in Schaden gebracht worden, ſo iſt nebſt ſechsmonatlicher bis einjähriger Gefängnißſtrafe die Degradation, oder, nach Schwere des Vergehens, die Dienſtentlaſſung zu erkennen.

Art. 442.

Voranſtehende Strafen ſind noch inſonderheit anzuwenden gegen die bei Archiven und Regiſtraturen angeſtellten Perſonen, rückſichtlich der Mittheilung der ihnen anvertrauten Urkunden und Aktenſtücke; wie auch auf diejenigen, welche die durch ihr Amtsverhältniß ihnen zugekommenen oder durch eigene Amtshandlung veranlaßten oder hervorgebrachten Aktenſtücke ohne Erlaubniß der geeigneten Behörde bekannt machen.

Verlezung der Amtsverſchwiegenheit kann durch beſondere Verordnungen und Inſtruk-

tionen bei einigen Staatsdienſten, wo Verſchwiegenheit im höchſten Grade erfodert wird, mit höheren Strafen, ſelbſt der Dienſtentſezung belegt ſeyn, welche dann gegen den Schuldigen zur Anwendung kommen. Sie kann auch durch ihre Abſicht ein Verbrechen ſeyn, wenn ſie aus ſtaatsverrätheriſcher Abſicht geſchehen, wie man denn aus der Geſchichte weiß, daß die Mittheilung von Staatsunterhandlungen Kriege veranlaßt, oft den Ausgang eines Feldzugs, oft das Schickſal der Staaten entſchieden hat. Selbſt mit einem gemeinen Verbrechen kann ſie in Verbindung ſtehen, und dann dem Artikel 352. gemäß als Verbrechen ſtrafbar ſeyn, wenn z. B. eine Amtsperſon die ihr anvertrauten Urkunden einem Betheiligten zu dem Ende mittheilt, daß ſie gefälſcht oder unterdrückt werden.

Die vorſtehenden Artikel haben demnach die Amtsverſchwiegenheit nur inſoweit zum Gegenſtande, als eine Verlezung derſelben nicht in anderer Beziehung höher ſtrafbar iſt.

1) Die Amtsverſchwiegenheit erſtreckt ſich auf alle Thatſachen, welche einem Staatsdiener durch ſeine Amtsverhältniſſe bekannt wurden, wenn ſie auch nicht unmittelbar zu den Gegenſtänden des ihm anvertrauten Amtes gehören. Ein Juſtizbeamter, welcher z. B. durch die Unterſuchung gegen einen untreuen Rechnungsbeamten verſchiedene Thatſachen über die Finanzverhältniſſe eines Amtes oder Kreiſes kennen lernte, verlezt durch Mittheilung dieſer Thatſachen,

da ſie ihm durch ſein Amtsverhältniß bekannt wurden, die Amtsverſchwiegenheit, ungeachtet Rechnungsſachen als ſolche zu dem Geſchäftskreis des Juſtizbeamten nicht gehören.

2) Bloß durch das Amtsverhältniß bekannt gewordene Thatſachen ſind in dem Artikel 441. als Gegenſtände der Amtsverſchwiegenheit angegeben. Dieſe Beſchränkung iſt auch vollkommen gerecht, wenn man ſie ohne Uebertreibung und im Geiſte des Geſezgebers verſteht und anwendet. Es kommen im Staatsdienſte Gegenſtände und Thatſachen vor, welche entweder allgemein oder wenigſtens mehreren Perſonen bekannt ſind, und auch in ſolcher Eigenſchaft einem Staatsdiener neben ſeinem Amtsverhältniſſe bekannt wurden. Hätte man jede Mittheilung von Thatſachen für eine Verlezung des Amtsgeheimniſſes erklärt, ſo würde oft die unſchuldigſte Handlung eines Staatsdieners, oft das ſchuldloſe Geſpräch über allgemein bekannte Thatſachen zu einem Amtsvergehen erhöhet, und das Weltbekannte für ein Geheimniß erklärt worden ſeyn. Dieſer zweckwidrigen Strenge wollte man durch eine Beſchränkung begegnen. Allein man wollte auf der andern Seite nicht den Vorwand in Schuz nehmen, womit der Staatsdiener jede Verlezung der Amtsverſchwiegenheit entſchuldigen könnte, denn der Umſtand allein, daß vielleicht irgend ein Dritter von einer Thatſache oder Begebenheit Wiſſenſchaft hat, und darüber mit dem Staatsdiener, zwar auſſer dem

amtlichen Verhältniſſe, aber doch eben aus Rückſicht auf deſſen Amt und Verſchwiegenheit ſpricht, dieſer Umſtand allein hebt die Verbindlichkeit des Staatsdieners zur Amtsverſchwiegenheit nicht auf. Ferner iſt es leicht denkbar, daß über manche Thatſachen unbeſtimmte Gerüchte im Umlaufe ſind, daß man zwar eine Begebenheit überhaupt, aber nicht genau nach ihrem Zuſammenhange und vollſtändigem Inhalte kennt, und nun darf man nur erwägen, wie ganz anders eben dieſe Nachricht erſcheint, wenn ſie aus dem Munde des durch ſein Amtsverhältniß genau unterrichteten Staatsbeamten kommt, um ſich zu überzeugen, daß derſelbe ſeine Verlezung der Amtsverſchwiegenheit dadurch nicht entſchuldigen könne, er habe die mitgetheilte Thatſachen nicht bloß durch ſein Amtsverhältniß erfahren. Oft beruhet das Geheimniß nicht im Reſultate einer Regierungsverfügung, ſondern in den Gründen und Planen der Regierung, wo dann die Mittheilung jener Gründe oder Abſichten die Amtsverſchwiegenheit verlezen kann. In dieſem Geiſte muß man die Beſchränkung auffaſſen, welche der Art. 441. im Eingange enthält, und wenn die Gerichte das Merkmal der rechtswidrigen Mittheilung und der Abſicht dabei gehörig berückſichtigen, ſo können ſie über die rechtmäſſige Anwendung dieſer Beſchränkung gar nicht irren.

3) Thatſachen, von welcher Art ſie auch ſeyen, Begebenheiten, Nachrichten über den Gang eines Geſchäfts oder der Berath-

ſchlagung, Eingaben der Privaten, Berichte, Gutachten, Vorträge, gegenwärtige oder künftige Beſchlüſſe, in auswärtigen oder inneren Angelegenheiten, in Juſtiz- oder Finanzſachen. Der Artikel 442. enthält eine Aufzählung verſchiedener Handlungen, wodurch beſonders die bei Archiven und Regiſtraturen, desgleichen bei den Kanzleien angeſtellten Individuen, ſo wie die übrigen Staatsdiener ohne Unterſchied die Amtsverſchwiegenheit verlezen können. Daß hiedurch andere Fälle nicht ausgeſchloſſen ſind, fällt in die Begriffe.

4) Mittheilung, und zwar die rechtswidrige, wovon nachher beſonders gehandelt wird, verlezt die Amtsverſchwiegenheit. Die Mittheilung kann auf verſchiedene Weiſe geſchehen; öffentlich durch Verbreitung mittelſt des Drucks oder mündlich an öffentlichen Orten, geheim durch beſondere Mittheilung an andere Perſonen. Die Art der Mittheilung hat auf den Begriff des verlezten Amtsgeheimniſſes keinen Einfluß: ſie kann jedoch die in beſonderen Verordnungen feſtgeſezte Strafe begründen, wie z. B. den Staatsdienern durch eine beſondere Verordnung vom 19. Jäner 1810. verbothen iſt, ihre Vorträge und Gutachten in Amtsſachen ohne beſondere Erlaubniß der Regierung durch den Druck bekannt zu machen.

4) Rechtswidrige Mittheilung. Hier muß die Rechtswidrigkeit der Mittheilung an ſich von der rechtswidrigen Abſicht jener Mittheilung wohl un-

terſchieden werden. Jene hat Einfluß auf den Begriff, dieſe auf die Beſtrafung. Rechtswidrig iſt jede unbefugte, jede auſſer dem Geſchäftsgange liegende Mittheilung, und weder die Art noch der Zweck der Mittheilung kann die unbefugte Mittheilung in eine rechtmäſſige verwandeln. Nur die rechtmäſſige Mittheilung bildet den Gegenſaz der rechtswidrigen; jede Verſtattung der Einſicht oder der Abſchrift von Akten, wenn ſie nicht durch den geſezlichen Geſchäftsgang oder durch Erlaubniß der vorgeſezten Behörde zuläſſig iſt, jede unbefugte Eröffnung, jede Bekanntmachung in Druckſchriften ohne höhere Erlaubniß iſt rechtswidrig. Die Schädlichkeit oder Abſicht der Mittheilung hat Einfluß auf die höhere Strafe, ſie kann ſogar die Handlung zu einem Verbrechen erhöhen, aber der Begriff der Verlezung des Amtsgeheimniſſes an ſich hängt davon nicht ab.

5) Eben dieſe unumſtößliche Wahrheit fixirt den Standpunkt des gegenwärtigen Artikels. Jede Verlezung des Amtsgeheimniſſes iſt ſtrafbar, und der vorſtehende Artikel hat durch ſeine auf zwei Fälle beſchränkte Strafbeſtimmung weder die Verlezung auſſer jenen Fällen für unſträflich erklären, noch jenen beſonderen Verordnungen präjudiziren wollen, welche eine Uebertretung des Amtsgeheimniſſes in beſtimmten Fällen entweder für Staatsdiener überhaupt, oder für eine beſondere Klaſſe derſelben mit einer eigenen Strafe belegen. Daher muß der ganze vorſtehende Artikel nur von dem Falle verſtanden

werden, wenn nicht beſondere Verordnungen, Inſtruktionen oder Dienſtreglements entweder manche Handlungen, wodurch das Amtsgeheimniß verlezt wird, für alle Staatsdiener überhaupt, oder die Verlezung deſſelben bei manchen geheimeren Staatsdienſten insbeſondere mit einer eigenen Strafe belegt haben. Wenn dieſes iſt, ſo kommen die in beſonderen Verordnungen oder Inſtruktionen beſtimmten Strafen zur Anwendung. Auſſerdem müſſen zwei Fälle unterſchieden werden. Treten bei einer Verlezung des Amtsgeheimniſſes jene Vorausſezungen ein, welche der Artikel 441. angibt, ſo iſt die Handlung als Vergehen mit der darin beſtimmten Strafe zu belegen; tritt keine jener Vorausſezungen ein, ſo iſt die Verlezung des Amtsgeheimniſſes zwar nicht das vorbemerkte beſonders benannte Vergehen, aber darum keineswegs ſtraflos, vielmehr ziehet ſie als eine allgemeine Uebertretung der Ordnung des Dienſtes Disciplinarſtrafen nach ſich, und es iſt gar nicht zu mißkennen, daß gegen dieſelbe, je nachdem ihr rechtswidriger Vorſaz oder Leichtſinn zum Grunde liegt, die Vorſchriften des Artikels 438. Num. II. oder des Artikels 439. zur Anwendung kommen, und nach fruchtloſen Disciplinarſtrafen das Gericht auf Degradation oder Entlaſſung in Gemäßheit deſſen, was zum Artikel 440. §. 3. bemerkt worden, erkennen kann.

6) Von der Verlezung des Amtsgeheimniſſes als beſonders benanntem Vergehen ſind nach Verſchiedenheit der Vorausſezungen zwei

Grade unterſchieden worden. Der erſte und niedrige Grad iſt verſchuldet, wenn es ohne eigennüzige Abſicht geſchehen, und ohne Andern oder dem Staate einen Schaden zugefügt zu haben. Geſchah es aber in eigennüziger Abſicht, oder iſt dem Staate oder einem Unterthan dadurch geſchadet worden, ſo iſt der zweite Grad vorhanden. Eigennüzige Abſicht darf man nicht ausſchlieſſend in der Beſtechung aufſuchen, indem dieſe ſchon für ſich allein ſtrafbar iſt, und auſſer derſelben noch manche andere gewinnſüchtige Zwecke gedacht werden können. Doch genügt die Abſicht, wenn gleich der bezielte Vortheil nicht erreicht worden. Wenn aber der Schaden die höhere Strafe begründen ſoll, ſo wird erfodert, daß der Schaden wirklich geſtiftet worden: dann aber kommt es nicht weiter darauf an, ob der Schuldige die Abſicht zu beſchädigen hatte; der höhere Grad wird alsdenn hier, wie es bei vielen andern an ſich ſtrafbaren Handlungen in dieſem Geſezbuche geſchehen, lediglich nach dem Erfolge bemeſſen. Ferner wird nicht gerade ein pekuniärer Schaden erfodert.

Art. 443.

IV. Von der Beſtechung. 1) auf Seite des Beſtechenden.

Wer um einen öffentlichen Diener zu einem Mißbrauche ſeiner Amtsgewalt zu verleiten, oder um denſelben in Amtsangelegenheiten für ſich ſelbſt oder für einen Dritten zu gewinnen, dieſem Beamten ſelbſt oder deſſen Angehörigen irgend ein Geſchenk oder was immer für einen Vortheil verſpricht oder giebt, verſprechen oder geben läßt,

wird hiedurch des Vergehens der Beſtechung ſchuldig, und nach folgenden Geſezen beſtraft.

Die Strafgeſeze wider Beſtechung würden ſehr unvollſtändig ſeyn, wenn ſie das Uebel nicht an der Quelle aufſuchten, und ſich nicht auch über den Beſtechenden verbreiteten. Iſt die Beſtechung überhaupt, wie man nicht läugnen kann, eine ſtrafbare That, ſo wird dadurch nicht bloß der Beſtochene, ſondern auch der Beſtechende ſtrafbar, wenn gleich Jener durch die beitretende Verlezung ſeiner Amtspflichten ſtrafbarer iſt, als dieſer. Der Beſtechende macht den Staatsdiener in ſeiner Pflicht wankend, und wenn derjenige, welcher den Andern zur Begehung und Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens bewogen hat, im Artikel 45. Num. III. für den Urheber erklärt wird, wenn derjenige, welcher falſche Zeugen gewinnt, gleich demjenigen, welcher den Mörder dingt, als intellektueller oder mittelbarer Urheber des gedungenen falſchen Zeugniſſes oder des Meuchelmords anzuſehen iſt, wenn derjenige, welcher falſche öffentliche Urkunden fertigen läßt, dem Artikel 337. gemäß gleich dem Urheber beſtraft wird, ſo läßt ſich gar kein Grund abſehen, der bei dem Beſtechenden eine Ausnahme rechtfertigt.

Verfolgt man dieſen Geſichtspunkt, ſo dringt ſich gleichſam von ſelbſt jene zweifache Beziehung auf, nach welcher die Strafbarkeit der Beſtechung abgewogen werden muß.

Die Beſtechung iſt für ſich allein betrachtet und abgeſehen von dem beſonders ſtrafbaren Zwecke, eine ſtrafbare Handlung, und zwar von Seite des beſtochenen Staatsdieners eine Verlezung der Amtspflichten, von Seite des Beſtechenden hingegen ein Angriff wider öffentliche Treue und Glauben, indem derſelbe die Unpartheilichkeit der Staatsdiener erſchüttert, worauf öffentliche Treue und Glauben beruhet.

Strafbarer iſt ſie am Staatsdiener, der ſich beſtechen läßt, als an dem Privaten, der ihn beſticht, denn jener verlezt dabei ſeine beſondere Amtspflicht, und der Grundſaz des Artikels 118. findet hier vollkommene Anwendung, daß mildernde oder erſchwerende Umſtände, welche aus der Beſchaffenheit der Perſon oder ihrer beſonderen Verhältniſſe hervorgehen, nur demjenigen zum Vortheil oder Nachtheil gereichen, in deſſen Perſon ſie gegründet ſind.

Allein, man würde ſehr irren, wenn man glaubte, die Beſtechung ſey auf Seite des Beſtechenden immer nur Vergehen, und könne niemals für ein Verbrechen angeſehen werden; vielmehr iſt es nothwendig, hierüber der Grenze genauer nachzuforſchen.

Da ſchon die Beſtechung, an ſich und von dem Zwecke abgeſehen, eine ſtrafbare That iſt, ſo muß man unterſcheiden, ob bei derſelben ein ſtrafbarer Zweck vorhanden war oder nicht. Liegt im Zwecke der Beſtechung

nichts ſelbſtſtändig ſtrafbares, ſo iſt ſie von Seite des Beſtechenden nur ein Vergehen, wenn gleich den Beſtochenen, deſſen That durch die Verlezung der Amtspflicht erſchwert iſt, in der Dienſtentlaſſung eine härtere Strafe trifft. Geſchah aber die Beſtechung zu einem ſelbſtſtändig unerlaubten und ſtrafbaren Zwecke, ſo ſind nun zwei Momente vorhanden, welche die Strafbarkeit des Beſtechenden ſowohl, als des Beſtochenen beſtimmen, obgleich auch hierin der im Artikel 118. ausgeſprochene Grundſaz an der Qualität der Handlung ſelbſt zwiſchen beiden noch eine weſentliche Veränderung hervorbringt. Sobald nämlich der Staatsdiener ſich zu einem Mißbrauche der Amtsgewalt verleiten läßt, ſobald iſt die Beſtechung ſeiner Seits ein Verbrechen (Art. 355.) wenn gleich die Handlung oder Unterlaſſung, wozu er ſich verleiten läßt, an ſich kein Verbrechen iſt; denn ſeine Strafbarkeit beruhet auf zwei vereinten Momenten, einer unerlaubten Handlung und der durch die Beſtechung verſchuldeten Pflichtverlezung; dieſer Verein zweier Momente beſtimmte den Geſezgeber, die Beſtechung von Seite des Staatsdieners, ſobald ſie noch mit einer andern rechtswidrigen Handlung verbunden iſt, für ein Verbrechen zu erklären, wenn gleich jene Handlung an ſich kein Verbrechen wäre. Die Verlezung des Amtsgeheimniſſes iſt an ſich (Art. 442.) nur Vergehen, aber verbunden mit Beſtechung nach Artikel 355. ein Verbrechen. In einem ſolchen Falle iſt die Beſtechung von Seite des Beſtechenden

nur ein Vergehen, weil der Zweck ſelbſt an und für ſich allein betrachtet, nur ein Vergehen iſt, und bei dem Beſtechenden das Moment der verlezten beſondern Amtspflicht hinwegfällt, welches am beſtochenen Staatsdiener die That zu einem Verbrechen erhöhet.

Aber nun ſeze man den Fall einer Beſtechung zu einer Handlung, welche an ſich und nicht bloß wegen der verlezten Amtspflicht ein Verbrechen iſt: man denke eine Parthei, welche den Richter zur Fälſchung eines Protokolls oder zur Unterdrückung einer Urkunde, oder zu einem ungerechten Spruche in einer Civilſache durch Beſtechung verleitet, welche den Richter beſticht, damit er einen Unſchuldigen ſtrafe, oder den Beamten zur Führung der Geburts- und Heurathsregiſter, damit er zur Unterdrückung des Familienſtandes einer Perſon durch falſchen Eintrag, oder durch Auslöſchung in jenen Regiſtern mitwirke: Sollte in dieſer Beſtechung der Beſtechende ſich nicht als mittelbaren Urheber eines Verbrechens darſtellen, da die That, welche er durch eine ſtrafbare Handlung hervorbrachte, für ſich allein ein Verbrechen, und zwar ein ſolches Verbrechen iſt, deſſen Karakter nicht von einer Verlezung der Amtspflicht abhängt? Sollte derjenige, welcher den Mörder um Geld oder Lohn dingt, deßwegen aufhören Mörder zu ſeyn, weil der Gedungene ein Staatsdiener war, und weil ſtatt des tödtenden Stahls der Mißbrauch der Amtsgewalt gedungen worden?

Dieſes liegt weit auſſer der Abſicht des Geſezgebers, welcher bei der Beſtechung von demjenigen keine Ausnahme machen wollte, was er über den Urheber eines Verbrechens allgemein (Art. 45.) verordnet hatte. Im Gegentheile iſt jenen allgemeinen Grundſäzen gemäß die Beſtechung auch von Seite des Beſtechenden ein Verbrechen, wenn ſie beſtimmt zu einem Zwecke geſchehen, welcher für ſich ſelbſt und auſſer Beziehung auf die beſondere Strafbarkeit der verlezten Amtspflicht ein Verbrechen iſt. Wie der Artikel 356. §. 2. bei der Beſtechung als Dienſtverbrechen den Beiſaz macht: „dieſe Strafe (der Dienſtentſezung) ſchließt jedoch eine ſchwerere nicht aus, wenn die Pflichtverlezung des Beamten zugleich in ein anderes ſchwereres Verbrechen übergehet“ eben ſo muß man zu gegenwärtigem Artikel den Beiſaz hinzudenken: „Der Beſtechende wird des Vergehens der Beſtechung ſchuldig, wenn nicht dieſelbe durch ihren Zweck dem Artikel 45. Num. III. gemäß zugleich in ein Verbrechen übergeht.“

Ob ſie dann als Verſuch oder als Vollendung dieſes Verbrechens ſtrafbar ſey, iſt nach allgemeinen Grundſäzen zu beurtheilen, wobei man den Geſichtspünkt feſthalten muß, daß der Beſtechende, wenn er mit ausdrücklicher Erklärung des verbrecheriſchen Zweckes die Beſtechung vorgenommen hat, als mittelbarer Urheber (Art. 45. Num. III.) zu betrachten, und ſogar, wenn der beſtochene Staatsdiener die widerrechtliche Amtshand-

lung zur Vollführung des bezielten Verbrechens verſprochen hat, ein Komplott (Art. 50.) vorhanden iſt.

Dieſes vorausgeſezt und abgeſehen von den Bedingungen, unter welchen die Beſtechung auch von Seite des Beſtechenden in ein Verbrechen übergehet, iſt noch folgendes zu bemerken:

1) Die Beſtechung wird nur an einem Staatsdiener begangen. Beſtechungen anderer verpflichteter Perſonen, insbeſondere der Rechtsanwälte, oder Privatverwalter kann als Mitſchuld einer Prävarikation, oder einer Untreue doch nicht als Beſtechung angeſehen werden.

2) Sie muß ſich auf Amtshandlungen beziehen, und der Unterſchied, ob ſie geſchehen, um den Staatsdiener zu einer unerlaubten oder zu einer erlaubten Handlung für ſich oder auch für einen Dritten zu gewinnen, hat auf den Begriff der Beſtechung keinen Einfluß.

3) Die Beſtechung wird nicht bloß am Staatsdiener unmittelbar, ſondern auch mittelbar durch deſſen Angehörige begangen. Wer unter den Angehörigen verſtanden werde, iſt aus den Anmerkungen zum Artikel 355. zu entnehmen.

4) Vollendet iſt die Beſtechung von Seite des Beſtechenden ſchon dadurch, daß derſelbe dem Staatsdiener in der oben (Nummer 2.) bemerkten Abſicht irgend ein Geſchenk oder einen Vortheil entweder wirklich gegeben

oder

oder verſprochen hat. Auch durch einen Dritten, durch welchen man Etwas geben oder verſprechen läßt, wird die Beſtechung vollendet.

5) Die Annahme des Geſchenkes oder Verſprechens von Seite des Staatsdieners wird ſowenig zur Vollendung hinſichtlich des Beſtechenden erfodert, als darauf der Erfolg einen Einfluß hat, obgleich nach dem leztern die Strafe ſich ändert. Weder jene Annahme noch dieſer Erfolg hängen vom Beſtechenden ab; es kann daher auch hievon die Vollendung des Vergehens nicht abhängig gemacht werden. Soweit die Beſtechung von Seite des Beſtechenden in ein Verbrechen übergehen kann, haben allerdings jene Rückſichten auf Vollendung des Verbrechens einen Einfluß, welcher nach allgemeinen Grundſäzen und nach dem geſezlichen Begriffe jedes einſchlagenden Verbrechens zu beurtheilen iſt.

Art. 444.

Das Angebotene ſey von dem Beamten angenommen und die Abſicht des Beſtechenden erfüllt worden oder nicht, ſo ſoll I. das Geſchenk der Armenkaſſe verfallen ſeyn, und der Beſtechende in die Bezahlung des zweifachen Werthes des gegebenen oder angebotenen Vortheils, oder wenn das Gegebene oder Verſprochene in Geld nicht zu berechnen wäre, in fünfzig bis dreihundert Gulden Strafe zum Vortheile der Armenkaſſe verurtheilt werden.

Wenn aber derſelbe II. den Staatsbeamten durch Beſtechung zu einer Handlung oder Unter-

laſſung verleitet hat, welche den Geſezen des Staats, den Rechten Anderer oder deſſen unbezweifelten Amtspflichten ſonſt entgegen iſt, ſo hat er noch auſſerdem ein- bis ſechsmonatliches Gefängniß verwirkt.

Die Strafe der Beſtechung als eines beſonders benannten Vergehens wurde in Hinſicht des Beſtechenden nach zwei Graden abgeſtuft, wobei nicht darauf, ob derſelbe ſeine Abſicht erreicht habe, ſondern vielmehr darauf geſehen wurde, ob er den Staatsdiener zu einer erlaubten Handlung gewinnen oder zu einer unerlaubten verleiten wollte; nur wurde der zweite Grad zwar nicht von Erreichung der Abſicht des Beſtechenden, jedoch wenigſtens inſoweit vom Erfolge abhängig gemacht, daß derſelbe erſt dann eintritt, wenn der Staatsdiener zu einem Mißbrauch der Amtsgewalt wirklich verleitet worden, deſſen Wirkung jedoch weiter keinen Einfluß hat. Dieſemnach ſtehet die Regel feſt, welche auch die Einhaltung des richtigen Verhältniſſes der Strafe beweiſet: Wenn der Staatsdiener wegen der Beſtechung als Verbrechen mit der im Artikel 356. §. 1. beſtimmten Strafe zu belegen wäre, ſo trifft den Beſtechenden die Strafe des Vergehens im zweiten Grade. Wäre hingegen der beſtochene Staatsdiener nur wegen eines Vergehens nach Artikel 446. ſtrafbar, ſo hat der Beſtechende bloß die Strafe des erſten Grades verſchuldet.

Art. 445.

Jeder öffentliche Diener iſt längſtens binnen drei Tagen, bei Verluſt eines monatlichen Betrages ſeiner Beſoldung, denjenigen anzuzeigen verpflichtet, der ſich an ihm einer Beſtechung ſchuldig gemacht hat.

Auch ſoll das beſchworne gerichtliche Zeugniß des unbeſtochenen Beamten zur Verurtheilung des Anbietenden in die Art. 444. Nr. I. beſtimmte Strafe hinreichen, wenn daſſelbe nur noch durch einen oder andern beſondern Verdachtsgrund unterſtüzt iſt, und ſonſt keine erheblichen Einwendungen wider die Glaubwürdigkeit des Zeugnißgebenden vorhanden ſind.

Das Geſez, will es anders der Beſtechung, jenem groſſen Uebel im Staatsdienſte, gehörig begegnen, muß auch durch ſeine übrigen Beſtimmungen zwiſchen dem Beſtechenden und dem Staatsdiener ein Mißtrauen zu erwecken und eben dadurch das Anerbieten der Geſchenke von einer und die Annahme von der andern Seite ſoviel möglich abzuhalten ſuchen. Auf dieſer Rückſicht beruhen die beiden Artikel 445. und 448., deren Zuſammenhang von ſelbſt einleuchtet. Der vorſtehende Artikel enthält zwei beſondere Beſtimmungen; die erſte betrifft die Verpflichtung der Staatsdiener zur Anzeige der Beſtechungen, welche an ihnen begangen worden, die zweite den Beweis der Beſtechung. Beide ſind in mehrfacher Hinſicht wichtig, und fodern eine genauere Erklärung.

Die Verpflichtung der Staatsdiener zur Anzeige der an ihnen gewagten Beſtechungen und zwar unter einer Geldſtrafe (§. 1.) iſt von hoher Wichtigkeit für die Ehre des Dienſtes und der Staatsdiener. Sind ſie durch das Geſez unter Strafe zur Anzeige verbunden, ſo muß ihre öffentliche Verantwortlichkeit ſie dafür rechtfertigen, daß ſie eine Anzeige machten, welche ſonſt mancher aus falſcher Schonung unterlaſſen hätte; und da ſie ſelbſt eine Anzeige des Beſtechenden fürchten müſſen, welcher dadurch dem Artikel 448. gemäß ſich von der Strafe befreien kann, ſo haben die Staatsdiener gewiß dringende Motive, die Anzeige zu machen, ſo wie es Jeden von dem Vorhaben einer Beſtechung abhalten muß, welcher die dringenden Motive kennt, die den Staatsdiener zur Anzeige beſtimmen müſſen. Da nun den Bemerkungen zum Artikel 355. gemäß beſtimmte Anerbietungen oder Verſprechungen zu der Beſtechung erfodert werden, ſo muß es wohl Jeder anerkennen, daß das Geſez den Staatsdienern in dieſer Anzeige nichts auferlegt habe, als wozu ſie ihre eigene Ehre und die Würde des Staatsdienſtes ohnehin auffodert: denn der Mann muß es für eine wahre Beleidigung anſehen, wenn ihm Jemand durch die Beſtechung zutraut, er werde ſich die Erfüllung ſeiner Amtspflichten von den Betheiligten bezahlen laſſen, oder ſich gar zur Verlezung ſeiner Pflichten verkaufen. Das Geſez erleichtert daher dem Staatsdiener, dem Rufe der Ehre zu folgen, indem

es ihm deſſen Erfüllung zur beſonderen Pflicht macht.

Für die Anwendung dieſer Beſtimmung kommt es aber auf genauere Erforſchung des Falles an, von dem ſie eigentlich redet. Kann der Beamte, der ein Geſchenk angenommen hat, durch eine Anzeige innerhalb drei Tagen die ganze Schuld der Beſtechung von ſich abwälzen? Kann der Beamte, wenn er nach drei Tagen von dem gegebenen und angenommenen Geſchenke die Anzeige macht, doch ehe die Amtshandlung geſchehen, ſich mit Verluſt der einmonatlichen Beſoldung von der übrigen Strafe der Beſtechung frei machen? oder iſt die vorſtehende Beſtimmung des §. 1. eingeſchränkt auf Beſtechungen, welche an dem Staatsdiener verſucht, aber von ſeiner Seite durch die Annahme nicht vollendet wurden? dieſe Fragen laſſen ſich bei dem gegenwärtigen Artikel aufwerfen.

Gewiß iſt das Lezte deſſen wahrer Sinn. Der Entwurf (Art. 433.) ſagte dieſes deutlich in den Worten: der Staatsdiener iſt denjenigen anzuzeigen verpflichtet, der eine Beſtechung an ihm verſucht hat. Fand man gleich für nothwendig, den Ausdruck: „verſucht" deßwegen abzuändern, weil die Beſtechung von Seite des Beſtechenden ſchon durch das Anerbieten oder Verſprechen eines Geſchenkes vollendet wird, ſo wollte man doch den Gegenſtand dieſer Beſtimmung nicht abändern, und er wurde auch nicht abgeändert. Der Staatsdiener vollendet ſeiner Seits die Beſtechung durch die Annahme des Geſchenks

oder Verſprechens (Art. 355. und 446.) und macht ſich eben dadurch der Strafe des vollendeten Verbrechens oder Vergehens, nicht aber der unterlaſſenen Anzeige ſchuldig. Das im gegenwärtigen Artikel §. 1. benannte Vergehen und die darauf geſezte an ſich nicht ſchwere Geldſtrafe zeigt alſo an, daß eine von Seite des Staatsdieners nicht vollendete Beſtechung, folglich die unterlaſſene Anzeige als das einzige Moment der Strafbarkeit vorausgeſezt werde. Auch der Artikel 355. §. 2. beſtärkt dieſe Auslegung, indem er nur bei Geſchenken, welche den Angehörigen des Staatsdieners gegeben wurden, einen dreitägigen Zeitraum für die Anzeige offen läßt, und nach demſelben die Beſtechung für vollendet erklärt, folglich klar an den Tag legt, daß bei den vom Staatsdiener unmittelbar angenommenen Geſchenken jener dreitägige Zeitraum auf die Vollendung keinen Einfluß hat.

Dieſemnach kommt der vorſtehende Artikel §. 1. in folgenden Fällen der unterlaſſenen Anzeige zur Anwendung:

1) wenn dem Staatsdiener ſelbſt ein Geſchenk angeboten oder verſprochen, aber von ihm nicht angenommen wurde;

2) wenn er das Geſchenk, welches ihm ohne ſein Wiſſen (z. B. unter ſeiner Adreſſe auf der Poſt) zugekommen, oder einem ſeiner Angehörigen gegeben wurde, nachdem er davon Kenntniß erhalten hat, zwar zurückſtellt, und durch die Nichtannahme die Vollendung der Beſtechung von ſeiner Seite entfernt.

Ein Staatsdiener aber, welcher einmal die Beſtechung durch die Annahme wirklich vollendet hat, kann ſich durch eine Anzeige weder innerhalb drei Tagen noch nach denſelben von der verwirkten Strafe der vollendeten Beſtechung frei machen. Die Ausnahme, welche hinſichtlich des Beſtechenden im Artikel 448. gemacht wurde, beruhet auf ganz eigenen politiſchen Rückſichten, welche eine Anwendung auf den beſtochenen Staatsdiener um da weniger vertragen, als dieſer durch die Annahme ſeine Amtspflicht verlezte, welche ſtets ohne Wanken feſtſtehen muß, und ſich der Gefahr nicht überlaſſen darf, durch den Reiz eines angenommenen Geſchenks beſiegt zu werden.

Indeſſen gilt dieſes nur von dem Staatsdiener, welcher das Geſchenk oder deſſen Verſprechen wirklich angenommen hat. Scheinbare Annahme, in der Abſicht, den Beſtechenden durch ſeine That ſelbſt zu überführen, und verbunden mit der ungeſäumten Anzeige bei Gericht oder den Vorgeſezten, kann als eine wahre Annahme nicht angeſehen werden. Doch muß die Anzeige alſogleich auf friſcher That geſchehen, und der dreitägige Zeitraum des gegenwärtigen Artikels kommt dabei gar nicht in Anſchlag, indem er ſonſt gleichſam eine Ueberlegungszeit wäre, ob der Staatsdiener es bei der vollendeten Beſtechung laſſen oder ſie durch eine Anzeige von ſich wieder abwälzen wolle. Die Treue des Staatsdieners darf keinen Augenblick wanken; will derſelbe das Geſchenk

nicht wirklich annehmen, ſondern die ſcheinbare Annahme nur als Beweismittel gegen den Beſtechenden benüzen, ſo muß die Ausführung der Abſicht unmittelbar auf den Fuß nachfolgen.

Uebrigens beruhet die hier bemerkte Strafe bloß auf der unterlaſſenen Anzeige einer von Seite des Staatsdieners nicht vollendeten Beſtechung: ſie wird daher mit der Strafe der vollendeten Beſtechung gegen den Staatsdiener nicht verbunden.

Der Beweis einer Beſtechung (§. 2.) iſt deßwegen ſchwer, weil dieſelbe gewöhnlich im Geheimen und ohne Zeugen vorgehet. Gegen den Beſtechenden verdient die Ausſage des Beamten eine beſondere Rückſicht; ſie kann zwar nicht als ein amtliches Zeugniß angeſehen, derſelben alſo nicht die Kraft eines vollkommenen Beweiſes beigelegt werden; allein ſchon nach der Analogie deſſen, was im Th. II. Art. 282. über die Ausſage des Damnifikaten verordnet iſt, und nach der eigenthümlichen Beſchaffenheit dieſes Vergehens mußte auf das beſchworne gerichtliche Zeugniß des unbeſtochenen Staatsbeamten höherer Werth als auf die Ausſage eines andern Zeugen gelegt werden. Trifft daher mit dieſer Ausſage noch ein oder anderer beſonderer Verdachtsgrund zuſammen, und iſt gegen die Glaubwürdigkeit des Zeugen keine erhebliche Einwendung vorhanden, ſo wird der Beweis wider den Beſtechenden jedoch nur inſoweit für hinreichend gehalten, um hierauf die im Artikel 444. Nr. 1. beſtimmte Geldſtrafe zu verhängen.

Unter dem Namen: unbeſtochenen Beamten, welcher im gegenwärtigen Artikel vorkommt, wird derjenige verſtanden, welchem das Anerbiethen geſchehen iſt, und unbeſtochen wird er genannt, weil, wenn er das Geſchenk oder das Verſprechen angenommen hat, die Beſtechung auch von ſeiner Seite vollendet, derſelbe alſo als Mitſchuldiger zu betrachten und ſeine Ausſage nach Th. II. Art. 284. zu beurtheilen iſt.

Art. 446.

2) auf Seite des Staatsbeamten.

Wenn ein öffentlicher Beamter durch Annahme des Geſchenkes (Art. 355.) auch von ſeiner Seite die Beſtechung vollendet, ſo ſoll er, wenn er ſich eines Mißbrauches der Amtsgewalt nicht ſchuldig macht, mit Dienſtentlaſſung beſtraft werden.

Gleicher Strafe iſt derjenige unterworfen, welcher für eine ſchon vollzogene Amtshandlung ohne vorgängiges Verſprechen, irgend eine Belohnung angenommen hat, zu deren Annahme er von ſeiner vorgeſezten Amtsbehörde nicht berechtiget worden iſt.

Art. 447.

Amtsvorgeſezte ſind bei eigener ſchwerer Verantwortlichkeit über die Unbeſtechlichkeit ihrer Untergebenen ſtreng zu wachen, und was ihnen dawider bekannt wird, gehörigen Orts anzuzeigen, verbunden.

Hinſichtlich des beſtochenen Beamten liegt die Grenze zwiſchen Verbrechen und Ver-

gehen in dem Punkte, ob er durch die Beſte- chung zu einer unerlaubten Handlung verleitet worden oder nicht. Hat er alſo die Beſte- chung durch die Annahme des Geſchenks (in der zum Art. 355. angegebenen Bedeutung) ſeiner Seits vollendet, aber ſich eines Miß- brauchs der Amtsgewalt nicht ſchuldig ge- macht, ſo trifft ihn die hier vorgeſchriebene Dienſtentlaſſung. Sollte indeſſen in der An- nahme des Geſchenks oder des Verſprechens ein Einverſtändniß oder eine Verbindung mit dem Beſtechenden zu einem beſonders benann- ten Verbrechen liegen, welche ſich zu einem Komplotte eignet, ſo kann in Gemäßheit des Artikels 52. gegen den Beſtochenen eine Kri- minalſtrafe eintreten, wenn er auch noch keine Handlung vorgenommen hatte, die für ſich ein Mißbrauch der Amtsgewalt iſt.

Auch die Annahme eines Geſchenks für eine ſchon vollzogene Amtshandlung ohne vor- gängiges Verſprechen muß der Beſtechung gleich geachtet werden, da ſie der Würde des Dienſtes, ſo wie der Unpartheilichkeit des Staatsdieners gleich nachtheilig iſt, auch zum Vorwand dienen würde, die meiſten Beſte- chungen zu bemänteln. Daher ſind auch die gewöhnlichen Prätexte, man habe das Ge- ſchenk nur der ſchleunigeren Erledi- gung wegen gegeben oder angenommen, gar nicht zu berückſichtigen.

Es kann jedoch ein öffentlicher Beamter zur Annahme eines Geſchenkes von ſeiner vor- geſezten Amtsbehörde berechtiget werden. Auch ſind die kleinen Ergözlichkeiten oder Remune-

rationen, welche den Subalternen bei vollendeten Geſchäften für deren mechaniſche Dienſtleiſtung z. B. die rechtmäſſige Ueberlieferung einer ausgefertigten Entſchlieſſung, freiwillig gegeben werden, zwar keine eigentliche Beſtechung, ſie können jedoch gegen den Annehmenden Diſciplinarſtrafen begründen.

Amtsvorgeſezte ſind zur Aufſicht über die Unbeſtechlichkeit ihrer Untergebenen, ſie mag Verbrechen oder Vergehen ſeyn, und zur Anzeige jeder Uebertretung dieſer Geſeze bei eigener Verantwortlichkeit verbunden.

Art. 448.

Derjenige, welcher an dem Beamten die Beſtechung begangen, wenn er dem Gerichte oder des Beſtochenen Vorgeſezten Anzeige davon macht, ehe der Vorfall auf anderem Wege bekannt geworden, ſoll nicht nur von den im Art. 444. beſtimmten Strafen losgezählet ſeyn, ſondern auch das gegebene Geſchenk zurückerhalten.

Die zum Vortheile des Beſtechenden ſchon geſchehene Amtshandlung bleibt indeſſen nur alsdann giltig, wenn ſie in ſich ſelbſt den Geſezen und Amtspflichten gemäß geſchehen iſt.

Die Rückſichten, nach welchen der gegenwärtige Artikel abgemeſſen iſt, wurden ſchon zum Artikel 445. angezeigt; doch unterſcheidet ſich das Verhältniß des Beſtechenden vom Verhältniſſe des Staatsdieners, an welchem die Beſtechung begangen wird, viel zu ſtark, als daß die Wirkungen jener Rückſichten in beiden gleich ſeyn könnten.

Der Staatsdiener, welcher das angebotene Geſchenk nicht angenommen hat, wird mit Recht verbunden, denjenigen anzuzeigen, der es wagte, die Treue eines Staatsdieners durch Beſtechung wankend zu machen; er zeigt als ſchuldloſer Theil eine fremde ſtrafbare That an. Wie könnte aber der Beſtechende, deſſen Vergehen ſchon durch das Anbieten vollendet iſt, unter Strafe verbunden werden, davon innerhalb eines gewiſſen Zeitraums die Anzeige zu machen? Der Staatsdiener, den kein Geſchenk von ſeiner Pflicht ableitete, verdient vollen Glauben, wenn deſſen eidliche Ausſage noch durch einen beſondern Verdachtsgrund unterſtüzt wird: wer möchte aber dieſes von dem Privaten behaupten, welcher die Beſtechung wagte? Würde man nicht das Schickſal aller Staatsdiener der Willkühr oder der Rache eines Privaten Preis geben, der mit einem falſchen Eide den redlichſten Beamten vom Dienſte und vielleicht eben deßwegen bringen könnte, weil er, ſeiner Pflicht getreu, den rechtswidrigen Wünſchen des Beſtechenden kein Gehör gab?

Der Geſezgeber darf alſo in ſeiner Abſicht, durch zweckmäſſige Erregung des Mißtrauens der Beſtechung vorzubeugen, nicht weiter gehen, als daß er dem Beſtechenden, wenn dieſer dem Gerichte oder den Amtsvorgeſezten des Beſtochenen hievon die Anzeige früher macht, als dieſelbe dem Gerichte bekannt worden, die Befreiung von der Strafe der Beſtechung und den Rückempfang ſeines Geſchenks zuſichert. Von einer eidlichen Aus-

ſage als Zeuge kann die Rede nicht ſeyn, weil er auf jeden Fall des vollendeten Vergehens ſchuldig iſt, und auch als Mitſchuldiger betrachtet ſein Geſtändniß keinen Beweis gegen den Staatsdiener ausmacht, da der Beſtechende ſtraflos wird, das Geſchenk zurück erhält, folglich ſein Geſtändniß alle Schuld auf einen Andern wälzte, in welchem Falle dem Geſtändniſſe eines Mitſchuldigen die Beweiskraft (Th. II. Art. 284.) entzogen iſt.

Die Wirkungen dieſes Artikels treten demnach ein, ohne Unterſchied, in welcher Zeit der Beſtechende den Vorfall dem Gerichte oder den Amtsvorgeſezten anzeigt, wenn es nur geſchieht, ehe der Vorfall denſelben auf andere Weiſe bekannt geworden; ohne Unterſchied, ob ein Mißbrauch der Amtsgewalt begangen worden und ob der Beſtechende hievon einen Vortheil gezogen hat oder nicht. Jedoch gilt dieſes nur von der im Artikel 444. benannten Strafe des Vergehens; liegt daher in der Beſtechung von Seite des Beſtechenden nach den zum Artikel 443. gemachten Bemerkungen ein Verbrechen, ſo wirkt die Anzeige des Beſtechenden auf deſſen Strafloſigkeit rückſichtlich des Verbrechens nur alsdann, wenn es bei dem bloſſen Verſuche jenes Verbrechens geblieben, und daſſelbe weder ganz noch zum Theil vollbracht worden iſt. Dieſe Strafloſigkeit folgt jedoch nicht aus dem vorſtehenden Artikel, ſondern vielmehr aus den allgemeinen Vorſchriften der Artikel 52. und 53.

Die zum Vortheile des Beſtechenden ſchon vor der Anzeige geſchehene Amtshandlung kann im Allgemeinen weder für giltig noch für ungiltig erklärt werden, ſondern es kommt darauf an, ob ſie in ſich ſelbſt giltig iſt. Wird derſelben widerſprochen, ſo muß derjenige, welcher ſich darauf beruft, ihre Giltigkeit beweiſen, denn der für Amtshandlungen ſtreitende öffentliche Glauben wird entkräftet durch die Rechtsvermuthung, welche aus der untergelaufenen Beſtechung folgt.

Art. 449.

V. Von Bedrückung der Unterthanen.

Wer aus Privatabſicht Einzelne vor Andern begünſtiget; wer aus mißverſtandenem Amtseifer die Unterthanen bedrückt, ihnen über ihre Schuldigkeit Laſten aufbürdet, bei Beſtimmung oder Erhebung von Abgaben mehr auflegt oder erhebt, als ſie zu leiſten verbunden ſind und dergleichen; ſoll den Beſchädigten ihren Schaden erſezen, und auſſerdem nach Verordnung des Artikels 438. beſtraft werden.

Die Momente, welche eine Bedrückung der Unterthanen zu einem Vergehen abſtufen, leuchten aus Vergleichung dieſes Artikels mit dem Artikel 357. von ſelbſt ein. Die Strafe des Vergehens iſt im Verhältniſſe der Motive und der Gröſſe der Bedrückung nach den allgemeinen Vorſchriften des Artikels 438. abzumeſſen.

Art. 450.

VI. Vergehen rückſichtlich des Mißbrauchs der Strafgewalt oder bei Gelegenheit ihrer Ausübung.

Beamte, welche mit wiſſentlicher Ueberſchreitung ihrer Amtsgrenzen eigenmächtig Strafurtheile fällen, die zum Erkenntniß einer andern Behörde geeignet ſind, oder dem Erkenntniſſe des Obergerichts bei deſſen Ausführung zum Nachtheile des Staats oder eines Unterthans zuwider handeln, ſollen mit Dienſtentlaſſung und mit ſechsmonatlichem bis einjährigem Gefängniſſe beſtraft werden.

Mißbrauch der Amtsgewalt in Strafſachen iſt den Artikeln 359. und 360. zufolge Verbrechen, wenn derſelbe wiſſentlich gegen einen Unſchuldigen gerichtet iſt. In den übrigen Fällen iſt er nach dem vorſtehenden und den folgenden Artikeln ein beſonders benanntes Vergehen, deſſen alle Beamte und öffentliche Diener, ſie mögen bei der Polizei oder bei den Strafgerichten angeſtellt ſeyn, ſchuldig werden können. Alle dieſe Handlungen ſind jedoch als Vergehen nur in der Vorausſezung zu betrachten, daß mit dem Mißbrauche keine andere Handlung verbunden iſt, welche für ſich ein anderes beſonders benanntes Verbrechen bildet, dieſes mag ein gemeines z. B. körperliche Mißhandlung, oder ein beſonderes der Staatsdiener z. B. Beſtechung ſeyn.

Im Ganzen wurde der Mißbrauch der Amtsgewalt als Vergehen in vier Klaſſen gebracht. Die erſte Klaſſe (Art. 450.) bezieht ſich auf die Erkenntniſſe in Strafſachen oder auf deren Ausführung; die zweite Klaſſe (Art. 451. 452.) auf rechtswidrige

Verzögerungen der Rechtspflege gegen Verhaftete: die dritte Klaſſe (Art. 453.) auf Mißhandlungen eines Angeſchuldigten oder Gefangenen: die vierte Klaſſe endlich (Art. 454) auf pflichtwidrige Unterlaſſungen oder Eigenmacht in Unterſuchung gegen Verdächtige.

Bei der erſten Klaſſe unterſcheidet der vorſtehende Artikel zwei Gattungen von Handlungen, wodurch ein Mißbrauch der Amtsgewalt in Strafſachen rückſichtlich der Erkenntniſſe begangen werden kann: Eigenmacht in Fällung eines Erkenntniſſes oder in deſſen Ausführung.

Die wiſſentliche Ueberſchreitung der Amtsgrenzen durch eigenmächtige Fällung eines Strafurtheils iſt, ohne Unterſchied zwiſchen Gerichten oder Polizeibehörden, und in der Vorausſezung, daß nicht ein Unſchuldiger wiſſentlich verurtheilt worden, unter folgenden Bedingungen ein Vergehen:

1) Wenn ein Strafurtheil gefällt worden. Eigenmächtige und widerrechtliche Entlaſſung eines Verdächtigen ohne Urtheil iſt gleichfalls ein Vergehen, und nur darin vom gegenwärtigen Falle verſchieden, daß deſſen Strafe (Art. 455.) in Degradation oder Entlaſſung beſtehet. Dieſer Gegenſaz und der vorſtehende Artikel ſelbſt, welcher alles auf wiſſentliche Ueberſchreitung der Amtsgrenzen durch Fällung eines Erkenntniſſes in Strafſachen zurückführt, zeigt, daß hier unter dem Namen Strafurtheil ein jedes Erkenntniß in Strafſachen, es ſey losſprechend oder verurtheilend, verſtanden werde.

2) Mit

2) Mit wiſſentlicher Ueberſchreitung der Amtsgrenzen. Dieſe ſind überſchritten, es mag die Sache zum Erkenntniß einer höheren oder ſonſt einer anderen Behörde gehören; das Vergehen wird aber nur durch deren wiſſentliche Ueberſchreitung begangen, und eine Polizeibehörde, die in irriger, jedoch redlicher Meinung einen Fall als Polizeiübertretung aburtheilt, welcher in der Eigenſchaft eines Verbrechens oder Vergehens zum Erkenntniſſe einer andern Behörde geeignet war, macht ſich keiner wiſſentlichen Ueberſchreitung ſchuldig.

3) Durch eigenmächtige Ueberſchreitung. Wird daher einem Beamten das Strafurtheil übertragen, oder erklärt z. B. das Strafgericht eine Handlung für eine Polizeiübertretung, welche nach der Ueberzeugung der Polizeiſtelle, vielleicht ſelbſt nach den Geſezen, ein Vergehen iſt, ſo mag dieſelbe wiſſentlich das Erkenntniß in einer Sache fällen, die zu einer andern Behörde geeignet iſt, allein ſie thut es nicht aus Eigenmacht, folglich handelt ſie unſträflich.

4) Ob das Erkenntniß ſeinem Inhalte nach zum Nachtheile des Staats oder eines Unterthans gereicht oder nicht, darauf kommt es nicht an, denn ſchon die wiſſentlich inkompetente Anmaſſung des Erkenntniſſes verlezt die Rechte des Staats und des Unterthans. Daß die Handlung ein Verbrechen iſt, wenn dabei ein Unſchuldiger wiſſentlich zur Strafe gezogen worden, iſt ſchon oben bemerkt, und demſelben nur beizufügen, daß wegen Gleichheit des

Grundes auch die wiſſentlich ſowohl inkompetente als ungerechte Losſprechung eines Schuldigen nach der Analogie der Artikel 328. 329. in ein Verbrechen übergehen kann.

Der zweite, als Vergehen hier benannte, Mißbrauch der Strafgewalt kann begangen werden, wenn ein Beamter bei Ausführung eines oberrichterlichen Erkenntniſſes demſelben zum Nachtheile des Staats oder eines Unterthans zuwider handelt. Geſchieht dieſes ſo, daß der Beamte gegen jenes Erkentniß wiſſentlich einen Unſchuldigen, den gar keine Strafe treffen ſollte, mit Strafe belegt, ſo iſt die Handlung (Art. 360.) Verbrechen, auſſerdem, und wenn z. B. das ausgeſprochene Strafmaß überſchritten wird, ein Vergehen; es lägen denn andere Umſtände vor, welche ſie aus einem anderen Geſichtspunkte z. B. der Gröſſe der Mißhandlung zu einem Verbrechen erhöhten. Begangen wird dieſes Vergehen durch jede Handlung, wodurch ein Beamter in Strafſachen einem oberrichterlichen Erkenntniſſe in der Ausführung zuwider handelt. Dieſer Ausdruck begreift nicht bloß die Handlungen in ſich, welche die Vollſtreckung der Strafe angehen, ſondern auch jene, welche ſich auf die Unterſuchung beziehen, wenn z. B. das Obergericht Erſezungen angeordnet hat, welchen der Beamte abſichtlich zuwider handelt.

Es muß jedoch die Handlung dem Staate oder einem Unterthan (alſo nicht ausſchlieſſend einem Angeſchuldigten) zum Nachtheile gereichen. Hierunter iſt nicht eben allemal ein pe-

kuniärer Schaden zu verſtehen; auch die Entlaſſung eines zur Strafe Verurtheilten wirkt nachtheilig für den Staat, ſie iſt daher Vergehen, wenn ſie nicht nach der Analogie des Artikels 328. 329. zu einem Verbrechen aufſteigt.

Art. 451.

Richter und Inquirenten, welche mit einem zu Verhaft gebrachten Angeſchuldigten, ohne dringende und unüberwindliche Hinderniſſe, das erſte Verhör deſſelben länger als acht und vierzig Stunden aufſchieben; Vorſteher von Strafanſtalten, welche einen Sträfling über ſeine Strafzeit ungebührlich in dem Straforte zurückhalten; Richter, welche einem Verhafteten das ergangene Urtheil ſpäter, als binnen vier und zwanzig Stunden verkünden; Richter und Vorſteher von Gefängniſſen, welche den Verhafteten länger als vier und zwanzig Stunden nach bekannt gemachtem rechtskräftigen Urtheile widerrechtlich in dem Gefängniſſe zurückhalten; ſollen für jeden Tag der Verſäumniß um zehn Gulden und über dieſes, wenn ſolche Zögerung drei Monate gedauert hat, mit der Degradation, oder nach Umſtänden mit der Dienſtentlaſſung beſtraft werden.

Art. 452.

Ergiebt ſich, daß ſolche Zögerung (Art. 451.) vorſäzlich, aus Haß, Rachſucht, Eigennuz oder ſonſt aus unerlaubtem Privatintereſſe geſchehen, ſo kommen zugleich die Geſeze wider unbefugtes Gefangenhalten (Art. 193. und 371.) zur Anwendung.

Das Strafgeſez muß die Verhafteten durch Strafen auch gegen Unterlaſſungen eben deßwegen in beſondern Schuz nehmen, weil dieſe ihrer Freiheit für einige Zeit beraubt ſind, in der Gewalt des Staats, folglich unter deſſen beſonderem Schuze ſtehen. Ueberhaupt iſt die Verhaftung ein ſo eigenthümlicher, die perſönliche Freiheit angreifender und beängſtigender Zuſtand, daß die Staatsgewalt allen Grund hat, mit Strenge gegen die Beamten einzuſchreiten, welche hierin widerrechtlicher Verzögerungen ſich ſchuldig machen, und, es ſey aus Nachläſſigkeit oder aus rechtswidrigem Vorſaze, die geſezlichen Vorſchriften entweder gar nicht, oder nicht mit der vorgeſchriebenen Pünktlichkeit befolgen.

Die Strafe iſt nach dem Unterſchiede abgeſtuft, ob die Zögerung nur in Fahrläſſigkeit oder in beſtimmt unerlaubten Privatabſichten und Leidenſchaften ihren Grund hat. Im erſten Falle (Art. 451.) tritt Geldſtrafe, bei längerer Dauer der Zögerung, Degradation oder nach Umſtänden Dienſtentlaſſung ein, ohne daß die Geſeze wider das unbefugte Gefangenhalten zur Anwendung kommen. Im zweiten Falle (Art. 452.) hingegen berechtiget der Hinzutritt einer rechtswidrigen Abſicht den Geſezgeber, neben jener Strafe die Beſtimmungen wider unbefugtes Gefangenhalten anzuwenden. Hiebei muß allemal die im Artikel 451. beſtimmte Zeit abgerechnet und nur das Uebermaaß in Anſaz gebracht werden. Inquirenten alſo, welche aus Haß, Rache oder Eigennuz das erſte Verhör aufſchieben, doch

ohne den Zeitpunkt von 48 Stunden zu überſchreiten, können nicht als ſtrafbar geachtet werden, weil die Zögerung vor Ablauf jener Zeit nicht widerrechtlich war. Iſt jene Zeit verſtrichen, ſo tritt von dieſem Momente an die widerrechtliche Zögerung, alſo derſelben Strafbarkeit ein, und ſie iſt (Art. 371.) Vergehen, wenn ſie nach den erſten 48 Stunden keine volle 24 Stunden, hingegen ein Verbrechen (Art. 192.) wenn ſie volle 24 Stunden gedauert hat. Eben ſo muß bei den übrigen Fällen gerechnet werden. Die Entlaſſung eines Sträflings nach geendigter Strafzeit muß ſogleich erfolgen: hiefür iſt nicht ſo, wie für die Bekanntmachung des Urtheils ein Termin beſtimmt, dort fängt alſo die Strafbarkeit einer widerrechtlichen Zögerung gleich nach dem Ende der Strafzeit, hier aber erſt nach Ablauf der 24 Stunden an. Hierdurch wird in den meiſten Fällen die Kriminalſtrafe eintreten, da dieſes Gefangenhalten nach Artikel 192. ein Verbrechen iſt, wenn der Beraubte volle vier und zwanzig Stunden ſeiner Freiheit beraubt war. Aber auch bei geringerer Dauer kann von der im Artikel 451. bemerkten Geldſtrafe keine Rede ſeyn, ſondern das Vergehen iſt mit Rückſicht auf die allgemeine Beſtimmung des Artikels 438. Num. I. mit Dienſtentlaſſung, oder nach Umſtänden mit Degradation zu beſtrafen.

Art. 453.

Inquirenten, welche einen Angeſchuldigten mißhandeln, oder bei erlaubten Ungehorſamsſtrafen die geſezlichen Vorſchriften zu beobachten un-

terlaſſen, ſollen, nebſt Verweis um den ein- bis dreimonatlichen Betrag ihrer Beſoldung und im Wiederholungsfalle mit der Degradation, oder nach Umſtänden mit der Dienſtentlaſſung beſtraft werden.

Wenn aber durch ſolche Mißhandlungen einem Unſchuldigen ein Geſtändniß erpreßt worden, ſo findet ſchon beim erſtenmale die Dienſtentlaſſung ſtatt, mit welcher eine Freiheitsſtrafe auf ſechs Monate bis zu zwei Jahren verbunden werden ſoll, wenn auf ſolches Bekenntniß ein Unſchuldiger am Leibe geſtraft worden iſt.

Art. 454.

Gerichtsdiener, Aufſeher und Wärter der Gefangenen, welche die Angeſchuldigten muthwillig und boshaft mißhandeln, ſollen mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten, und im Wiederholungsfalle auf drei bis ſechs Monate nebſt Dienſtentlaſſung beſtraft werden.

Mißhandlungen an einem Angeſchuldigten ſind die dritte Klaſſe der Vergehen durch Mißbrauch der Strafgewalt, deſſen ſowohl Gerichtsperſonen als Subalterne ſich ſchuldig machen können.

Ein Angeſchuldigter muß ſicher geſtellt ſeyn gegen jede Art von Mißhandlung: er muß im Gefängniſſe wie vor Gericht bei dem Verhöre ganz nach den geſezlichen Vorſchrif-

ten und andern Inſtruktionen behandelt werden. Selbſt gegen einen Ungehorſam deſſelben oder gegen ein ſtrafwürdiges Betragen im Verhöre oder im Arreſte müſſen die Inquirenten bei den Strafen des Ungehorſams oder den Korrektionen die geſezlichen Vorſchriften beobachten. Die Strafe iſt nach zwei Graden (Art. 453.) abgeſtuft, und der höhere Grad des §. 2. tritt ein, wenn einem Unſchuldigen durch die Mißhandlung ein Geſtändniß abgepreßt wurde. Die Dienſtentlaſſung iſt verwirkt, wenn gleich das abgepreßte Geſtändniß keine nachtheiligen Folgen hatte; iſt ein Unſchuldiger auf ſolches Bekenntniß am Leibe (d. h. an der Freiheit oder mit körperlicher Züchtigung) beſtraft worden, ſo tritt eine Freiheitsſtrafe hinzu, welche jedoch nur eine Vergehenſtrafe ſeyn kann, da ſie hier der Dienſtentlaſſung als Nebenſtrafe beigefügt iſt.

Gerichtsdiener, Aufſeher und Wächter der Gefangenen ſtehen in vielen unmittelbaren Berührungen mit denſelben. Kein Gefangener, er ſey zur Sicherung oder zur Strafe verhaftet, darf der Willkühr preis gegeben werden; gegen dieſe Klaſſe von Menſchen, welche aus Rohheit, Bosheit oder Muthwillen ſich allerlei Mißhandlungen erlauben können, muß das Geſez ſtrenge in Strafbeſtimmungen und jedes Gericht ſtrenge in deren Handhabung ſeyn. Auch der Mißbrauch zur Unzucht gehört in die Klaſſe ſolcher Mißhandlungen, wenn gleich das Geſezbuch die gemeine Unzucht weder als Verbrechen noch

als Vergehen erklärt hat. Nach Umſtänden kann die Handlung ſogleich mit Dienſtentlaſſung, oder, wenn dabei eine Bedrohung mit der Amtsgewalt unterlief, nach Artikel 358. als Verbrechen beſtraft werden. Zur höheren Sicherung der Gefangenen gegen jede muthwillige oder boshafte Mißhandlung wurde ſchon im erſten Wiederholungsfalle die Dienſtentlaſſung angeordnet.

Sollte von obrigkeitlichen Perſonen oder Gerichtsdienern oder Gefangenwärtern eine Mißhandlung zugefügt worden ſeyn, welche ihrer Schwere nach ein Privatverbrechen iſt, ſo kommt die Beſtimmung des Artikels 352. Num. I. zur Anwendung.

Art. 455.

Inquirenten, welche ihren Amtspflichten zuwider die ihnen angezeigten Verbrechen nicht unterſuchen, oder Verdächtige eigenmächtig und widerrechtlich ohne Urtheil aus der Unterſuchung entlaſſen, haben die Degradation oder nach Umſtänden die Dienſtentlaſſung verwirkt.

Die vierte Klaſſe beſteht in Unterlaſſung desjenigen, wozu öffentliche Beamte, welchen der Staat die Handhabung der Strafgeſeze anvertraut, für Aufrechthaltung des Geſezes verpflichtet ſind.

Die öffentliche Sicherheit und die Gerechtigkeit fodert, daß keine ſtrafbare That ſoweit, als die Mittel zu deren Entdeckung reichen, unbeſtraft bleibe. Die Regierung

ſezt zu dem Ende mehrere Behörden in verſchiedenen Gradationen, und beſonders die Unterbehörden ſo ein, daß dieſelben den Vorfällen im bürgerlichen Leben näher und dadurch in den Stand geſezt ſind, ſtrafbare Handlungen zu entdecken, und durch gehörige Unterſuchung ihre Beſtrafung zu veranlaſſen. Begegnet das Geſez der Nachläſſigkeit oder Eigenmacht der Unterbehörden nicht mit nachdrücklichen Strafen, ſo haben es dieſe gleichſam in ihrer Macht, das Strafgeſez in vielen Fällen zu vereiteln.

Die Handlungen, wodurch eine ſolche Nachläſſigkeit oder Eigenmacht begangen werden kann, ſind auf zwei Hauptgattungen zurückgeführt:

1) Unterlaſſung der Unterſuchung der angezeigten Verbrechen oder Vergehen:

2) Eigenmächtige und widerrechtliche Entlaſſung eines Verdächtigen aus der Unterſuchung ohne Urtheil der zuſtändigen erkennenden Behörde.

Was die erſte Gattung, wenn nämlich Inquirenten ihren Amtspflichten zuwider die ihnen angezeigten Verbrechen nicht unterſuchen, insbeſondere angehet, ſo erſtreckt ſich

1) der gegenwärtige Artikel nicht bloß auf Verbrechen, ſondern auch auf Vergehen, ſoweit in beiden der Unterſuchungsrichter von Amtswegen einſchreiten muß. Es gehören demnach nur jene Fälle unter die Ausnahmen, wo das Geſez die Beſtrafung auf die Anzeige

des beleidigten Theils (Art. 228. 373. 401.) ausdrücklich beſchränkt hat.

2) Das Unterlaſſen der Unterſuchung iſt vorhanden, ſowohl wenn der Inquirent, welchem eine Handlung angezeigt wird, die ein Verbrechen oder Vergehen ſeyn kann, aus Nachläſſigkeit oder in dem gemächlichen Glauben, daß nichts kriminelles vorliege, jene Handlungen unterläßt, welche zu der Generaluntersuchung (Th. II. Art. 72. u. ff.) gehören, als auch, wenn er die Spuren nicht weiter verfolgt, den vorhandenen Anzeigungen gegen den Urheber nicht weiter nachforſcht, und die Sache ohne Vornahme der pflichtmäſſigen Handlungen eigenmächtig liegen läßt.

3) Es iſt alſo dieſe Gattung weder auf die Unterſuchung gegen den Urheber, noch weniger auf die Special-Inquiſition beſchränkt. Die Unterlaſſung einzelner Handlungen wird mit Ordnungsſtrafen z. B. im Th. II. Art. 84. belegt.

Die zweite Gattung hat die Eigenmacht zum Hauptmomente der Strafbarkeit, und das Vergehen iſt vorhanden, wenn ein Inquirent — worunter alle zur Unterſuchung bei den Unterſuchungsgerichten angeſtellte Perſonen gerechnet werden, — ohne Urtheil einen Verdächtigen, er ſey verhaftet oder nicht, aus der Unterſuchung entläßt. Der Beiſaz „ohne Urtheil" erhält durch den Artikel 450. ſeine Erläuterung.

Bei den Untergerichten können in dieſer Beziehung viele Fehler begangen werden, und es iſt nothwendig, dieſelben ſowohl als die Obergerichte hierauf beſonders aufmerkſam zu machen, um da mehr, als die hieher gehörigen Fälle unter verſchiedenen Geſtalten, bald der unterlaſſenen Unterſuchung, bald der eigenmächtigen Entlaſſung ohne Urtheil, bald der eigenmächtigen Beurtheilung eines Straffalles vorkommen, welche ihrer ſcheinbaren Verſchiedenheit ungeachtet unter einem Prinzip der ſträflichen Eigenmacht ſtehen.

Da nämlich die Untergerichte weder über Verbrechen noch über Vergehen das Recht der Entſcheidung haben, dieſes vielmehr allein den Obergerichten (Th. II. Art. 12.) eingeräumt iſt, da die Obergerichte auch über Qualität der Handlung, ob ſie Verbrechen oder Vergehen ſey, ferner auch über die Unſchuld eines Angeſchuldigten oder Verdächtigen (z. B. im Falle des Th. II. Art. 98. u. 104.) zu entſcheiden haben, ſo iſt jedes Vor- oder Eingreifen der Unterſuchungsgerichte in jenes Entſcheidungsrecht, es geſchehe in Form eines Urtheils oder ohne dieſe Form, es geſchehe durch eine Handlung oder durch eine Unterlaſſung, eine Eigenmacht, und entweder nach dem Artikel 450. oder nach dem Artikel 455. ſtrafbar.

Wer über die Hauptſache nicht entſcheiden darf, dem iſt auch das Recht entzogen, über Präjudicialfragen zu erkennen, oder über Handlungen oder deren Unterlaſſung etwas zu beſchlieſſen, was die Entſcheidung jener Frage

vorausſezt. Von dem Rechte der Unterſuchungsgerichte, eine Unterſuchung ohne Erkenntniß des Obergerichts einzuleiten, gilt auf das Recht, ſie eigenmächtig zu unterlaſſen oder abzubrechen, kein Schluß; durch die Einleitung einer Unterſuchung, ſelbſt durch die Verhängung der Special-Inquiſition (Th. II. Art. 97.) wird dem Erkenntniſſe des Obergerichts nicht ſo präjudicirend vorgegriffen, als wenn ein Unterſuchungsgericht nach ſeinen Einſichten Unterſuchungen zu unterlaſſen oder einzuſtellen, Verhaftete oder Verdächtige aus der Unterſuchung zu entlaſſen oder gar loszuſprechen, in dieſer oder jener Form ſich anmaßt.

Im Allgemeinen kann hier nichts Beſtimmtes angegeben werden, als der Grundſaz, daß die Untergerichte, wenn ſie durch eigenmächtige und widerrechtliche Beſchlüſſe in ſolchen Gegenſtänden, welche ihrer Cognition nicht überlaſſen ſind, angezeigte Verbrechen oder Vergehen nicht unterſuchen, oder Verdächtige aus der Unterſuchung entlaſſen, ſich des hier benannten Vergehens ſchuldig machen. Welche Gegenſtände ihrer Cognition entzogen ſeyen, muß nach den beſondern Vorſchriften des zweiten Theils bemeſſen, und hier nur noch bemerkt werden, daß nach der im ganzen Syſteme angenommenen Trennung der unterſuchenden und entſcheidenden Behörde die Untergerichte die Regel gegen ſich haben, und daß nicht eben die Klarheit der vorliegenden Unſchuldsbeweiſe ſie zu eigenmächtigen Unterlaſſungen oder Entlaſſungen

aus der Unterſuchung berechtiget, wie aus mehreren Stellen des zweiten Theils, z. B. den Artikeln 98. und 104. klar hervorgehet.

Art. 456.

Wer ohne Abſicht das Kapital ſelbſt zu veruntreuen, die ihm anvertrauten Gelder ſich zum Vortheile auf Zinſen anlegt, oder auf andere Weiſe zu ſeinem Privatnuzen gebraucht, ſoll allen aus der Benuzung des Geldes gezogenen Gewinn dreifach erſezen und von ſeinem Amte entlaſſen werden. VII. Von Amtsuntreue.

Wenn indeſſen jene Abſicht nicht mit vollkommener Gewißheit aus den vorliegenden Thatſachen (z. B. aus den der Kaſſe beigelegten unverdächtigen Schuldbekenntniſſen) erhellet, ſo kommt die Verordnung des Art. 362. zur Anwendung.

Art. 457.

Wer von den ihm nur mittelbar untergebenen Kaſſen ohne Genehmigung der einſchlägigen Behörden, ein Darlehen aufnimmt, hat die Dienſtentlaſſung verwirkt.

Art. 458.

Ein Beamter, welcher wegen eines wirklichen oder vermeinten Rechtsanſpruches ſich aus den ihm anvertrauten Geldern eigenmächtig bezahlt macht, wird, nebſt Erſaz alles Schadens, mit ein- bis dreimonatlichem Gefängniſſe belegt.

Auſſer jenen Fällen der Untreue im Amte, welche (Artikel 361. f.) Verbrechen ſind, blieben noch einige, ihrer geringeren Strafbarkeit wegen, als beſonders benannte Vergehen für dieſes Kapitel übrig. Sie ſind in drei Artikel abgeſondert.

Der erſte Fall (Art. 456.) iſt vorhanden, wenn ein Staatsdiener ohne Unterſchlagung, und ohne ſich das Kapital zuzueignen, das ihm anvertraute Geld entweder durch Ausleihung auf Zinſen, oder auf andere Weiſe zu ſeinem Privatnuzen verwendet; wenn er z. B. das anvertraute Geld zu ſeinem Vortheil gegen geringere Münzſorten, oder gegen Schuldbriefe von geringerem Werthe umtauſcht. Dieſe Handlung iſt ein ſträflicher Mißbrauch der anvertrauten Gelder, verbunden mit Eigennuz, daher im gerechten Verhältniſſe mit Dienſtentlaſſung und einer Geldſtrafe belegt. Damit aber kein Staatsdiener gegen die allgemeine Vorſchriften über Dolus jene untreuen Handlungen, welche als Unterſchlagung Verbrechen ſind, unter dem Vorwande einer hier bezeichneten Abſicht zu einem Vergehen herabſezen könne, mußte (§. 2.) ausdrücklich verordnet werden, daß die Handlung als Verbrechen nach Artikel 362. zu beſtrafen iſt, wenn nicht jene minder ſtrafbare Abſicht aus den vorliegenden Thatſachen mit vollkommener Gewißheit erhellet.

Gehet man auf den Grund zurück, weßwegen dieſe Handlungen zu einem Vergehen abgeſtuft worden, ſo liegt er dem Eingange zufolge ſichtbar in dem Mangel der Abſicht,

das Kapital ſelbſt ſich zuzueignen, welcher Mangel die Handlung nicht ſowohl als Unterſchlagung, ſondern mehr in dem Lichte eines Eigennuzes darſtellt, aus fremdem Gelde Vortheil zu ziehen. Dieſer Grund erprobt, daß der gegenwärtige Artikel auf ſolche Rechnungsbeamte nicht anwendbar iſt, deren Amtspflicht eben in nuzbarer Anlegung der Gelder auf Zinſen beſtehet, wovon die Adminiſtratoren der Stiftungen ein Beiſpiel liefern. Ein ſolcher Beamter, wenn er Stiftungs-Kapitalien auf Zinſen ausleihet, und die erhobenen Zinſen nicht in Einnahme ſtellt, ſondern ſich zueignet, begehet das Verbrechen der Untreue (Art. 363.) im zweiten Grade, und das Geſez hat die Abſicht keineswegs, einem ſolchen treuloſen Beamten ein Mittel zu zeigen, wie er ſeine verbrecheriſche Unterſchlagung durch Hinterlegung eines ſcheinbaren Schuldbriefs bemänteln könnte, worin er ſich zum Schuldner eines unverzinslichen Kapitals bekennt, von dem eigentlich er der Schuldner nicht iſt, und wovon er die Zinſen erhoben, aber durch Beihülfe jenes Gaukelſpiels unterſchlagen hat.

Nach eben dieſen Rückſichten wird derjenige Staatsdiener eines Verbrechens (Art. 352.) ſchuldig, welcher an Privaten bei deponirten Geldern einen Betrug geſpielt, und z. B. bei gerichtlicher Behandlung einer Erbſchaft oder Konkursmaſſe die vorgefundenen oder erhobenen Gelder zum Ankaufe der im geringern Kurs ſtehenden Schuld- oder Kreditpapiere verwendet, und dieſe dann zu

ſeinem Vortheile entweder im vollen Nennwerthe oder doch über den Ankaufspreiß in Anſaz gebracht hat; der Schuldbrief, welchen er etwa zur Bemäntelung ſeines Betrugs in die Kaſſe legte, und welcher ſeinen Betrug als eine mehr überlegte und vorbereitete That dem Artikel 92. gemäß nur noch ſtrafbarer machte, kann gewiß nicht als Grund gelten, ſein Verbrechen in ein Vergehen umzuwandeln, und zwär um da weniger, als eben dieſe Handlung bei Vormündern und Kuratoren als Unterſchlagung (Art. 232.) oder als Untreue (Art. 295.) immer ein Verbrechen wäre, und die Amtspflichten nicht geringer geachtet werden dürfen, als die Pflichten eines Vormunds oder Kurators.

Wo übrigens die im Artikel 456. bezeichnete Handlung nur Vergehen iſt, da behält ſie dieſe Eigenſchaft, ohne Rückſicht auf die Gröſſe des bezielten oder erlangten Vortheils.

Der zweite Fall (Art. 457.) iſt mehr eine Art von Erpreſſung, als von Untreue, eben deßwegen, weil derjenige, der unter den angezeigten Umſtänden ein Anlehen aufnimmt, über die Kaſſe ſelbſt nicht unmittelbar diſponiren, ſondern nur mit ſeiner Amtsgewalt dem unmittelbaren Verwalter der Kaſſe ſo imponiren kann, daß derſelbe, es ſey aus Reſpekt oder aus Vertrauen in den Vorgeſezten, ſich über die vorſchriftsmäſſigen Bedingungen und Formen des Darlehens hinwegſezt. Das Vergehen iſt durch die Aufnahme des Darlehens vollendet, wenn gleich

der

der Schuldner zur Erſtattung des Darlehens Mittel hat.

Der dritte Fall (Art. 458.) muß genau aufgefaßt und der Artikel, welcher ihn für ein Vergehen erklärt, richtig verſtanden werden, indem er bei einer allzuweiten Ausdehnung Folgen herbeiführte, welche der Abſicht des Geſezgebers ganz fremd wären. Ein Rentbeamter, welcher z. B. kurz vor dem Rechnungsſchluſſe einem erhaltenen Auftrage gemäß, eine Reiſe gemacht hat, dürfte für ſeine Diäten und Auslagen ſich aus den ihm anvertrauten Geldern nicht eigenmächtig bezahlt machen, und würde mit ein- bis dreimonatlichem Gefängniſſe beſtraft, wenn er auch die Berechnung ſeiner Diäten und Auslagen zur Ratifikation eingeſchickt, dieſe aber wegen anderer dringender Geſchäfte nicht zurückerhalten, und wenn er deßwegen in Erwartung jener Ratifikation dieſe Poſten mit Berufung auf die eingeſendete Berechnung ehrlich und redlich in ſeiner Amtsrechnung, mit Einlegung des Anticipationsſcheins als Ausgabe aufgeführt hätte! Sichtbar gehört dieſe Sache ausſchlieſſend dem Rechnungsverfahren an: der Beamte begeht keinen Betrug, keinen Mißbrauch ſeiner Amtsgewalt, und der vorſtehende Artikel iſt nicht anwendbar, wenn erſtens die Foderung, wofür ſich der Staatsbeamte bezahlt machte, aus einem ordentlichen oder auſſerordentlichen Amtsgeſchäfte entſpringt; wenn er zweitens zugleich dieſe Bezahlung ordentlich und in gebührender Form bei ſeiner Rechnung in Aus-

gabe ſtellt; wenn er dabei drittens einen Anticipationsſchein eingelegt hat, und wenn er viertens ſeine Anſäze und Berechnung nach den beſtehenden Vorſchriften gemacht hat.

Der gegenwärtige Artikel findet daher nur alsdann eine Anwendung, wenn es entweder ſolche wirkliche oder vermeinte Rechtsanſprüche ſind, welche dem Beamten nicht für Amtshandlungen, ſondern als Privaten auſſer dem Staatsdienſte z. B. als Staatsgläubiger zuſtehen; oder wenn ſich derſelbe für Anſprüche aus Amtshandlungen auf eine verborgene, jedoch nicht betrügeriſche Art ohne förmliche und ordnungsmäſſige Aufrechnung bezahlt macht; oder wenn aus deſſen Anſäzen ein Uebermaß und eine Uebertreibung gegen die beſtehenden Regulative erſcheint.

Art. 459.

Von mittelbaren Staatsdienern.

Sämtliche voranſtehende Verordnungen gelten nicht bloß von den unmittelbaren, ſondern auch von den mittelbaren Beamten des Staats.

Daß alle Verordnungen ſowohl über Verbrechen als über Vergehen bei den mittelbaren Beamten des Staats eben ſowohl, als bei den unmittelbaren Beamten zur Anwendung kommen, dann wer unter beiden Benennungen zu verſtehen ſey, iſt ſchon zum Artikel 351. näher gezeigt worden.

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG

Anmerkungen zum Strafgesezbuche für das Königreich Baiern nach den
Protokollen des Königlichen Geheimen Raths

Bd.: 3

(1814)

Bamberg, Staatsbibliothek -- 76.3228(3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11737192-6